V 4

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734312-p0002-8

David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Nebenstunden.

Sechster und letzter Theil

nebst einem Hauptregister über alle Sechs Theile.

Neueste Ausgabe.

Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

Vorrede.

In der XXXXIII. Abhandlung des VI. und lezten Theils dieser Nebenstunden liefere ich meinen Lesern einen Auszug aus dem Buch des Abts de Mably des Principes des Negocians, welches vielen Beyfall gefunden hat, und zwar mit einigen Anmerkungen. Wenn die Staatsleute dieses Mannes Lehren öfters befolgten, so würden ihre Rathschläge die Welt seltner in Feuer und Flamme setzen. Nicht nur manche Leidenschaften, sondern auch die unrichtige Begriffe von der wahren Wohlfart eines Staats und demjenigen, was dessen Regenten zur Ehre gereicht, tragen sehr vieles dazu bey, daß solches so oft geschiehet. Man kann daher nichts heilsamers vornehmen, als diejenige, so am Ruder sitzen, zu überzeugen suchen, daß der Misbrauch einer überwiegenden Macht, Unternehmungen, welche die Kräfte eines Volks übersteigen, und die Entschließung, alles auf das Spiel zu setzen, um mäßige Vortheile zu erjagen, wenn es auch von den grösten Helden geschiehet, ihren Pflichten und der politischen Klugheit zuwiderlaufen. Mably schmeichelt sich c. 4. p. 47. mit der Hofnung, daß sein Buch nicht ohne allen Nutzen seyn werde, wenn er schreibet: Peut-être même, & j'ose l'espérer, que mes reflexions persuaderont quelque homme, qui parvenant un jour au gouvernement des affaires, n'y auroit apporté que les préjugés communs & qui, conduit au contraire par des maximes puisées dans les sources les plus pures, fera pendant quelques instans le bonheur de sa Nation, en ne troublant pas celui de ses voisins. Quel objet plus utile peut se proposer un écrivain? Deswegen wird es hoffentlich niemand tadeln, daß ich so heilsame Lehren mit historischen Zeugnissen und den Beobachtungen grosser Männer zu erläutern und zu befestigen suche, jedoch einige Irrthümer bemerklich mache, die sich in dem Buche finden.

Die XXXXIV. Abhandlung von der Selbsthülfe suchet wider die Einwürfe des Herrn Geheimten Raths Sundermahler dasjenige zu befestigen, was in der XXVII. Abhandlung behauptet worden.

So bescheiden die Streitschriften dieses gelahrten Mannes abgefasset sind, so grob und schmähsüchtig sind hingegen diejenige, wodurch die XXXXV. Abhandlung vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland veranlasset worden. Daß ich mit aller Bescheidenheit geäussert, was an des Herrn Hofraths Hanselmann Beweisthümern der Hohenlohischen Landeshoheit vor dem Interregno auszusetzen finde, hat ihn dergestalt aufgebracht, daß er zwey Folianten wider mich geschrieben, und vielleicht die gelehrte Welt mit dem dritten beschenket, zumalen er bey seiner gnädigsten Herrschaft dadurch ein Verdienst zu erwerben, und solche zu überreden suchet, daß er ihre Gerechtsame und Prärogativen vertheidige, obwohl dieselbe bey unsrer

Controvers auf keine Weise interessiret ist. Denn ich mache dem Fürstl. und Gräfl. Hause Hohenlohe nicht das mindeste Hoheitsrecht streitig, und gestehe, daß ihm die nahe Anverwandschaft mit den Kaisern aus dem Salischen Hause zu einer Ehre gereichet, deren sich wenig Fürstl. und Gräfl. Häuser rühmen können. Daß ich aber behaupte, es sey mit der Gewalt und den Regalien, welche demselben anjezt zustehen, vor dem Interregno nicht versehen gewesen, ist in demselben auf alle Weise unnachtheilig, und thut weder dessen Gerechtsamen, noch seiner Ehre den mindesten Abbruch, bevorab, da ich, nebst so vielen grossen Staatsrechtslehren und der mächstigsten Chur- und Fürsten Räthen, von dem Ursprung aller Deutschen Fürsten und Grafen Landeshoheit ein Gleiches behaupte.

Die XXXXVI. Abhandlung prüfet eine Schrift, welche unter dem Titul: **Johann Kirchheim, beyder Rechten Licentiaten, Versuch von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten zur Erläuterung des V. Art. 29. 2. und 13. §. des Osnabrücker Friedensschlusses im Jahr 1764. ans Licht getreten.** Sie enthält eine, meines Wissens niemand bisher in den Sinn gekommene zum Nachtheil der Evangelischen Reichsstädte gereichende Erklärung des Westphälischen Friedensschlusses. Ich vertheidige diejenige, welche bisher sowohl von Catholischen als Evangelischen gemachet worden, und suche die geknüpfte Zweifelsknoten aufzulösen.

Mit gegenwärtigem VI. Theil schließe ich diese Arbeit, und meinen Lesern wird es hoffentlich angenehm syn, daß ich demselben ein Hauptregister über das ganze Werk beyfüge. Hannover den 19ten April.

Inhalt des sechsten Theils.

XXXXIII. Ein Auszug aus des Abts de Mably Principes des negociations, nebst Anmerkungen.

XXXXIV. Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

XXXXV. Vom Ursprung der Landerhoheit in Deutschland.

XXXXVI. Von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten.

Drey und Vierzigste Abhandlung,

enthaltend einen Auszug aus des Abts de Mably Principes des negotiations, nebst Anmerkungen.

Auszug.

Nach dem Verfall des Carolingischen Reichs bis zu den Zeiten König Carls VIII. von Frankreich wurden zwischen den Europäischen Staaten selten Staatsgeschäfte verhandelt.

Cap. 1. Nach dem Verfall des Carolingischen Reichs (a) bis zu der Zeit, als Carl VIII. König von Frankreich einen Feldzug nach Italien vornahm (b), hatten die Europäischen Staaten fast keine Gemeinschaft mit einander. Sie waren in die äusserste Barbarey versunken (c), und unaufhörlich beschäftigten selbige innerliche Uneinigkeiten (d), die ihnen nicht verstatteten, sich um ihre Nachbaren zu bekümmern. Die Gewalt der Grossen des Reichs, und die Macht der Städte (e) erlaubten keinem König, die Kräfte seiner Unterthanen zu vereinigen, und die kurze Zeit, in welcher die Lehnleute Kriegesdienste zu leisten schuldig waren (f), machte es unmöglich, langdaurende und wichtige Unternehmungen auszuführen.

Die Gestalt der Sachen ist aber verändert, nachdem die Deutsche angefangen, sich den Gesetzen zu unterwerfen. Die güldene Bulle wurde verfasset, und man bemühete sich des Kaisers Gewalt mit der Freyheit der Fürsten bestehen zu machen (g). In Spanien vereinigte Ferdinands und Isabellen Heyrath Castilien und Aragonien, mithin erlangten diese jenseits den Pyreneen eine beträchtliche Macht. Auch in Frankreich brachte Carl VIII. und die ihm folgende Könige fast alle Gewalt an sich.

Als dieser König Neapolis und Mailand behaupten wollte, gabe der Spanier, Italiener und Deutschen Eifersucht zu Unterhandlungen Anlaß.

Zu dieses König Carls Zeiten war Italien ein Bild des jetzigen Europa (h). Der Römische Hof und die Republick Venedig machten sich einander die Herrschaft darüber streitig. Die Könige von Neapolis, die Herzoge von Mailand und die Florentiner waren unter sich nicht einig, und bald des einen, bald des andern Bundesverwandte oder Feinde. Die übrige Staaten wünschten vergebens den Frieden, und fürchteten immer von ihren Feinden oder Bundesverwandten überfallen zu werden. Einige sahen die Franzosen als ihre Beschützer an. Andere aber brachte Carls Ehrgeiz samt der Besorgnis, daß er, obwohl der erste Krieg ein schlechtes Ende genommen, Italien zum zweytenmal überziehen mögte, wider ihn auf. Dieses veranlassete damals manche Unterhandlung, indem die Franzosen Neapolis und Mailand behaupten, der Spanische Ferdinand sie erschöpfen, und ihre Kräfte gebrauchen wollte, um die seinige zu vergrößern, Kaiser Maximilian I. aber Italien dem Reich wieder unterwürfig zu machen suchte (i). Die bisher seltene Gesandtschaften wurden damals häufiger. Die Staatskunst aber bestunde in einem ungestalten Mischmasch der Leidenschaften und unschicklicher Absichten.

Kaiser Carl V. Saats-Kunst verursachte, daß mehrere Völker an den Zwistigkeiten des Hauses Oesterreich und der Crone Frankreich Theil nahmen.

Kaiser Carl V. brachte zwar seine Vergrösserungsanschläge in kein System. Er wuste gleichwohl die Kunst jedes Geschäfte mit einer damals unbekannten Geschicklichkeit zu führen. Sein Ehrgeiz machte ihn aber auch in entfernten Landen furchtbar. Nur die Nordische Cronen nahmen zu seiner Zeit an den Händeln des Hauses Oesterreich und der Crone Frankreich keinen Theil (k). Der Cardinal Richelieu verknüpfte allererst ihre Staatsgeschäfte mit den mittäglichen, indem er das genaueste Bündniß zwischen Frankreich und Schweden veranlassete, nach welcher Zeit die Kriege der Schweden, Polen, Russen und Dänen von den Französischen und Spanischen Staatsleuten nicht mehr mit Gleichgültigkeit angesehen worden (l).

Seit 200 Jahren vermeynen zwey in Europa herrschende Mächte dazu bestimmet zu seyn, daß eine die andere unter das Joch bringe. Jedwede trachtet Bundesverwandte zu erlangen, und zwar auch solche, in die sie ein Mistrauen setzet, und selbige zu betriegen gedenket (m). Diejenige, so mächtig genug sind, um an den Händeln Theil zu nehmen, und hoffen können, sich auf anderer Kosten zu vergrössern, verkaufen ihre Hülfe den Meistbietenden. Schwächere halten sich so viel möglich vom Ungewitter entfernt, oder nähern sich demselben aus Verwegenheit (n). Wenn Europa in der grösten Ruhe zu seyn scheinet, so setzen feindliche Gesinnungen und National-Leidenschaften das Cabinet der Staatsleute heimlich in Bewegung. Dieses muß man wohl beobachten, die Absichten seines Feindes vorher sehen, ihm zuvor zu kommen,

und

und Bundesverwandte zu erlangen suchen. Sich auf seine eigene Kräfte verlassen, ist Dumheit oder Hochmuth, und ein Zeichen des nahen Verderbens.

Anmerkungen.

a) Noch im X. und XI. Jahrhundert waren die Deutsche Kaiser im Stande, sich um andere Völker zu bekümmern. Sie führten glücklich Kriege mit den Franzosen, Dänen, Ungarn, Polen und Slaven, welche durch Tractaten geendiget wurden. Die betrübte Zwistigkeiten mit den Päbsten erregten aber zu Kaiser Henrich IV. und verschiedener seiner Nachfolger Zeiten so manche innerliche Unruhe, daß man nicht ferner darauf denken konnte, das Ansehen des Reichs ausser seinen Grenzen zu behaupten, und andere Völker sich unterwürfig zu machen. Diese veranlasseten zugleich, daß die Lehne, mithin grosse und kleine Aemter, erblich wurden, daher Kaiser und Könige durch deren Vergebung treue Dienste nicht ferner belohnen, und solchergestalt ihre Unterthanen bewegen konnten, die Waffen zu ergreifen, so oft sie es verlangten, deren Kräfte überdem die Kreuzzüge sehr schwächten.

Nach der Carolinger Zeiten haben die Deutsche mit andern Völkern Staatsgeschäfte verhandelt.

b) Die Französische Macht war schon vor Carls VIII. Zeiten den Europäischen Staaten, und insonderheit Deutschland fürchterlich. Die grobe Unwissenheit der Menschen in den mitlern Zeiten, und die innerliche Kriege, welche alle Reiche schwächten, hatten den Pabst fast zum Herren der Welt gemacht. Er massete sich das Recht an, Kaiser und Könige abzusetzen, welches derselbe auch einigemal zur Uebung brachte. Dieser Weltbeherrscher geriethe aber selbst in die Französische Knechtschaft, als er seinen Sitz von Rom nach Avignon verlegte, weil dadurch König Philip von Frankreich das Vermögen überkam, ihn zu nöthigen, so wie er es seinem Interesse gemäß zu seyn befande, andern Böses und Gutes zu erweisen, durch welches Mittel selbiger beynahe zur Kaisercrone gelanget wäre. Die unglückliche Kriege mit Engelland verstatteten ihm aber nicht, seinen herrschsüchtigen Entwurf auszuführen. Nachdem endlich diese geendiget, und die innerliche Gewalt der Französischen Könige sehr vermehret worden, dachte Carl VIII. gleich darauf, durch die Eroberung Italiens sich den Weg zur Kaiserlichen Wurde zu bahnen, einen grossen Theil der Welt wider ihn aufbrachte. S. *Datt* de pace publica p. 523. n. 10. 11. 12. 16. Herr von *Olenschlager* Staats-Geschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des *XIV* Jahrhunderts in der Einleitung.

Die Französische Macht war bereits vor Carl VIII. Zeiten denen Nachbaren fürchterlich.

c) Dieselbe wusten also in den mitlern Zeiten nicht, was sie von andern zu befürchten hätten, und wie nothwendig es sey, wider Mächtigere mit mehreren seine Kräfte zu vereinigen. S. dieser Nebenstunden *II.* Theils *VIII.* Ab-

Woher es rühret, daß schon die Grie-

chen das Gleichgewicht der Völker zu erhalten bedacht gewesen, wider die Herrschaft der Römer aber nimmer ein Bündniß vieler Staaten errichtet worden.

handlung §. I. Daß in der kluzen Griechen Staatskunst sich deren Besorgnis in Ansehung des Gleichgewichts der Macht bereits zeiget, hat *Hume* in den vermischten Schriften p. 129. zugleich aber auch p. 133. angemerket, „wie die Römer nie eine solche allgemeine Vereinigung und Bündnis wider sich gehabt, als man wohl vermuthen sollen, wenn man ihre geschwinde Eroberungen, und ihre Herrschsucht, die sich so frühzeitig äusserte, betrachet. Man habe sie vielmehr ganz ruhig ihre Nachbaren einen nach dem andern unter das Joch bringen lassen, bis dieselbe ihre Herrschaft fast über die ganze bekannte Welt ausbreiteten." Dessen Ursach war sonder Zweifel die Unwissenheit der mehresten Völker, deren vereinigte Kräfte ihrer Macht hätten Schranken setzen können. Diesen fehlte es sowohl an hinlänglichem Unterricht von der Beschaffenheit des Römischen Staats, als an der Klugheit, einzusehen, daß anderer Völker Untergang den ihrigen nach sich ziehen würde. Zu der Zeit als die Griechen in Freyheit lebten, hatten sie mehr Ursach die Perser und Macedonier als die Römer zu fürchten. Nachdem aber die Eroberungen Alexander des Grossen so manchen zu Theil wurden, deren einer den andern zu unterdrücken suchte, war es unmöglich diese wider die Römer zu vereinigen, und daher wurden sie alle ihnen zum Raube.

Ursachen der vielen innerlichen Kriege in den mittlern Zeiten.

d) So lange man keinen Militem perpetuum hatte, war es nicht möglich, eine unumschränkte Gewalt zu erlangen, weil die Unterthanen verweigerten selbst ihre Fesseln zu schmieden. Vielmehr misbrauchten dieselbe nicht selten die Freyheit, worin sie lebten, und versagten der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam. In allen eingeschränkten Morarchien entstehen wohl innerliche Zwistigkeiten; aber man lässet es selten zum Kriege kommen. In den mitlern Zeiten waren hingegen die Unterthanen daran gewöhnet, ihre Irrungen mit dem Degen auszumachen, und sie trugen um desto weniger Bedenken, selbigen wider ihre Herren zu ziehen, da deswegen niemand bestrafet wurde, sondern man an ihnen nur, als an Feinden, ahndete, was sie gethan. Die schlechte Begriffe, welche die Menschen von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen, auch überhaupt von dem, was recht und unrecht ist, hatten, sammt dem Mangel wohlbestellter Gerichte, waren dessen hauptsächlichste Ursachen. S. diese Nebenstunden. d. I.

(e) Was die aus der Bürgerschaft genommene Schöppen erkannten, musten die Herren der Städte gelten lassen, und konnten ohn ihr Zuthun keine neue Verordnung machen. Die Bürger waren Meister von den Thoren und Mauren, welche vor Erfindung des Pulvers selten mit Gewalt überstiegen wurden. S. dieser Nebenst. *I.* Theils *V.* Abhandlung §. 2. *V.* Theils *XXXVIII.*

Ab-

Abhandlung §. 3. *XXXIX.* Abhandlung §. 6. *XXXX.* Abhandlung §. 3. *VI.* Theils *XXXXV.* Abhandlung §. 26.

f) Wenigstens auf ihre Kosten. Nach Ablauf solcher Zeit muste sie der Lehnsherr herbey schaffen, welches er selten vermogte, und daher nicht lange Krieg führen konnte. Die Lehnleute beurtheilen auch, ob selbiger gerecht sey, und dienten darin nicht, wenn sie ihn für ungerecht hielten. S. dieser Nebenstunden *I.* Theils *IV.* Abhandlung §. 2.

g) Die güldene Bulle veranlassete keine gar beträchtliche Aenderung in Deuschland. Sie entschiede einige wegen der Kaiserwahl entstandene Streitfragen. Liesse aber das Faustrecht noch immer gelten, und verordnete nur Cap. 17. non licere prætextu diffidationis cujuslibet, quempiam invadere per incendia, spolia & rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando fuerit intima ta. S. Herrn von *Olenschlager* d. l. Den Befehdungen machte jedoch Kaiser Maximilian I. durch die Errichtung des Cammergerichts ein Ende. Die Erfindung des Pulvers truge ein grosses dazu bey, daß die Freyheit der Unterthanen eingeschränket würde. Der gemeine Mann konnte mit dem Schießgewähr nicht recht umgehen, noch war er damit versehen. Man brauchte also viele um Sold dienende Schützen, welche, so lange sie bezahlet wurden, ihren Herrn besser zu Dienste stunden, als deren Unterthanen, die vielfältig glaubten, daß sie an derselben Händeln keinen Theil nehmen durften.

Die güldene Bulle verbesserte Deutschlandes Staatsverfassung wenig.

h) Die Vergleichung ist ganz richtig. Das Hauß Oesterreich und Frankreich hat bisher wechselsweise nach der Herrschaft der Welt getrachtet. Um dieses oder jenes zu erschnappen oder auf eine kurze Zeit in Sicherheit zu stellen, haben diejenige Staaten, welchen an der Beybehaltung des Gleichgewichts höchstens gelegen ist, und die das Mehreste dazu beytragen können, dessen Verrükkung vielfältig mit gleichgültigen Augen angesehen, und sind nicht selten dazu behülflich gewesen.

Italien war zu den Zeiten König Carls VIII. von Frankreich ein Bild des jetzige Europa.

i) Einen Theil desselben. Denn das übrige war es immer geblieben. Der Kaiser hatte aber zu fürchten Ursach, daß ihm auch dieses die Franzosen nehmen würden.

k) *Celsius* in den Geschichten König Gustav I. von Schweden Part. II. p. 238. 239. und der Verfasser der Geschichte der vereinigten Niederlande P. II. p. 460. 482. melden, daß schon Kaiser Carl V. Zeiten die Nordische Könige sich mit denjenigen zusammen gethan, welche auf des Oesterreichischen Hauses Fall ihre Aufkunft baueten, und daß König Christian von Dännemark mit König Francisco von Frankreich ein Bündniß dahin errichtet habe, daß sie einander gegen ihre Feinde mit Gelde, Schiffen und Mannschaft Beystand lei-

sten sollten. Der Abt Mably widerspricht sich selbst in chap. 2. also: Francois I. negocia à Constantinople & à Stockholm, Charles Quint à Coppenhague & à Versovie. Solche Verbindung bezeuget auch *Dallins* Geschichte des Reichs Schweden P. III. p. 270. 273. 278. 279. 300. 301. 308. 311. 322. 330. 380. 406.

l) Wie vollkommen die Schweden erkannt haben, daß auch ihnen an der Erhaltung des Gleichsgewichts in Europa höchstens gelegen sey, erhellet aus dieser Nebenstunden II. Theils VIII. Abhandlung §. 16.

Von den Bündnissen der schwächern Staaten mit mächtigern.

m) Als der Cardinal *Mazarin* Portugall von dem Frieden mit Spanien ausschliessen wolte, sagte er: Nous avons la liberté de chercher nos avantages sans considerer l'Interet de Portugal, qu'autant que le notre le requiert; Wobey *Bafnage* in den Anales des Provinces unies p. 23. diese Anmerkung machet: C'est ainsi que l'interet propre fait la loi souveraine des politiques. Ils ne pensent à celui de leurs alliés qu'autant, qu'ils leur sont necessaires, ou qu'ils craignent d'en etre prevenus. In den Memoires de *Torcy* Tom II. p. 51. schreibet dieser kluge Staatsmann: On promet beaucoup, quand il est question de former des alliances. Il faut éblouir ceux, qu'on veut engager, & les attirer par l'appas des avantages, qu'on fait leur presenter: mais les guerres ne sont pas éternelles. Apres un certain tems la paix est desirée, & pour l'obtenir, il faut ordinairement se relacher de quelques uns, souvent de tous les avantages, qu'on s'étoit promis mutuellement, en prenant les armes.

n) Mit gutem Grunde sagten die Brandenburgische Räth beym *Pufendorf* Rer. Brandenburg. Lib. 6. §. 17.: Societas cum potentioribus periculosa, quibuscum utut forte initio bene conveniat, rebus tamen prospere succedentibus, super ipsa præda lites oriuntur, ubi debiliori ea portione acquiescendum, quam potentioris libido assignaverit.

Auszug.

Schlechte Staatskunst, welche zu Zeiten König Ludewig XII. von Frankreich gebrauchet wurde.

Cap. 2. Zu den Zeiten Königs Ludewig XII. von Frankreich waren die Vorwürfe der Staatsgeschäfte keine wichtige Unternehmungen. Die Staatsleute hatten weder Erfahrung, noch ersetzte deren Mangel ihre natürliche Fähigkeit. Man liesse den Gemüthsbewegungen freyen Lauf, und keiner könnte sagen, was er eigentlich begehre, daher der Erfolg vom blossen Ohngefehr abhinge, und die Händel geendiget wurden, weil man sie nicht ausführen konnte; wobey auf Treu und Glauben wenige achteten.

Die Staatskunst Kaiser Carl V. äusserte mehr Ehrlichkeit, weil er geschickt war, und dafür hielte, daß die Untreu bisweilen nützlich, ein übeler Name aber allemal schädlich sey. Man machte auch zu diesen Zeiten schon anein- ander hängende Entwürfe, hielte sich nicht blos bey den gegenwärtigen Umständen auf, son-

sondern richtete seine Gedanken auf das Künftige. Engelland begriffe, daß es Frankreich nicht dürfe zu Grunde richten lassen, obwohl dasselbe sonst gewöhnet war, die Crone als seinen Feind anzusehen, und Frankreich fande sich überzeuget, wie ihm hoch daran gelegen sey, daß die Deutschen Fürsten nicht unterdrücket würden.

Regenten sollten sich mit kleinen Absichten nicht beschäftigen, sondern allgemeine und dauerhafte Vortheile des Staats zu erlangen suchen.

Inzwischen war die Kunst zu negotiiren nichts anders, als die Kunst andere zu belistigen, und anstatt man suchen sollen, die Macht des Staats zu vermehren, oder zu befestigen, beschäftigten sich der Könige und Fürsten Räthe mit kleinen Absichten, ohne allgemeine zu haben, und suchten nur den Erfolg einer besondern gewünschten Sache zu veranlassen. Nach einer Erfahrung von 200 Jahren sind wir heutiges Tages nicht klüger (a). Leidenschaften bewegen grosse Herren und deren Minister mehr ihren besondern Vortheilen gemäß, als dem Staat zum Besten zu handeln (b). Wenn jenes geschehen soll, so schreibet die Staatskunst keine Regeln vor. Man kann hundert Fehler und hundert kluge Unternehmungen anführen, die eine ganz andere Wirkung gehabt, als mit Vernunft davon zu erwarten war (c). Hat man aber einen allgemeinen und dauerhaften Vortheil des Staats zum Endzweck, so müssen alle Handlungen dem Interesse, worauf sich seine Wohlfarth gründet, gemäß eingerichtet und fortgeführet werden, mithin ist ein rechtes Verhältniß zwischen dem Endzweck und den Grundsätzen der Staatskunst festzustellen. Die Handlungen mit andern Staaten sollten den Mangel eigener Kräfte ersetzen, nicht aber an ihre Stelle treten. Denn eine Macht wird nur alsdenn mit Nutzen negotiiren, wenn sie die Klugheit hat, nichts vorzunehmen, was ihr Vermögen übersteiget. Handelt ein Regent dem wesentlichen Interesse des Staas zuwider, so schwächet und schöpfet er sich des nicht dauerhaften guten Erfolgs ohnerachtet (d). Er lässet die Wohlfarth des Volks von ungewissen Begebenheiten abhängen. Der gestern erlangte Vortheil wird denjenigen behindern, den man heute zu überkommen hoffet. Alle Absichten laufen einander zuwider, und der Staatsrath häufet durch ein solches Betragen die Verwirrung, worin er sich befindet. Selbiger muß zu ausserordentlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Verfassung des Staats erschüttern, und ihn ausser Stand setzen, nicht nur wichtige Sachen anzufangen, sondern sogar die Verachtung seiner Nachbaren zu vermeiden. Es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Schwindel eines Landbezwingers, der nicht daran denket, wie es seinem Reich ergehen werde, wenn er nicht mehr vorhanden, und einer wohl überlegten Staatskunst, durch welche, indem eine Herrschaft erweitert, solche befestiget wird. Ein Fürst, der mit den Eigenschaften geboren ist, die wir heroische nennen, kann sein Volk eine kurze

Zeit

Zeit über sich selbst erheben, und ihm einen ungewöhnlichen Muth einflössen, gleichwie das hitzige Fieber die Sterbenden stark machet. Nach seinem Tode findet aber das erschöpfte Volk nichts als Schwäche, es ist seinen Bundesverwandten verdächtig, wird von den Nachbaren gehasset, und ihm fehlet nur ein zweiter Held, um selbiges gänzlich zu Grunde zu richten. Dem Uebel abzuhelfen, welches der unsinnige Ehrgeiz veranlasset, kostet es viele Mühe (e).

Anmerkungen.

a) Wenn nicht dieses alles seine vollkommene Richtigkeit hätte, wie wäre es alsdenn möglich, daß man die Höfe fast so oft ihre politische Grundsätze ändern siehet, als die Kleidermoden.

Die Leidenschaften der grossen Herren und ihrer Minister sind die Quelle alles Uebels.

b) Die Leidenschaften sind eine Quelle alles Uebels. Könige und Fürsten hassen und lieben, gleich andern Menschen, mit und ohne Ursach. In die Staatsgeschäfte sollte solches billig nicht den mindesten Einfluß haben. *Chanut* schreibet in seinen Memoires Tom. 2. p. 186: Le Chancelier Oxenstiern remontra, que les alliances, qui avoient une suite perpetuelle, ne devroient point être fondées sur les affections, que les Souverains prennent les uns pour les autres, ni sur l'inclination, qu'on a pour une nation plutot, que pour une autre, les interets des Etats ne se menagans pas comme des offices de bienveillance & de civilité.

Ein Minister, der die Neigung seines Herrn verspüret, und ihm gern etwas Angenehmes saget, machet denselben leicht glauben, daß die Wohlfart seines Staats erfordert, den, welchen er hasset, zum Verderben, und seinem Freund zu Liebe Krieg zu führen, das Leben vieler Tausend seiner Unterthanen darin aufzuopfern, und die übrigen arm zu machen. Kann er seinen Posten nicht behaupten, ohne einen Krieg zu veranlassen, oder stille zu sitzen, wenn gleich die Billigkeit und Klugheit will, daß man die Bundesverwandte nicht verlasse, oder an ihren unbesonnenen Handlungen keinen Theil nehme, so geschiehet dennoch dasjenige, was ihm nütz ist, wenn es gleich dem Staat schadet.

Auch der unrechte Begrif, den man sich von demjenigē machet, was Ehre und Unehre bringet, veranlasset viel Böses.

Man waget öfters alles, um eine erduldete Beschimpfung zu ahnden, oder seinem Feind nicht nachgeben zu dürfen, welches unverantwortlich, wenn die Wohlfart des Reichs darunter leidet. Der Spanische Gesandte am Wienerschen Hofe mißbilligte es beym *Pufendorf* Rer. Brandenburg. Lib. 18. §. 83. indem er sagte: Privatis solitum injurias exequi. Principes, queis ratio status & bonum publicum norma actionum sit, ob talia regiam viam haud derelinquere; und Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg äusserte, wie *Pufendorf* d. l. §. 124. meldet: sibi fixum sedere, ubi de salute reipublicæ agatur, omnes irritati

tati animi impetus ceſſare debere. Der berühmte Leidenſche Profeſſor *Peſtel* läſſet ſich hievon in ſeiner Rede *de Damnis ex neglectu juris publici in civitatem redundantibus p.* 38. 39. alſo vernehmen: Certe & hoc populo princeps quisque ſuo debet: ne ob cauſſas, quamvis juſtas, leves tamen, & facile ignoſcendas arma capiat, nec ſplendoris ſui cauſſa promte cædat, inque vicem plagis ipſe contundatur. *Bayle* hat daher nicht Unrecht, wenn er in dem Dictionaire V. Bourgogne Philippe Duc folgende Anmerkung machet: Les Souverains ne peuvent pas ſe gouverner ſelon les loix rigoureuſes de la Chevallerie. Il faut qu'en faveur de leurs ſujets, & pour ſe tirer d'une guerre embarraſſante, ils faſſent cent choſes, qu'on apelleroit baſſeſſe & ignominie, ſi un Gentilhomme les faiſoit dans une querelle particuliere. Ce n'eſt point à eux à ſe piquer delicatement du point d'honneur. L'interet public demande, que ſans préjudice de leur gloire, ils puiſſent ofrir la paix à leur ennemi, & la lui demander inſtamment pluſieurs années de ſuite, ſans ſe rebuter de ſa fierté, & de ſes dedains. Pour éviter un plus grand mal, ils doivent ſacrifier leur reputation, & leur frontieres au bien de la paix. Qu'un particulier, qui plaide pour une terre, s'entete tant qu'il voudra, de n'en avoir point le dementi, qu'il y mange jusqu'à ſa chemiſe plutôt, que de ceder volontairement le poſſeſſoire. Cela n'eſt pas de conſequence pour le public. Mais ſi un Prince ſe piquoit de cette bravoure, il commettroit ſes Etats, & il pecheroit contre la maxime, ſalus populi ſuprema lex eſto; & puisque la religion même du ſerment, la choſe du monde la plus ſacrée, & la plus inviolable, eſt ſoumiſe à cette loi, la gloire mondaine du Souverain n'y doit elle pas être ſoumiſe? Un Capitaine Romain aſſure, que pour la conſervation de l'Etat il faut ſoufrir même ce qui eſt ignominieux. Wer die Memoires de *Torcy* lieſet, wird ſich überzeuget finden, daß Ludewig XIV. und ſeine Miniſter zur Zeit der Gertrudenbergiſchen Tractaten eben alſo gedacht haben, und weil König Carl XII. von Schweden ſich nicht dergeſtalt überwinden konnte, ſo brachte er ſein Reich in die äuſſerſte Noth, ſich um das Leben, und ſeine Nachfolger um den gröſten Theil desjenigen, was die Vorfahren mit ſo vielem Blut erworben hatten.

Noch unverantwortlicher iſt es, wenn man Krieg führet, um es zu ahnden, daß ſich ein Volk unſern Abſichten widerſetzet, welches *Basnage* in den Annales des Provinces Unies Tom. II. p. 141. alſo tadelt: Il y a des Miniſtres, qui croient, que le point d'honneur ſuffit, pour rendre une guerre juſte, & qui le font conſiſter dans la moindre oppoſition aux deſſeins de leur maitre, dont la gloire, ſelon eux, ſeroit ternie, s'il ſuffroit, qu'on put impunement s'oppoſer à ſes projets, quoi qu'ambitieux & injuſtes. Mais ceux, qui aiment la juſtice & la paix, ſoutiennent, que le ſolide honneur & la vraye gloire ſont inſéparables de

l'équité, & que l'ame d'un heros doit s'élever au-dessus les petites choses, bien loin de s'attacher à des minuties.

c) Fürnemlich deswegen, weil der gute Ausgang wichtiger Unternehmungen vielmehr von anderer Menschen Fehlern, als der Klugheit desjenigen abhänget, der seinen Endzweck erreichet. *Wollaston* in der Ebauche de la religion naturelle p. 381. behauptet es also: La prospérité, ou l'adversité, ou le sort de l'homme ici bas, dependent moins de sa propre sagesse, ou de son imprudence, que de sa situation parmi les autres hommes, & de ce qu'ils font. Les suites naturelles de notre conduite venant, pour ainsi dire, à se croiser avec les suites naturelles de la conduite d'autrui, & se trouvant unies & entremêlées avec les actions du reste des hommes, il en resulte tres souvent des choses que nous n'avions pas nous mêmes projettées, ni prevues.

Die Verrückung des Gleichgewichts läuft dem wesentlichen Interesse der Staaten zuwider.

b) Daß diesem wesentlichen Interesse es zuwiderläuft, wenn ein Reich so mächtig wird, daß vieler andern vereinigte Kräfte ihm kaum widerstehen können, davon hat sich sonst die ganze Welt überzeuget gefunden. Beym *Rousset* in Recueil Historique Tom. VI. p. 399. schreibet der *Free-briton*: Si quelque Prince surpasse ses Voisins en pouvoir, d'une maniere, que ceux-ci ne soient pas en état de lui resister, il est sur qu'ils tomberont tôt ou tard entre ses mains: Il est sur aussi, que chaque Voisin, qui devient sa Conquete, augmente son pouvoir, pour detruire les autres, & qu'en même tems la force de ceux, qui lui étoient opposez, se trouve diminuée. Il s'en suit de la, que si quelque Prince de l'Europe excedoit les limites d'un pouvoir égal, chaque Etat voisin deviendroit sa Victime, la moindre acquisition qu'il feroit, affoibliroit l'Alliance de ceux, qui sont contre lui, & ses mains acquereroient tous les jours de nouvelles forces pour achever de subjuguer & de soumettre tout ce qui lui resisteroit. Ainsi le progrès de ses armes ne finiroit, que par une Conquête universelle, & le monde entier seroit étonné, de se voir anglouti, & soumis à cet Empire universel; und der Cosmopolite, welcher für Frankreich die Feder führete, billigte eben diese Gedanken p. 416. also: Les grandes Monarchies, & plus encore celles pour ainsi dire du second ordre, ayant un interest immediat à la Paix de l'Europe, doivent une attention principale à ce qui peut en affermir, ou en ébranler l'équilibre, & ceux qui les gouvernent, peuvent aisement aporter cette attention, lorsque des préjugez, des predilections malentenduës, des vuës particulieres, ou des projets ambitieux ne mettent point de trouble dans leurs esprits, ou de diversion dans leur conduite. Or l'état de l'Europe est bien changé. On la vuë partagée en un bien plus grand nombre de Souveraineté, qu'il n'y en a présentement. Comme elles étoient chacune en elle même bien moins considerables, leurs mouvements ou leurs dé-

déterminations ne portoient pas de si grands coups. Mais aujourd'hui il est un assez grand nombre d'Etats Souverains, dont aucunes resolutions, pour ainsi dire, ne sont indifferentes ralativement à l'ordre general, ou pour lesquels, à le bien prendre, rien de ce qui se passe dans l'Europe n'est indifferent. Il faut en effet convenir, que les deux seuls Maisons d'Autriche & de Bourbon decident du sort des autres, selon que chacune les engage dans leurs interêts differents; Et si les Etats moins puissants étoient gouvernez sagement, ils entretiendroient soigneusement cette balance, dont je viens de parler, pour n'etre pas obligez de servir, ou de se sacrifier à une Puissance preponderante, qui quelque nom qu'elle ait, tot ou tard les accable ou les paye d'ingratidute; Imgleichen p. 420. 421.: La France est en état de faire une balance, & l'on peut dire que si ses Voisins ont interêt à ne la pas laisser accroitre, comme cela est certain, ils en ont une égal à ne pas souffrir qu'elle soit abaissée & affoiblie, & q'une autre, quelque nom qu'elle ait, aquiere une superiorité trop grande. Ce n'est pas, à parler selon les principes de la saine raison, qu'on dût redouter un Prince quelque puissant qu'il fût, s'il y avoit des certitudes phisiques, qu'il n'en abusat pas, & que content de rendre ses Peuples heureux, il ne portat pas ses vuës plus loin. Mais les Princes sont hommes, & souvent gouvernez par d'autres hommes; L'ambition ou une fausse idée de la vrayë gloire fait les Conquerans. Le Conquerant est ordinairement injuste, & toujours un fleau public, en sorte qu'il n'est pas moins sage de prende des mesures, qui le contiennent, qu'il est necessaire de fixer par de fortes Digues le caprice d'une Riviere impetueuse. Zwar ist es nichts Seltenes, daß ein minder mächtiges Reich einem mächtigern, dessen Regenten nicht so klüglich zu Werke gehen, hinlänglichen Widerstand thut. Aber die Weisheit vererbet niemand auf seine Nachkommen, und wenn es einem Thronfolger des mindermächtigen daran fehlet, oder kluge und kühne Männer kommen an das Ruder des mächtigern Reichs, so ist es um das schwächere gethan. Jenes Uebermacht dürfen freylich andere Staaten nur alsdenn fürchten, wenn sie ihre Kräfte nicht wider dasselbe vereinigen. Es fällt aber sehr schwer eine solche Vereinigung zum Stande zu bringen, und sie ist wegen der verschiedenen Absichten, welche die Bundesverwandte haben, bald getrennet. Daß man denjenigen, der seine Gewalt nicht mißbrauchet, nur deswegen bekriegen dürfe, weil er es wohl künftig thun mögte, ist zu behaupten unnöthig, um die Verrückung des Gleichgewichts zu verhindern. Denn bisher haben noch alle zu einer fürchterlichen Macht gediehene Reiche, besonders aber in neuern Zeiten Spanien und Frankreich, solche auf das ungerechteste zu anderer Unterdrückung angewand, sobald sie nur gekonnt. Alsdenn aber ist ausser Zweifel es nicht nur nützlich, sondern auch gerecht, sich der Unterdrückten

anzunehmen, und dadurch zu behindern, daß wenn selbige verschlungen sind, uns ein gleiches Schicksal treffe. In der Deutschen Kriegescanzley auf das Jahr 1761. in des II. Bandes VIII. Theil schreibet ein Preussischer Schriftsteller p. 408: „Lasset uns allen Geist der Partheylichkeit entfernen! Lasset uns der Wahrheit die Ehre geben! Wohlan denn, so wollen wir freymüthig gestehen, daß es dem wahren Interesse von Deutschland nicht gemäß ist, weder daß das Hauß Oesterreich noch das Hauß Preussen eine so vorzügliche Macht besitzen, welche die Macht anderer in der Deutschen Verbindung stehender Staaten so merklich übertrift. Es ist allemal zu wünschen, daß in einer solchen Societät von freyen Staaten, wenn auch nicht alle Mitglieder von gleicher Macht seyn können, dennoch die Mitglieder von einerley Classe an Kräften einander ziemlich gleich sind. Die Gesetze des Bundes werden alsdenn viel besser befolgt werden, und die übrigen haben wegen ihrer Freyheit nicht leicht einige Gefahr zu befürchten." Man räumet also ein, daß die Erhaltung des Gleichgewichts heilsam, mithin zu wünschen ist. Ich glaube gerne, daß damit mehrmalen Kriege gerechtfertiget werden wollen, welche andere Absichten gehabt, aber auch zugleich, daß mancher mit gutem Grunde zu den Waffen gegriffen, weil er gefürchtet, es würde eines andern anwachsende Macht ihm zum Verderben gereichen. Was konnte den Kaiser Leopold 1673. bewegen, sich der Holländer anzunehmen, und diese samt den Engelländern so viel Blut und Geld daran zu wenden, um dem Hause Oesterreich zur Spanischen Succeßion zu verhelfen, wenn sie nicht geglaubet, das Hauß Bourbon würde ihnen unbillige Gesetze vorschreiben, dafern dasselbe den Zuwachs der Macht erlangte, wornach es trachtete?

Auszug.

Die Erfindung West Indiens und eines neuen Weges nach Ost Indien bereicherte einige Nationen vor andern, welche daher nur etwas Grosses zu unternehmen vermogte.

Cap. III. Wie die Europäische Völker eine weniger barbarische Einrichtung zu machen begunten, als das Lehnwesen war (a), indem sie beständig Kriegesheere unterhielten, und also die Kräfte erlangten, Länder bezwingen zu können, wurde der mehresten Kriegesmacht durch die Entdeckung der neuen Welt, und der Portugiesen Schiffarth um das Vorgebürge der guten Hofnung sehr gemindert. Europa überschwemmeten die aus Ost- und Westindien gebrachte Reichthümer und der Wollust Nahrung gebende Waaren, welche eine den Vorfahren unbekannte Ueppigkeit veranlasseten, und mit der Aenderung der Sitten auch die Staatskunst änderten. Die Fürsten begünstigten nun den die Länder, mithin auch sie bereichernden Kaufhandel, liessen alle Meere beschiffen, richteten in allen Theilen der Welt Kaufhäuser auf, und legten daselbst Pflanzstädte an. Da die Handwerker und Kaufmannschaft eine grosse Menge Menschen erfordern,

wel-

welche Soldaten seyn könnten, so bliebe der kriegerische Geist nur bey dem Adel. Die Völker, so keinen Handel trieben, befanden sich in einer Armuth, die ihnen keine auswärtige Unternehmungen verstattete. Sie waren vielmehr genöthiget, denen Fürsten um Sold zu dienen, die sie am besten bezahlten. Das Geld wurde die Sehnader sowohl des Krieges, als der Staatskunst, massen die Völker, welche Länder erobern wollten, Handlung treiben musten, um Kriegesheere unterhalten zu können (b). Die Fürsten glaubten mächtiger zu seyn als ihre Vorfahren, weil sie reicher waren, obwohl die Kriegesheere, welche ihnen das Geld verschaffeten, aus dem geringsten Pöbel bestunden, der nicht geschickt ist, Länder zu erobern (c). Die Begierde, Krieg zu führen, brachte damals einen Staat in Verfall, und der Handel machte ihn glücklich. Durch jene wurde das Hauß Oesterreich geschwächet, und durch diesen erlangte Engelland die gröste Achtung.

Auch diese sollten billig auf keine neue Eroberungen gedacht haben.

Die Ursachen, welche Kaiser Carln und seine Nachfolger billig bewegen sollen, auf keine neue Eroberungen zu denken, sind seit hundert Jahren sehr vermehret. Wenn man die schlechte Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, die unterdrückende Bürden der Auflagen, die Verderbniß der Sitten, den Untergang der Handlung, und die Abnahme des Ackerbaues betrachtet, so ist zu bewundern, daß die Fürsten, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts d), im Stande zu seyn geglaubet, ihren Ehrgeitz zu ersättigen, und sich mit Unternehmungen beschäftiget haben, die mehrere Kosten erforderten, als vorhin jemals aufgewand worden. Da sonst die gröste Feldherren nur 30. 40000 Mann anführten, so wurden nun ein, ja zweymol so grosse Kriegesheere ins Feld gebracht. Dieses hindert die Bevölkerung des Landes, und die grosse Anzahl der Soldaten veranlasset zu Friedeszeiten ein unsern Kräften ungemässes Vertrauen auf dieselbe; Machet es auch in Kriegeszeiten schwerer, den Abgang zu ersetzen. Um wegen des Aufwandes schadloß zu bleiben, müste man ganze Königreiche erobern, und der glücklichste Erfolg ist gemeiniglich unnütz, weil man den Krieg nicht lange mit Nachdruck fortsetzen kann. Der Friede wird zu einer Zeit gemachet, da die Gemüther von Verbitterung und Nachbegierde noch ganz eingenommen sind, weswegen die Friedensschlüsse nur die Würkung bald zu Ende laufender Waffenstillstände haben. Dieserhalben sollte billig das Reich, welches in Europa die Oberhand hat, den Entschluß nimmer fassen, sich durch Eroberungen zu vergrössern. Ein mittelmäßiger Gewinst ziehet ihm viele Feinde zu, und selbiges waget zu viel, wenn es zum Degen greiffet, um einen geringen Vortheil zu erhaschen. Grosse Unternehmungen erfordern einen aneinanderhängenden politischen Entwurf, der auf eine lange Folge von Würkungen

gegründet ist, welchen zu vollstrecken, die Verfassung unserer Reiche unthunlich machet. In den Monarchien kann die tausend Veränderungen unterworfene Staatskunst nicht lange einen Vorwurf haben. Sowohl innerliche Schwierigkeiten verhindern die überwiegende Macht sich zu vergrössern, als auch äusserliche, da ihr Ehrgeitz die Nachbaren in Furcht setzet. Man darf sich nicht schmeicheln, so vielen Gebrechen durch Negotiationen abzuhelfen. Mit Spitzfindigkeiten wird wohl ein Feind betrogen, oder ein Bundesverwandter geblendet. Aber dergleichen Begebenheiten, welche selten, und von keiner Dauer sind, helfen zu nichts, als daß sie vielleicht den Untergang des Reichs in etwas entfernen.

Anmerkungen.

Das Lehnwesen war anfänglich eine vernünftige Einrichtung.

a) Es war ganz vernünftig, daß man diejenigen, welchen die Vertheidigung der Länder oblage, anstatt des Soldes, liegende Gründe nutzen liesse. Dieses verbande sie mehr, für den Staat tapfer zu streiten, als der Sold unsere Soldaten, die vielfältig wenig verlieren, wenn er zu Grunde gehet, dahingegen jene alsdenn mit um das Ihrige kamen. Die gesitteten Römer hatten an den Grenzen dergleichen Kriegesleute. Nur bestunde der Fehler darin, daß man die Lehne erblich werden liesse, und den Lehnleuten zu viel einräumete, welches veranlassete, daß der Lehnsherr ihre Dienste nicht nach Willkühr gebrauchen konnte. Jedoch hätte auch dieses die Glückseligkeit der Völker mehr befördert, als gemindert, wenn ein Richter vorhanden gewesen wäre, von dem man die schleunige Entscheidung der über den verweigerten Lehndienst entstandenen Streitigkeiten erwarten können. Weil es aber daran fehlte, so wurden sie mit dem Degen ausgemachet, und daraus entstunde das gröste Unheil.

Auch Staaten, die nicht reich sind, haben zu neuern Zeiten glücklich Krieg geführet.

b) Der ärmere konnte freylich mit den reicheren nicht auslangen. Deswegen minderte sich nach Kaiser Carl V. Zeiten das Ansehen des Deutschen Reichs so sehr, und der Wienersche Hof vermogte ohne Spanische Geldhülfe nichts Wichtiges zu unternehmen. In Norden aber, allwo der Kaufhandel nur Fremde bereicherte, sind dennoch zwischen Völkern, die nicht reich waren, häufig Kriege geführet, und die Schweden eroberten daselbst Länder mit mäßigen Kriegesheeren, die sie auf ihrer Feinde Kosten unterhielten. Die Brandenburgische Räthe sagten beym *Pufendorf* Rer. Brandenburg. Lib. XI. §. 90. bellum inter modos adquirendi referri solere, ac se ipsum alere posse. Sane Suecos per octodecim annos bellum in Germania gessisse, ac parum pecuniæ e Suecia exportasse, plurimum eidem intulisse. Militem, si justa disciplina coerceatur, semper alimenta, & amplius quid invenire. Von sehr grossen Armeen lässet sich aber dieses selten sagen.

c) Daß

a) Daß die heutige Kriegesverfassung weniger geschickt sey, Länder zu erobern, als die ehemalige, daran zweifle ich. Der Verfasser hat Cap. III. p. 3. wohl angemerket, daß man in den mittlern Zeiten die Soldaten der strengen Zucht nicht unterwerfen können, wovon die Wohlfarth und Ehre der Kriegesheere abhänget. In selbiger erhält man aber den gringsten Pöbel sehr füglich. S. Memoires du Comte de Saxe p. 31.

Unsere gegenwärtige Kriegesverfassung ist ganz geschickt, Eroberungen zu machen.

d) Der Verfasser thut nur älterer Zeiten Meldung, um nicht tadeln zu dürfen, was in unsern Tagen geschiehet. Die Länder sind jezt verschuldeter, als sie vor hundert Jahren waren, die Auflagen mehr als dreymal so schwer, mithin der lasttragende Unterthan fast überall in solchen Umständen, daß er Hauß und Hof verlassen muß, wenn man ein mehreres von ihm beytreiben will, als bisher geschehen. Der üppige Aufwand hat den Gipfel erreichet, und die fruchtbarste Gründe liegen in manchem Lande aus Mangel der Einwohner unbebauet, wie die Parlamenter in ihren dem König von Frankreich gethanen Vorstellungen bezeugen. Dieses Reich hat sich bisher mit gutem Fortgang angelegen seyn lassen, den Kaufhandel in Aufnahme zu bringen, den ein Krieg gänzlich zu Grunde richtet. Wer hätte daher im Anfang des Jahrs 1756. glauben sollen, daß solcher so nahe sey, da dessen Nothwendigkeit und Nutzen nicht abzusehen war?

Könige und Fürsten sind heutiges Tages mehr ausser Stande Krieg zu führen, als sie es vor hundert Jahren waren.

Auszug.

Cap. IV. Zu den Zeiten, als noch nicht alle Europäische Völker durch beständige Unterhandlungen verbunden und in Bereitschaft waren, sich einander zu vertheidigen, fiele es dem mächtigsten Staat leichter, andere zu überwältigen, als heutiges Tages. Jezt richtet jedermann die Augen auf selbigen, man beneidet, und hasset ihn. Nicht nur seine Stärke, sondern öfters empfangene Wohlthaten sind die Ursach, daß man ein Mißtrauen in denselben setzet. Obwohl es ihm daher schwerer fällt, als andern Staaten, Bundesgenossen zu erwerben, so ist jedoch ein Mittel übrig, die in Händen habende Gewalt dergestalt zu gebrauchen, daß sie einem Reich zum gröstem Wohlstand verhilft, wenn nemlich Gerechtigkeit, Mäßigung und Gütigkeit die Seele seiner Staatskunst sind (a). Lacedämon beherrschte Griechenland nicht, weil es die mächtigste Stadt war, sondern weil Lycurgus sie gelehret hatte, gerecht zu seyn, und keinen Krieg anzufangen, um ihr Gebiet zu erweitern, sondern allein zum Besten der Griechen, und zur Vertheidigung der Schwächern. Bey entstehenden Streitigkeiten waren die Spartaner billige Mittelsleute. Niemand beneidete eine Macht, die ihm Vortheil brachte. Man gewöhnte sich daran, diesem Volk zu gehorsamen, weil es

Die überwiegende Macht befördert nur alsdenn eines Reiches Wohlfart, wenn sie mit Gerechtigkeit, Mäßigung und Gütigkeit gebrauchet wird.

es unsinnig gewesen wäre, dessen Weisheit, Gerechtigkeit und gütiges Betragen nicht hoch zu achten.

Obwohl die Römer beständig in Kriege verwickelt waren, so griffen sie doch nur diejenige an, welche sie beleidiget hatten, und die ihnen eine billige Genugthuung versagten. Rom wusste die Kunst, überwundene Völker glauben zu machen, daß es mehr ihr Freund, als ihr Herr sey, indem selbiges deren Gebräuche, Gesetze und Obrigkeiten ungeändert liesse. Griechenland, dessen sich die Römer bemächtiget hatten, rühmte ihr ohneigennütziges Betragen, und dielte dafür, daß dieselbe nur Krieg führten um die Menschen zu Beobachtung der Gesetze anzuhalten, und sie glücklich zu machen. Sogar die eroberte Länder theilte die Republik unter ihre Hülfsvölker. Ein Staat, der seinen Nachbar ohne hinlängliche Kräfte nur mit Gerechtigkeit und Mäßigung vertheidigen wollte, würde bald unterdrücket seyn. Die Menschen setzen aber auf solche gute Eigenschaften ein Vertrauen, wenn Stärke und Muth sie begleiten. Hannibal, der das Künftige vorher sahe, wolte andern Völkern den Abgrund bemerklich machen, worin sie die Römer stürzen würden. Niemand aber glaubte ihm und jene fanden noch immer mehrere Bundesverwandte, als nöthig waren, ihre Feinde zu unterdrücken.

Der Macedonische König Philipp machte sich Griechenland durch Arglistigkeit unterwürfig. Er konnte seine Nachbaren betriegen, und dadurch die Zeit gewinnen, zwey oder drey Plätze zu erobern, und in zwey oder drey Feldschlachten zu siegen, welches hinlänglich war, das kleine Griechenland um seine Freyheit zu bringen. Europa aber ist ein sehr grosses Land, worin breite Ströme und unbewegsame Berge auf allen Seiten Grenzen machen, und welches mit solchen starken Festungen angefüllet ist, die ganze Kriegesheere aufnehmen können.

Carl V. und sein Sohn Philipp machten Gebrauch von der Menschen Religionseifer, der List und den Lügen. Sie verschwendeten das Geld, und bestachen die Minister ihrer Feinde. Aber alle diese Kunststücke wurden vergeblich gebrauchet, weil die Unternehmungen in einigen Jahren nicht ausgeführet werden konnten b), und die Oesterreichische Absichten sowohl die Bundesverwandte als Feinde entdecken musten, ehe man sie erreichte. Die Eifersucht, und der Haß, welchen heutiges Tages die Völker gegeneinander hegen, die gebietherische Art, womit die Leidenschaften sie beherrschen, die Weichlichkeit unserer Sitten, samt der fast überall eingeführten Gewalt, lassen nicht leicht zu, daß man diejenige Großmuth beweise, mit welcher auch die Spartaner und Römer in den lezten Zeiten nicht immer zu Werke gingen.

Anmer-

Anmerkungen.

a) Der Abt de Mably fürchtet, daß manche Leute dieser seiner Lehre spotten werden. Um solchen vorzukommen, schreibet er p. 46: Qu'on n'imagine pas, que je veuille debiter des lieux communs de morale, & que sur les traces de Platon, ou de l'Abbé de St. Pierre, je m'égare dans des maximes, qui ne sont pas faites pour des êtres, qui ont nos passions. Ma morale est si peu austere, qui je ne demande pas pour lecteur d'honnêtes gens, mais simplement des ambitieux, qui fassent quelque usage de leur raison. Ich halte sie für sehr gegründet, wenn man auch nur das wahre Beste eines Staats und seines Regenten betrachtet, ohne zu untersuchen, ob die Handlungen recht oder unrecht sind. Bringet es 1) mehr Ehre, wenn der mächtigste Staat den schwächern ohne gegebene Ursach unterdrücket, als wenn See- und Strassenräuber diejenige nackend ausziehen, und wohl gar zu Sclaven machen, welchen die Kräfte mangeln, ihnen länglichen Widerstand zu thun? Eroberungen bringen einem König vielfältig weder Ehre noch Vortheil.

2) Ich habe in diesen Nebenstunden *V.* Theils *XXXX.* Abhandlung §. 17. die Meynung des Montesquiou, daß übermäßig grosse Reiche von keiner Dauer sind, zu vertheidigen gesuchet, und füge dem daselbst gesagten hinbey, daß selbige gemeiniglich ein Mensch, es sey der König selbst, oder sein Minister regiere. Die Herrschsucht und Ehrbegierde verstattet ihnen nicht, viele an der Regierung grossen Theil nehmen zu lassen, ein einziger, und auch wenige sind aber selten vermögend, alles zu bemerken, was nicht aus der Acht gelassen werden muß, um die innerliche Ruhe zu erhalten, und auswärtigen Feinden Widerstand zu thun. Der Spectateur Tom. II. Discours 2. bemerket, wie König Ludewig XIV. von Frankreich durch den glücklichen Erfolg in Kriegen mehr verloren als gewonnen hat. Wäre es nicht viel rühmlicher, wenn man sich Ehre und Ansehen erwürbe, ohne so viele Menschen unglücklich zu machen, und die Gefahr zu laufen, anstatt seine Macht zu vermehren, solche zu mindern? Dieses ist thunlich, wenn der mächtigste Staat sich nur derjenigen annimt, welche widerrechtlich unterdrücket werden wollen, und nicht alles billiget, was von seinen Freunden geschiehet, sondern sie zur Mäßigung anweiset, und zu erkennen giebet, daß keine Rachbegierde und eigennützige Absichten, sondern die Billigkeit den grösten Einfluß in seine Handlungen haben. Stehet aber solches zu erwarten? Ich vermuthe es zu gewissen Zeiten, nicht aber immer. Es kömmt auf die Gemüthsgesinnung des Regenten an. Ist er oder sein alles vermögender Minister kriegerisch, so wird man sich wenig darum bekümmern, wer Recht oder Unrecht hat, sondern alles zu Boden schlagen, was nicht blindlings den Willen

des mächtigern erfüllet. Der Comte de *Boulainvillers* in der *Hiſtoire de l'ancien Gouvernement de la France Tom. I. p.* 211. ſchreibet: Tout Monarque ne guerrier & ambitieux eſt rarement exact dans l'obſervation de la juſtice, parceque le ſuccés ne dependant point de ſes deſirs, il ne peut éviter un plus grand nombre de beſoins, que n'en reſſentira naturellement un Prince modéré, ou exemt de ces paſſions inquietes. Il doit auſſi par conſequent ſentir la contradiction des évenemens avec bien plus de vivacité, qu'un autre d'un caractere oposé au ſien: d'ou il reſolute, que la violence, qui eſt le partage d'un Prince guerrier & ambitieux, ſe preſentant d'abord à ſon eſprit comme un moyen de ſatisfaire ſes deſirs, il s'y porte aiſement, & n'écoute plus la voix de la Juſtice: & c'eſt ce qui fait qu'il ne s'en trouve aucun de ce caractere, ſoit dans notre hiſtoire, ſoit dans celles des autres Nations, qui n'ait également oprimé ſes ſujets & ſes ennemis. Nicht alle groſſe Herren ſind aber alſo geſinnet. Manche erkennen, daß die Beförderung der Wohlfart ihrer alten Unterthanen, und wenn ſie deren Anzahl durch friedliche Mittel vergröſſern, mehreren Vortheil bringet, als wenn ein Theil derſelben und deren Vermögen aufgeopfert wird, um anderer Herren Unterthanen ſich unterwürfig zu machen. Ich glaube daher, daß die Lehre des Abts de Mably kein theoretiſches Hirngeſpenſt iſt, ſondern daß die Wohlfart der Reiche befördert werden könne, wenn man manche Staatsleute von ihrer Gründlichkeit überzeuget, maſſen nicht alle Hofnung verloren, dieſen Endzweck bey einigen zu erreichen. Der Herr *Peſtel* d. l. p. 42. ſaget ganz recht: Si in univerſum dici poteſt, quod, conſideratis gravioribus civitatum mutationibus, mihi obſervaſſe videor, aberrationes a recto juris publici tramite non ſimpliciter ſetum eſſe malæ mentis, ſed inprimis inſcitiæ & erroris: tanto ſalubrius omni populo fuerit, hanc rerum intelligentiam latius fundi, quanto ægrius ea jura oppugnantur, quæ memoria omnium tenentur. Mit der politiſchen Wiſſenſchaft iſt es eben alſo beſchaffen, und dem Staat nicht weniger ſchädlich, wenn denjenigen, ſo das Ruder führen, unbekannt, worin deſſen wahrer Nutze beſtehet, als wozu er berechtiget iſt.

b) Mit Vernunft mag kein groſſer Herr beym Anfang eines Krieges hoffen, ganz Europa zu bezwingen, wohl aber einen ſolchen Plan machen, daß es dermaleins von ſeinen Nachfolgern geſchehen könne, wenn nemlich er, und die nach ihm die Crone tragen, ihre Grenzen allmählig erweitern, und ein jeder das Seinige thut, um den Endzweck zu erreichen. Wie öftere und kurze Kriege dazu am dienlichſten ſind, bemerket *Pufendorf* Rer. Brandenburg Lib. XI. §. 1. alſo: Quanquam Ludovicus XIV. poſt inſignem Hiſpanicarum provinciarum partem decerptam paci Aquisgranenſi ſeſe compoſuiſſe videretur, id tamen non fiebat amore pacis, aut quod tam egregia acceſſio ex facili parta libidinem alie-

na

na rapiendi satiasset, sed quia facilius adquiri, ac firmius retineri judicabantur, quæ carptim & per intervalla in invaderentur, quam si enormia incrementa continuo ac diuturno bello peterentur, ab initio victorem sæpe ita delassante, ut ad extremum parta non sine veterum opum jactura sint revomenda, inprimis si alii, uti fieri assolet, succumbere incipientem auxilio sublevatum eant, ne hic debellatos ipsos quoque in ruinam traheat. Ast si post modicam prædam pacis cupido præferretur, facile adversos aliorum conatus eludere licebat, fœderibus inter tam multos lente cœuntibus, ac ipsa pacis brevi secuturæ opinione belli paratus refrigerante, & quia vix operæ pretium videretur, mediocria damna majoribus impensis atque laboribus reparatum ire. Ac ipse temporum lapsus solutis oppositorum fœderum vinculis ansam præbiturus erat, arma iterum opportune ac majore vi movendi, quæ semper in promtu media pace haberi opulentissimi regni reditus tolerabant, ad cujus divitias cumulandas, non minus exterorum stoliditas, quam civium solertia certatim incumbebant - - Prudentes judicabant brevia bella incrementis Galliæ magis conducere, quam diuturna, & adversus hanc nihil profici posse, nisi longo bello, ac eam ipsam virium unionem, quæ istam aliis tam formidabilem reddit, ad ejusdem ruinam facturam, ubi semel insignis cædes accepta, ac in viscera regni penetratum fuit. Es kann auch ein unerwartetes ausnehmendes Glück denjenigen Alexander des Grossen Eroberungen hoffen machen, der vorhin darauf nicht gedenken dürfen. *Basnage* in den *Anales des Provinces Unies Part. I. p.* 573. schreibet ganz recht: Les Grands hommes ne se font pas toujours un Systeme des desseins aussi complet qu'on se l'imagine. Ils vont par degré à l'heroisme & aux grandes actions. Les circonstances presentes les determinent presque toujours. Ils prennent un parti auquel ils ne pensoient pas d'abord, parcequ'ils veulent profiter des conjonctures.

Auszug.

Wie sich der mächtigste Staat gegen seinen Nebenbuhler zu betragen hat.

Cap. V. Kaiser Leopold und seine Vorfahren (a) hielten dafür, daß man immer suchen müsse, sich auszubreiten, und grosse Entwürfe zu machen, als wodurch ein Fürst wenigstens die Ehre erlange, nichts Mittelmäßiges unternommen zu haben, und selbiger finde öfters unerwartete Hülfsmittel. Der Erfolg sey beschaffen, wie er wolle, so erinnere man doch durch den Versuch die Nachkommenschaft ihrer Pflichten, und muthige sie an, die lezte Hand ans Werk zu legen. Diese Meynung hat das Hauß Oesterreich herunter gebracht, und ein Fürst, den solches Exempel witziget, wird erkennen, daß seine Wohlfart erfordere, sich selbst Schranken zu setzen. Die natürliche Neigung der Menschen, ihre Gewalt zu vergrössern, welche glückliche Begebenheiten anfeuren, beweget den

mächtigsten Staat so viel leichter zu einem verderblichen Ehrgeiz, weil sich derselbe allemal stärker zu seyn glaubet, wie er würklich ist, und öfters wider diejenige Macht aufgebracht wird, welche nächst ihm die mehreste Kräfte hat. So viel weniger diese ihre Eifersucht verbirget, so viel verhasseter ist sie jener, welches billig nicht seyn sollte. Denn wenn auch der Mitbuhler zu Grunde gerichtet wird, so tritt ein anderer Staat an dessen Stelle, welcher vielleicht nicht noch mehr zu fürchten ist, weil er den Sieger durch seine Siege geschwächet findet. Nur diejenige können die gröste Macht behaupten, welche den Frieden aufrichtig lieben. Weil man aber mit Mäßigung und Gerechtigkeit nicht alle Kriege verhindern kann, so muß sich ein Reich keinesweges einschläfern lassen, sondern immer im Stande seyn, Krieg zu führen, den Nebenbuhler nicht trauen, jedoch dieses Mistrauen nur zur Vertheidigung anwenden, nichtswerthe Zänkereyen vermeiden, sich denjenigen Unternehmungen anderer nicht widersetzen, die diesen selbst schädlich, oder unnütz sind, oder auch unmöglich verhindert werden können. Jemehr bösen Willen der mächtigste Staat seinem Nebenbuhler zu erkennen giebet, so viel mehr Freunde erwirbet er demselben. Dieser findet hinwieder Gelegenheit, jenem zu schaden, und wird ihn vielleicht nöthigen, zu einer Zeit die Waffen zu ergreifen, da seine Wohlfart die Daurung des Friedens erfordert.

Wie viele Kreige haben nicht Europa verheeret, ohne daß die Staatskunst es veranlasset hat, sondern weil ein Fürst oder sein Minister geringer Ursachen halber wieder einen andern aufgebracht worden. Der mächtigste Staat sollte billig grosmüthig seyn, sofern er dadurch keine Furcht äussert, sich mit Kleinigkeiten nicht aufhalten, noch um ein Dorf zu behaupten, thun, was geschehen muß, um eine Grenzfestung, die der Schlüssel des Landes ist, nicht fahren zu lassen. Die Kunst bestehet darin, daß man erforsche, was für Uebel uns der Nebenbuhler zufügen kann, und sich dagegen in Sicherheit setze. Als daher Engelland durch den Utrechtschen Frieden in die Stelle des Hauses Oesterreich trate (b), hätte Frankreich billig auf die Vergrösserung seiner Seemacht bedacht seyn sollen.

Was kann in einem Reich, welches mit Auflagen beschweret, und mit übel zufriedenen Unterthanen angefüllet, dessen Schazkammer erschöpfet, die Handelschaft geschwächet, und die Kriegeszucht versäumet ist, worin man unnütze, ja schädliche Leute belohnet, und dadurch allen Eifer sich hervorzuthun ersticket, der gröste Minister Gutes schaffen? Bezeiget er sich übermuthig, so werden andere dadurch erbittert. Erniedrigungen machen ihn verächtlich, und man

ver-

verlachet denselben, wenn er seine Schwäche unter dem Deckel der Mäßigung, Großmuth und Gerechtigkeit zu verbergen suchet.

Wer sich selbst überwindet, erwirbet die Hochachtung und Freundschaft nicht nur seiner Bundesverwandten, sondern auch der Feinde. Wir sehen heutiges Tages einen Fürsten, nach der Eroberung eines reichen Landes, nicht dafür halten, daß der Müßiggang und ein wollüstiges Leben seine Staatskunst und Siege endigen müssen. Er verbessert die Gesetze, befördert den Fleiß und Handel seiner Unterthanen, und versiehet sich mit unüberwindlichen Kriegesleuten durch eine scharfe und kluge Kriegeszucht. Seine Schazkammer wird mit dem besten Haushalt und der grösten Wachsamkeit verwaltet. Könnte dieser Herr seinen Geist den Nachfolgern hinterlassen, oder die gemachte Einrichtung hinlänglich befestigen, so würde der Berlinische Hof, welcher noch zur Zeit nur eine Macht von der zweiten Ordnung ist, den Europäischen Staatshändeln das gröste Gewicht geben. An solchen allen muß der mächtigste Staat und sein Nebenbuhler Theil nehmen, mithin an allen Höfen negotiiren lassen, und die Gelegenheit ergreifen, nicht nur die alte Bündnisse zu befestigen, sondern auch neue zu machen.

Anmerkungen.

3) Es ist ungläublich, daß der Kaiser Leopold also gedacht hat. Er befand sich nicht in den Umständen, eine Vergrösserung seiner Macht hoffen zu können, sondern suchte nur Frankreichs auf das zänzliche Verderben des Hauses Oesterreich gerichtete Rathschläge zu vereiteln. Dieses gab sich alle Mühe, der Spanischen Linie Länder abzuzwacken, und die Deutsche um die Kaisercrone zu bringen. S. *Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. XI. §. 1. Lib. XVIII. §. 51.* Dem Wienerschen Hof wurde zu selbiger Zeit nicht vorgerücket, daß er grosse Dinge unternehme, sondern vielmehr, daß er sein wahres Bestes versäume, und sagte der Spanische Gesandte beym *Pufendorf d. l. Lib. V. §. 33.* solitum esse aulæ Cæsareæ, occasiones commodis suis idoneas negligere. Eben dieser Historienschreiber bemerket *Lib. XIV. §. 10.* quod aulæ Cesareæ mos sit, non circa avertenda mala mature satagere, sed demum, ubi extrema eruperint, evigilare. Vielleicht nimmt der Abt sein Augenmerk auf das politische Testament, welches Herzog Carl von Lothringen dem Kaiser Leopold soll übergeben haben, wovon in dieser Nebenstunden *II.* Theils *VIII.* Abh. §. 19. gehandelt worden. Er bestärket aber selbst, was ich bisher gesagt habe *Cap. X. p.* 129. also: Les Princes de l'Empire sentoient, que l'Empereur Leopold occupé de ses dangers presens devoit, moins songer à les subjuguer. S. auch *Basnage dans les Anales de Provinces Unies Tom. II. p.* 439.

Kaiser Leopold fande sich nicht in den Umständen, Eroberungen hoffen zu können.

b) Ob dieses seine Richtigkeit hat, ist in den Anmerkungen Cap. VI. Lit. d. untersuchet.

Auszug.

Wie die Lehre vom Gleichgewicht entstanden.

Cap. V. Dem Nebenbuhler des mächtigsten Staats fällt es nicht schwer ihn zu erniedrigen, weil andere Staaten sich mit jenem wider diesen gern verbinden. Die Englische Königin Elisabeth dachte zuerst auf die Festsetzung eines politischen Sistems. Sie wollte die Macht des Hauses Oestereich mindern nicht aber mit der Beute andere bereichern, und dazu behülflich seyn, daß Frankreich den Spaniern etwas nähme, sondern Europa in mehrere Reiche von fast gleichen Kräften vertheilen, damit nicht leicht eines sich erkühnen mögte das andere zu beleidigen, und auf grosse Unternehmungen bedacht zu seyn. Nach ihrem und König Henrich IV. von Frankreich Tode hat niemand ferner solche Absichten gehegt. Frankreich, welches durch das Kriegesglück stolz worden, wolte nun von keiner Gleichheit mit andern ferner wissen, sondern sie beherrschen, und Spanien war noch nicht so sehr erniedriget, daß es alle Hofnung aufgegeben hätte, zu seiner ehemaligen Macht zu gelangen. Man fing allererst an, wieder vom Gleichgewicht zu reden, als der Prinz von Oranien, nachmals König Wilhelm III. von Engelland, die Stadthalterschaft der vereinigten Niederlande erhielte (a). Dieser Herr wollte aber keine Gleichheit der Europäischen Staaten veranlassen (welches weder thunlich ist, noch sie behindert hatte, einander viel Uebels zu gönnen, und zuzufügen) sondern der französischen Macht die Schranken setzen, die sie zur Zeit des Pyrenäischen Friedens gehabt, damit diese Crone und das Haus Oesterreich einander aufreiben, und ausser Stand setzen mögten, den übrigen Europäischen Völkern zu schaden. Um ihren Streit zu verewigen (b), sollte man dem Unterliegenden zu Hülfe kommen, und ihn in den Stand setzen, seinem Feind den Kopf bieten zu können. Der Prinz von Oranien begriffe leicht, daß andere Staaten nicht immer nur so vielen Theil an den Händeln nehmen würden, als nötig ist, um den Krieg unaufhörlich zu machen. Unter dem Schein, die Europäische Freyheit zu vertheidigen, beförderte er sein eigenes Bestes, indem er die Holländer zu Kriegen bewegte, die ihn zum Anführer und Meister des Holländischen Kriegesheers machten. Die Erfahrung hat seit 80 Jahren erwiesen, daß die Lehre vom Gleichgewicht nur zu Kriegeszeiten brauchbar ist c). Nachdem Philipp V. auf den Spanischen Thron befestiget worden, gab das Hauß Oesterreich nicht ferner Frankreichs Nebenbuhler ab, sondern vielmehr Engelland (d), und deswegen hat man künftig friedlichere Zeiten zu hoffen, weil ein freyes Handlung treibendes Volk etwas auf dem festen Lande an sich zu bringen nicht verlanget. Die Engelländer verwenden zwar ungeheure

geheure Geldsummen, um Frankreich in einen Landkrieg zu verwickeln, damit es seine Kräfte nicht auf der See gebrauchen könne. Sie sind natürliche Bundesverwandte des Wienerschen Hofes (a), und dieser hat allen Verzögerungsabsichten noch nicht entsaget. Aber jene werden nimmer mit dem Eifer die Oesterreichische Ehrsucht zu ersättigen trachten, der diejenige belebet, welche zu ihrem eigenen Besten Krieg führen. Ihre Staatsverfassung ist den Engelländern schätzbarer, als aller Amerikanische Handel, und der Krieg giebet ihren Königen Gelegenheit, sie unter das Joch zu bringen.

Die starke Seemacht setzet Engelland in dem Stand, mehrere Bundesgenossen an sich zu ziehen, als Frankreich. Eine Landmacht ist nur eigentlich derjenigen Nachbar, deren Länder von dem ihrigen nicht sehr entfernet sind, und sie kann entlegenen Bundesverwandten vielfältig keine hinlängliche Hülfe leisten, eine Seemacht aber allen denjenigen Gutes und Böses erweisen, zu welchen mit ihren Schiffen zu gelangen ist. Was gewinnen die Engelländer und Franzosen durch den Krieg, welchen sie wegen der Handlung führen? Der Schade, den sie einander thun, gereichet den neutralen Staaten zum Besten, und vermehret deren Kaufhandel. Wenn es zum Frieden kömmt, so wird sich auch der Sieger durch die Kriegeskosten verarmet, und ausser Stand zu seyn befinden, einen blühenden Handel zu treiben: Man muß Krieg führen, um dessen Untergang zu behindern, nicht aber um ihn zu vermehren. Es ist sowohl ein verderbliches Hirngespenst, als das Trachten nach der Herrschaft über das feste Land, wenn Engelland die Herrschaft über das Meer zu behaupten vermeynet. Solchenfalls werden alle Staaten, welche Schiffe und Seeleute haben, sich mit den Franzosen wider dieses Reich vereinigen, und wenn es darauf bestehet, das nördliche America zu erorbern, alsdenn nöthiget selbiges Frankreich, seine Seemacht zu vermehren (b). Leget das leztere die Waffen zu Lande nieder, so wird es seinen Nachbaren nicht mehr verdächtig seyn, mithin der Engelländer Bundesverwandte an sich ziehen.

Anmerkungen.

a) Schon vor diesen Zeiten, auch nach dem Tode der Elisabeth und Henrich IV. begriffe man leicht, wie grosse Gefahr sich andere Staaten aussetzen, wenn sie geschehen lassen, daß Frankreich Flandern an sich bringet. S. *Basnage Anales des Provinces Unies Tom. I. p.* 816. Meiner Nebenstunden *II.* Theils *VIII.* Abhandlung §. 5.

b) Daß König Wilhelm einen beständigen Krieg zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich zu erregen gesuchet, scheinet mir unglaublich zu seyn. Mittels selbiger will man keinen be-

ständig dauernden Krieg veranlassen, sondern ihn behindern.

seyn. Ein solcher zöge denen Hülfeleistenden Staaten so viel Ungemach zu, als demjenigen, dessen Parthey sie nehmen und setzte dieselbe gleicher Gefahr aus, wenn das Glück den gemeinsamen Feind begünstiget. Vielmehr hat man Ursach zu wünschen, und zu vermuthen, daß die zu Erhaltuug des Gleichgewichts errichtete Bündnisse den mächtigsten Staat von Kriegen abschrecken werden, indem sie ihm die Hofnung benehmen, seinen Nebenbuhler zu unterdrücken, ohne vieles wagen zu dürfen. Der Herr von *Justi* in der Chimäre des Gleichgewichts in der Deutschen Kriegescanzley von 1759. *II.* Bande *p.* 718. merket an, es sey der Staatsklugheit gemäs, daß man einen bereits mächtigen Staat nicht noch mächtiger machen helfe, und er erkennet, daß die Gedenkungsart des Stadthalters in Holland gar klug und anständig gewesen. Denn man müste blind seyn, wenn man nicht sehen wollte, was Holland werden würde, wenn Frankreich seine Eroberungen in den Niederlanden weiter erstrecken könnte. Eben so groß war aber die Gefahr, worin auch Deutschland und Holland gerathen wären, dafern Ludewig XIV. Jacob II. wieder auf den Englischen Thron gesetzet, und dadurch die Englische mit der Französischen Macht vereiniget, mithin selbige wider seine Feinde die Deutsche und Holländer gebrauchet hätte, daher die Staatsklugheit sowohl erforderte, dem König Wilhelm, als den Spaniern Hülfe zu leisten, und es ohne Ungerechtigkeit geschahe, weil man das Französische Verfahren in der Pfalz, und König Jacobs Betragen in Engelland mit Grund für sehr ungerecht hielte.

Sie ist auch zu Friedenszeiten nicht ohne Wirkung.

c) Daß die Lehre vom Gleichgewicht, mit vernünftigen Einschränkungen, auch zu Friedenszeiten nicht ohne Wirkung ist, räumet der Verfasser ein, wenn er p. 74. schreibet: Tous les états, qui craignent, ou qui haissent l'orgueil & l'ambition de la puissance dominante, sont reunies secrettement contre elle par leur crainte, ou leur haine communes. Ils ne cherchent qu'à se liguer pour s'opposer à ses entreprises, ils ne demandent qu'un chef; & la puissance rivale leur sert naturellement de point de ralliement. La confiance qu'elle inspire, en paroissant n'agir, que pour la cause commune, ouvre un acces facile à toutes ses negociations. L'interet qu'on prend à son sort, rend indulgent à son égard; & souvent on lui pardonne des injustices, qui paroitroient infames de la part de la puissance dominante. Besagte Lehre erfordert, daß man auf seiner Hud sey, wenn ein Krieg zu befürchten ist, und sich alsdenn des gedrückten Schwächern annehme. Die neuere Historie lehret uns, daß der Französischen überwiegenden Macht mehrmalen Schranken gesetzet worden. Sie veranlassete 1668. die Triple-Allianz, welche Ludewig XIV. dem Aachischen Frieden abnöthigte, 1672. die Hülfe, so den Holländern wiederfuhr, als sie dieser König fast um ihre

Frey-

Freyheit gebracht hatte, die grosse Bündnisse gegen selbigen, welche vor den Rißwickischen und Utrechtschen Frieden hergegangen, wie auch alles, was die Seemächte, besonders aber Engelland, nach Kaiser Carl VI. Tode gethan, um die von Frankreich beliebte Vertheilung der Oesterreichschen Länder zu behindern. Die Absichten, einen besondern Vortheil zu erjagen, haben freylich mehrmalen verschiedene Staaten selbigen ihr wahres Bestes hindanzusetzen, mit dem mächtigsten Staat sich zu verbinden, und ihre eigene Fesseln schmieden zu helfen beweget. Aber folget daraus, daß eine Maxime nicht immer beobachtet wird, ihr Ungrund oder auch daß man nicht hoffen dürfe, sie öfters befolget zu sehen?

d) Der Verfasser schreibet p. 14. von den beyden Puissances dominantes & rivales, qui se croient destinées à subjuguer les autres, & ne jouissent de leur fortune qu'autant qu'elles travaillent à l'accroitre. Da er nun, daß Engelland auf dem festen Lande sich nicht auszubreiten verlanget, p. 83. folgender gestalt einräumet: Les peuples peuvent se flatter d'un sort plus heureux depuis q'une nation libre, commercante, & qui ne veut point conquerir de possessions dans notre continent, partage avec la France l'avantage d'y dominer. Je sçais que si les Anglois ne sacrifioient pas une partie' des sommes immenses, que produit leur commerce, à susciter sur terre des ennemis à la France, cette puissance tourneroit, au desavantage des Anglois, ses principales forces du côté de la mer. Je sçais que la Cour de Vienne est l'alliée naturelle de l'Angleterre, & qu'elle n'a point renoncé à ses anciens projets d'aggrandissement: mais qu'on ne craigne pas que les Anglois agissent pour servir l'ambition Autrichienne, avec la même chaleur, que s'ils étoient eux mêmes conquerans, & qu'ils fissent la guerre pour leur propre compte; so muß derselbe nachgeben, daß dieses Reich keinesweges in den Platz des Hauses Oesterreich getreten sey, weil es andere Absichten hat, mithin, daß wenn auch selbiges die französische Macht beträchtlich schwächete, den übrigen Staaten daraus kein Nachtheil erwachsen würde, sondern deren Freyheit so viel weniger Gefahr liefe. Der Herr von *Justi* bestätiget dieses in der Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffarth also: „Seine (eines Staats der die Commercien befördern will) Absicht überhaupt wird niemals auf Eroberungen gerichtet seyn, die nur viel Aufsehens unter den andern Mächten erwecken, und die zu seinem Entzweck gar nichts beytragen, sondern ihm vielmehr daran hinderlich fallen. Keine Eroberungen können ihm nützlich seyn, als die zu Vergrösserung und Sicherheit seiner Colonien und seiner Schiffarth zur Bedeckung und Erfrischungsörtern dienen. Ein solcher Staat wird den Frieden lieben, weil derselbe der Handlung beförderlich und gedeihlich ist;

Engelland ist keinesweges in die Stelle des Hauses Oesterreich getreten, und anstatt dessen die zweyte nach der Herrschaft der Welt trachtende Macht worden.

allein ehe er sich seiner Handlungsvortheile berauben lässet, so wird er Krieg führen, und weil er als Ueberwinder Gesetze geben kann, so werden diese Gesetze blos die Vergrösserung seiner Commercien zum Augenmerk haben." S. der Deutschen Krieges-Canzley von 1760. I. Band p. 957.

Wollte man sagen, es würden die Engelländer, wenn ihre Macht vergrössert wird, Herren des Meers und der Handlung, so schadete doch solches nur den Handlung treibenden Völkern, und diese sind im Stande, auch ohne der Franzosen Beystand, ihnen mächtige Flotten entgegen zu stellen. Wenn Frankreich die Hofnung fahren lässet, das feste Land zu bezwingen, so vermag es mehr dazu beyzutragen, daß eine freye Handlung behauptet werde, als heutiges Tages, wie der Verfasser in diesem Capitel wohl bemerket hat. Man lese auch, was hievon der Herr von *Justi d. l. p.* 984. saget.

Der Verlust Spaniens hat das Hauß Oesterreich nicht geschwächet.

Ich glaube ferner nicht, daß der Verlust Spaniens das Hauß Oesterreich dergestalt geschwächet hat, daß es denen sonst unter den Europäischen Mächten behaupteten Plaz müssen fahren lassen, und ich halte vielmehr dafür, daß durch die Vereinigung eines guten Theils der Spanischen Monarchie mit Ungarn, Böhmen und seinen Deutschen Landen dessen Kräfte vermehret worden. Spanien war unter den lezten Oesterreichischen Königen so schwach, daß es zu Behauptung der Europäischen Freyheit wenig beytragen konnte. S. *Pufendorf de Rebus Brandenburgicis Lib. XV. §. II. Les Memoires d' Espagne Part. II. p.* 207. 208. 209. Auch die Oesterreichische Kaiser hatten zu selbigen Zeiten bey weitem die Macht nicht, welche sie durch die Eroberung eines grossen Theils von Ungarn und durch den Rastädtschen Frieden erhalten, der dieselbe zu Herren vieler schönen den Spaniern entrissenen Lande gemacht. Es bemerket *Textor in Tr. de Ratione Status Germaniæ C. 5. p.* 118. 119. schon 1667., titubare libertatem Germaniæ, si partem Monarchiæ Hispanicæ Domus Austriaca obtineat, und *Rouſſet* in seinen *Interets preſens des Puiſſances de l'Europe T. I. c. 13. p.* 312., que laiſſer à la Maiſon d' Autriche les Royaumes des Naples & de Sardaigne, ou de Sicile, étoit détruire abſolument l'équilibre; welches ich nicht eben behaupten will, jedoch dafür halte, daß der Abt sich einen viel zu geringen Begrif von den Oesterreichischen Kräften machet. Es hat zwar das Hauß Oesterreich zu neuern Zeiten keinen geringen Verlust in Italien und Schlesien gethan, der aber, bevorab bey der verbesserten innerlichen Einrichtung, nicht so beträchtlich ist, daß es deßwegen weniger Figur machen sollte, als die Kaiser Ferdinand III. und Leopold, welche ohne Englische Hülfe Frankreich die Herrschaft der Welt streitig gemacht, und den Türken Widerstand gethan haben. Wie ungeheure Geldsummen hat nicht der lezte Krieg

er-

erfordert, welcher von der Kaiserin Königin Maj. geführet worden? und dennoch sind sie herbey geschaffet.

e) *Mably* drücket sich c. 10. p. 127. hievon also aus: Quand on a des alliances, qui ne sont fondées que sur des interêts ou des accidens passageres, la plus grande faute qu'on puisse commettre, c'est, de les regarder comme stables, permanentes & naturelles. Cette faute est plus commune, qu'on ne pense; on ne voit que des puissances, qui se trouvant rapprochées l'une de l'autre par quelque événement particulier, profitent d'un instant d'amitié pour contracter des engagemens éternels. Pourquoi conclurre des traités, qui ne doivent jamais être executés, & se mettre dans le cas de nuire à ses interêts, ou de meriter les reproches de mauvaise foi & d'infidelité? On n'a, & on ne peut avoir que des alliances passageres avec tout état, dont on n'est pas l'allié naturel; & on s'expose encore à ne faire que de fausses operations, lors qu'on n'est pas extremement attentif à examiner, si l'interet, qui a formé ces alliances passageres, ne s'affoiblit point.

Von dem grossen Nutzen der Seemacht.

f) Die Englische Flotten haben in der Nord- und Ostsee, auch im Mittländischen Meer, und in den übrigen Weltheilen öfters ihre Freunde geschützet, und ihre Feinde gebändiget. Frankreich aber ist in Norden noch niemand anders, als mit Gelde nützlich gewesen, welches nicht allen Sachen Rath schaffet. Ludewig XIV. war unvermögend zu behindern, daß man König Carl XI. von Schweden die Deutsche Provinzen nahme. Eben sowenig konnte Ludewig XV. seinem Schwiegervater dem König Stanislaus zur Polnischen Crone verhelfen. Engeland unterstützte hingegen König Carl Gustav von Schweden Ao. 1658. wider Dännemark, und die Königin Ulrica Eleonora 1719. wider Rußland. S. das *Theatrum Europœum Part. VIII. p.* 868. 1124 *P. XV. p.* 161. *Schmausens* Einleitung zu der Staats-Wissenschaft *Part. II. p.* 389. Ohne dessen Flotten hätte währenden Spanischen Succeßions-Krieges das Hauß Oesterreich in Spanien kein Dorf erobert, noch nach desselben Endschaft seine Italienische Länder behauptet. Der Seemacht halber muß die Cron Spanien mit Engelland glimpflich umgehen. Es liesse Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg dem Spanischen Gesandten in Engelland 1661. vorstellen, satis documentorum Hispaniam cepisse, quid ab Anglia metuendum sibi sit. Sic olim Philippum II. longe melius facturum fuisse, si non protinus Elisabethæ, ob submissa Belgis auxilia, bellum fecisset, ac eo ipso Anglis necessitatem attulisset, in gratiam Reginæ & Belgarum, sanguinem & opes impendendi, & quod alias per languida & lenta consilia facturi erant, omnibus viribus velut propriam causam amplectendi. Sane Electori optandum, amicitiam inter Hispanos & Anglos consistere,

istos proverbii sui memores esse: Cum toto orbe bellum, sed cum Anglia pax. S. *Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. IX. §.* 25. Zwar deutet der Kaiserl. Gesandte am Spanischen Hofe Graf von *Khevenhiller Annal. Ferdinand. P. X. p.* 1051. 1052. dieses Sprichwort anders und folgendergestalt aus: „Kaiser Carl V. hat von Engelland pflegen zu sagen: Con todo el mondo guerra, il patz con Ingalaterra. Mit der ganzen Welt Krieg und mit Engelland Friede. Das legen diejenige, so zu der Heyrath mit der Infanta Donna Maria mit Engelland incliniren, also aus, daß man quocunque modo mit selbiger Crone Frieden haben müsse. Es hats aber dieser vernünftige Kaiser nicht dahin verstanden, sondern also, daß weil beyde Cronen Spanien und Engelland in allen Sachen einander gleichsam das Oppositum, und was dem einen zur Wohlfart, dem andern zum Schaden gereichet. Dahero hat der Kaiser gesaget: Mit der ganzen Welt Krieg und mit Engelland Friede, wenn die Interesse den Frieden erhalten könnte, und derenthalben damals kein anders Mittel als beyde Cronen durch eine Heyrath zu conjungiren, wie mit seinem Sohn Philippo und der Königen von Engelland geschehen, zu ersinnen gewest. Wie aber die Königin gestorben, und die Interesse sich wieder vertheilet, ist es geblieben, wie es lange gewesen, und das wird ewig seyn, sonderlich wenn man Engelland a Sa salvo alles zu thun giebet." Diese Vorstellung geschahe, um besagte Heyrath zwischen dem Prinzen von Wallis und der Infantin zu behindern, welche Spanien bewegen können, mit Chur-Pfalz glimpflicher umzugehen, als es der Wienersche Hof wünschte. Sonder Zweifel widerrieth aber Kaiser Carl V. die Kriege mit Engelland, weil die Französische Macht zu sehr gestärket wurde, wenn ihr die Engelländer aus Feindschaft gegen Spanien beyträten. Zu der Zeit, als das leztere nach der Universal-Monarchie trachtete, war freylich dessen Interesse mit dem Englischen nicht zu vereinbaren, welches niemand besser erkannte, als die Königin Elisabeth. Die Lage der Sachen hat sich aber sehr geändert, und jezt ist den Spaniern der Friede mit Engelland anzurathen, weil ihnen die Seekriege gemeiniglich schädlich sind, als wodurch ihre Communication mit der neuen Welt durch die Engelländer unterbrochen wird, und die darin befindliche ihnen zugehörige grosse und reiche Länder in die Gefahr gerathen, von Englischen Flotten und Freybeutern angefallen zu werden. Der jüngste Krieg bestärket dieses alles, in welchem Engelland, nachdem es sich von der Havana Meister gemachet, Spanien den empfindlichsten Schaden zufügen können, wenn es seinem Interesse gemäß zu seyn erachtet hätte, in dem südlichen America Eroberungen zu machen.

Aus-

Auszug.

Cap. VII. Die Staaten vom zweiten Range suchen sich gemeiniglich auf der mächtigern Kosten zu vergrössern, welche deren Hülfe wider ihre Feinde nicht selten bedürfen. Solche sind der Wienersche Hof (a), Spanien, Rußland, Dännemark ꝛc. Diese gehen vielfältig als die mächtigste Staaten zu Werke. Ihre Mäßigung wird ihnen Bundesgenossen verschaffen, und man sie zu Schiedsleuten der mächtigern Staaten erwählen, dafern dieselben ein Gerechtigkeit liebendes Gemüth zu erkennen geben. Wenn andere sich durch den Krieg schwächen, so müssen sie in Friede leben, und dürfen den Ueberwinder nicht fürchten, welcher, nach einer glücklichen Endschaft des Krieges, der Ruhe bedarf, um sich wieder zu erholen (b). Die Staaten vom ersten Range werden ihre Obermacht behaupten, wenn sie die Eifersucht und Streitigkeiten zwischen den Staaten vom zweyten Range unterhalten, sich ohne Nothwendigkeit mit denenselben nicht verbinden, um dadurch bey ihnen die Lust zum Kriege zu erwecken, auch zu behindern suchen, daß ein Volk seine Fehler verbessere. So oft grosse Fürsten durch Thaten sich über ihr wahres Vermögen hervorthun, wird ganz Europa in Unruhe gesetzet, und man achtet hingegen nicht darauf, wenn ein Volk, indem es die Quelle seiner bisherigen Mängel verstopfet, den Grund zu einem beständigen Wohlstand leget.

Wie sich die Staaten vom zweiten Range zu betragen haben.

Oft höret das mächtigste Reich, wegen der Ungeschicklichkeit seines Königes oder seiner Minister, auf zu seyn, was es würklich ist, wenn die Regierung schläfrig geführet wird. Ein Staat vom zweiten Rang kann alsdenn empor kommen. Aber er muß auf eine solche zufällige Begebenheit keinen Plan einer dauerhaften Macht gründen. Die Schwäche Frankreichs, nach dem Tode König Heinrich IV. bis zu den Zeiten des Cardinals Richelieu, war von dieser Art, und es bedurfte nur eines Ministers, der die Kräfte des Reichs zu gebrauchen wuste, um die gröste Figur zu machen. Ganz anders war es mit Spanien nach dem Pyrenäischen Frieden beschaffen. Die Kriege, die Schiffart, auch die Amerikanische Eroberungen, und der Aberglaube hatten dieses Reich vom Volk entblösset, und die Nation sich einer sie unempfindlich machenden Faulheit ergeben. Die Handlung lag gänzlich darnieder, und alles aus Mexico und Peru eingeführte Geld war nicht hinlänglich, die Festungen im Stande zu erhalten, und die Soldaten zu bezahlen (c). König Carl II. von Engelland beförderte, ohne es selbst zu wissen, das wahre Beste seiner Crone, indem er Ludewig XIV. die Oesterreichische Niederlande erobern zu helfen suchte, weil dadurch der Fall einer Macht veranlasset wäre, deren Stelle Engelland vertreten sollen (d).

Wilhelm III. thate das Gegentheil, weil sein besonders Bestes erforderte, beständig Krieg zu führen (e), und indem Engelland nach dessen Tode den weitern Verfall des Hauses Oesterreich zu behindern trachtete, verwendete selbiges ungeheure Geldsummen, um eine Macht vom zweiten Range zu bleiben, und seiner eigenen Größe etwas in den Weg zu legen.

Es giebet noch andere Staaten vom zweiten Range, die nicht so mächtig sind, als die angeführte, und welche sich auf Unkosten der Mächtigern zu vergrössern suchen. Man beneidet und hasset sie nicht so sehr, als diejenige, welche deren Hülfe kaufen. Ihre Schwäche entschuldiget sie. Bald scheinen dieselbe aus Noth, und bald anderer scheinbaren Ursachen halber an den Kriegen Theil zu nehmen. Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, war der erste, welcher den Entschluß fassete, weder aus Haß, noch aus Zuneigung etwas zu thun, sondern bald die Französische, bald die Spanische Parthey zu nehmen, nachdem ihm von einem oder dem andern Theil vortheilhafte Bedingungen zugestanden wurden. Dergleichen Staaten müssen die Zwistigkeiten der grossen Reiche unterhalten, und alle ihren Beystand hoffen machen, ohne sich zu dessen Leistung zu verbinden. Dieses würket zwar keine wahre Freundschaft. Ein solcher Staat gewöhnet aber die mächtigere daran, seiner nicht entbehren zu können. Der Krieg, welcher eine Geissel anderer ist, bringet ihm Vortheil, weil er denselben auf fremde Kosten führet, und der Friede verbessert immer seine Umstände, wenn er sich gegen das Ende des Krieges mit demjenigen verbindet, dem das Glück wohl will.

Anmerkungen.

a) S. was ich beym Cap. IV. Lit. d. von der Oesterreichischen Macht gesaget habe.

Andere Völker haben zu behindern Ursach, daß der mächtigste Staat seine Kräfte vermehre.

b) Wenn aber dieses geschehen ist, und der Staat, welchen bereits vorhin der Nachbar fürchten muste, die Kräfte des eroberten Landes den seinigen beyfüget, wie wird es alsdenn den Schwächern ergehen? Ludewig XIV. hat solches die Europäische Völker mehr als zu viel gelehret. Derselbe machte öfters Frieden, und so bald er wieder Kräfte gesammlet hatte, waren neue Eroberungen der Endzweck aller seiner Rathschläge und Unternehmungen, deren er gewiß noch mehrere nach Wunsch ausgeführet hätte, als es geschehen, wenn von andern Staaten die Maxime befolget wäre, welche der Abt anpreiset. Er schreibet hier als ein guter Französischer Patriot, und will die Welt überreden, daß sie stille sitzen soll, wenn Frankreich ein Volk nach dem andern überwindet.

c) Die-

c) Dieses bestärket dasjenige, was ich von der ehemaligen Spanischen Schwäche beym Cap. VI. Lit. d. bemerket habe.

d) Man wird nicht dadurch eine Macht vom ersten Range, daß andere es aufhören zu seyn, sondern wenn der Verlust eines mächtigen Volks unsere Gewalt beträchtlich vermehret. Erlanget aber selbige der mächtigste Staat, alsdenn nimmt die Gefahr der übrigen zu, und auch desjenigen Staats, welcher unter ihnen der stärkste ist. Hätte Ludewig XIV. die Spanische Niederlande an sich gebracht, so wäre Frankreich nur mächtiger worden, und in den Stand gesetzet, nicht allein seine Landmacht, sondern auch die Seemacht ansehnlich zu vermehren, und die vereinigte Niederlande unter das Joch zu bringen, alsdenn aber zum grösten Nachtheil der Engelländer nicht weniger die Herrschaft über das Meer, als auch über das feste Land zu behaupten. *Basnage* in den *Anales des Provinces Unies Tom. II. p.* 758. schreibet ganz recht: On se flattoit trop en s'imaginant, qu'il étoit contre l'Interet de la France de ruiner les Hollandois. Elle auroit au contraire trouvé de grands avantages, & évité des guerres ruineuses, si elle avoit detruit les Flottes & les Forces da la Republique.

Daß das Hauß Oesterreich geschwächet wurde, und dadurch die Französische Macht einen Zuwachs erhielte, konnte Engelland keinen Vortheil, sondern Schaden bringen.

e) Nach dem Rißwickischen Frieden war König Wilhelm III. ein Krieg ganz unnöthig, sowohl in Engelland als in Holland. Er that auch alles Mögliche, um ihn zu behindern, und schloß deswegen, wie *Burnet* in den Geschichten, die er selbst erlebet hat, *Tom. II. p.* 271. meldet, 1700. den bekannten Partage-Tractat mit Frankreich, vermöge dessen den grösten Theil der Spanischen Monarchie das Hauß Oesterreich überkommen, und die politische Verfassung der Welt so wenig als möglich verändert werden sollte, mithin war dieser Herr, welchen *Mably p.* 94. den grösten Staatsmann des lezten Jahrhunderts nennet, weit davon entfernet zu glauben, daß die Erniedrigung des Hauses Oesterreich Engelland erhöhe, sondern vielmehr überzeuget, daß selbige, indem sie Frankreich stärker machet, alle andere Völker der Französischen Knechtschaft unterwerfen würde. Eben so gedachten die Engelländer nach dessen Tode, und thaten daher ihr Aeusserstes, um die Spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreissen.

Auszug.

Welchergestalt sich die Staaten vom dritten Range der Mächtigere, und

Cap. VIII. Die Staaten vom dritten Rang sollten billig nicht darauf denken sich zu vergrössern, und den Krieg fürchten (a). Wenn dieser entstehet, so schreibet ihnen der Sieger oder die Nothwendigkeit Gesetze vor, und durch den Frieden kommen sie wieder zum Besitz eines verheerten Landes, die mächtigere Staaten vergleichen sich auf ihre Unkosten, und man besetzet ihre Festungen

diese wider jene zu betragen haben.

gen mit fremden Soldaten, unter dem Vorwand, sie vertheidigen zu wollen (b). Eine auf das genaueste zu beobachtende Neutralität ist denenselben immer anzurathen (c). Gleichwie es höchst unvernünftig ist, wenn die Absichten der Fürsten sich weiter erstrecken, als ihre Kräfte, so ist es auch kindisch, wenn ein mächtiger gegen einen kleinen Prinzen mit seiner Gewalt groß thut. Selbiger giebet dadurch dem ganzen Europa zu erkennen, daß er die Obermacht höher schätzet, als die Gerechtigkeit. Der grösten Staaten Wohlfart erfordert, daß sie diejenige vertheidigen, welche ihnen nicht furchtbar sind. Es fällt denenselben so leicht, und ist zugleich so nützlich, sich großmüthig zu erweisen, daß kaum zu begreifen stehet, warum man es so oft unterlässet. Nichts hat den Nachkommen Kaiser Carl V. mehr geschadet, als daß sie die Deutsche und Italienische Fürsten öfters mishandelt haben. Indem man diesem ein Dorf, und jenem ein Schloß nahm, näherte man sich der Universal-Monarchie wenig, und wurde wegen dergleichen Räubereyen verhasset.

Wenn ein grosser Herr sich zu Unternehmungen entschliesset, ohne deren böse Folgen vorher zu sehen, so kann er nicht wohl davon ablassen, weil man sonst glauben mögte, er gäbe aus Zaghaftigkeit nach. Seine Handlungen, die mit Furcht und falscher Ehrbegierde vermenget sind, entdecken die Verwirrung, worin er sich befindet, und aus Verzweifelung endiget derselbe den Handel gemeiniglich dadurch, daß er den begangenen Fehler recht vollkommen machet. Hätte ein solcher Fürst sonst Liebe zur Gerechtigkeit geäussert, so würde man glauben, daß auch diese der Bewegungsgrund sey, warum er von Forderungen abstehet, die billig nimmer gemachet werden sollen.

Anmerkungen.

a) In Deutschland sind einige Fürsten wohl dabey gefahren, daß sie sich in eine Kriegesverfassung gesetzet haben, welche ihnen 1) bey den Nachbaren Ehrfurcht zuwege gebracht, und wodurch manches besorgliche Ungemach von ihrem Lande abgewendet worden, das die Unbewafnete erdulden müssen. 2) Hat man dadurch die Unterthanen im Zaum gehalten, und zu Aufbringung ungewöhnlicher Steuren genöthiget, und 3) wenn die Truppen andern Mächten überlassen worden, ansehnliche Subsidien erhoben, und also des Herren Einkünfte verbessert. S. dieser Nebenstunden *V.* Theils *XXXIX.* Abhandlung §. 10--25. Meine *Observationes Iuris & Historiæ Germanicæ Obs.* 3. §. 9. auch *Vassors Histoire de Louis XIII. Tom. IV. p.* 239., wiewohl nicht zu läugnen, daß mancher, wider alle Regeln der Klugheit, seine Unterthanen mit Armaturen erschöpfet, die nach der Lage des Landes zu ihrer Vertheidigung, und des Landesherren wah-

wahrer Grösse wenig beytragen. S. dieser Nebenstunden *II.* Theils *X.* Abhandlung §. 18.

b) Wer Festungen erbauet, die er mit eigenen Kräften nicht behaupten kann, der schmiedet seine eigene Fesseln. Wenn er sie durch fremde Truppen gutwillig oder gezwungen besetzen lässet, so wird sein Land bey entstehendem Kriege zu Grunde gerichtet.

Von ihrer Neutralität.

c) Eine andere Meynung hegete Landgraf Wilhelm von Fürstenberg, Bischof zu Straßburg, welcher, wie *Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. XI.* §. 11. meldet, dem Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg vorstellete, medium tueri statum inter validos utrinque bellantes magnis copiis opus esse, non minori civibus oneri, quam ipsum bellum futuris. Unde satius videri in partem belli venire, nisi ascitis in auxilium aliis, quorum interfit, validus exercitus parari queat, & pecunia eidem in aliquot annos sustentando. Dieses ist vernünftig, wenn von demjenigen Schutz zu hoffen, dessen Partey man nimmt. Widrigenfalls veranlasset zwar öfters die Nothwendigkeit, daß kriegende Theile ihren Freunden, welche neutral sind, wehe thun. Ihre Länder werden aber nicht dergestalt mishandelt, als die feindliche.

Auszug.

Von natürlichen und unnatürlichen Bündnissen.

Cap. IX. Einige Völker sind anderer natürlicher Bundesgenossen, dahingegen manche nur Absichten und Begebenheiten verbinden, welche mit der Zeit aufhören. Von diesem Unterschied muß derjenige deutliche Begriffe haben, der sich nicht um einen zuverläßigen Alliirten bringen, und einen falschen Freund erwerben will. Zwey benachbarte Staaten sind natürlicherweise einander feind, wenn nicht ihre Schwäche sie nöthiget, sich dergestalt miteinander zu verbinden, wie es die Schweizer gethan. Hingegen sind die Staaten natürliche Bundesgenossen, so wegen ihrer Lage einander nicht schaden können. Das Bündniß wird aber ohne grossen Nutzen seyn, wenn keiner dem andern Vortheil zu schaffen vermag. Frankreich, Schweden (a), und die Pforte (b), können einander nicht schaden, aber wohl nützlich seyn. Die Staatsklugheit erfordert, daß man dergleichen Bundesgenossen so viel Gutes erweise, als möglich ist. Bin ich gleich nicht versichert, daß mir dieselbe bey der ersten Gelegenheit Hülfe wiederfahren lassen werden, so muß ich ihnen doch keinen Anlaß geben, sie zu versagen. Ist es vernünftig, daß wenn mein Alliirter mich wider sein eigenes Bestes verlässet, ich, um solches zu rächen, auch wider mein Bestes handle, und anstatt unser Bündniß zu befestigen, es aus Unmuth gar aufhebe.

Kleine Fürsten dürfen ihre grosse Nachbaren nicht für Feinde halten, wenn selbige mit andern mächtigern Feinden zu schaffen haben, oder weise genug sind, zu begreifen, daß man sich auf Unkosten der Staaten, die uns keinen Schaden zufügen können, nicht vergrössern müsse.

Oefters verbinden grosse Mächte, die sich zu hassen Ursach haben, besondere Umstände miteinander. Also hielte es der Spanische König Philipp V. mit Frankreich, weil die natürliche Freunde Spaniens seine Feinde waren. Ein Bündniß zwischen Frankreich und Rußland ist beyden unnütz. Daß leztere muß dem Hause Oesterreich (d) mehr zugethan seyn, als der Crone Frankreich, weil es mit jenem einen gemeinsamen Feind, den Türken, hat, gegen welchen beyde ihre Kräfte zu vereinigen genöthiget sind (d).

Den Feinden unserer natürlichen Freunde muß man nicht trauen, noch sie grösser zu machen suchen, jedoch ihre Freundschaft hoch schätzen, obwohl leicht vorher zu sehen ist, daß wir dermaleins den Degen wider sie werden ziehen müssen. Geschiehet es von ihnen gegen uns, so thun sie es in Gefolg errichteter Bündnisse, und nicht mit der Ungestümmigkeit, welche der Haß veranlasset. Vielleicht bewege ich dieselbe durch mein Betragen, das Bündniß kaltsinnig und langsam zu erfüllen.

Besonders von der Verbindung des Hauses Oesterreich mit Engelland.

Oefters vereiniget natürliche Alliirte ein gewisses gemeinschaftliches Interesse, und ihre andere Absichten geben zu Trennungen Anlaß. Die Engelländer müssen das Hauß Oesterreich unterstützen, um Frankreich in Furcht zu setzen, und es zu behindern, seine Seemacht zu verstärken. Der Wienersche Hof beneidet auch den blühenden Englischen Handel nicht, sondern siehet ihn als eine Quelle der Reichthümer an, welche so oft zu seinem Besten verwand sind. Hingegen muß England keinen Krieg führen, der nicht solchem Handel einen nahen oder entfernten Vortheil bringet. Das Hauß Oesterreich ist aber noch immer darauf bedacht, seine Macht durch Eroberungen zu vergrössern. Die Absichten dieser Alliirten sind also darin unterschieden, daß die Engelländer anstatt den Endzweck des Wienerschen Hofes zu befördern, ihn nicht so mächtig werden lassen müssen, daß er ihrer Hülfe entbehren könne. Deswegen haben sie sich klüglich der Ostindischen Compagnie widersetzet, aber die pragmatische Sanction garantiret, die Kaisercrone das Hauß Oesterreich zwar wieder erlangen helfen, aber an dessen Ungarischen Kriegen keinen Theil genommen, und dadurch bey der Pforte einen Verdienst erworben, auch 1733. Kaiser Carl VI. wider Frankreich keine Hülfe leisten wollen, welches jedoch sonder Zweifel geschehen wäre, wenn nicht dieses 1734. die Präliminar-Friedensartikel vollzogen hätte.

Der

Der Mächtigste muß die habende Gewalt nicht dergestalt misbrauchen, daß er seine Alliirte durch Trotz bewegen wollte, eben also zu gedenken, wie er. Dazu sind selbige vielmehr durch Gefälligkeiten zu gewöhnen, und es ist nicht allein von der Hülfe zu reden, wie dir von andern erwarten, sondern auch von derjenigen, die wir denenselben zu leisten schuldig sind. Das Englische Geld muß die Oesterreichische Macht in Bewegung setzen, und mit diesem finden die Engelländer überall Freunde. Sie haben aber zu erwegen Ursach, daß neue Bündnisse gemeiniglich nicht so dauerhaft sind, als die alten. Dem Hause Oesterreich gereichet die Hülfe der Cron Engelland allemal zum Vortheil, nicht aber dieser die Oesterreichische. Sie hat Ursach einen Seekrieg mit Frankreich allein auszumachen, welches man durch einen Landkrieg, wie den Ochsen bey den Hörnern angreifet. Engelland muß beym Frieden, was es den Franzosen genommen, zurück geben, um seinen Alliirten das Verlohrne wieder zu schaffen (e). Dieses scheinet es wohl erkannt, und deswegen zu behindern gesuchet haben, daß der gegenwärtige Krieg sich auf das feste Land ausbreite. Was werden aber staatskluge Leute dazu sagen, daß man Frankreich die Zeit gelassen, seine Seemacht zu verstärken, und nach Canada Hülfe zu senden, eine ungerechte Seeräuberey vorgenommen (f), und auf die Vertheidigung der Insul Minorca zu spät gedacht, und endlich einen Krieg in Deutschland erreget hat, der den Engelländern vermuthlich so viel zu schaffen geben wird, daß sie nicht vermögen werden, ihn zur See, und in Amerika mit Nachdruck zu führen (g).

Anmerkungen.

a) Schweden fehlet es nicht an Volk, sondern am Gelde, und solches hat ihm bisher Frankreich gegeben, wogegen es dieser Crone zum Vortheil einigemal den Degen gezogen, und mit ungleichem Erfolg Krieg geführet hat. Von König Gustav Adolph und der Königin Christine geschahe es mit großem Vortheil, von König Carl XI. und Friedrich I. aber mit grossem Schaden. Schweden wurde dem Hannöverschen Tractat bey, und also mit Frankreich und Engelland in ein Bündniß zu treten, durch den erstatteten Bericht des geheimen Ausschusses der Schwedischen Stände 1727. beweget, in welchem sich dieser folgendergestalt vernehmen liesse: „Bey dem geschwächten Zustande, in welchem sich jetzo das Reich befindet, kann die Ruhe und Sicherheit desselben, nach dem göttlichen Segen, nirgends eine gewaltigere Stütze antreffen, als in der Allianz mit solchen Potenzen, die mit uns gemeinschaftliche Angelegenheiten haben, und von denen man auf den Nothfall immer zulänglichen Beystand erwarten

Von den Bündnissen zwischen Frankreich und Schweden.

kann. Man kann hiezu noch dieses setzen, daß durch solche Acceßion, die zu des Reichs Ehre und zu der Protestantischen Religion Handhabung gereichet, wir nicht allein das Vertrauen, so die Protestantische Potenzen in uns gesetzet haben, erhalten, sondern daß wir auch durch das gute Vernehmen mit Frankreich und den See-Potenzen unsere Handlung, als das einige Mittel unsers Reichs Wohlfart wieder herzustellen, und solches aus dem Verfall, in welchem es sich befindet, wieder zu erheben, in einen blühenden Stand werden setzen können. Zu geschweigen, daß sich Schweden in dieser Allianz eine stärkere Hülfe, und verschiedene andere Vortheile ausgedungen, die es aus dem mit Engelland 1720. geschlossenen Tractat nicht fordern können." S. die Europäische Fama *Part.* 311. *p.* 897. 898. Hier ist zwar so viel und vielleicht mehr auf die Englische, als die Französische Hülfe das Augenmerk genommen. Es brachte jedoch allein Frankreich die Schweden 1741 zu einem unglücklichen Kriege wider Rußland. S. *Rousset Recueil Historique Tom. XVI. p.* 488. Wenn aber die Europäische Freyheit Gefahr gelaufen, so haben sie sich den Französischen Absichten vielmehr widersetzet, als sie befördert. S. *Basnage Anales des Provinces Unies Tom. II. p.* 13. Dieser Nebenst. II. Theils *VIII.* Abh. §. 16. Auch 1736. verweigerte Schweden, Frankreich zu Liebe, mit Rußland Krieg zu führen. S. *Rousset d. l. Tom. XI. p.* 399.

Von den Bündnissen zwischen Frankreich und der Pforte.

b) Wenn das Bündniß zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich von Dauer ist, so hat des leztern Freundschaft mit der Pforte ein Ende, welches selbiger nur so fern nüzlich seyn kann, als es den Wienerschen Hof behindert, seine ganze Macht wider die Türken in Ungarn zu gebrauchen. Geschiehet solches nicht, alsdenn werden diese und die Franzosen sich mit Gleichgültigkeit betrachten, und die Pforte keine Ursach haben, Frankreich zum Besten das mindeste zu thun, von welchen dieselbe, wenn sie das Hauß Oesterreich besiegte, den stärksten Widerstand zu erwarten hätte.

c) Der Verfasser setzet hier immer voraus, daß Frankreich und Oesterreich natürliche Feinde sind, mithin man zugleich beyder Freund unmöglich seyn könne.

Die Türken haben immer ihre Vergrösserung zum Endzweck.

d) Der Abt de *Mably* hält in seinem Staatsrecht von Europa p. 256. dafür, die Russen würden den Wienerschen Hof weniger achten, wenn sie verspürten, daß die Türken sich mit ihrem Schaden nicht vergrössern wollten. Er gestehet aber p. 258., daß solches keinesweges, sondern vielmehr von der Pforte eine Befolgung ihrer alten Grundsätze zu vermuthen sey, welche immer Vergrösserungen zum Endzweck haben, und solchenfalls können die Höfe zu Wien und Petersburg einander nicht wohl entbehren. Des Ottomanischen Reichs innerliche Verfassung, und die Religion der Muselmänner läßet von selbigen keine auf Billigkeit und Mäßigung gegründete friedliche Entschliessungen hoffen. So oft die

Sol-

Soldaten einen Krieg verlangen, muß ihn der Sultan führen, und es fehlet nimmer an einer Ursach, die denselben rechtfertiget, weil die Türken alle Kriege für rechtmäßig halten, welche sie hoffen machen, ihre Religion auszubreiten. S. *Kantimirs* Geschichte des Osmannischen Reichs p. 14. 112. 113. 453.

e) So erginge es beym Aachischen Frieden 1748. Engelland muste die in America erlangte grosse Vortheile daran geben, damit Frankreich zur Restitution desjenigen beweget würde, was es seinen Bundesverwandten in den Niederlanden genommen hatte. Um den zu Fontainebleau 1726. geschlossenen Frieden zu erlangen, hat es aber eines solchen Opfers nicht bedurft, weil Frankreich sich vergebens bemühet hatte, in Deutschland Conqueten zu machen, und durch deren Zurückgebung Americanische Länder an sich zu bringen.

Engelland giebet nicht immer seine Conqueten zurück, damit dessen Bundesverwandte wieder zu dem Ihrigen gelangen.

f) Ob die Wegnehmung der Französischen Schiffe erlaubte Repressalien, oder unerlaubte Seeräubereyen zu nennen sind, hänget von der Erklärung des Utrechtschen Friedens ab. Begreifet das ganze Acadien, so vermöge desselben der Groß-Britannischen Crone gehöret, ein mehreres unter sich, als den Theil der Halbinsel, welchen Frankreich dafür ausgabe, so hatte jene die Befugnis, durch Zwangsmittel dessen ungekränkten Genuß zu behaupten, und zu dem Ende die Französische Schiffe wegzunehmen. S. dieser Nebenstunden *V.* Theils *XXXXI.* Abhandlung.

g) Diese Weissagung ist nicht eingetroffen. Man hat in Deutschland den Ochsen so fest bey den Hörnern gehalten, daß er wenig damit schaden können, und Frankreich durch den kostbaren Landkrieg ausser Stand gesetzet, seine Colonien mit einer hinlänglichen Seemacht zu vertheidigen. Anstatt das unbebauete Acadien zu behaupten, ist es nicht nur um selbiges, sondern um ganz Canada, und einen grossen Theil von Louisiana in diesem Kriege kommen, welcher, gleich manchen andern, die Völker abschrecken sollte, geringer Vorwürfe halber den Degen zu ziehen, wenn schon ihre Macht die Kräfte des Gegners übersteiget, weil nicht immer davon, sondern öfter von der Weisheit und dem Muth, womit sie gebrauchet werden, auch von vielen zufälligen Begebenheiten, welche die göttliche Vorsehung verfüget, der Ausgang eines Krieges abhänget. Wer hätte sich wohl 1757. vorgestellet, daß Engelland mit Ehre und Vortheil den Krieg endigen, seiner Feinde Seemacht zu Grunde richten, solche Kriegesheere, als man niemals in der neuen Welt gesehen, dahin bringen, und mittelst selbiger Festungen, die bisher nach der dasigen Beschaffenheit der Sachen vor unüberwindlich gehalten worden, einnehmen, auch die in Deutschland gemachte Conqueten den Franzosen entreissen, und ihnen den Aufwand so vielen Geldes und Blutes unnütz machen würde, obwohl viel schwächere Englische Ar-

meen ins Feld geführet sind, als diejenige waren, womit die Cron Frankreich Deutschland überschwemmete.

Auszug.

Von Bündnissen, die sich auf veränderliche Umstände gründen.

Cap. X. Bündnisse, die sich auf veränderliche Umstände gründen, als beständig daurende ansehen, ist ein grosser Fehler. Vielfältig ändert sich das Interesse, welches selbige veranlasset hat. Die Deutsche Fürsten fürchteten nach dem Westphälischen Frieden noch immer das Hauß Oesterreich. So bald sie aber verspürten, daß dem Kaiser Leopold die Gefahr, worin er sich befande, nicht erlaubte, auf ihre Unterdrückung zu denken, liessen sie sich von ihm bewegen, die Vereinigte Niederlande 1672. wider Frankreich zu vertheidigen. Je weniger ein Bundesverwandter eurer bedarf, so viel weniger ist er euch ergeben. Machen ihn solche Begebenheiten stärker, woran die Klugheit keinen Theil hat, alsdenn wird er hochmüthig und verwegen. Derselbe erkennet aber den Werth seiner erlangten Vortheile, und waget nichts unvernünftig, so ihn darum bringen kann, wenn sie Würkungen eines weisen Betragens sind.

Wer aus Mistrauen seinen Alliirten heimlich hindert, oder demselben mit Kaltsinnigkeit Hülfe leistet, bringet sich so viel eher um den Vortheil, welchen ihm das Bündnis hoffen machte. So lange man ein Alliirter ist, und Ursach hat, es zu seyn, muß man mit Großmuth und Treue zu Werke gehen, und nichts unterlassen, ein Bündnis dauerhaft zu machen, welches es an sich nicht ist.

Oft trennet selbiges das Glück der Bundesverwandten. Als die Vereinigte Niederlande wider Spanien die Waffen ergriffen, wurden sie von Frankreich auf das beste unterstützet, und beyde Staaten hatten damals gleiche Absichten. Sie blieben aber nicht dieselben, nachdem ihre erste Wünsche erfüllet worden. Frankreich wollte die Spanier aus den Niederlanden gänzlich verjagen, die Holländer aber ihnen, nach ihrer Erniedrigung, Flandern lieber lassen, als es unter Französischer Herrschaft sehen. Damit hätte der Cardinal Richelieu zufrieden seyn sollen. Die Begierde, Eroberungen zu machen, bewegte ihn aber 1635 den berühmten Tractat mit den Holländern zu errichten, vermöge dessen die Spanische Niederlande zwischen ihnen und Frankreich getheilet werden sollten. Jene öfneten aber bald die Augen, begriffen leicht, wie schädlich ihnen die Französische Nachbarschaft sey, und führten deßwegen den Krieg wider Spanien mit geringem Eifer. Sie hätten billig den Franzosen unter die Augen sagen sollen, daß die politische Wolthat, welche sie von ihnen empfangen, nur eine politische Dankbarkeit erforderte (a), und daß Frankreich

von

von dem bisherigen Bündniß mit ihnen zurückträte, wenn es sein Interesse dem ihrigen vorzöge. Dieses aber hofte noch immer, daß die Republik in Erwegung der empfangenen Hülfe, sich wieder mit ihm vereinigen würde, und weil es nicht geschahe, suchte man solches zu rächen. Beyde Staaten hasseten sich, weil sie einem Bündniß nicht entsaget hatten, welches der veränderten Umstände halber unmöglich länger dauren konnte. Ein Krieg, und der darauf erfolgte Friedensschluß ändert vielfältig die Bündnisse. Wer etwas weggeben müssen, ist darauf bedacht, es wieder zu erlangen, und der Sieger lebet in Furcht, daß man ihm seine Beute nehmen möchte. Als der Pyrenäische Friede den Spanischen Hochmuth gedemüthiget hatte, verspürten allein die Holländer, daß das Hauß Oesterreich nicht mehr der mächtigste Staat, sondern nur ein Nebenbuhler der Cron Frankreich sey. Den Engelländern war noch 1735 unbekannt, daß sie nunmehro in dessen Stelle getreten (a). Nach dem Tode Kaiser Carl VI. hielten die mehresten Franzosen dafür, daß Frankreich ganz Europa beherrschen, und der künftige Kaiser nichts mehr als ein Französischer Stadthalter seyn würde. Allein wenn auch der Wienersche Hof noch so sehr erniedriget wäre, so hätte Bayern oder Preussen, mit Englischer Hülfe, eben dasjenige wider Frankreich gethan, was bisher vom Hause Oesterreich geschehen ist. Jenes wäre von den getreuesten Bundesgenossen verlassen, und genöthiget, sich durch Landkriege zu erschöpfen, das Seewesen zu versäumen, und also den Engelländern die Obermacht auf den Meeren einzuräumen.

Anmerkungen.

a) Der Abt machet mit gutem Grunde einen Unterschied zwischen einer politischen und moralischen Wohlthat und Dankbarkeit. Eine politische Wohlthat ist diejenige, welche die Beförderung unsers eigenen Besten zum Endzweck hat. Man kann dafür keine solche aus blosser Dankbarkeit leistende Dienste von seinem Freunde begehren, die selbigem Nachtheil bringen, welches der Cardinal Richelieu den Holländern anmuthete, wohl aber daß er die errichtete Bündnisse so treulich erfülle, als es von seinen Bundesverwandten geschehen. Dessen Unterlassung läufet sowohl der politischen Klugheit, als den moralischen Pflichten zuwider, welche auch Könige und Fürsten verbinden. Jedermann träget Bedenken, sich mit demjenigen einzulassen, der, nachdem er alle Vortheile von einem Bündniß gezogen, sich wenig darum bekümmert, wie es seinen Alliirten ergehet, ja sie wohl gar selbst mishandelt, und zwar ohne alle Nothwendigkeit, nur um seinen besondern Vortheil zu befördern. Widerfähret dieses einem natürlichen Freunde, so nöthiget man ihm die bitterste

Von der Dankbarkeit, wozu ein Staat dem andern verbunden ist.

Feind-

Feindschaft ab, und der spätesten Nachwelt machen dergleichen Thaten die nachtheiligste Begriffe von denjenigen, welche so widerrechtlich verfahren. Selten ist der Eigennutz die einzige Triebfeder politischer Handlungen. Oefter, als die Staatskunst erlaubet, hat wahre Freundschaft und das gute Vertrauen, welches auf einen Fürsten gesetzet wird, grossen Einfluß in dasjenige, so zu seinem Besten geschiehet, und wer behaupten wollte, er sey unverbunden, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, wenn solches thunlich ist, der entziehet sich manche Hülfe, welche Grosse und Kleine von ihren Nebenmenschen zu erwarten haben.

b) Wie irrig diese Meynung sey, habe ich beym *Cap. VI. Lit. d.* und beym *Cap. VII. Lit. d.* gezeiget.

Auszug.

Von den Bündnissen mit der Republik Venedig.

Cap. XI. Man muß sorgfältig untersuchen, was die Regimentsverfassung, die Sitten, Gebräuche und Lage eines Staats von demselben erwarten lassen. Es ist vergebens, demjenigen eine Hülfleistuug anzumuthen, welcher den Entschluß gefasset hat, neutral zu bleiben, so lange es immer möglich, und auf keine Vergrösserung zu gedenken. Die der Republik Venedig angebotene Vortheile sind unvermögend, ihre Furcht für Kriegen zu überwinden. Ein Staat ist auch nicht so leicht durch Liebkosungen zu verleiten, als ein Fürst, oder das Volk in einer Democratie, noch besorget er, daß ihm jemand den Beystand abzunöthigen suchen, und dadurch veranlassen werde, seines Gegners Parthey zu nehmen. Durch die Universal-Monarchie lässet sich derselbe ebensowenig schrecken, nicht zweifelnd, daß die Macht, womit man ihm drohet, sich selbst schwächen, und ihr der Ehrgeiz zum Verderben gereichen werde (a).

Mit Polen.

Einige Völker haben sich durch ihre Gesetze Fesseln angeleget, als die Polen, welche kein anders Mittel, die Freyheit zu bewahren, ausfindig machen können, als das Unvermögen, worin sie sich gesetzet, etwas Wichtiges zu thun, oder einen Schluß zu fassen (b). Dergleichen Mächte sind keine Feinde derjenigen, welche sich vergrössen wollen, jedoch unnütze Bundesgenossen, die man durch Freundschafts-Bezeugungen bey der Neutralität erhalten, und sich eine Ehre daraus machen muß, gegen dieselbe Großmuth zu beweisen, weil sie auch zu Friedenszeiten ihrem Wolthäter dankbar seyn können.

Mit Holland.

Die Vereinigte Niederlande sollten gleichergestalt keinen Theil an den Kriegen nehmen, die nicht wegen ihrer Lande geführet werden (c). Es ist jedoch geschehen, und hat der Hochmuth die Staatskunst überwogen. Die Hol-

län-

länder trachteten nach der Ehre, mit Königen in Handlungen und Bündnisse zu treten. Sie zogen hierdurch sich Feinde über den Hals, und wenn sie nicht einen Theil ihrer Reichthümer dem Ehrgeiz anderer Mächte aufgeopfert hätten, so wäre vielleicht eine allgemeine Verschwörung wider dieselbe zum Stande gebracht, und die Engelländer, Franzosen, Dänen, Schweden, Portugiesen, Hanseestädte ꝛc. ꝛc. hätten sich in ihre reiche Handlung getheilet (d). So lange des Erbstatthalters Gewalt nicht hinlänglich befestiget, und dergestalt erweitert worden, daß sein und der Nation Interesse dasselbe ist, lebte man in den Vereinigten Niederlanden beständig in derjenigen Uneinigkeit, welche seit dem Nimwegischen Frieden, bis zu der Zeit als die Parthey des Prinzen von Oranien die Oberhand bekam, diese Republik trennete. Es kann auswärtigen Mächten nicht schwer fallen, zu behindern, daß sie ihren Bundesgenossen Hülfe leiste.

Mit den Deutschen Reichsständen.

Wenn die Glieder des Deutschen Reichs ein gemeinsames Interesse hätten, so könnte es grosse Figur machen. Verstehet man aber durch das gemeine Beste etwas anders, als die Freyheit der Reichsstände, so ist es ein Hirngespenst, in Absicht auf einen jeden Stand besonders. Denn jedwedem ist an der Erweiterung des Reichs wenig gelegen, und alle hätten vermuthlich nimmer anders, als zu ihrer Vertheidigung, Krieg geführet, wenn sie von den Kaisern nicht beweget wären, ihnen ihre Reiche und Länder vertheidigen zu helfen. In Deutschland finden auch diejenige Alliirte, welche dieses Reich angreifen wollen, wenn man nur den Reichsständen hinlängliche Kräfte zur Ausführung des Krieges zeigen kann, von ihren Forderungen unterrichtet ist, denenselben zu rechter Zeit Subsidien bezahlet, die Eifersucht des einen wider den andern anfeuret, ihr Mißtrauen vermehret, und von dem Haß, den sie gegen einander hegen, Gebrauch zu machen weiß.

Mit Engelland.

Bey den Handlungen mit freyen Staaten, muß man ihre Leidenschaften und Vorurtheile wohl erwägen. Wenn ein gemeinschaftliches Interesse die Franzosen und Engelländer miteinander verbünde, so würde doch ein Bündniß ihnen nicht sehr vorträglich seyn. Der König von Engelland ist zwar befugt, ein solches zu errichten. Aber man darf dessen Erfüllung nicht hoffen, wenn es der Nation unangenehm ist. Die zwischen den Höfen zu London und Madrit vor 16 Jahren im Pardo vollzogene Convention blieb ohne Würkung, weil die Engelländer einen Krieg mit Spanien verlangten e). Oft behindert die Lage der Länder einen Alliirten, etwas zu unserm Besten zu thun. Als im vorigen Kriege Frankreich und Spanien der Kaiserin Königin Italienische Länder angreifen wollten, war es ihnen vortheilhaft, daß der König von Neapolis neutral bliebe. Wenn die Oesterreicher, anstatt in Provence zu dringen, sich gegen

Neapolis gewendet hätten, so wäre Frankreich und Spanien ein grosser Schade durch den Verlust ihres Alliirten zugefüget, welchen Hülfe zu leisten, sie die Englische Flotte behindert hätte.

Mit monarchischen Staaten.

Bey den Bündnissen mit einem monarchischen Staat muß man nicht so wohl auf dasjenige rechnen, wozu er sich verbunden hat, als was er würklich leisten kann. Ein solcher ist stark oder schwach, nachdem er von einem herzhaften oder furchtsamen, einem erleuchteten oder wenig einsichtigen Herrn regieret wird. Nichts ist daher gebrechlicher, als die Garantien, die man wegen ungewisser künftiger Begebenheiten einen Fürsten übernehmen machet (f). Niemand sey stolz wegen seiner vielen Bundesgenossen. Wenn der Tractat erfüllet werden soll, so muß man sich nach den Umständen richten, worin die Sachen alsdenn befindlich sind (g). Wird ein Staat beweget, über Vermögen zu thun, so bringet solches seinen Bundesverwandten mehr Schaden als Vortheil.

Anmerkungen.

Auch Venedig ist an der Erhaltung des Gleichgewichts gelegen.

a) Dieses aber würde nicht geschehen, wenn auch andere Staaten die Hände in den Schos legten, und zugeben, daß man ihre Nachbaren unterdrücket. Venedig hat deßwegen bisher ohne seinen Schaden verweigert, zur Erhaltung des Gleichgewichts etwas beyzutragen, weil es viele andere mit solchem Fortgang gethan, daß diese Republik vorerst nichts zu fürchten gehabt. Sollte die Gefahr grösser werden, so sitzet sie vermuthlich nicht stille.

Die Polen führen nicht leicht Krieg, als zu ihrer Vertheidigung.

b) Dieses bestärket dasjenige, was Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg den Polen 1676. vorstellen ließ, eorum nempe Rempublicem semper caviſſe, ne fœderibus ſeſe præter neceſſitatem implicaret; tum & inter arcana ſtatus habuiſſe, in offenſiva bella haud deſcendere, velut per quæ inter militaria imperia libertas ipſorum facile detrimenti quid capere poſſet. Quin & eosdem tanta cum circumſpectione heic proceſſiſſe, ut in bellis quoque defenſionis cauſa ſusceptis, haud facile permiſerint, hoſti usque in ipſius ditionem inſiſti. S. *Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. XIV. §. 2.* daher auf die Polnische Hülfe niemand Rechnung machen kann.

c) An der Erhaltung des Geichgewichts war den Vereinigten Niederlanden so viel gelegen, als einigem andern Staat, und der Abt räumet ein, daß sie Ursach gehabt, die Französische Nachbarschaft zu vermeiden. In solcher Absicht, und um den ihnen so einträglichen Nordischen Handel zu behaupten, sind aber so viele kostbare Kriege geführet, welches vielmehr die Staatskunst, als ein ihr zuwider laufender Hochmuth veranlasset hat.

d) Wie

d) Wie Landgraf Wilhelm von Fürstenberg die 7 Provinzen theilen wollen, erhellet aus dem *Pufendorf d. l. Lib. XI. §.* 5.

e) Folgende Unterredung König Carl II. von Engelland mit dem Chevalier Temple, welche er in seinen Memoires erzählet, bestärket solches: Lorsque j'étois à Bruxelles dans la prémiére Guerre de Hollande, Monsieur de Gourville me dit, que puisque le Parlement en étoit las, le Roi n'avoit qu'à se résoudre à faire la Paix. Qu'il avoit demeuré assez longtems en Angleterre, & qu'il connoissoit assez notre Cour, l'humeur du Peuple, & du Parlement, pour conclure, qu'un Roi d'Angleterre, qui veut être l'homme de son Peuple, est le plus grand Roi du monde; mais que s'il veut être d'avantage, par Dieu il n'est plus rien. Charles, aprés avoir temoigné un peu d'impatience au commencement de ce Discours, l'écouta attentivement jusqu'à la fin, & dit au Chevalier qu'il avoit raison en tout, & Gourville aussi, puis mettant sa main dans celle de Mr. Temple, il lui dit, je veux être l'homme de mon Peuple.

Nur die der Nation angenehme Bündnisse mit Engelland haben Würkung.

f) Selten wird die versprochene Hülfe geleistet, dafern nicht das Interesse des Garanten es erfordert, wohl aber diesem Anlaß gegeben, sich in fremde Händel zu mischen, und des richterlichen Amts anzumassen, wenn zwischen weniger mächtigen Bundesverwandten Streit entstehet. Die Entscheidung geschiehet mehrentheils nicht nach der Billigkeit, sondern der Convenienz des Garant gemäs. Besonders ist es in Deutschland sehr nachtheilig, wenn man die Garantie des Westphälischen Friedenschlusses dahin ausdehnet, daß sie in streitigen Rechtsfragen, deren Entscheidung niemand als dem Kaiser und Reich zustehet, von auswärtigen Cronen gefordert werden könne. Es geschahe solches in der neunten Chursache, und die widersprechende Fürsten begehrten sowohl von Frankreich, als von Schweden, daß sie die Vermehrung der im Westphälischen Friedensschluß benannten acht Churfürsten nicht geschehen lassen mögten. S. *Mosers* Staats-Recht *P. XXXIII. p.* 125. 126. 127. 128. Wer kann aber glauben, daß die Absicht der Verfasser solches Friedensschlusses dahin gegangen, den Franzosen und Schweden die Befugnis mitzutheilen, selbigen zu erklären? Die Leistung der Garantie findet nur Platz, wenn ein Friedensbruch erwiesen ist. Wo stehet aber im Instrumento Pacis Westphalicæ geschrieben, daß die Zahl der Churfürsten nimmer vermehret werden solle, oder welche Erfordernisse bey einer Vermehrung nöthig sind.

Mis-brauch der Garanti-en.

Ist es aber den Deutschen Reichsständen erlaubt, ihre Länder und Gerechtsame einander zu garantiren? Als solches die Hannöversche Alliirte 1725. thaten, misbilligte es der Kaiserliche Hof, weil er vermeynte, es gereiche dem oberrichterlichen Amt zum Nachtheil. Man antworte ihm aber in den *Remar-*

Wiefern die Deutsche Reichs-stände sol-

che übernehmen, und sich bedingen können.

ques sur l'Analyse du traité de Hannovre: Cela ne déroge en rien à la liberté, que chacum a de pousser ses prétentions par la voye de la justice, quoi qu'avant la décision légitime du Procès, soit permis à chaque Partie de s'assurer ses Droits par des Alliances particuliers. S. *Rousset Recueil historique* Tom. II. p. 351. Niemand ist befugt über eines Dritten Gerechtsame und Güther Verträge zu machen, und solchergestalt zwischen zwey Deutschen Reichsständen entstandene Streitigkeiten zu schlichten, welche zu entscheiden, nur die Reichsgerichte befugt sind. Diesen Endzweck haben aber auch dergleichen Garantien nicht, sondern man will sich dadurch nur wider Thätlichkeiten in Sicherheit stellen. Von dem Corpore Evangelicorum ist dieses gar wohl erkannt, indem es 1725. die versprochene Garantie des Hohenlod-Pfädelbachischen Successions- und Retigions-Pacti damit rechtfertigte, daß solche nicht eher wirksam seyn solle, bis jemand die Reichsgesetze, und daraus von selbst fliessende Obliegenheit aus den Augen setze, und Thathandlungen vor Recht zu gebrauchen trachte. S. von *Schauroths* Conclusa Corporis Evangelicorum T. I. p. 795. Selbst Kaiser Carl VI. hat kein Bedenken getragen, dergleichen Garantien zu übernehmen, und heisset es in dem zwischen ihm, der Rußischen Kaiserin und Dännemark 1732. errichteten Bündnis: D'autant que les hauts contractans promettent mutuellement de procurer de leur mieux & en toute maniere l'avantage des uns des autres, ils s'engagent de ne contracter q'oresnavant avec d'autres Puissances aucune Alliance contraire au present Traité, & de ne rien faire, qui puisse, ni directement, ni indirectement, de quelque maniere que se soit, être prejudiciable à leurs Royaumes, & terres, mais au contraire si quelqu'un voloit entreprendre quelques choses, ils l'empecheront de tout leur pouvoir: & pour donner plus de force au present engagement, ils s'obligent de garantir respectivement de la maniere la plus forte de tous leur Royaumes, Principautez, Comtez, Seigneuries, Provinces, Territoires & Villes en Europe de la maniere, qu'ils les possedent actuellement, lors de la Conclusion du present Traité, comme aussi, tous leurs droits, regales, franchises & privileges sans en excepter aucun, & de se maintenir & defendre mutuellement de toute leur force, contre qui que ce soit, dans la paisible & entiere possession d'iceux. S. *Rousset Interets des Puissances de l'Europe T. VII. p.* 465. Da sich denn niemand in die Gedanken kommen lassen, daß hierdurch die zwischen Dännemärk und Holstein entstandene Streitigkeiten entschieden sind. Das zwischen den Königen von Groß-Britannien und Preußen am 18. Decembr. 1748. errichtete Bündnis verpflichtet sie zu eben einer solchen Garantie. S. *Rousset d. l Tom. XVIII. p.* 48. 49. Hierwider hat sich so wenig jemand geregt, als die verbundene Könige dafür gehalten, daß durch

dieses

dieses Bündnis den Prätensionen entsaget wäre, die einer an den andern zu machen befugt zu seyn glaubet. Wie denn auch niemand eine Protestation eingewand hat, als der Wienersche und Dresdensche Hof einander die Garantie in amplissima forma versprochen. Ibid. p. 103. Siehet man die Sache dergestalt an, so sind die Gewährsleistungen nicht, wie *Mably* in seinem Staats-Recht von Europa p. 470. vermeynet, zu verbannen, wenn es an der Einwilligung aller Interessenten fehlet. Denn wenn ich meines Bundesverwandten Recht für gegründet halte, so kann ich es demselben vertheidigen helfen, auch wider Willen seines Gegners, und in zweifelhaften Fällen ihn gegen Gewalt schützen.

g) Der Graf *Khevenhiller* bestärket dieses in den *Annalibus Ferdinandes Tom. IV. p.* 780 also: „Man weiß, daß die Liguen allerley Zufällen, so man weder erdenken noch executiren kann, wegen der unterschiedlichen Nationen, und daß ein jeder das Wasser auf seine Mühle leiten will, unterworfen;" und *Basnage* in den *Annales des Provinces Unies p.* 23. folgendergestallt: L'Interet propre fait la loi souveraine des Politiques. Ils ne pensent à celui de leurs alliés qu'autant qu'ils leur sont necessaires, ou qu'ils craignent d'en être prevenues.

Auszug.

Von denen auf die Anverwandtschaft sich gründenden Bündnissen.

Cap. XII. Die Verbindungen, welche auf Anverwandschaften gegründet sind, haben vielleicht mehr als sonst etwas die Fehler veranlasset, welche unsere heutige Staatsleute begehen. Das Interesse machet sowohl viele Herren deren vergessen, als andere aus blinder Liebe die Ehre und Sicherheit ihrer Reiche verwindschlagen (a). Heyrathen können zu Bündnissen Anlaß geben, die einige Zeit dauren, und von denen man mehr als weniger Gutes hoffen kan, nachdem ein Herr mehr oder weniger die Wohlfart seines Reichs zu Herzen nimmt. Wenn gleich die Fürsten von einem Hause sind, so hören sie doch auf Freunde zu seyn, dafern die Wohlfart ihrer Staaten nicht zu vereinbaren stehet. Kein Volk muß Krieg führen, um einen seiner Prinzen fremde Thronen besteigen zu machen (b). Es bedarf dessen nicht, wenn der Staat, welchen er beherrschen soll, unser natürlicher Bundesgenosse ist, und in dessen Entstehung dauret der daher entspringende Vortheil wenige Zeit (c). Wäre König Philipp V. dem König Carl II. von Spanien ohne Widerstand in der Regierung gefolget, so hätte er ein gleiches Interesse mit seinen Vorfahren gehabt, und eine gleiche Staatskunst gebrauchet (d). Seine Feinde befestigten das Bündniß zwischen Frankreich und Spanien, weil dieses sich ohne jenes Hülfe an selbigem nicht rächen konnte.

Anmerkungen.

a) Was soll man denn von der im Jahr 1757. nach Deutschland gesandten Armee Dauphine sagen, wenn die Absicht nur dahin gangen, dem König von Polen der Schwägerschaft halber Hülfe zu leisten?

b) Wie aber, wenn der Prinz, gegen welchen man Krieg führet, mit unserm Feinde verbunden, folglich zu erwarten ist, daß er uns schaden werde? Die Holländer hatten vom König Jacob II. in Engelland das Böseste zu fürchten. Deswegen halfen sie nicht nur aus Zuneigung, sondern zu ihrem eigenen Besten dem Prinzen von Oranien zur englischen Crone.

c) Dieses wäre richtig, wenn ein jeder seine natürliche Freunde kennete, und sich mit keinem andern verbünde. Aber wie oft geschiehet solches nicht? Bey den nehmenden Maaßregeln ist nicht allein darauf zu sehen, wie ein Fürst nach seinem Interesse verfahren sollte, sondern wie er es nach seinen Leidenschaften vermuthlich thun wird, und vernünftiger meinen Feind zu hindern, daß er die Macht erlange mir zu schaden, als stillsitzend zu erwarten, daß er sich in den Stand setze, sein Müthlein an mir zu kühlen.

(d) Mit der Zeit konnte es geschehen, aber nicht in den jungen Jahren Philipp V. da Ludewig XIV. zugleich Spanien und Frankreich beherrschte, und durch die Vereinigung der Macht beyder Reiche andern Staaten einen unersetzlichen Schaden zufügen können, wenn sich nicht so viele gegen ihn verbunden hätten.

Auszug.

Von den Negociationen nach einem geschlossenen Frieden.

Cap. XIII. Diejenige, welche das Ruder des Regiments führen, lassen sich gemeiniglich durch die Begebenheiten leiten. Je weniger sie den Grundsäzzen beypflichten, die bisher festgestellet sind, so vielmehr werden sie von ihren Leidenschaften beherrschet, und betrogen. Ein Staatsmann muß nicht nur ihrer Tiranney widerstehen, sondern auch wissen, wie sie das Herz seiner Bundesgenossen und Feinde sich unterwürfig machen.

Wenn zwey Staaten des Krieges müde sind, weil sie beyde nicht vermögen ihn fortzusetzen, so lässet gemeiniglich der Friedensschluß die wichtigste Geschäfte unausgemachet. Er veranlasset gleichwohl eine Ruhe. Die Furcht vor dem Uebel, dessen man sich eben entlediget hat, beweget die Fürsten, vorsichtig zu Werke zu gehen. Sie unterstehet sich kaum mit ihren Alliirten ferner Gemeinschaft zu haben, und es scheinet zu Zeiten, als wenn sie ihr gröstes Vertrauen auf den versöhnten Feind sezten. Man schicket Gesandte aneinander, welche durch einen grossen Aufwand um das Ihrige kommen, damit die Welt glauben möge, daß ihr Herr reich, und sein Land nicht erschöpfet sey.

Wenn

Wenn die Höfe nach erlangtem Frieden sich den Wollüsten ergeben, und so wenig darauf bedacht sind, den innerlichen Schaden zu heilen, welchen der Krieg verursachet hat, als sich andere Geschäfte ernstlich angelegen seyn lassen, so dauret derselbe eine Zeitlang. Staaten, die der Erniedrigung gewöhnt sind, verschmerzen ein ihnen zugefügtes mäßiges Unrecht. Die Furcht, und eine sie begleitende Weichlichkeit machet, daß manche politische Handlungen guten Fortgang haben, oder daß man die beschwerlichere ruhen lässet, bis endlich unerwartete Begebenheiten, oder solche, deren Folgen zu behindern, man die Geschicklichkeit nicht gehabt, uns nöthigen zu den Waffen zu greifen.

Anmerkungen.

a) *Basnage* in den Anales des Provinces Unies Tom. II. préf. p. VI. schreibet hievon: C'est une grande science à ceux, qui gouvernent un Etat, de savoir se reposer à propos, & cette espece de sommeil politique n'est pas moins necessaire pour reparer les forces épuisées par des longues guerres, qu'il est necessaire à un malade de dormir, aprés une longue maladie.

Auszug.

Von den Negociationen, worauf ein Krieg zu folgen pfleget.

Cap. XIV. Die Kriege würden seltener seyn, wenn jede Macht, ehe sie sich dazu entschliesset, wohl überlegte, ob selbige mit Gerechtigkeit geführet werden können? Ob dasjenige, worüber man streitet, eines Krieges werth ist? und ob es an denen dazu nöthigen Mitteln nicht fehlet? Nach einem langen Frieden vergisset man der Trübsale des Krieges, und trauet sich mehrere Kräfte zu, als würklich vorhanden sind. Der Stolz, die Verbitterung und die Empfindlichkeit nimmt zu. Man machet leichtsinnig mit Feindseeligkeiten den Anfang, wenn keine Staatskunst die Leidenschaften besänftiget (a). Stören schwächere Staaten die Ruhe, so können die mächtigere bald Friede machen. Der Fehler, den die Schiedsleute begehen, bestehet gemeiniglich darin, daß sie mehr Partheylichkeit, als Gerechtigkeitsliebe äussern.

Wenn grosse Mächte in Streitigkeiten gerathen, so muß man die Absichten seines Gegners erforschen. Derselbe wünschet den Frieden, wenn er es auf die Entscheidung eines Staats ankommen lässet, dem die Ungerechtigkeit keinen Vortheil bringet. Wer aber seine Forderungen mehret, sobald man ihm etwas nachgiebet, ist unser heimlicher Feind, der nur in Handlung tritt, um nicht für den Urheber eines Krieges gehalten zu werden, welchen er verlanget.

Betreffen die Zwistigkeiten mehrere mächtige Fürsten, so ist zu wünschen, daß sie sich vereinigen, einen Congreß zu halten, weil solches ihre Furcht vor dem Kriege zu erkennen giebet. Der Utrechtsche Friede war nur ein Praliminar Tractat, der niemanden gefiele. Der Herzog von Orleans, Regent von Frankreich, hatte durch die Triple und Quadruple Allianz diesen Frieden wanken gemacht. Die Wohlfart der Völker wurde besondern Absichten aufgeopfert. Niemand beobachtete die Regeln der Gerechtigkeit. In diesen häßlichen Umständen wurde der Congreß zu Soissons eröfnet, und er legte die Streitigkeiten dergestalt bey, daß jedermann davon vergnüget war, ausser Frankreich.

Oft will man seinen Gegner zum Frieden nöthigen, indem man ihm drohet, und mit Stolz begegnet, wodurch er aber vielmehr erbittert und beweget wird, das äusserste zu wagen. Um selbigem den Frieden angenehm zu machen, werden zugleich bescheidene Reden und die zum Kriege nöthige Rüstungen erfordert. Listige Ränke verderben alles, weil sie alles Vertrauen hinwegnehmen.

Wenn einen Staat sein übeles Betragen ausser Stand gesetzet hat, Krieg zu führen, so muß er, um sich zu retten, krumme Wege gebrauchen, die Frauens und Minister bestehen, auch von ihrer Uneinigkeit Gebrauch machen, falls aber dieses alles nichts hilft, lieber Schaden leiden, als etwas Niederträchtiges thun, welches ihn in Verachtung bringet.

Wer zum Frieden nicht gelangen kann, sollte mehr mit seinen Bundesverwandten, als mit dem Feinde handeln. Je getreuer einer die Bündnisse erfüllet, je weniger Ehrgeiz und so vielmehr Liebe zur Gerechtigkeit, auch eine Begierde, die innere Verfassung seiner Länder zu verbessern, er geäussert hat, soviel lieber wird man sich mit ihm einlassen.

Ein geiziger, unerfahrner Herr ist leicht zu gewinnen, wenn man demselben das Begehrte verwilliget. Ein kluger Fürst trauet aber diesem nicht, wohl wissend, daß nur auf solche Bündnisse zu rechnen, die beyden Theilen ohngefähr gleiche Vortheile bringen. Ueber künftige Succeßionsfälle errichtete Tractaten sind sehr unzuverläßig. Der Prinz Eugenius hielte die Garantien der pragmatischen Sanction für schwache Stützen, und glaubte, diejenige, welche das Vermögen haben, würden selbige aufrecht erhalten helfen, wenn sie sich gleich nicht dazu verbindlich gemachet, und den übrigen kein Vorwand fehlen, es zu entschuldigen, wenn sie ihr Versprechen unerfüllet lassen.

Anmerkungen.

a) Warum dazu die Minister vielfältig Anlaß geben, bemerket der Comte de *Brienne* in seinen Memoires Tom. III. p. 284. folgendergestalt: Ne soyez

point

point surpris que les hommes de plume soient capables d'entreprendre des choses, qui attirent la guerre: car comme ils ne hazardent point leur vie, aussi n'ont ils point de menagement pour celle des autres. Ceux, qui liront les memoires de Philipe de Commines, aprendront, que les têtes couronnées ne sauroient avoir de plus dangereux Conseillers, que ceux, qui presument trop de la grandeur des leurs maitres & qui n'ont d'autre pensée, que de se conserver dans leurs bonnes graces en aplaudissant à tout ce qu'ils croyent leur pouvoir être agreable.

Auszug.

Von den Negociationen während den Kriegs.

Cap. XV. So bald das Kriegesfeuer ausgebrochen, müssen die kriegende Theile keine Handlung weiter miteinder pflegen. Wer es zu thun suchet, giebet zu erkennen, daß er unvernünftig zu den Waffen gegriffen, oder daß er seinen Feind fürchtet, es wäre denn, daß derselbe zu gleicher Zeit sich ihm mit Macht entgegen stellete. Geschiehet dieses leztere, so suchet man den Gegner durch die gemachte Hofnung zum Frieden von grossen Unternehmungen abzuhalten. Die Schlinge ist aber zu merklich, als daß sich leicht jemand darin sollte fangen lassen.

Schwache Gründe eines Ministers werden stark, wenn sein Herr obsieget.

Wie man den Krieg führen soll.

Die Europäische Mächte führen oft ihre Kriege nicht auf die Art, welche die geschickteste ist, um den Feind zu bezwingen, und das Begehrte durch den Frieden zu erlangen. Gewonnene Feldschlachten und eroberte Städte helfen zu nichts, wenn man solche Vortheile in einem Lande erhält, wo es billig nicht geschehen sollte, und sich der Städte bemächtiget, welche wir nicht behalten können, oder die uns keine Thür in andere Länder öfnen, und in den Stand setzen, unsere Macht auszubreiten (a). Die Feldherren verstehen, wie man eine Stadt wegnehmen, und ein Kriegesheer in Schlachtordnung stellen soll ꝛc. ꝛc. Von diesem allen wissen die Staatsleute nichts, sondern nur in welchem Lande es rathsam ist Krieg zu führen. Wenn ein General das Leztere, und ein Staatsmann das Erstere bestimmet, so gehet es gemeiniglich übel. Der Cardinal Richelieu überliesse lediglich dem Gutbefinden der Feldherren, welchergestalt der Krieg zu führen sey.

Von Manifesten.

Billig machet ein Fürst, der den Werth des Menschenbluts kennet, die Ursachen bekannt, warum er zu den Waffen greifet. Man sollte auch seine Forderungen die ganze Welt wissen lassen, und bey den herrlichsten Siegen zufrieden seyn, wenn solchem ein Genügen geschiehet, wie es die Römer thaten.

Es ist abgeschmackt, einen guten Erfolg des Krieges durch Mittel veranlassen zu wollen, die ihn beym Frieden unnütz machen. Der Cardinal Mazarin, welcher wuste, wie heilsam einer kriegführenden Macht die Ohneigennützigkeit ist, versicherte öffentlich, daß Frankreich nichts als die Ehre verlange, seinen Bundesgenossen Sicherheit verschaffet zu haben. Diese Erklärung sezte ihn demnächst zu Münster in grosse Verlegenheit, als die Schweden, was sie erobert hatten, behalten, oder ein Aequivalent desselben haben wollten.

Keinem Feind ist der Friede zu versagen, den er aufrichtig begehret (b). Die Holländer thaten es gleichwohl zu Gertrüdenburg, indem sie Ludewig XIV. schimpfliche und ihnen selbst unnütze Bedingungen vorschrieben (c).

Man muß nichts unterlassen, um seinem Feind einen Bundesverwandten abspänstig zu machen. Dieses geschiehet öfters, wenn sein Land mit der Plünderung bedrohet wird, dafern er keinen vortheilhaften Frieden annehmen will. Die Handlung mit demselben erreget wenigstens Mißtrauen zwischen den Alliirten, und auf einen besondern Frieden mit ihm erfolget gemeiniglich bald ein allgemeiner.

Es ist aber keinesweges rathsam, um das Bündniß zu trennen, denen Forderungen eines Prinzen Platz zu geben, der sie nicht gelten machen kann. Um den Madritschen Hof zu einem besondern Frieden zu bewegen, thaten die Engelländer 1746. dem Infanten Don Philipp sehr nützliche Anerbietungen, ohnerachtet Spanien die ihm ehemals zugestandene Provinzen in Anspruch nahm, ohne sie behaupten zu können. Durch einen solchen Frieden hätte Frankreich, eigentlich zu reden, keinen Bundesgenossen verlohren. Es wäre vielmehr der Last entlediget, die Spanische Forderungen auszuführen, und in die Umstände gesetzet, seine Kräfte in andern Ländern vereinigen zu können. Man muß nicht nur das Band zu zerreissen suchen, welches unsere Feinde vereinigen, sondern sich noch mehr bemühen, dasjenige fester zu knüpfen, so uns mit unsern Bundesgenossen verbindet. Diese leisten uns nur ihres Vortheils halber Hülfe, und wer nicht redlich mit ihnen zu Werke gehet, veranlasset sie, dem Bündniß zu entsagen. Nichts erweiset mehr, wie wenig man in Europa die Staatskunst verstehet, als die unaufhörliche Vorwürfe, welche Bundesverwandte einander machen. Jeder meynet, er thue zu viel für den andern.

Man bringet sich um seine Alliirte, wenn man ohne ihren Vorbewust Handlung pfleget. Begegnet selbigen ein Unglück, so müssen wir ihnen ohngesäumet zu Hülfe kommen, wenn uns an dem Bündniß etwas gelegen ist.

Der Sieger setzet sich in noch grösseres Ansehen, wenn er den Frieden begehret. Geschiehet solches nicht, so muß sich der Besiegte dazu entschliessen,

es

es aber auf solche Art thun, daß er nicht zugleich seinem Feind verächtlich werde, und ihn noch mehr erbittere, mithin deutliche Anerbietungen thun, von einer Genugthuung reden, aber sie noch nicht bestimmen.

Oft wird der Friede nothwendig, weil sich die Beschaffenheit der Sachen durch sonderbare Zufälle verändert hat. Der König von Preussen war in seinem zweyten Kriege mit einem siegreichen Heer versehen. Er verspürte aber, daß sich mächtige Feinde, und darunter Rußland, wider ihn vereinigten. Hätte er diesen eine gütliche Handlung anbieten wollen, so wären sie dadurch noch kühner worden. Er that also, wie Agathocles in Africa, einen Einfall in Sachsen, und schloß nach erlangtem Siege den Dresdner Frieden.

Anmerkungen.

a) Ein von Frankreich übel gewählter Schauplatz des Krieges war Niedersachsen. Man konnte 1) das eroberte Land wegen der Entlegenheit, und ohne vieler Staaten gröste Eifersucht zu erregen, nicht behalten, noch 2) dasjenige daraus ziehen, was der Krieg erfordert. Nimmer hätte man 3) durch die darin verübte herbeste Feindseeligkeiten den König von Großbritannien genöthiget, einen seiner Crone schädlichen Frieden zu schliessen. Es ist endlich 4) dieses überall kein Mittel, an der Englischen Nation Rache zu üben, welche es nicht fühlet, wenn ihres Königes Deutschen Unterthanen das Böseste widerfähret, sondern vielmehr Nutzen davon hat, daß Frankreich anstatt seine Waffen wider sie zu wenden, sich erschöpfet, um Deutschland zu verheeren. Welchen Vortheil konnte ihm also dieser Krieg bringen, der übermäßige Geldsummen, und so viele tausend Menschen gekostet hat? Nicht den mindesten, sondern lauter Nachtheil, welcher grösser gewesen, als anfangs vermuthet worden, da er mit schlechtem Glück geführet ist, und Frankreich die Churbraunschweigische Lande nicht einmal behaupten können. Von dem jüngsten Französischen Kriege in Deutschland.

b) Es erzählet *Perefixe* in der *Hiſtoire de Henry le grand p.* 257. daß dieser König zu sagen pflegen, qu'étant une choſe barbare, & contre les Loix de la Nature & du Chriſtianisme de faire la guerre pour l'amour de la guerre, un Prince Chreſtien ne devoit jamais refuſer la Paix, ſi elle ne luy eſtoit tout-a-fait deſavantageuſe.

Man führte den Krieg, um Kaiser Carl VI. auf den Spanischen Thron zu setzen, und wollte die erlangte Vortheile nicht aus Händen geben, bevor Ludewig XIV. seinen Enkel zur Restitution der ganzen Monarchie genöthiget hatte. Diese Bedingung war der Republik nicht unnütz, wenn ihr Interesse erforderte, Spanien dem Hause Bourbon zu nehmen, wie damals die staats-

kluge Welt grösstentheils dafür hielte, welche in die Französische Versicherungen ein Mißtrauen sezte, und billig fürchtete, es würde Ludewig XIV. nicht unterlassen, Philipp V. heimlich zu unterstützen, auch sobald sich Frankreich erholet habe, ihm zum Besten den Degen wieder zu ziehen.

d) S. was ich oben Cap. X. Lit. a. gesaget habe.

Auszug.

Von den Friedenshandlungen.

Cap. XVI. Wenn der mächtigste Staat den Frieden wünschet, so muß dessen hauptsächlichster Endzweck nicht seyn, sich mit der Beute zu bereichern, und alles dessen zu bemächtigen, was ihm anständig ist, sondern vielmehr die Eifersucht und den Haß, den der erlangte Ruhm wider ihn erreget hat, zu mäßigen, die Bündnisse, welche zu dem guten Fortgang der Sache so vieles beygetragen, zu befestigen, und hingegen zu veranlassen, daß der Feind mit seinen Alliirten zerfalle. Durch übermäßigen Ehrgeiz machet man den Staat verhasset, und schwächet ihn dadurch mehr, als er durch Eroberungen gestärket wird. Es ist auch unmöglich, daß ein Krieg, woran viele Mächte Theil gehabt, durch eines derselben Negotiationen wohl geendiget werde, und daß der Friede, welcher Freunde versöhnet, nicht Freunde uneinig machen sollte. Der Cardinal von Fleury that demnach einen Fehltritt, als er 1735. mit dem Kaiser zu Wien einen besondern Frieden schloß, welcher Spanien und Sardinien, Frankreichs Bundesverwandten, kein Genügen thate, diese leztere Crone aber zum Herrn von Lotharingen und Barr machte. Man hielte den Minister für ehrgeizig, furchtsam und untreu. Auf einem Congreß aller am Kriege Theil habenden geschiehet alles vor den Augen der Bundesverwandten, und sie vertheidigen ihre Rechte selbst.

Soll ihn ein Waffenstillstand begleiten, so müssen die wichtigsten Streitigkeiten durch Präliminar-Articul ausgemacht seyn. Es ist ein Zeichen, daß man des Krieges noch nicht müde genug ist, wenn er währender Handlung fortgesetzet wird. Alsdenn zanket man sich über die Vollmachten, das Ceremoniel und die Titel (a). Jeder will Zeit gewinnen, in Hofnung daß der künftige Feldzug die Beschaffenheit der Sachen zu seinem Besten verändern werde. Dieses Betragen ist sehr unvernünftig. Die glückliche Begebenheit, welche man erwartet, erfolget vielleicht nicht, und der Feind will es rächen, wenn er Schaden leidet. Wer sich erst alsdenn ernstlich bemühet, den Frieden zu erlangen, wenn seine Kräfte durch den Krieg erschöpfet sind, läufet Gefahr, die erstrittene Vortheile zu verlieren. Es bringet schlechten Nutzen, wenn der Sieger unter den Lorbeeren aus Schwachheit ächzen muß.

Vor

Vor allem ist 1) nothwendig, nach Möglichkeit den Verdacht abzulehnen, welcher zwischen Bundesverwandten natürlicherweise entstehet, wenn sie etwas weggeben müssen, oder zur Theilung der Beute schreiten. Es sind ferner 2) die Grundsätze beständig zu befolgen, denen man die im Kriege erlangte Vortheile zuzuschreiben hat. Von dem Cardinal Mazarin wäre solches bald zu Münster versäumet. Er wollte zuerst Italien beruhigen. Der Comte d'Avaux machte ihn aber bereifen, daß wenn er die Deutsche Reichsstände nicht vergnügte, der Wienerische Hof sich nimmer zum Frieden entschliessen, und vielleicht mit Schweden besonders vergleichen würde. Deswegen ladete er diese Stände zu den Westphälischen Tractaten ein, und bemühete sich, die Deutsche Freyheit wieder herzustellen. Solcher Schritt brachte den Kaiser um seine Alliirte, und mit der Reichsstände Hülfe schriebe ihm Frankreich Gesetze vor. Wider Spanien glückte es nicht dergestalt. Der Cardinal entzoge Frankreich die Hülfe der Vereinigten Niederlande, indem er ihre Wohlfart bald verabsäumete, bald ihnen gute Worte gab, und sie bald erbitterte. Nachdem nun diese Trennung geschehen, verwarf Spanien die ihm angebotene Friedensbedingungen mit Uebermuth.

Von Mediationen.

Ein Mittelsmann sollte billig die genaueste Neutralität zwischen den kriegenden Theilen beobachten. Man darf aber nicht erwarten, daß es geschehen werde, und deßwegen muß man ihn zu gewinnen suchen. Bisweilen wird gar keiner gebrauchet, und alsdenn verrichtet diejenige kriegende Macht solches Amt, welche ihre Geschäfte zuerst berichtiget hat. Es ist daher nützlich, einem Bundesverwandten unsers Feindes besondere Vortheile anzubieten, und seine Treue in Versuchung zu führen.

Von schriftlichen und mündlichen Handlungen.

Der Minister hat Ursach mehr mündlich als schriftlich mit denjenigen zu handeln, die weniger geschickt sind, wie er. Alsdenn endecket man deren Gedanken leichter, und giebet ihnen die seinige mit mehrerer Freyheit zu erkennen. Behindert dieselbe auch, eine Sache reiflicher zu überlegen, und an dere zu Rath zu ziehen. Denen Staaten ist aber die mündliche Handlung nicht immer nützlich, weil ihre Plenipotentiarien nicht immer die stärkste sind. Man vermeidet schriftliche Handlungen, um die Sprache ändern zu können. Diese betriegliche Art zu negotiiren kann denen Mächten vom zweyten Rang nützlich seyn, deren Staatskunst darin bestehet, daß sie sich bey günstigen Gelegenheiten zu vergrössern suchen. Die mächtigste Staaten haben ein anders Interesse. Ihnen ist daran gelegen, daß die Völker gewisse Grundsätze feststellen, wozu eine schriftliche Handlung mehr beyträget, als die mündliche.

Vom Waffenstillstand.

In den alten Zeiten, wie die Kriege gröstentheils mit Lehnleuten geführet, und die Fürsten von diesen öfters genöthiget wurden, das Schwerd in

die Scheide zu stecken, ehe man sich mit seinem Feinde völlig versöhnet hatte, waren die Waffenstillstände gebräuchlicher als heutiges Tages, da der Sieger gemeiniglich darauf bestehet, daß die Streitigkeiten nicht nur auf eine gewisse Zeit, sondern auf ewig entschieden werden sollen. Ludewig XIV. entschloß sich jedoch 1684. zu jenen, weil man die von ihm weggenommene Plätze nicht gänzlich abtreten wollte, und er vor Endschaft des Waffenstillstandes einen Krieg erwartete, mithin durch den künftigen Frieden das Eroberte auf ewig zu erlangen hofte.

Einen vortheilhaften Frieden muß man auf alle Weise zu befestigen, mithin die Feinde zu besänftigen, und den Freunden unser Bündniß schätzbar zu machen suchen, folglich Mäßigung und Grosmuth zu erkennen geben, bis zu den Quellen gehen, welche den Krieg erreget haben, und nichts unentschieden lassen. Solchergestalt wurde der Westphälische Friede verfasset, welcher die schönste, gelehrteste und gründlichste Handlung zum Stande gebracht hat, so jemals von Menschen gepflogen worden.

Von Garantien.

Vor alters beschwur man die Friedensschlüsse. Weil aber Gott den Meineid nicht gleich strafet, so wurde der Menschen Hülfe wider die Friedensbrecher gesucht, und die Unterthanen eines Fürsten verbunden, gegen ihn die Waffen zu ergreifen, wenn er seinem gegebenen Wort zuwider handeln sollte. Dieses ist seltener geschehen, nachdem die Herren mächtiger, und die Landsassen mehr unterwürfig gemacht worden. Man hat darauf andere Staaten zur Uebernehmung der Garantien beweget, welche aber selten geleistet werden. (c).

Die mehreste Reiche sind durch Kriege dergestalt erschöpfet, daß zu fürchten ist, es werde die Schwäche sie nöthigen, ihre Streitigkeiten künftig nur durch Waffenstillstände beyzulegen. Das Uebel ist näher, als man glaubet, und Zeit, daß die Mächte mehr um sich selbst, als um ihre Nachbaren bekümmert sind (d).

Anmerkungen.

a) Dieses bestärket *Basnage* in den *Anales des Provinces Unies Tom. II. p.* 741. also: On peut juger de la promptitude & du succes d'un congres par le ceremoniel, qu'on y observe. Lorsque les Princes & les Rois contestent sur les titres & les Droits, qu'ils s'aproprient, & veulent les enlever aux autres, on peut s'assurer, que ceux qui font ces chicanes, & qui les multiplient, ne cherchent pas à en venir à une conclusion. Leurs Ambassadeurs ont beau protester en termes pathetiques, que leurs maitres ne souhaitent rien plus ardemment, que de

von

voir finir par une bonne & prompte paix les horreurs de la guerre, & les maux affreux, qu'elle traine apres elle, ils ont beau assurer, qu'ils ont ordre d'apporter pour cet effet toutes les facilitez imaginables, ces belles protestations ne peuvent tromper que ceux, qui veulent en être les duppes. Car lorsque la negociation est sincere, on vient d'abord à l'essentiel, sans s'amuser à des minuties, qui ne servent, qu'à faire perdre inutilement le tems, & qu'à amuser ceux avec qui l'on negocie.

b) *Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. VIII. §.* 62. schreibet von den Olivischen Tractaten also: Quia isthac scriptorum reciprocatione non solum multum temporis terebatur, sed & per aculeos hinc inde adspersos animi non parum exacerbarentur, sequester scriptione imposterum abstinendum suadebat, præsertim cum Sueci non nisi sermone sua exponere vellent. Quibus reponebatur, compendiosius esse scriptis, quam sermone agi, quod dicta non ita accurate memoria hæreant, ac sæpe aliis explicationibus opus habeant. Nec infrequens esse, dicta deinceps inficiari. Ac vel ideo acta scripta in promtu habenda, ut, pace non secuta, orbi demonstrari possit, penes quem culpa irriti negotii fuerit, id quod inter meras sermocinationes fieri nequeat. Bey den Nimwegischen Friedens-Tractaten sagte, nach dem Bericht eben dieses Geschichtsschreibers *Lib. XV. §.* 46., der Holländische Gesandte Beverning: Duas tantum esse vias tractandi cum parte adversa, nullo intermedio, aut per sequestres, idque viva voce vel scripto. Inter hos duos modos neutrum solum eligi posse, sed istum aut hunc adhibendum, prout negotiorum, quæ occurrant, indoles videatur requirere. Nam sola scriptione negotiationem in longum extrahi. Esse quoque materias, quæ facilius elaborari & expediri queant colloquio quam scriptis. Sæpe quoque de negotiatione, quæ scriptis peragitur, exacerbationem & alia incommoda provenire. Es leidet keinen Zweifel, daß in schriftlichen Ausführungen, was recht und rathsam ist, viel gründlicher dargethan werden mag, als in mündlichen Unterredungen. Schöne mit guter Art vorgetragene Worte können in den Gemüthern schwacher Leute den Beweisthümern mehrere Kraft geben, als sie würklich haben. Damit aber ist auf Congressen wenig ausgerichtet, weil gemeiniglich diejenige, welche solche Reden hören, der Sache den Ausschlag nicht geben, sondern anderer Instructionen erwarten und befolgen müssen, welche deren Berichte nicht sehr rühren werden, wenn der Gegentheil mit Wohlredenheit schlechte Gründe vorgebracht hat. Mündliches Disputiren erbittert auch die Gemüther viel leichter, als das schriftliche, wobey man mit ruhigerm Gemüth die gebrauchende Worte erwählet, hingegen aber durch einen mündlichen vielleicht nicht so bösgemeynten Ausdruck, oder einen unerwarteten Einwurf, ja durch Gebärden leicht in Feuer

gesetzet wird. Wer also seiner Sache trauet, hat Ursach, eine schriftliche Handlung der mündlichen vorzuziehen. Kömt es aber auf keine Rechtfertigungen an, und kann niemand etwas sagen, so sein Gegentheil nicht bereits weiß, alsdenn ist sowohl ein in Ausführungen bestehender Wortwechsel vergeblich, als ein Schriftwechsel, es jedoch sicherer die Anerbietungen schriftlich, als mündlich zu thun, wenn Hofnung vorhanden, daß sie den Frieden veranlassen werden, bey einer schriftlichen Handlung aber auch die mündliche nicht ganz zu unterlassen, weil mancher billig Bedenken träget, etwas schriftlich nachzugeben, bevor hin die mündliche Aeusserungen hoffen machen, daß damit der Friede erlanget werden könne.

c) S. hiervon Cap. XI. Lit. e.

d) Durch die geführte viele Kriege sind die mächtigste Europäische Staaten in eine solche Schuldenlast gerathen, daß sie mit der Zeit unerträglich werden muß, wodurch denn manche den zu grossen Unternehmungen nöthigen Credit verlohren haben. Da also keine hinlängliche Summen geliehenen Geldes zu erlangen, so muß man das Erforderliche von den Unterthanen erpressen, oder, wenn auch Anlehne zu haben, sie zu deren Verzinsung nöthigen. Der Bürger und Bauer ist fast überall dergestalt mit Steuren überhäufet, daß er davon laufen muß, wenn man sie vermehren wollte. Der Adel und die Bediente haben bisher grössere Freyheit genossen, und sich deßwegen in erträglichern Umständen befunden. In Frankreich sind sie nun auch steuerbar gemachet, und in Deutschland wird es ebenfalls geschehen, wenn man fortfahren will, Krieg zu führen. Die grosse Armeen, welche mit dem Schweiß und Blut der Unterthanen bezahlet werden, nöthigen diese, den lezten Heller herzugeben, wenn ihn der Staat fordert. Was hilft aber einen Fürsten die Erweiterung seiner Länder, wenn nur Leute darin wohnen, welche in Mangel und Kummer ihr Leben hinbringen, damit der Staat unnöthige Kriege führen könne? Allerdings sollte man daher, nach dem Rath des Abts, um sich selbst und nicht um andere Staaten bekümmert seyn, mithin vor allen das unterdrückte Volk zu erleichtern suchen, welches unmöglich ist, wenn man nicht die Schuldenlast und Steuren mindert, folglich geraume Zeit in Frieden lebet. Dieses aber muß von allen Staaten geschehen. Denn wenn nur einer kriegerische Absichten hat, und das Aeusserste daran wagen will, um sie zu erreichen, so nöthiget er den andern eine gleiche Entschliessung ab, und befördert das Verderben von ganz Europa.

Auszug.

Cap. XVII. Die Commercien-Tractaten, welche zwischen den Staaten errichtet werden, sollten billig nur die freye Schiffart versichern, und ein jeder durch Landesgesetze bewürken, daß die Bürger mit mehrerem Vortheil als Fremde inländische Waaren einführen können. Alle Privilegien, welche man fremden Kaufleuten ertheilet, sind schädlich. Geniessen deren nur einige, so entstehet eine Art der Monopolien. Gedeihen sie aber allen an, alsdenn ist der Staat nicht mehr vermögend, durch heilsame Gesetze dem Handel seiner Bürger aufzuhelfen. Diese Befugniß hat Engelland keinem Fremden zum Besten jemals einschränken lassen (a), und darin bestehet die ganze Staats-Kunst in Handelssachen. Niemand muß einen Commercien-Tractat schliessen, wenn er sich nicht in den vortheilhaften Umständen befindet, von einem andern Staat Vorzüge begehren zu dürfen, ohne ihm dergleichen einzuräumen. Von Commercien-Tractaten.

Ein Volk, welches mit seinen Nachbaren nichts zu schaffen hat, kann des ausländischen Handels entrathen, um Reichthümer zu erwerben. Daß die Leute heutiges Tages mehr Gold und Silber besitzen als ehemals, hilft ihnen zu nichts, weil deßwegen die Preise aller Dinge nach Proportion gestiegen sind. Was ein üppiges Leben erfordert, und nur mit vielem Gelde zu erlangen stehet, obwohl es uns jezt so nothwendig zu seyn scheinet, träget zu der Menschen wahrer Glückseligkeit nichts bey. Wenn aber ein Volk genöthiget wird, Krieg zu führen, und zu seiner Sicherheit grosse Armeen zu unterhalten, so muß es sich entweder, wie die Römer (b), durch den Krieg bereichern, oder der Handel ihm die dazu nöthige Mittel verschaffen.

Die mehreste Aufmerksamkeit der Staatsleute verdienet der Ackerbau. Manufacturen können einige Städte in Aufnahme bringen, aber nicht verhindern, daß der gröste Theil des Volks im Elend lebet. Es ist ein mäßiger Vortheil, den Nachbaren einige Millionen im Handel abgewinnen, wenn solches nicht dem ganzen Volk, sondern nur einigen Bürgern zu gute kömt. Sind diese geizig, so helfen ihre Reichthümer niemand etwas. Sind sie verschwenderisch, alsdenn verleiten sie die Nation zur Ueppigkeit. Man muß nicht nur darauf bedacht seyn, Geld in das Land zu ziehen, sondern auch Anlaß geben, daß es dem Staat zum Besten gereiche.

Der übermäßige Aufwand schadet der Handlung, weil er die Preise der Waaren steigert. Um jene aber blühend zu machen, ist es nöthig, wolfeil zu verkaufen, damit man vielen Abgang habe. Dieser Aufwand machet ferner die reiche Bürger arm, welche, wenn sie am Ueberfluß Geschmack finden, mehr bedürfen, als von ihnen angeschaffet werden kann.

Daß man den Acker wohl baue, und die geringste Unterthanen in einer Art von Ueberfluß leben, darauf achtet niemand. Wenn aber eine Manufactur etwas Neues verfertiget, dessen wir entbehren könnten, so machet es dem Minister, der sie befördert hat, Ehre, obwohl vielleicht dem Staat dadurch eine neue Wunde geschlagen wird.

Anmerkungen.

a) Allerdings haben die Englische Könige den Hanseestädten wichtige Handelsfreyheiten eingeräumet, sie ihnen aber genommen, nachdem der dem Reich daraus enstandene Schade verspüret worden. In der Köhlerschen Samlung der Hanseischen Geschichte beym Herrn *Willebrandt* in der Hanseischen Chronic p. 258. heisset es: „Obwohl zwar in dem 1477ten Jahr alle Streitigkeiten durch den Utrechtschen Verein beygeleget, dieser Verein auch von Richard III., Henrich VII. und VIII. Eduard VI. und der Königin Maria bestätiget ward, so ist jedoch die Freundschaft von keinem Bestand gewesen, sondern gleich wie unter Eduard VI. und Maria über den Verein gestritten ward, also ward insbesondere unter der Königin Elisabeth Regierung die Bestätigung des Vereins ins Läugnen gezogen, die Bürger und Unterthanen der Städte mit neuen Auflagen beschweret, und die Englischen Kaufleute, als sie in dem 1564ten Jahr von den Niederlanden ausgeschlossen waren, fingen an, in Deutschland, insonderheit zu Emden, Hamburg, und Stade sich niederzulassen, welches aber die Städte übel empfunden. Endlich geschahe in Engelland in dem 1574ten Jahre ein den Privilegiis der Städte widriger Ausspruch. Ja sogar fing man an, die Bürger und Unterthanen der verbundenen Städte in dem 1578ten Jahre als Fremdlinge anzusehen." *Wicquefort* in dem Ambassadeur L. I. p. m. 24. meldet, daß die Königin Elisabeth denen Hansee-Städten geantwortet habe, que les privileges sont des loix particuliers, qui ne peuvent point faire de prejudice au bien public, qui est la supreme loy de toutes. Que dans le privilege accordé par Edüard aux villes Anseatiques il y avoit une condition & une reserve expresse, qu'elles ne porteroient point de marchandises, ni de commodités aux ennemis de l'Angleterre. Que ce que la Reine avoit fait n'etoit pas sans exemple. Que la neutralité ne subsistoit plus, lorsqu'on faisoit plaisir à l'une des parties au prejudice de l'autre; & que les menaces de quelques villes marchandes ne faisoient point de peur à une Reine, qui ne craignoit point les plus grandes puissances de l'Europe.

b) Auch hievon S. Herr *Susmilchs* Göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts II. Theil p. 551.

Aus-

Auszug.

Was ein Staat in gefährlichen Umständen zu thun hat.

Cap. XVIII. Die Staatskunst ist denjenigen Spielen gleich, welche zu gewinnen sowohl Wissenschaft als Glück erfordert wird.

Wer den Entschluß fasset, etwas zu unternehmen, schmeichelt sich gemeiniglich mit dem besten Erfolg. Sind seine Umstände gut, so denket er nicht daran, daß sie schlimmer werden können, und hoffet ihre Verbesserung, wenn sie böse sind. Billig sollte man in glücklichen Zeiten die Rettungsmittel anschaffen, so bey unglücklichen Begebenheiten nicht zu entbehren stehen. Es gehöret viele Herzhaftigkeit dazu, die Stille des Gemüths ungestöret zu erhalten, welche erfordert wird, um vernünftige Ueberlegungen anstellen zu können, wenn schleunige Revolutionen erfolgen. Keine Sache ist ganz verzweifelt, so oft ein mächtiger Staat den Entschluß fasset, sich herzhaft unter seinen Ruinen zu begraben. Ausser dem Fall der grösten Gefahr muß man keine ausserordentliche Hülfsmittel gebrauchen, die das Uebel ärger machen können. Zwey Ursachen setzen einen Staat in die gefährlichsten Umstände, wenn nemlich erstlich seines Gegners Geschicklichkeit dessen Kräfte zu verdoppeln, ja wohl dreymal so stark zu machen scheinet, als sie wirklich sind, und zweytens, wenn sich viele verbunden haben, um einen zu Grunde zu richten. Im ersten Fall muß man seinen Feind ermüden. Die Fähigkeit, welche demselben Mittel verschaffet hat, eine grosse Unternehmung anzufangen, giebet ihm keine würkliche Kräfte, sie auszuführen. Im zweiten Fall ist es möglich, die Alliirte zu trennen, welche immer verschiedene Absichten haben, und deren einer dem andern den besten Erfolg misgönnet (a).

Ein Minister, der Fehltritte thut, weil er die vorhandene Gefahr nicht erkennet, schadet dem Staat weniger, als derjenige, welcher sich zu nichts entschliessen kann, und um einen kleinen Fehler zu vermeiden, den sehr grossen begehet, keine Parthey zu nehmen. So ergienge es in Frankreich nach dem Tode König Ludewig XIII. Der Bischof von Beauvais, welcher zugleich der Königin Regentin Beichtvater und Minister war, setzte sich in den Kopf, daß Frankreich nur Catholische Alliirte haben müste, und verlangte von den Holländern, als einen Präliminar-Articul des mit ihnen errichtenden Tractats, daß sie die Transsubstantiation glauben sollten (b). Es war nichts mehr nöthig, ihn der Verspottung auszusetzen, als daß man dieses Anmuthen bekannt machte. Ein solcher Minister wird seinen Posten nicht lange behalten. Wenn aber der Fürst selbst mit dergleichen Schwindel behaftet ist, so stehet nichts vernünftiges mit ihm zu handeln.

Man muß wohl Acht haben, wie die Interessen der Staaten sich verändern, vornehmlich aber, welche Meynungen die Fürsten hegen, und ob ihre Minister furchtsam oder kühn, ehrgeitzig, geldgeitzig, verschwenderisch, einsichtig, oder Leute von schlechten Begriffen sind.

Anmerkungen.

a) *Voltaire* in dem Leben König Carls *XII.* von Schweden bemerket *p.* 384., daß öfters mehrere mit einander verbundene Reiche durch einen Fürsten, als ein grosses Reich durch viele Bundesverwandte bezwungen worden, weil, wenn der leztern vereinigte Kräfte eine Macht zu Boden stürzen, ihre Spaltungen sie bald wieder auf die Beine bringen.

b) An dem Tage da das Parlament die Königin als Regentin bestätigte, wurde der Cardinal Mazarin ihr Minister, und der Bischof von Beauvais erschien zwar noch einige Tage nachher als ein solcher bey Hofe, aber ohne alles Vermögen. S. *Larrey* in der *Histoire de Louis XIII. I. p.* 79. Es ist daher höchst unglaublich, daß man ihm verstattet hat, die Religions-Aenderung einer Republik anzumuthen, mit der Frankreich sich schon längst verbunden hatte, und es nicht wagen durfte, ihr das Bündnis aufzukündigen, welches Ludewig XIII., nach dem Rath des Cardinals Mazarin, kurz vor seinem Tode, und bald nachher die Königin Regentin erneuerte. Sie begehrte, daß man den Catholischen in Holland die öffentliche Uebung ihrer Religion gönnen, nicht aber daß die Reformirte Holländer Catholisch werden mögten. S. *Basnage Anales de Provinces Unies Tom. I. p.* 10. Meine Nebenstunden *Part. II. VII.* Abhandlung §. 8.

Auszug.

Von der Wahl eines Abgesandten.

Cap. XIX. Der vollkommenste Mann findet an einem Hofe kein Gehör, dem sein eigenes Intresse unbekannt ist, und der sich mit Kleinigkeiten aufhält. Man wird ihn als einen lächerlichen Pedanten ansehen, und ein anderer, der weniger Geschicklichkeit besitzet, mehr ausrichten, als derselbe. An einen liederlichen Herrn ist ein Gesandter von gleichem Schlage zu schicken, der kein Bedenken träget mit zu machen. In Friedenszeiten thut derselbe genug, wenn er seinem Hofe eine hinlängliche Nachricht von den Umständen ertheilet, worin sich sein Nachbar befindet. Ist aber etwas zu handeln, so gehöret mehr zum Gesandten. Man muß demselben die Absichten seines Herrn keinesweges verhehlen. Sonst unterstehet er sich nicht, etwas mehreres zu thun, als ihm ausdrücklich aufgegeben worden, und die günstige Gelegenheit nützlich zu negotiiren,

Von dessen Instruction.

ver-

verstreichet. Aus einem vernünftigen Mann wird auf diese Weise ein blosses Uhrwerk gemachet.

Bisweilen muß man eine Handlung beginnen, ohne zu wissen, was dadurch vor Nutzen geschaffet werden soll. Je mehr aber die Sachen zur Reife gedeihen, so vielmehr sind die Instructionen der Minister zu verbessern. Nichts ist unvernünftiger, als jeden Tritt eines Gesandten bestimmen zu wollen (a). Er muß nach Zeiten, Umständen und der Gelegenheit die zu Erreichung des Endzwecks dienliche Mittel selbst erwählen, eben deßwegen aber man zu Verschickungen nur kluge Leute gebrauchen, deren sich in allen Ländern einige finden. Die Ungeschlickichkeit der Minister verursachet öfters, daß man dem Gesandten etwas verhehlet, so er billig wissen sollte. Seine Stärke machet jene eifersüchtig, und sie suchen ihre Unwissenheit zu verbergen. Man ertheilet dem Gesandten daher zweydeutige Instructionen, und seine Berichte sind auch dunkel, damit er sich in keine Verantwortung setze. Zu Zeiten wird ein Herr genöthiget, dem Gesandten ein Geschäft aufzugeben, welches er nicht zum Stande gebracht wissen will, und weil er ihm die erforderliche Geschicklichkeit nicht zutrauet, durch einen heimlichen Agenten die jenem aufgetragene Sachen besonders negotiiren zu lassen.

Ein Gesandter muß auch unangenehme Wahrheiten seinem Hofe nicht verbergen, wenn er gleich damit schlechte Gunst erwirbet.

Anmerkungen.

a) Dieses bestärket *Wicquefort* vom *Ambassadeur L. I. S.* 14. Er merket jedoch zugleich an, daß es vielfältig nöthig ist, den geschicktesten Abgesandten auf das genaueste von Dingen zu unterrichten, die demselben nicht sattsam bekannt sind, und ihm den Weg zu zeigen, welchen er wandeln soll, daß auch selbiger öfters Ursach hat, über Special-Puncte anzufragen, weil seine Verantwortung so viel grösser ist, je generaler die Instruction gefasset worden.

Auszug.

Cap. XX. Der Cardinal Ossat negotiirte aufrichtig. Er gebrauchte die beste Gründe, und seine Kunst bestunde darin, daß er sie unaufhörlich mit Nachdruck vortrug. Hingegen bediente sich der Cardinal Mazarin krummer Wege, und wollte den andern Theil glauben machen, daß seine Absichten auf dasjenige am wenigsten giengen, was er am eifrigsten begehrte. Ossat suchte seinen Gegner zu beschämen, wenn er ihm nicht einräumen wollte, was vernünf-

Listige Ränke bringen in Staatsgeschäften mehr Schaden als Vortheil.

nünftig und billig ist. Den Mazarin vergnügte es aber mehr, einen Minister betriegen zu können, als wenn er grosse Vortheile erhielte. Seine Art zu handeln, kann anfänglich Nutzen schaffen. Sobald man aber des Gesandten List und Ränke wahrnimt, wird er zur Handlung ungeschickt, dafern nicht die Sachen durch selbige nur auf die lange Bank gezogen, und ein Schluß verhindert werden soll. Dergleichen Minister leget man mehr hinterlistige Absichten bey, als er würklich heget. Die grosse Erfahrungen samt der fruchtbaren Einbildungskraft, Hülfsmittel ausfindig zu machen, ersezten den Schaden, welchen dem Cardinal sein listiges Betragen brachte.

Ein Gesandter muß eingedenk seyn, daß er den Minister des Friedens und der Vereinigung zwischen zwey Völkern ist. Was will ich aber viel von dessen Pflichten sagen, wenn der Staat, der sich seiner bedienet, nicht will, daß er solche beobachte. Ist ein Fürst gerecht, ehrgeitzig, mäßig, ruhig oder unruhig, so wird man an seinen Gesandten eben diese Tugenden und Laster verspüren.

Anmerkungen.

a) In den *Memoires* de *Montgon* heisset es *p.* 130.: Pour reussir dans les affaires les plus difficiles une invariable droiture jointe à une grande attention sur ses paroles, & à un juste discernement, ont autant d'avantage sur la duplicité & les fausses finesses, que la vertu en a toujours sur le vice. Daß die Warheit zu Zeiten auch diejenige rühret, welche sich sonst wenig aus ihr machen, wird in denen *Memoires* du Cardinal de *Retz L.* 3. *p.* 73. von einer Unterredung desselben mit dem Cardinal Mazarin also erzählet: La vérité jette, lors qu'elle est arrivée à un certain point une sorte d'éclat, auquel on ne peut plus resister: Mais je n'ai jamais vu d'homme, qui fit si peu d'état de la vérité, que Mazarin. Elle le toucha pourtant en cette occasion à un point, que Mr. de Senetetere, qui étoit present, en fut étonné.

Vier und vierzigste Abhandlung,

Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

§. I.

Es hat der Hochfürstl. Würzburgische Geheimte Rath Herr *Sundermahler* in seiner zweyten Disputation de Potestate jus suum vi & armis persequendi in Imperio haud permissa, vulgo von der Selbsthülfe den Inhalt der in dieser

ser Nebenstunden IV. Theil befindlichen XXVII. Abhandlung von solcher Materie in den §. II. bis XVII. wohl und getreulich vorgetragen. Derselbe räumet auch in §. XVIII. ein, daß wenn jemand vorenthalten oder genommen wird, was ihm vermöge des Westphälischen Friedensschlusses gebühret, alsdenn noch heutiges Tages die in selbigem bedungene Hülfe der Garans ihm zu statten kommen müsse. Er vermeynet aber, daß solche zu gebrauchen in denen nach dem geschlossenen Frieden über Religions- und Kirchensachen entstandenen Streitigkeiten, insonderheit in denjenigen, welche zwischen denen Landesherren und ihren Unterthanen das jus reformandi veranlasset hat, unerlaubet sey.

§. II.

Die Garantie des Westphälischen Friedensschlusses muß auch denjenigen geleistet werden, welche sich selbst mit den Waffen nicht helfen können.

Es soll 1) der Westphälische Friedensschluß Art. XVII. §. 6. nicht von den Unterthanen handeln, weil er die Confortes pacis verbindet, arma sumere, junctis cum parte læsa consiliis viribusque. Diese Vereinigung könne aber nicht geschehen, ohne daß auch der beleidigte Theil zu den Waffen greifet. Jedoch sey 2) keinesweges zu vermuthen, daß die Verfasser des Friedensschlusses Principia monarchomachica einführen, und den Baurenkrieg billigen, mithin erlauben wollen, daß die Unterthanen einen Aufstand erregen. Da 3) denen Landesherren untersaget worden, propriis viribus wider ihre Unterthanen den Frieden zu vollstrecken, so habe man es diesen vielweniger, wider jenen, erlaubet.

Allein 1) wird im Friedensschluß nicht erfordert, daß der Læsus die Waffen ergreife, und die Garans die ihrige mit den seinigen vereinigen. Ob jener sich selbst zum Recht verhelfe, oder dessen Glaubensgenossen seine Beschwerden abstellen, ohne daß er etwas dazu beyträget, verändert die Sache nicht, und die Ursach, welche im ersten Fall Gewalt zu gebrauchen erlaubet, findet auch im andern Fall Platz. Man würde der Aebte zu Corbey und der Abbatißinnen zu Thoren und Essen spotten, wenn sie mit ihren mächtigen Evangelischen Nachbaren Krieg führen wollten. Soll ihnen deswegen die Garantie des Friedensschlusses nicht so wohl zu statten kommen, als den mächtigsten Deutschen Fürsten? Consilia und Vires sind mit den Beschwerten zu vereinigen. Allerdings aber mögen in Deutschland Unterthanen zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame Rath pflegen, auch an erlaubten Orten Hülfe suchen, mithin solchergestalt die ihnen verliehene Kräfte gebrauchen, um die Befugnisse ohngekränket zu bewahren, welche ihnen der Westphälische Friedensschluß mittheilet. Siehe meiner Rechtlichen Bedenken II. Theils XIX. Bedenken. Ist damit binnen drey Jahren nichts ausgerichtet, so verpflichtet besagter Friedensschluß die Confortes Pacis, ihnen mittelst der Waffen Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen. Da diese die Kirchenrechte Evangelischer Unterthanen Catholischer Landesherren in Sicher-

cherheit zu stellen gesuchet, und deren ohngekränkte Beybehaltung feyerlichst von den Catholischen bedungen haben, wer kann denn glauben, daß sie sich des Rechts begeben, die Erfüllung solches Versprechens auf eben diese Weise, als der übrigen Artikel des Friedensschlusses, zu fordern und zu bewirken?

Dessen diesseitige Erklärung veranlasset 2) keinen Baurenkrieg, noch billiget sie Principia monarchomachica. Es ist nicht einerley, ob Unterthanen, die am Regiment überall keinen Theil haben, sich der Obrigkeit widersetzen, um eine neue Regierungsform einzuführen, wie es im Baurenkriege geschahe, oder ob Stände des Reichs, welche Mitregenten sind, und ohne deren Einwilligung keine gesetzgebende Gewalt ausgeübet, folglich keine Reichs-Grundgesetze erkläret werden können, zu den Waffen greifen, um eine Deutung desselben sich nicht aufdringen zu lassen, welche sie übel gegründet zu seyn erachten. Daß den Evangelischen Reichsständen an der Erhaltung der Evangelischen Religion in Catholischer Herren Landen gelegen, und daß sie solche, als eine conditionem sine qua non des Friedensschlusses bedungen haben, ist in dieser Nebenstunden III. Theils XVI. Abhandlung §. VII., meiner Entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. V. VI. VII. VIII. XII. und in der Zugabe zur entdekten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. XX. XXV. dargethan.

3) Erhellet aus demjenigen, was in dieser Nebenstunden IV. Theils XXVII. Abhandlung §. 7. gesaget worden, daß man bey den Westphälischen Friedenstractaten die Executionem pacis propriis viribus in propria causa, nicht aber dessen Assecuration gemißbilliget hat, von welcher leztern das I. P. Art. XVII. handelt.

§. III.

Niemand ist befugt, fremden Unterthanen zu bewegen, seine Religion anzunehmen, und sie dabey gegen die Observanz des Jahrs 1624., wohl aber bey der Possession

Der Herr Geheimte-Rath *Sundermahler* vermeynet ferner im §. 20. wenn sich 1.) die Evangelische ihrer und der Catholischen Glaubensgenossen annehmen, so brächten dieselbe jene wider diese auf, und nehmen sie in Schutz, welches der Westphälische Friedensschluß Art. V. §. 30. ihnen untersage.

Die Reichsstände dürften 2.) sich selbst mit den Waffen nicht helfen, und also vielweniger fremden Unterthanen.

Da 3.) die Kaiserl. Gesandte bey den Friedenstractaten geäussert hätten, daß Se. Kaiserl. Maj. eher Zepter und Crone, Leib und Leben verlieren, ja sogar dero eigene Söhne vor seinen Augen niedermachen sehen, als das Exercitium A. C. oder auch die Authonomiam in dero Königreichen und Erblanden gestatten würden, so sey nicht zu glauben, daß mit ihrem Willen, wider die bedungene Gleichheit beyderseitiger Religionsverwandten, die Evangelische Reichsstände

stände zu Vertheidigern der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren bestellet worden.

der Kirchenrechte zu schützen, welche sie damals gehabt.

Wie dann 4) besagte Gesandte angeführet, die heilige Schrift verbinde keine Christliche Obrigkeit einer andern Christlichen Obrigkeit Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie sie ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren habe. Da diese Befugniß mit deutlichen Worten den Evangelischen versaget sey, so wäre sie ihnen nicht stillschweigend eingeräumet.

Nun will zwar 1.) das I. P. Art. V. §. 30. quoad nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisque ulla ratione patrocinari debeat. Es mißbilliget aber also nur, daß man fremde Unterthanen, die Religion ihres Herrn zu verlassen, bewege, und solchenfalls, wenn er dieselbe nicht dulden will, sie vertheidige, mithin wider die Verordnung des Friedensschlusses den Statum anni decretorii ändere. Keine gleiche Bewandniß hat es, wenn Evangelische Reichsstände sich derjenigen annehmen, welche im Jahr 1624 bereits Evangelisch waren, die so wenig Catholische Landesherren verjagen, als ihr damals erlaubt gewesenes Exercitium religionis behindern dürfen. Im ersten Fall wird dem Friedensschluß offenbar zuwider gehandelt, im zweiten aber er aufrecht erhalten. Wer also jenes verbieter, giebet keinesweges zu erkennen, daß er dieses tadele. Waren die Catholische Reichsstände ernstlich gemeynet, die ihren Evangelischen Unterthanen eingeräumte Autonomie ihnen zu gönnen, was konnte sie denn veranlassen, zu bedingen, daß die Evangelische Garans sich deren Kränkung nicht widersetzen sollten? Hätten jene eine solche Forderung im mindesten geäussert, so hätte man ihnen gewiß noch unangenehmere Maaßregeln zur Verhinderung aller Contraventionen des Friedensschlusses festzustellen gesuchet, welches dieselbe zugeben, oder gestehen müssen, daß sie das I. P. Art. V. §. 31. zu erfüllen nicht gemeynet wären.

2) Können allerdings die Reichsstände sich selbst mit den Waffen helfen, wenn ihnen, dem Friedensschluß zuwider, etwas entzogen werden will.

3) Redeten die Kaiserl. Gesandte am angeführten Ort nicht von der Autonomie überhaupt, sondern von derjenigen, welche denen in den Kaiserl. Erblanden wohnhaften Evangelischen bedungen werden wollte. Es folget aber keinesweges: der Kaiser hat verweigert, die leztere nachzugeben, deswegen hat er nicht geschehen lassen, daß die in der Reichsstände Landen beliebte wider besorgliche Contraventionen in Sicherheit gestellet, und den Evangelischen Reichsständen erlaubet worden, ihre beschwerte Glaubensgenossen zu vertheidigen. Dieses läuft der eingeführten Gleichheit zwischen beiderseitigen Religionsver-

wandten nicht zuwider. Denn niemand versaget den Catholischen Reichsständen die Befugniß, sich ihrer Glaubensgenossen, welche Evangelischen Landesherren unterworfen sind, anzunehmen, und sie unterlassen es nimmer, wenn diese beschweret zu seyn vermeynen.

4) Verbietet die heilige Schrift nirgend, einen Fürsten durch Verträge zu behindern, seinen Unterthanen die Gewissensfreyheit zu nehmen. Vielmehr sind solche Verträge den Grundsätzen der Christlichen Religion gemäß, welche allen Gewissenszwang verabscheuet. S. dieser Nebenst. II. Theils VII. Abhandlung §. 1. 18. und des V. Theils XXXX. Abhandlung §. 5. Müste man in Religionssachen der weltlichen Obrigkeit Gehorsam leisten, so liessen sich die Verfolgungen der ersten Christen rechtfertigen, welche die eingeführte und durch Gesetze bestätigte Religion verliessen, und den Götzen nicht opfern wollten, obwohl Kaiserl. Befehle solches erforderten. Daß in dem göttlichen Wort nicht mehrere Verordnungen wider den Gewissenszwang sich finden, rühret daher, weil unter den Juden wenige Heiden wohnten, und diesen so wenig jene, als die Christen ihre Religion aufdrungen.

Wie übrigens der Herr Gegner nicht sagen könne, alienum patrocinium omnibus ordinibus disertis verbis esse prohibitum, ist hoffentlich ad num. I. überflüßig dargethan.

Den wiederholten Einwurf, daß man bey den Westphälischen Friedens, tractaten keine Executionem in propria causa verstatten wollen, habe ich längst abgelehnet, und den Unterschied inter executionem & assecurationem Pacis bemerklich gemachet, welches auch so eben im §. II. num. 3. geschehen.

§. IV.

Die Selbsthülfe veranlasset öfter billige Vergleiche als Kriege.

Es wird von meinem Herrn Gegner § 21. eingewand, durch den Westphälischen Friedensschluß wäre 1) der Religionsfriede in allem bestätiget, und zum Grunde geleget. Dieser aber erlaube niemand, fremde Unterthanen zu vertheidigen, und also über seinen Mitstand das Regiment zu führen.

Den Unterthanen sey 2) in gedachtem Religionsfrieden nichts bedungen, weil der Landesherr sie der Religion wegen sein Land zu verlassen, nöthigen können, welches Recht durch den Westphälischen Friedensschluß nur dahin eingeschränket sey, daß denenjenigen das Exercitium ihrer Religion cum annexis zu gönnen, die 1624. in dessen Besitz gewesen.

Da man 3) durch besagten Friedensschluß die Ruhe wieder herstellen wollen, so erlaube er nichts, was selbige gänzlich störet, und beständige Streitigkeiten veranlasset. Es sey zwar dafür gesorget, daß den Unterthanen verbleiben möge, was ihnen der Friedensschluß beyleget, keinesweges aber erlaubet,

zu

solchem Ende das Faustrecht wieder einzuführen, und Mittel zu gebrauchen, welche ärger sind, als das Uebel, dem man vorbeugen wollen, massen die Deutsche Reichsverfassung keiner so grossen Gefahr ausgesetzet werde, wenn man den Unterthanen in einem Lande versaget, was ihnen ihrer Meynung noch zustehet, als wenn die Hoheitsrechte der Stände von ihren Nachbaren nach Willkühr gekränket, und ein jus Hobbesianum eingeführet werden dürfte.

Allein 1) bestätiget der Westphälische Friedensschluß nicht nur den Religionsfrieden, sondern theilet den Evangelischen mehrere Rechte mit, als sie vorhin hatten, wie auch Herr Sundermahler hier einräumet. Wenn gleich also die Selbsthülfe in diesem nicht gegründet wäre, so ist sie es doch in jenen. Siehe meine Entdeckte Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. II. und die Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. III. XX. Man kann nicht sagen, daß ein Staat über den andern das Regiment führet, wenn er ihn nöthiget, die Verträge zu erfüllen.

2) Versichert zwar der Religionsfriede den Unterthanen nicht ausdrücklich die Gewissens- und Religionsfreyheit, wohl aber die bekannte Declaratio Ferdinandea, über deren Wirklichkeit und Kraft vor dem Westphälischen Frieden so eifrig gestritten, und von den Evangelischen Reichsständen keinesweges eingeräumet wurde, daß der Landesherr der Religion wegen alle und jede verjagen könne, sondern sie nahmen sich ihrer Glaubensgenossen auf das beste an, und behinderten an manchem Ort den Misbrauch des juris reformandi. S. die entdeckte Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. III IV. V. und die Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. XI.

Die Selbsthülfe, welche der Friedensschluß erlaubet, ist 3) nicht verderblicher als diejenige, so vermöge des Rechts der Natur freye Staaten gegen einander gebrauchen mögen. Diese leztere veranlasset keine unaufhörliche Kriege, welche die mehreste Könige und Fürsten gern vermeiden, und deswegen ihre Forderungen mäßigen. Eben also ergehet es in Deutschland. Die Evangelische haben das vermöge des Westphälischen Friedensschlußes Art XVII. §. 6. ihnen zustehende Recht sich nimmer nehmen lassen, auch solches mehrmalen gebrauchet, und dennoch ist im Reich weder das Faustrecht eingeführet, noch ein Religionskrieg, wohl aber mancher Krieg wegen weltlicher Händel entstanden. Man thut dem Religionseifer Einhalt, wenn er ohne Gefahr nicht ausgeübet werden kann, und lässet solcherwegen Temperamente Platz finden, welches zu vielen billigen Religionsverträgen Anlaß gegeben hat. Führet es denn einen so empfindlichen Abbruch der Hoheitsrechte mit sich, wenn ein Fürst behindert

wird, über die Gewissen zu herrschen, und den Evangelischen Unterthanen die Anordnung ihres Kirchenwesens dergestalt vergönnen muß, wie es die Catholische Weltliche Landesherren den Bischöfen einzuräumen genöthiget werden? Daß die Bischöfl. Geistliche Gerichte den Catholischen Weltlichen Obrigkeiten gefährlicher sind, als die Evangelische Consistoria, habe ich in dieser Nebenstunden III. Theils XV. Abhandl. §. 3. bemerket.

§. V.

Die Evangelische massen sich keine interpretationem authenticam des Westphälischen Friedensschlusses an, sondern wollen sie nur den Catholischen nicht einräumen.

Am wenigsten will der Herr Geheimte Rath *Sundermahler* geschehen lassen, daß jemand eine einseitige Auslegung des Friedensschlusses mit dem Degen behaupte. Er schreibet im §. 21. es laufe 1) der Vernunft zuwider, solches Recht sich zu bedingen, und in dem Art. XVII. sey es mit keinem Wort geschehen. Selbiger erfordere, daß man wider diejenige zu den Waffen greife, die einem Artikel des Friedensschlusses zuwider handeln, nicht aber gegen die sich weigernde, eine willkührliche Deutung desselben zu befolgen.

Solche Zwistigkeiten gehörten 2) auf den Reichstag, und muften gütlich beygeleget, nicht aber mit dem Degen entschieden werden.

Da 3) den höchsten Reichsgerichten keine interpretatio authentica der Reichsgesetze erlaubet werde, so könnte sie ohnmöglich einem Theil der Stände vergönnet seyn.

Nun wäre es 1) allerdings höchst unbillig, wenn ein paciscirender Theil dem andern anmuthen wollte, sich seine willkührliche Auslegung des Vertrages als ein interpretationem authenticam gefallen zu lassen. Aber dieses geschiehet von den Evangelischen keinesweges. Sie verweigern nur, der Catholischen Deutung für richtig zu erkennen, und zu verstatten, daß diese selbiger gemäs wider ihre Glaubensgenossen verfahren. Da kein Richter vorhanden, der befugt ist, solche Streitigkeiten zu entscheiden, so mag jeder Theil thun, was er recht und billig zu seyn glaubet, mithin seine vermeynte Befugnis nach Möglichkeit behaupten. Finden die Catholische sich überzeuget, daß ihr angemaßtes jus reformandi in dem I. P. gegründet ist, so kann man dieselbe so wenig einer Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie es zur Uebung zu bringen suchen, als die eine andere Meynung hegende Evangelische, wenn sie solches behindern. Der gelehrte Professor Juris zu Leyden Herr F. W. *Pestel* schreibet in seinen *Principiis juris publici universalis de re judiciaria constituenda* §. 2. sehr wohl: Est omnino naturalis quædam in sua causa judicandi facultas, quæ ex libertate cujusque naturali proficiscitur. Illi consequens est, 1) ut invitus nemo proprium de jure suo læso judicium in alterius arbitrium resignare cogatur; 2) ut nemini ob errorem in justitia causæ, vel excessum in executione, pœnæ arbitrariæ irro-

irrogentur; 3) ut unusquisque ipse, postquam postulatorum notitiam adversario fecit, auditis ejus exceptionibus, perpensis utrinque probationibus, decidere possit, utrum justa sit petitio nec ne. S. dieser Nebenstunden III. Theils XII. Abhandlung §. 5. und die Samlung einiger neuerer Schriften von der Selbsthülfe ꝛc. p. 6. Solche in dem natürlichen Recht gegründete Befugniß war es nicht möglich durch einen Vertrag einzuschränken, ohne die Gleichheit zwischen beyden Religionsverwandten aufzuheben, wozu sich kein Theil entschliessen wollte.

Allerdings sind 2) dergleichen Zwistigkeiten, wo möglich, gütlich beyzulegen. Der Herr Gegner bekennet aber §. 26. p. 78. amicam ejusmodi conventionem rarius solere habere exitum. Solchenfalls haben die Catholische kein Recht dergestalt zu verfahren, als wenn der Streit für sie entschieden wäre. Dieselben müssen sich also nicht befremden lassen, wenn die Evangelische solches verhindern, und alles in dem Stande erhalten, worin es vor der Neuerung gewesen.

3) Massen sich diese, wie schon gesaget, keine Interpretationem authenticam, sondern das Recht an, welches die Catholische ausüben wollen, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs also zu verfahren, wie sie es dem Sinn des Friedensschlusses gemäß zu seyn erachten.

§. VI.

Der Status civilis bestehet wohl mit einer in gewissen Fällen erlaubten Selbsthülfe.

Mein Herr Gegner vermeynet im §. 23., die Regierungsform sey beschaffen, wie sie wolle, so könne doch 1) kein Bürger eigenrichterlich verfahren, und darin bestehe eigentlich der Unterschied inter statum naturalem & civilem.

Indem 2) dem Kaiser und Reich die authentica interpretatio legum imperii vorbehalten worden, sey sie allen andern verboten, und

3) den Reichsgerichten die Entscheidung dergleichen Rechtshändel so lange anvertrauet, bis solche Interpretatio authentica imperii erfolget.

Warum sollte aber 1) der Status civilis gänzlich hinweg fallen, wenn in einem Reich gewisse Streitigkeiten der richterlichen Erkenntniß entzogen werden? Herr *Pestel* lässet sich hiervon d. l. §. 7. also vernehmen: Ea esse potest civitatis constitutio, ut quibusdam illius membris naturalem sibi in causis lege scripta aut non scripta terminatis jus dicendi potestatem non auferri, ad stabilitatem formæ imperii faciat, & si quæ ex eo incommoda nascantur, leviora tamen putentur, quam illa, quæ rejectiorem talium causarum ad disceptationem forensem fortasse consequerentur. Alle über die Schranken der höchsten Gewalt in einem Reich entstehende Irrungen gehören ihrer Art und Eigenschaft nach vor die Gerichtshöfe keinesweges. Allhier ist nicht von blossen Bürgern, sondern von Evangelischen Reichsstän-

ständen, welche Mitregenten sind, und von Verträgen die Rede, so selbige mit dem Kaiser und den Catholischen Reichsständen errichtet haben. Diese zu erklären kömmt den Reichsgerichten nicht zu, und es ist ihnen solches im Westphälischen Friedensschluß Art. VIII. §. 2. auch in der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. II. §. 5. ausdrücklich verboten, mithin bleibet nichts übrig, als daß man sich darüber gütlich vergleiche, oder in dessen Entstehung ein jeder sein vermeyntes Recht zu behaupten suche, so gut er kann.

2) Habe ich bereits in §. V. n. 3. bemerket, daß die Evangelische sich keine Interpretationem authenticam legum imperii anmassen. Diese ist ein neues Gesetz, welches durch einen Theil des Reichs, auf keine solche Art gemachet werden kann, daß es alle verbindet.

Die Reichsgerichte dürfen kein Reichsgesetz authentice erklären.

3) Den Reichsgerichten untersagen die Reichsgesetze ohne Ausnahme die Interpretationem authenticam, und also auch die interimistische. Wollte man ihnen diese einräumen, so hinge es gröstentheils von denenselben ab, welchergestalt die Grenzen der Kaiserlichen Gewalt zu bestimmen sind. Eben deswegen hat man in den Kaiserl. Wahlcapitulationen dieses Recht wohlbedächtlich dem ganzen Reich vorbehalten. Es fällt nicht schwer, eine Comitial-Decision zu behindern, da sie des Kaisers und des Reichs Genehmigung erfordert, folglich bliebe es immer bey der interimistischen, wenn des Herrn Gegners Meynung Grund hat. Beyde höchste Reichsgerichte haben sich selbst die Gewalt, so er ihnen beyleget, nimmer angemasset, und mehrmalen Sachen, deren Decision von einer streitigen Auslegung der Reichsgesetze abhänget, auf den Reichstag verwiesen.

§. VII.

Die Evangelische verlangen nicht, daß man ihren unerwiesenen Klagen Glauben bey messen soll.

Ich habe in des IV. Theils XXVII. Abhandl. §. 3. gesazet, man dürfe es dabey nicht lassen, wenn die Catholische dem Friedensschluß zuwider handeln, das Oberhaupt des Reichs, oder die Reichsgerichte, den Evangelischen rechtliche Hülfe verweigern, und dennoch die Selbsthülfe inhibiren, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung Gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichsgrundgesetze beobachten.

Herr Geheimter Rath *Sundermahler* hält im §. 24. dafür, solchenfalls würde entweder derjenige, über welchen man sich beschweret 1) das ihm beygemessene Factum läugnen, oder der Beschwerte wendete sich 2) mit Vorbeygehung der Gerichte an den Reichstag. Kein Reichsgesetz erfordere aber, daß man den blossen nicht ohne Wahrscheinlichkeit von den Catholischen abgeläugneten Anzaben Glauben beymesse. Es lehre Boehmer, ubi probatio deficit,

cit, non cessare judicia, licet forsan per accidens, ob deficientem probationem, jus reddi nequeat.

Wenn auch 3) der Kaiser sein Amt nicht gebührend verrichtete, so könne deswegen ein Reichsstand ihm den schuldigen Gehorsam keinesweges versagen.

Welcher Evangelische hat aber 1) jemals die unvernünftige Forderung gemachet, daß seine unerwiesene Angaben Glauben verdienen sollen? Solchenfalls würde man keine schleunige Untersuchung des Facti possessionis begehren, wie so vielfältig geschiehet. Der Evangelischen Beschwerde bestehet darin, daß, wider den klaren Inhalt den Friedensschlusses, die Religionssachen binnen 3 Jahren erlediget, sondern in ordentliche Processe verwickelt, folglich nur nach Ablauf vieler Jahre, auch nach Aufwendung den mehresten Gravirten unleidlicher Kosten, Hülfe zu erlangen ist, und eben deswegen sie ihnen so selten angedeihet. S. meiner Rechtlichen Bedenken II. Theils III. Bedenken §. 1.

Es wird 2) nirgend von denselben erfordert, sich jedesmal an die Reichsgerichte zu wenden, sondern aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ erhellet das Gegentheil.

Auch ist 3) allhier die Frage nicht: Ob ein einzelner Reichsstand sich weigern dürfe, dem Kaiser zu gehorsamen, wenn er vermeynet, daß selbiger die Gerechtigkeit nicht gebührend handhabe, sondern ob es alsdenn geschehen könne, wenn die mehreste Reichsstände, oder wenigstens das Corpus Evangelicorum über die Verletzung der Reichsgesetze klaget? welche Frage allerdings zu bejahen, weil sonst kein Mittel vorhanden zu behindern, daß durch richterliche Erkenntnisse die zwischen dem Kaiser und Reich errichtete Verträge aufgehoben, und die Reichsverfassung geändert werde.

§. VIII.

Die Reichsstände sind befugt, sich ihrer Catholischen Landesherren unterworfener Evangelischer Glaubensgenosse anzunehmen.

Der Herr Gegner räumet im §. 25. ein, daß der Kaiser nicht willkührlich der Stände Freyheiten schmälern könne. Er verneinet aber 1) daß das Recht, fremde Unterthanen in Schutz zu nehmen, und mit den Waffen zu vertheidigen, eine solche Freyheit ist.

Da im Westphälischen Frieden der Landfriede nicht aufgehoben worden, so soll 2) in statu civili kein Bürger beurtheilen dürfen, ob dieser oder jener dem Friedensschluß zuwider gehandelt habe, und durch den Gebrauch der Selbsthülfe, man nenne sie auch wie man wolle,

3) die Stände sich Rechte anmassen, die dem Kaiser allein zustehen.

Es

Es wird ferner 4) eingeworfen, die Evangelische könnten darüber keine Beschwerde führen, daß man von ihren Glaubensgenossen den Beweiß der Klagen fordere, welche sie anbringen

Wenn es 5) auf ein Interpretationem authenticam ankomme, oder über klare Verordnungen des Friedensschlusses zu halten sey, so wären die auswärtige Garans von dem Geschäft nicht auszuschliessen, und vielweniger die Catholische Reichsstände, mithin die Augsburgische Confeßionsverwandte unbefugt, die Garantie allein jemand dergestalt zu leisten, wie es ihnen verträglich ist.

Wenn ich einwendete, die Catholische würden nicht geschehen lassen, daß man durch oberrichterliche Erkenntnisse Stifter secularisirte, so würde 6) üble von unzweifelhaften Rechten der Clerisey auf zweifelhafte Rechte der Evangelischen geschlossen, und könne kein Richter jemand etwas zuerkennen, woran ihm nicht die mindeste Befugniß zustehe.

Da 7) der Kaiser Streitigkeiten, welche über ganze Fürstenthümer und Landesherrliche Rechte erreget worden, zu entscheiden befugt ist, so müsse man seine Jurisdiction in mittelbarer Unterthanen Rechtshändeln um destomehr erkennen.

Daß 8) diese nicht ungegründet sey, sobald jemand vorgiebet, ihm wäre wider den Westphälischen Friedensschluß Unrecht zugefüget, erhelle daher, daß die Reichsgerichte Instrumenti Pacis Art. XVII. §. 2. angewiesen sind, selbigen zu befolgen, den Friedensstörern Poena fractæ pacis angedrohet, und des Kaisers Maj. in der Wahlcapitulation verbunden worden, die Reichsstände und ihre Unterthanen bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religions- und Provansachen, auch den Münster- und Osnabrückschen Friedensschluß zu erhalten.

Die Streitigkeiten zwischen den Catholischen Landesherren und ihren Evangelischen Unterthanen würden 9) dadurch veranlasset, daß dieser jener Jus reformandi mit neidischen Augen ansehen, und ihr Kirchenregiment abschütteln wollten, oder im Jahr 1624. angeblich besessene Kirchengüther und Rechte in Anspruch nehmen. Dieses alles beträfe der Reichsstände Freyheiten nicht, und der Kaiser sey

10) unverbunden, der Evangelischen einseitiger Auslegung des Friedensschlusses gemäß zu erkennen.

Es wäre endlich 11) ein Paradoxon, welches weder die Vernunft noch einiges Reichsgesetz begründet, wenn man die Entscheidung der Streitigkeiten, so dem Kaiser versaget wird, den Reichsständen beyleget.

Ich

Ich antworte hierauf 1) daß, da die Evangelische Reichsstände die Autonomie der Unterthanen A. C. Catholischer Landesherren, sich als eine Conditionem sine quo non, ausgedungen haben, sie dadurch ein jus contradicendi überkommen, wenn solche geschmälert wird, mithin ihre Rechte Abbruch leiden.

Der Landfriede ist zwar 2) durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, jedoch dahin eingeschränket, daß wider diejenige, welche dem leztern zuwiderhandeln, von den Consortibus pacis Gewalt gebrauchet werden mag, wenn binnen drey Jahren durch gütliche Handlung oder richterliche Hülfe keine Genugthuung zu erlangen gewesen. Ich habe §. VI. n. 1. bemerket, daß es den Statum civilem nicht aufhebet, wenn gleich einige Streitigkeiten der richterlichen Erkenntniß entzogen werden, und dieses ist im Westphälischen Friedensschluß auf die oben angeführte Weise geschehen. Kann gleich ein blosser Bürger nicht beurtheilen, ob die Grundgesetze des Staats verletzet worden, so muß man doch, wie schon gesaget, solche Befugniß den Ständen einräumen, oder allen Königen und souverainen Fürsten eine unumschränkte Gewalt beylegen, und es von deren Willkühr abhängen lassen, ob sie die mit ihren Ständen errichtete Verträge erfüllen wollen oder nicht.

Diesemnach ist es (3 irrig, daß dem Kaiser allein die Erkenntniß darüber zustehet, ob dem Friedensschluß zuwider gehandelt worden? Wenn man ihm selbst keine Contravention beymisset, so hätte er allerdings vor dem Westphälischen Friedensschluß die zwischen den Reichsständen, auch den Landesherren und ihren Unterthanen über die Verletzung der Bündnisse entstandene Streitigkeiten zu entscheiden gehabt. Aber diese richterliche Gewalt ist aus erheblichen Ursachen durch besagten Friedensschluß in Religionssachen sofern geschmälert, daß die Beschwerte nicht verbunden sind, nur von den Reichsgerichten Hülfe zu begehren, wenn sie über dessen Verletzung klagen, und nachdem solches geschehen, kömmt es keinesweges darauf an, was das allgemeine Staatsrecht und die ältere Reichsgesetze erfordern, sondern welchergestallt im Westphälischen Frieden der richterlichen Gewalt Schranken gesetzet worden.

Wie 4) die Evangelische sich nimmer in den Sinn kommen lassen, zu begehren, daß man ihre unerwiesene Beschwerden als erwiesen ansehen solle, ist im §. VII. num. 1. bereits gesagt.

Die Interpretationem authenticam des Friedensschlußes mögen sich aber 5) auswärtige Garans nicht anmassen. Denn diese geschiehet in Deutschland vermöge der gesetzgebenden Gewalt, woran keine auswärtige Macht Theil nimmt. Die Garantie erfordert nur, daß man diejenige wider gewaltthätige Unternehmungen schütze, denen, der Garans Meynung nach, Unrecht widerfähret S.

meiner Rechtlichen Bedenken *I.* Theils *CXXVII.* Bedenken, auch dieser Nebenstunden *VI.* Theils *XLIII.* Abhandl. Cap. XI. Lit. f. Ohne Zuthun der Catholischen Reichsstände kann allerdings der Friedensschluß nicht authentice erkläret werden. Eine einseitige Erklärung unternehmen; aber auch die Evangelische Reichsstände nicht, wie im §. V. n. 3. und §. VI. n. 2. bemerket worden.

6) Ergiebet dieser Nebenstunden *II.* Theils *VII.* Abhandlung §. 2. wie allerdings Kaiser Ferdinand III. berechtiget zu seyn geglaubet hat, de bonis ecclesiasticis pro pace publica imperii ad avertendum majus malum eine Disposition zu machen, und dergleichen Nothfälle können sich auch künftig begeben.

Bey den Kaiserl. Erkenntnissen kommt es 7) nicht auf des Objecti Wichtigkeit, sondern darauf an, ob selbige eine authenticam interpretationem der Reichsgesetze erfordern. Diese ist in Deutschland der richterlichen Gewalt auf das deutlichste versaget, und der gesetzgebenden vorbehalten, welche keinem Reichsgericht, noch dem Kaiser allein, sondern auch den Reichsständen zustehet.

Daß 8) in Religionssachen der Reichsgerichte Jurisdiction auf gewisse Maaße gegründet ist, räume ich willig ein, wie im §. VII. num. 1. bereits geäussert worden.

Weil aber 9) die' super jure reformandi entstandene Zwistigkeiten daher rühren, daß die Catholische und Evangelische sich über den Verstand des Instrumenti pacis Art. V. §. 31. 32. nicht vergleichen können, so fällt in die Augen, daß die Reichsgerichte solche Questiones zu entscheiden unbefugt sind.

Erachten 10) des Kaisers Maj. der Evangelischen Auslegung des Friedensschlusses ungegründet zu seyn, so kann denenselben niemand anmuthen, ihr gemäß zu erkennen. Ebenwenig sind aber auch die Evangelische Reichsstände zu tadeln, wenn sie die Principia Catholicorum zum Nachtheil ihrer Glaubensgenossen nicht zur Uebung bringen, und lite pendente Neuerungen einführen lassen.

Endlich 11) leget man den Schlüssen der Reichsstände keinesweges die Kraft einer richterlichen Entscheidung bey, sondern sie gebrauchen sich vermöge der natürlichen Freyheit des ihnen zustehenden Rechts in Sachen, die vermöge der Reichsgesetze keiner richterlichen Erkenntniß unterworfen sind, zu thun, was sie den Reichsgesetzen gemäß zu seyn vermeynen, wie im §. V. dargethan worden.

§. IX.

§. IX.

In welchen Fällen die Reichsstände dem Kaiser Widerstand thun dürfen.

Es hält der Herr Gegner im §. 26. dafür, die in eingeschränkten Monarchien entstehende Streitigkeiten könnten 1) auf andere Weise, als durch Kriege abgethan werden.

Es sey 2) ein Mißbrauch, wenn man die Unitatem reipublicæ aufhebe, und, dafern den Civibus ein jus resistendi zugestanden würde, so verwandele sich die Civitas in dissociatam multitudinem. Freye Staaten musten ihre Streitigkeiten ad nuda desideria partis mit dem Degen ausmachen, weil sie keinen gemeinsamen Richter haben. In Deutschland sey solches der Kaiser.

Das Mißtrauen, welches die Schweden in die Kaiserl. Executionen setzeten, habe zwar 3) veranlasset, daß in ein Remedium extraordinarium statui civili alioquin adversum gewilliget worden. Dieses schicke sich aber auf künftig entstehende, und solche Streitigkeiten nicht, die vor die Reichsgerichte, und auf den Reichstag gehören. Als die Schweden die Selbsthülfe dahin ausdehnen wollen, sey von den Kayserlichen Gesandten durch ihren Widerspruch es verhindert.

Um eine unpartheyische Justitzpflege zu erlangen, wäre 4) beliebet, in den höchsten Reichsgerichten von beyderseitigen Religionsverwandten pari numero die Sachen entscheiden zu lassen.

Man könnte 5) um destoweniger glauben, daß die Selbsthülfe in künftigen Fällen erlaubet worden, da kein Terminus beliebet sey, binnen welchem die Streitigkeiten ad nuda desideria partis prætense læsæ etiamsi contradictæ & necessaria probatione destitutæ zu entscheiden sind. Das Mißtrauen in den Richter berechtigte niemand zur Selbsthülfe.

Weil 6) die Streitigkeiten ad amicam compositionem verwiesen worden, so könne einem Theil nicht erlaubet seyn, sie nach seinem Sinn mit den Waffen zu entscheiden.

Der Herr *Sundermahler* thut hinzu: Licet amica ejusmodi conventio rarius soleat habere exitum, si tamen ferro & armis ejusmodi controversias dirimere, uni parti datum esset, quidni & alteri facultas vim opponendi suamque sententiam vi armata defendendi, competat. Wenn man dieses einräumte, so wären beständige Kriege zu erwarten.

Bisher ist aber 1) in keiner eingeschränkten Monarchie ein Mittel ausfindig gemachet, die über die Schranken der höchsten Gewalt entstandene Zwistigkeiten anders zu entscheiden, als daß ein Theil, aus Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit seiner Sache, oder metu majoris mali nachziebet, und die Forderungen fahren lässet, welche zu behaupten, er sich ausser Stande zu seyn be-

findet. Solches dürfte der Regent nimmer thun, wenn er keinen Widerstand zu fürchten hätte, und dafern seine Macht so groß ist, daß ihn diese Furcht nicht sehr rühret, so kömmt es vielfältig zu innerlichen Kriegen, indem jeder Theil die Sache so weit treibet, als er sich getrauet, es vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten, wie Herr *Moser* an dem in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXVII.* Abhandlung § 3. angeführten Ort schreibet.

Verstehet der Herr *Sundermahler* 2) durch die Unitatem reipublicæ, daß in einem Staat kein Streit entstehen könne, den der Regent zu entscheiden unbefugt ist, folglich derjenige unverantwortlich handelt, welcher sich dessen Aussprüchen widersetzet, so fehlet im Deutschen Reich gewiß eine solche Unitas, weil der Kaiser weder in seinen eigenen Sachen Richter seyn mag, noch Zwistigkeiten, die seine Gewalt betreffen, vor die Reichsgerichte gehören. Sollte der Herr Gegner behaupten wollen, die Reichsstände hätten kein Jus resistendi, wenn des Reichs Oberhaupt, ihrer Meynung nach, dessen Grundgesetze zuwiderhandelt, so werden ihm nicht weniger die Catholische, als Evangelische Reichsstände widersprechen. Wie ist es möglich, eine ohneingeschränkte richterliche Gewalt mit Grund dem Kaiser beyzulegen, da er auf die einseitige authenticam interpretationem legum imperii den ausdrücklichsten Verzicht gethan, und gleichwohl können sehr viele, insonderheit alle zwischen den Catholischen und Evangelischen über den Verstand des Westphälischen Friedensschlusses obschwebende Streitigkeiten ohne selbige nicht entschieden werden.

3) Habe ich bereits mehrmal angemerket, daß der Kaiserl. Gesandten Widerspruch bey den Westphälischen Friedenstractaten nicht die Assecuration, sondern die Execution des Friedens betroffen hat, welches sehr unterschiedene Dinge sind. Da die Execution vor den Augen der die Waffen in den Händen habenden Schweden geschahe, so konnten sie, ohne die Evangelische grosser Gefahr auszusetzen, Ratione modi etwas nachgeben, nicht aber die Assecuration enger einschränken lassen, als es in dem Friedensschluß geschehen, welches ihnen auch niemand anmuthete.

4) Die in den Reichsgerichten erforderte Paritas der Catholischen und Evangelischen Votorum mindert allerdings das Mißtrauen, welches die Evangelische in selbige sezten, sofern von gewöhnlichen Justitzsachen die Frage ist. Die Erkenntniß, ob eine Contravention des Friedensschlusses vorhanden, hat man aber mit gutem Grunde nicht von dem mißlichen Umstande wollen abhängen lassen, ob einer der Evangelischen Assessorum zu bewegen seyn mögte, auf der Catholischen Seite zu treten.

5) Beschuldiget der Herr Gegner die Evangelische ohne Grund, daß sie die Abstellung solcher Beschwerden verlangen, quæ necessaria probatione sunt destituta, wie aus dem §. VII. erhellet. Es ist aber allerdings ein gewisser Terminus bestimmet, binnen welche diem Streitigkeiten vel amicabili compositione vel juris disceptatione zu erledigen sind, nemlich das Triennium. Das in den Richter gesetzte Mißtrauen berechtiget freylich niemand zur Selbsthülfe. Aber es veranlasset wohl, daß die Gesetzgeber sie erlauben, und gewisse Sachen der richterlichen Erkenntniß entziehen.

Endlich 6) gestehet Herr *Sundermahler*, daß gütliche Tractaten selten gute Wirkungen haben. Er wirfet aber ein, wenn solcherwegen die Evangelische sich selbst helfen wollten, so könnte man den Catholischen nicht verdenken, daß sie sich thätlich widersezten. Dawider habe ich nun nichts einzuwenden, wenn diese überzeuget sind, daß ihre Auslegung des Friedensschlusses die wahre ist, keinesweges aber räume ich ein, daß es beständige Kriege in Deutschland veranlassen werde, dafern beyde Theile der Selbsthülfe gebrauchen mögen, und vermeyne das Gegentheil im §. IV. num. 3. dargethan zu haben.

§. X.

Das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 6. findet auch bey friedlichen Zeiten seine Anwendung.

Der Herr Gegner räumet im §. 27. 28. ein, daß das I. P. Art. XVI. §. 6. auch von denjenigen handelt, welche nicht zweifeln, daß der Westphälische Friedensschluß verbindliche Kraft hat. Er stellet nur in Abrede, daß selbiger zu friedlichen Zeiten seine Anwendung findet, weil die Execution des Friedensschlusses binnen drey Monaten geschehen sollen. Es ist, seiner Meynung nach, auf der Schweden Getrieb die ausserordentliche Verfügung gemacht, daß wenn jemand nicht erlangte, was ihm der Friedensschluß zubilliget, oder solches jemand genommen würde, und er weder in Güte, noch durch richterliche Hülfe binnen drey Jahren es wieder bekäme, alsdenn demselben die Consortes Pacis mit den Waffen behülflich seyn sollten. Es wäre allerdings ein grosser Unterschied zwischen der Execution und Assecuration des Friedensschlusses, aber nicht in Absicht auf die nach dem getroffenen Frieden entstandene Streitigkeiten, welcherwegen ein jeder vermöge Art. XVI. §. 7. die Sache rechtlich ausmachen müsse.

Da der grosse Unterschied zwischen der Execution und Assecuration des Friedens eingestanden wird, so kann man von jener auf diese nicht schliessen, und weil die Execution binnen einer gewissen Zeit geschehen, mithin solches Geschäft seine gänzliche Endschaft auf das Baldigste erreichen sollen, auch was zur beständig daurenden Festhaltung des Friedens gut gefunden worden, nach dessen Vollstreckung keinesweges für unkräftig halten. Weder die Worte des Instrumen-

menti Pacis, noch die Natur der Sache erlauben den Art. XVII. §. 4. 5. 6. auf die Streitigkeiten einzuschränken, welche währenden dreißigjährigen Krieges obwalteten. Sie handeln ohne Ausnahme von denjenigen, qui transactioni Westphalicæ contravenerint, und von diesen wird verordnet, daß man wider sie zu den Waffen greifen soll.

§. XI.

Die Assecuration des Friedensschlusses ist auf keine gewisse Zeit eingeschränket.

Ich habe in des *IV.* Theils *XXVII.* Abhandlung §. *VI.* mit dem Corpore Evangelicorum dafür gehalten, der Art. XVII. §. 6. könne auf die Restituenda tempore pacis nicht eingeschränket werden, weil die Restitution binnen keinen drey Jahren, sondern innerhalb acht Monaten geschehen sollen. Herr *Sundermahler* antwortet hierauf in §. 27., es sey der §. 6. beliebet, um sich der Schwedischen Militz zu entledigen, und die Selbsthülfe solcherwegen in den damaligen unruhigen Zeiten, nicht aber nach wiederhergestelleter Ruhe erlaubet. Nun glaube ich gern, daß der Art. XVII. §. 6. nimmer von Catholischen gut geheissen wäre, wenn nicht die Schweden darauf bestanden. Da aber die Assecuration von den Evangelischen auf keine gewisse Zeit begehret worden, noch ihre Absicht eine Einschränkung auf selbige vermuthen lässet, und die Catholische bey dem Art. XVII. nichts zu erinnern gefunden, so läuft es allen Regeln der vernünftigen Auslegung zuwider, willkührlich die ohne Ausnahme erlaubte Selbsthülfe nur in gewissen Fällen für erlaubet zu halten.

§. XII.

Noch handelt dessen Art. XVII. §. 8. von denjenigen, welche ihm zuwider handeln.

Herr *Sundermahler* führet wider die Selbsthülfe an, daß weil die Kaiserliche nicht einmal den Crayſen verstatten wollen, einem Læso ohne vorgängige richterliche Erkenntniß zu Hülfe zu kommen, so sey es um desto weniger jedem Stande erlaubet. Ich habe darauf in meiner Nebenst. *IV.* Theils *XXVII.* Abhandl. §. 5. geantwortet, der Kaiserl. Gesandten Widerspruch betreffe nur die Execution des Landfriedens. Hierauf wird von meinem Herrn Gegner im §. 30. erwiedert, das Schwedische entworfene Project handele allerdings vom Westphälischen Frieden. Dieses habe ich nimmer in Abrede gestellet. Aber dessen Art. XVII. §. 8. enthält keine Assecuration der mittelst des Friedensschlusses verglichenen Puncte, sondern eine Bestätigung desjenigen, was die Reichsgesetze vom Friedensbruch verordnen. Das Instrumentum Pacis erlaubet freylich in dergleichen Sachen keine Selbsthülfe, und in selbigem wird der bisher üblich gewesene Proceß vielmehr gebilliget, als verändert. Wie die Schweden beym *Meiern Part. V. p.* 766. in Vorschlag brachten, man mögte den Craisen erlauben, undecunque turbarum initia apparent, læso succurrere, quo pax tanto melius conservari possit, mißbilligten solches die Kaiserl. *d. l. Part. V. p.* 89.

quia

quia sit novus modus executionis. Denn sie besorgten, die Kaiserl. oberrichterliche Gewalt mögte dadurch geschmälert werden, und die Craise einen beträchtlichen Zuwachs der Gewalt erlangen. Die Schweden liessen es dabey bewenden, weil ihnen nicht sehr daran gelegen war, auf welche Weise der Ruhestand in Deutschland erhalten würde, und solches auch mittelst der eingeführten Executions-Ordnung geschehen kann. Wie lässet sich aber hieraus schliessen, daß sie die gleich vorher §. 6. bedungene Assecuration der im Frieden sich selbst, ihren Bundesverwandten und Glaubensgenossen bedungenen Vortheile nicht ohne Ausnahme in allen Contraventionsfällen, sondern nur alsdenn begehret haben, wenn binnen drey Jahren nach geschlossenem Frieden demselben zuwider gehandelt würde? Enthielte der §. 6. und 8. eine Verordnung von demselben Geschäft, so hätte man überall keine Selbsthülfe, auch nicht binnen drey Jahren nach der Vollziehung des Friedens erlauben müssen.

§. XIII.

Die Garantie ist auch in Controversiis singulorum zu leisten.

Wider die Leistung der Garantie wird im §. 30. angeführet, sie finde in controversiis singulorum, besonders aber denjenigen, so zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen entstehen, keinen Platz, weil einem Mitstande die Gewalt nicht zustünde, dergleichen Streitigkeiten nach seinem Sinn zu entscheiden. Es wird hier auch wiederholet, was schon mehrmalen gesagt worden, imaginarias nempe pacis violationes non sufficere ad accersendam garantiæ vim; pacem Westphalicam perpetuis bellis Germaniam inter se commiscuisse, si garantiæ locus fuisset, quoties de violata pace querelæ audiuntur, & posse etiam Catholicos ad eam provocare, atque patrocinium subditis suis præstitum, tanquam apertam pacis violationem suspicere.

Daß die Garantie jedem Læso und also auch Singulis wider die Friedebrecher angedeihen solle, ist in Art. XVII. §. 5. 6. auf das deutlichste versehen, und oben. §. VIII. num. 3. gezeiget, wie selbige so wenig eine gesetzgebende als richterliche Gewalt mit sich führet, wohl aber den Garant verbindet, demjenigen Hülfe zu leisten, dem nach seinem Ermessen Unrecht geschiehet; wie auch im §. IV. num. 3., daß die Selbsthülfe keine beständige Kriege, sondern vielmehr veranlasset, daß man von beyden Seiten die Forderungen nicht zu hoch treibet, weil ein Schwerd das andere in der Scheide hält. Ich habe auch bereits mehrmalen eingeräumet daß solche ob imaginarias pacis violationes nicht zu begehren, und daß die Catholische deren Leistung von ihren Glaubensverwandten mit Recht fordern, wenn diese überzeuget werden, daß die Deutung des Friedensschlusses richtig ist, worauf jene eine Beschwerde gründen.

§. XIV.

§. XIV.

Der Friedensschluß schränket das Jus reformandi ein.

Der Herr *Sundermahler* pflichtet mir im §. 32. bey, wenn ich dafür halte, daß ausser dem Fall der Contravention des Friedensschlusses niemand im Deutschen Reich sich selbst helfen möge, und daß des Instrumenti Pacis Art. XVII. § 7. von denen durch den Westphälischen Friedensschluß nicht entschiedenen Streitigkeiten handelt. Ich kann ihm aber keinen Beyfall geben, wenn er vermeynet, selbiger bestimme die Schranken des Juris reformandi nicht, noch behindere er den Landesherrn, den Zustand der Religions- und Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen, worin sich selbige 1624. befunden, zu verändern.

Im jüngsten Reichsabschied soll seiner im §. 33. geäusserten Meynung nach nicht die wider den Friedensschluß verübte Gewalt, sondern auch diejenige mißbilliget werden, welche man zur Vertheidigung seines durch solchen Frieden erlangten Rechts gebrauchet, weil ein jeder, was ihm gebühret, durch den Weg Rechtens suchen müsse. Den Herrn Gegner befremdet, daß ich vermeyne, ein Catholischer Reichsstand dürfe nicht eigenmächtig vermöge des Juris reformandi die geistliche Jurisdiction über seine Evangelischen Unterthanen üben, sondern er müsse sie auf dem Wege Rechtens erstreiten. Solchergestalt sollen die Unterthanen, von welchen jedoch der Friedensschluß den Beweiß ihrer Possession fordert, mehr Recht haben, als der Landesherr.

Keinesweges will aber der Reichsabschied, daß ein Stand gegen den andern oder seine eigene Unterthanen, was ihm gebühret, jedesmal mit behörigem Wege Rechtens suche, und nimmer eigenmächtige Beginnungen vornehme, sondern es soll solches nur wider den Friedensschluß unterbleiben. In den Fällen, da dieser die Selbsthülfe erlaubet, verbietet sie der Reichsabschied nicht

Wollte man dessen Worte in einem so weitläuftigen Verstand nehmen, so litte es um destoweniger Zweifel, daß ein Landesherr, der gegen seine Unterthanen in Religionssachen sich Rechte anmasset, die sie ihm nicht einräumen, solche durch Processe behaupten müsse, welches dem Herrn Gegner so befremdlich zu seyn scheinet.

Uebrigens kommt einem Catholischen Landesherrn die für denselben waltende Vermuthung, daß er befugt ist, ohnstreitige Regalien zu üben, in Absicht auf die geistliche Jurisdiction über seine Evangelische Unterthanen nicht zu statten, da ihm selbige vor der Reformation so wenig zugestanden, als durch diese von der Evangelischen Kirche dergestalt, wie den Evangelischen Fürsten mitgetheilet worden, und unter dem Jure reformandi, welches demselben der Westphä-

phälische Friedensschluß vorbehält, keinesweges das völlige Jus circa sacra begriffen wird. S. dieser Nebenstunden *III.* Theils *XV.* Abhandlung §. *II.* und der *XVI.* Abhandlung §. *VI.* Ich lege den Unterthanen keinesweges ein besseres Recht, als den Landesherren bey, sondern jedem verbleibet billig was er 1624. gehabt, und wer damals keinem Catholischen Kirchenregiment unterworfen gewesen, den kann man selbigem nicht unterwürfig machen.

§. XV.

Ob in Religionssachen Commissiones zu erkennen sind.

Der Herr *Sundermahler* bekennet im §. 34., daß ich keine Abstellung der Religionsbeschwerden ohne vorgängigen Beweiß und Untersuchung dem Westphälischen Friedensschluß gemäß zu seyn glaube. Es war also ganz unnöthig, den Gegensatz so oft zu bestreiten. Er vermeynet jedoch, daß keine Commißion zu erkennen, und jemand mit deren Kosten zu beladen sey, dafern die Beschwerden ganz unerwiesen sind, bevorab, vermöge der Kaiserl. Wahlcapitulation, wenn Unterthanen wider ihren Landesherrn um eine solche ansuchen. In der Hildesheimischen Sache sey Ao. 1649. erkannt, weil auf Königl. Schwedischer Seite wegen unvollzogener Execution es vielfältig Difficultäten abgegeben, welche Ursach sich auf die gegenwärtige Zeit nicht schicke. Das Instrumentum Pacis schränke an den Orten, wo es der Reichsgerichte Jurisdiction in Religionssachen bestärket, deren Ausübung auf keine gewisse Zeit ein, und wenn der Sinn des Friedensschlusses zweifelhaft ist, so gehöre die Sache auf den Reichstag. Der Westphälische Friedensschluß liege den Unterthanen nicht alles bey, was ihnen das Corpus Evangelicorum zubilliget, und deswegen habe allerdings in dergleichen Streithändeln die Revision Effectum suspensivum.

An der Bescheinigung solcher Gravaminum, welche die Consortes pacis veranlassen, den Beschwerten thätlich zu helfen, fehlet es aber nimmer, und wenn die Catholische nur solche erforderten, so würde man sie bald vergnügen.

Die Kaiserl. Wahlcapitulationen handeln von ordentlichen Processen, und nicht von der Handhabung des Westphälischen Friedensschlusses. Wäre auch von dem angeklagten Gravante ein vorgängiger Bericht zu erfordern, so könnte gleichwohl die Sache binnen drey Jahren zur Endschaft gebracht werden.

In der Hildesheimischen Sache war die Erkenntniß einer Commißion nichts Ausserordentliches. Man gabe Churmainz und Braunschweig-Wolfenbüttel auf, nach der im Instrumento Pacis gesetzten Norma terminorum dem Beschwerden abhelfliche Maaß zu geben. S. dieser Nebenstunden *II.* Theils *VI.* Abhandlung §. 15. Damit die Commissarien so viel ernstlicher zur Sache thun mögten, bezoge man sich auf die Schwedische Querelen über den unvollstreckten

Frieden. Die Schweden begehrten nichts anders, als eine unpartheyische und unaufhältliche Executionem Pacis. Diese zu erfordern sind die Evangelische annoch unbefugt, mithin ist die Ratio, warum Ao. 1649. eine Executionscommission erkannt worden, auch jetzt vorhanden.

Nachdem im Instrumento Pacis Art. XVI. §. 6. das gerichtliche Verfahren überhaupt auf eine dreyjährige Frist eingeschränket worden, so war es unnöthig, solches an den Orten zu wiederholen, wovon der höchsten Reichsgerichte Jurisdiction in Religionssachen gehandelt wird.

Daß die Reichsgerichte und insonderheit der Kaiserl. Reichshofrath einem Evangelischen, vermöge des Friedensschlusses, zuerkennen sollte, was ihm dieser nicht mittheilet, ist wohl keinesweges zu vermuthen, und es eine Petitio principii, wenn der Herr Gegner wider das Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths behaupten will, omne illud, quod protestantes circa jura subditorum Hohenloicorum contra dominum suum intendunt, non prostare pro iis in Pace Westphalica decisum. Wegen desjenigen, so er von dem Effectu suspensivo revisionis in Religionssachen schreibet, beziehe ich mich auf meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theils *IV.* Bedenken.

§. XVI.

Was vor dem Friedensschluß selbigem zuwiderlaufendes geschehen, giebet nach dessen Errichtung niemand ein Recht.

In dem §. 35. vermeynet Herr *Sundermahler*, die Catholische thäten 1) nichts anders, als was die Evangelische zur Zeit der Reformation gethan, was ihnen nemlich ex communi per totum imperium usitata praxi zustehe, und 2) der Schwedisch-Pommersche Gesandte gebilliget habe.

Sie nehmen 3) keine Neuerungen vor, sondern man suche Evangelischer Seits deren Possession zu stören, und derselben Gewalt über ihre Evangelische Unterthanen nach Willkühr zu bestimmen.

Finde 4) wegen des Simultanei und der jurisdictionis ecclesiasticæ die Selbsthülfe Platz, so müsten der Catholischen Evangelische Unterthanen und nicht die Evangelische Reichsstände zu den Waffen greifen, weil keinesweges jenen, sondern nur diesen die 1624. gehabte Possession ein Recht mittheile.

Nun sind freylich 1) vor dem Westphälischen Friedensschluß von Catholischen und Evangelischen Landesherren vielfältig die Unterthanen verjaget, welche sich zu ihrem Glauben nicht bekennen wollen. Dieser Gewalt hat aber besagter Friedensschluß Schranken gesetzet, vermöge dessen der Religion wegen alles in dem Stande bleiben soll, worin es 1624. gewesen. Es kömmt nicht mehr darauf an, was vor Errichtung solchen Friedensschlusses geschehen, sondern was derselbe verordnet.

In

In den wenigsten Evangelischen Landen ist jedoch die Reformation mit Gewalt verrichtet, weil die Unterthanen eher, als die Fürsten, die Evangelische Religion angenommen.

Wenn 2) der Herr Gegner dasjenige, was ich auf das aus des Schwedisch-Pommerschen Gesandten Voto genommene Argument in dieser Nebenstunden III Theils XV. Abhandlung §. VI. geantwortet habe, zu widerlegen sich die Mühe gegeben, so würde ich mich hierüber weiter äussern. Nun aber ist es genug, daß ich ihn dahin verweise, allwo dargethan worden, wie dieses Votum den Catholischen Landesherren sehr wenig zu statten kömmt.

Unmöglich können sich 3) die Catholische weltliche Landesherren zur Zeit der Reformation in possessione jurisdictionis ecclesiasticæ befunden haben, da sie solche den Bischöfen einräumten. S. diese Nebenstunden d. l. Auch meiner Rechtlichen Bedenken I. Theils XCVIII. Bedenken. §. 5.

4) Ist bereits oben hinlänglich dargethan, daß den Evangelischen Reichsständen der mit den Catholischen errichtete Vertrag die Befugniß mittheilet, zu fordern, daß man ihren Glaubensgenossen in Religionssachen ungeschmälert gönne, was sie 1624. gehabt.

§. XVII.

Herrn *Sundermahler* will besage des §. 36. mir nicht zuglauben, daß die Meinungen der Evangelischen vom Simultaneo und der jurisdictione ecclesiastica alt sind, und von ihnen bereits zur Zeit des Friedensschlusses geäussert worden. Er wendet dawider ein, des Lampadii Worte erwiesen 1) wie damals das Simultaneum von den Protestanten nicht mißbilliget worden, und daß man 2) bey den Tractaten der neu zu erbauenden Kirchen keine Meldung gethan, daraus erhelle nichts weniger als ein Verbot, solchen Bau vorzunehmen.

Die Meinungen der Evangelischen vom Simultaneo und der Jurisdictione ecclesiastica sind nicht neu.

Was 3) zu Hildesheim geschehen, finde in andern Ländern Catholischer Fürsten keine Anwendung, weil es durch besondere Umstände veranlasset sey. Die Evangelische Hildesheimer hätten unter der Braunschweigischen Regierung ein Consistorium und andere Kirchenrechte erlanget. Nachdem durch den Westphälischen Frieden der zwischen dem Bischof und den Herzogen errichtete Religions-Receß de 1643. aufgehoben worden, sey der Evangelischen Unterthanen wegen etwas besonders festgestellet. Vielmehr erweise 4) der Catholischen Befugniß, das Simultaneum einzuführen, die Decision der Höxterschen Sache.

Es wäre 5) unnöthig gewesen, den Evangelischen Lehrern zu befehlen, die Principia anzunehmen, welche der Ursprung und Ungrund des *Simultanei* enthält, wenn sie von ihnen überall gebilliget wären.

Allein 1) ergeben sowohl des Evangelischen Lampadii als des Catholischen Adami in dieser Nebenst. II. Theils VI. Abhandl. §. 7. 8. befindliche Worte, wie solche Männer, welche an der Verfassung des Friedensschlusses so grossen Theil gehabt, und also dessen Sinn am besten wissen können, dafür gehalten, daß die Aufhebung des Hildesheimischen Religionsrecesses von 1643. eine Abstellung des Simultanei mit sich führe. Sie fanden sich also überzeuget, daß selbiges der im Friedensschluß festgestellten Regul zuwider laufe. Des Adami Zeugniß ist so klar, daß Herr Sundermahler nicht das Mindeste dawider vorzubringen gewußt.

Wie 2) Lampadius in den Gedanken gestanden, es sey unerlaubt, Catholische Kirchen an den Orten zu bauen, wo sie 1624. nicht gewesen, erhellet daher, weil er sonst ein weit stärkeres Argument gebrauchen können, um zu erweisen, daß die Catholischen des 1643. beliebten Simultanei in der Evangelischen Kirche nicht bedürften.

3) Habe ich in dieser Nebenstunden II. Theils VI. Abhandlung §. 16. auch in der Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses p. 104. 105. dargethan, daß die Evangelische Hildesheimer wider das Simultaneum keinesweges besondere Verträge angeführet, sondern vielmehr die dessen Einführung erlaubende zu entkräften gesucht, und nichts mehr begehret noch erlanget haben, als daß ihnen, gleich andern Evangelischen, die Regul zu statten kommen solle, welche will, daß ein jeder in den Stand zu setzen, worin er 1624. gewesen.

4) Ist in der Sammlung von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe ꝛc. p. 395. auch in der Zugabe zu der entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses p. 113. 114. erwiesen, daß die Hörtersche Decision von den Catholischen Commissarien ohne Beystimmung der Evangelischen, und mit grossem Widerspruch der Braunschweigischen Subdelegirten geschehen, mithin daß diese einseitige Entscheidung nicht das Mindeste wirken kann.

5) Hat man die Evangelische Lehrer zu recht weisen müssen, weil ihnen, was bey der Abfassung und Execution des Friedens verhandelt worden, nicht so bekannt war, als den Evangelischen Höfen und Gesandschaften. Dergleichen Belehrung kann auch von den Catholischen geschehen, wenn sie zu mehrerer Aufklärung der Sache etwas beyzubringen vermögen.

§. XVII.

Auch illiquider Sachen

In dem §. 37. will der Herr Gegner behaupten 1) es sey ein Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Sachen zu machen, mithin in diesen anders

bers als in jenen zu verfahren. Die illiquiden wären kein Objectum der Nürnbergischen Executionsordnung, noch erlaubten sie

2) eine Selbhülfe. Denn sonst hätte man das Principium Hobbesianum gebiliget, pacem quærandam esse, si potest haberi; Sin minus id fieri possit, belli circumspicienda esse auxilia. Das Zweybrückische 1654. geführte Votum verweise

Katholiken müssen Executions-Commissiones erkannt werden.

3) ausdrücklich die Illiquida zur gütlichen Vergleichung.

Die Catholische hielten 4) die Jura der Landesherren billig pro liquidis, und der Evangelischen zu neuern Zeiten geschehener Widerspruch könne sie nicht illiquid machen.

Nun ist allerdings ein Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Sachen. Aber auch die leztere sind 1) Objecta des Nürnbergischen Executionsrecesses, weil vermöge desselben Commissiones angeordnet werden, um sie liquide zu machen.

Das angeführte Principium billiget 2) nicht nur Hobbesius, sondern alle Lehrer des natürlichen Rechts. Wer in Güte oder durch die Hülfe eines competenten Richters zum Recht nicht gelangen kann, muß entweder das Urrecht geduldig ertragen, oder sich mit Zwang eine Genugthuung zu verschaffen suchen. Jenes ist niemand anzumuthen, und also dieses erlaubet. Daß aber kein Richter vorhanden, dessen Erklärung des Westphälischen Friedensschlusses sich sowohl Catholische als Evangelische unterwerfen müssen, ist ausser Zweifel, da die Reichsgesetze derselben Interpretationem authenticam des Kaisers Majestät ausdrücklich versagen. Man muß daher entweder geschehen lassen, daß dem Westphälischen Friedensschluß zuwider gehandelt werde, oder sich über die Puncte vergleichen, oder, wenn dieses nicht thunlich, sein vermeyntes Recht auf das Beste zu behaupten suchen.

Mit gutem Grunde verwiese 3) Pfalz-Zweybrück die Illiquida zur gütlichen Handlung. Was soll aber geschehen, wenn diese fruchtlos ist?

Daß 4) die Forderungen Catholischer Landesherren liquid sind, ist eine Petitio principii, und irrig, daß sie von den Evangelischen nur zu neuern Zeiten bestritten worden.

§. XIX.

Die Assecuration des Westphälischen Friedensschlusses ist durch

Der Herr *Sundermahler* räumet §. 38. ein, daß der Westphälische Friedensschluß durch den Nürnbergischen Executionsreceß nicht quoad substantiam und in totum aufgehoben worden. Wohl aber soll es geschehen seyn, quoad modum & tempus exequendæ pacis. Und wenn anfangs zu Nürnberg nur von Abdankung der Miliz und Restitution der eroberten Orte haben handlen wol-

die Nürnbergische Executionsordnung quoad modum & tempus nicht geändert.

len, auf der Schweden Getrieb aber das Restitutionsgeschäft ex capite amnestiæ & gravaminum mit dahin verwiesen, einfolglich die im Friedensschluß beliebte Garantie cum omnibus assecurationibus, auch auf den Executionsreceß ausgedehnet, und quoad executionum peragendarum terminum & modum ein und anders vom Friedensschluß Abweichendes beliebet seyn. Dieses wäre geschehen, um der Schweden los zu werden, und es daher auf die primordialem pacis executionem einzuschränken.

Hier ist aber ganz keine Frage von der Execution, sondern von der Assecuration des Friedensschlusses, welche dadurch nicht quoad tempus, nec quoad modum verändert worden, daß man die Garantie auch wegen des Executionsrecesses und der Primodial-Execution bedungen hat. Ist das Instrum. Pac. Art. XV. §. 9. von den Catholischen gut geheissen, um der Schwedischen Militz los zu werden, so mindert solches dessen Verbindlichkeit nicht. Freylich wären die Schweden in Deutschland geblieben, und der Krieg fortgesetzet, wenn man den Evangelischen nicht völlige Sicherheit wegen künftiger Beobachtung des Friedensschlusses, auf die Art verschaffet hätte, wie sie es begehrten.

§. XX.

Noch der Evangelischen Deutung beym Kaiserl. Wahlconvent verworfen.

Daß die Erneuerung und Extension des Nürnbergischen Executionsrecesses bey zwey Kaiserl. Wahlconventen nicht genehmiget worden, führet keine Verwerfung dieses Antrags mit sich, massen dergleichen aus politischen Ursachen geschiehet.

Herr *Sundermahler* ist §. 39. anderer Meynung, und hält dafür, in Sachen, die das ganze Reich betreffen, hätte man solcher Ursachen halber nimmer zu des einen Theils Präjuditz etwas weggelassen, so den Reichsgesezzen gemäß ist, noch die kriegerische Zeiten bey der Wahl Kaiser Carl VII. behindert, daß ein Chur-Hannöversches Monitum in der Capitulation Art. I. §. II. befolget wäre.

Es hat aber jenes Monitum nur deswegen keinen Platz gefunden, weil man es für überflüßig hielte. Churfachsen äusserte, was man der Capitulation einverleibet wissen wolle, sey bereits durch ein Reichsgesetz festgestellet, und das Conclusum fiele dahin aus: Es sey von diesem Monito im Project zu abstrahiren, alldieweilen die Sache an und für sich selbst schon in dem allegirten Nürnbergischen Executionsreceß versehen. Wie stehet den dessen Verwerfung zu behaupten? Ebenwenig ist zu zweifeln, daß wenn hierüber zwischen beyderseitigen Religionsverwandten Streit erreget wäre, solches die Verbindungen schwächen müssen, welche sie gegen den gemeinsamen Feind vereiniget hatten.

Was

Was das 1741. beym Wahltag geführte und approbirte Chur-Hannoversche Votum anlanget, so folget es nicht, daß weil solches die Catholische den Reichsverfassungen gemäß zu seyn befunden, es verwerflich gewesen wäre, dafern sie dasselbe als Reichsconstitutionswidrig angesehen hätten. Eben darauf, daß man, wie Herr *Sundermahler* anführet, diesem Monito Ao. 1711. contradiciret, und allererst Ao. 1741. dessen guten Grund erkannt hat, tritt unwidersprechlich ein, daß die Contradiction der mehresten Churfürsten keine legale Verwerfung mit sich führet. Denn sonst hätte man ein verworfenes Monitum nicht für gegründet halten können.

§. XXI.

Des Kaisers Maj. haben sie gebilliget, und nur den Mißbrauch getadelt.

Endlich bestehet es wohl miteinander, daß Se. Kaiserl. Maj. sich überzeuget gefunden, wie der Westphälische Friedensschluß Art. 17. §. 6. noch heutiges Tages die Selbsthülfe erlaubet, zugleich aber dafür gehalten, daß deren Mißbrauch dem Reich verderblich sey.

Fünf und vierzigste Abhandlung,

Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

§. I.

Worin der Status controversiæ bestehet.

In dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXI.* Abhandlung habe ich wider den Canzler von Ludewig, und im Vernichtigen Beweis der Deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenanten grossen *Interregno* wider den Herrn Hofrath Hanselmann die Meynung derjenigen Staatsrechtslehrer vertheidiget, welche dafür halten, daß die Landeshoheit, so wie sie heutiges Tages geübet wird, keinem Deutschen Fürsten, Grafen, und Herrn vor dem XIII. Jahrhundert, und noch in spätern Zeiten zugestanden, daß die Gewalt der Reichsstände nach und nach manchen Zuwachs gehabt, und durch die Kaiserl. Wahlcapitulationen, auch den Westphälischen Friedensschluß zu solcher Vollkommenheit gediehen, daß nunmehro die Reichsstände ihre Länder, wie es in freyen Staaten von Königen und Fürsten geschiehet, nach Gutbefinden regieren, mithin alle Hoheitsrechte üben, sofern es den Reichsgesetzen, und denen mit den Unterthanen errichteten Verträgen nicht zuwider läuft.

Diese Lehre suchet der Herr Archivarius Sattler in dem unter dem angenommenen Namen des Sinceri Aletophili heraus gegebenen vertheidigten Beweis der Deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten

gros-

grossen *Interregno* zu widerlegen. Es scheinet aber die Controvers mit demselben auf einen Wortstreit hinaus zu laufen. Denn er schreibet §. 3. p. 85. der Hanselmannschen zweiten Auflage seiner Schrift, ich versteckte mich hinter die Worte völlige und heutige Landeshoheit, auch §. 6. p. 90, die Grafen hätten einen den damaligen Zeiten gemässen Complexum ragalium gehabt; imgleichen §. 7. p. 92. von den Grafen von Hohenlohe wäre vor dem Interrogno die den damaligen Zeiten gemäße Landeshoheit ausgeübet, und §. 11. p. 99. die Landeshoheit sey nach dem Interregno vollkommener worden. Einige Reservata hätten sich die Kaiser vorbehalten, und solche bald diesem bald jenem Reichsstand überlassen; In so fern wäre aber die Landeshoheit nicht allererst entstanden. Derselbe bejahet hier also, was er in dem Titul seiner Schrift verneinet, daß nemlich solche vor dem Interregno keinesweges völlig gewesen, und will nicht behaupten, daß der Fürsten, Grafen und Herren Gewalt sich damals so weit erstrecket habe, als heutiges Tages. Dieses ist gleichwohl der Satz, den ich bestreite. Ob man vor dem Interregno der Reichsstände Gewalt, ihrer beträchtlichen Ungleichheit ohngeachtet, eine Landeshoheit nennen könne, darüber verlohnt es sich nicht die Mühe, Schriften zu wechseln.

Ich vermeyne, in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandl. §. 21. und in der *XXIII.* Abhandlung §. 13. auch in meiner Recension des diplomatischen Beweises in Herrn Hanselmanns Vertheidigten Beweis p. 69. 80. so deutlich gesaget zu haben, worin ich den Unterschied zwischen der ehemaligen obrigkeitlichen Gewalt der Reichsstände und der heutigen Landeshoheit setze, daß mir mit gröstem Unrecht beygemessen wird, ich versteckte mich hinter die Worte völlige und heutige Landeshoheit. Vermöge dieser Hoheit übet heutiges Tages der Landesherr die gesetzgebende Gewalt. Der Kaiser darf des gemeinen Bestens halber in der Reichsstände Landen keine neue Einrichtungen machen, und ihre Verordnungen aufheben, wenn dadurch weder derjenigen Rechte gekränket werden, so keine Unterthanen sind, noch ein Herr seine Unterthanen wider die Reichsgesetze und mit ihnen errichtete Verträge beschweret. Ihm stehet auch die ehemals geübte concurrens Jurisdictio nicht ferner zu, sondern nur den Reichsgerichten die Erkenntniß in der Appellations-Instanz, und in gewissen bestimmten Fällen, jedoch nicht einmal in ganz Deutschland in gleicher Maaße. Vor Zeiten aber durfte der Kaiser einem zum Nachtheil des andern Privilegien ertheilen, wenn es ihm heilsam zu seyn deuchte. Er befreyte sowohl manchen vom Gerichtszwang, welchem selbiger vorher unterworfen gewesen, als er den Richtern eine Gewalt beylegte, die sie sonst nicht gehabt. Zur Sicherheit des einen wurde dem andern verbothen, Festungen zu bauen. Man er-

erlaubte einigen, Missethäter in fremde Lande zu verfolgen, sie daselbst zu ergreifen und wegzuführen, auch allda das Geleit zu geben, befreyte von Erlegung der Zölle im ganzen Reich, erlaubte den Reichsständen neue Zölle anzulegen, auch Städte und Festungen zu erbauen, und ertheilte neuerbauten mittelbaren Städten besondere Rechte. Wenn sich der Kaiser in einem Lande aufhielte, alsdenn handhabete er selbst die Gerechtigkeit; und weil der richterlichen Gewalt damals das Recht Gesetze zu geben, anklebte, so hatte er einen weit grössern Antheil an der mittelbaren Länder Regierung, wie heutiges Tages.

Ich kann geschehen lassen, daß Herr Sattler diese wichtige Rechte Reservata Cæsarea nennet. Es fällt jedoch in die Augen, daß da dem Kaiser ehemals der hauptsächlichsten Regalien, als nemlich der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt Mitgebrauch vorbehalten worden, anjetzt er aber nur wenige nicht sehr beträchtliche Gerechtsame ohne Zuziehung der Reichsstände in ihren Landen übet, der Schluß unrichtig ist, daß weil heutiges Tages die Reservata mit der Landeshoheit bestehen können, sie auch vor dem Interregno deren Erwerbung nicht verhindert haben. Fürsten und Herren sind mit der Landeshoheit, so wie sie eben beschrieben ist, nicht versehen gewesen, bevor sie den Kaiser von der gesetzgebenden Gewalt in ihren Landen ausgeschlossen, und er die concurrentem Jurisdictionem in selbigen verlohren. Aber Herr Sattler vermeynet, es sey solches bereits vor dem Interregno geschehen, und sofern streiten wir nicht über Worte. Ich will also I. dasjenige prüfen, womit sowohl er, als Herr Hanselmann in der sogenannten Beleuchtung diese Meynung zu behaupten suchet, und demnächst II. nochmals vor Augen legen, wie selbige nicht einmal dargethan haben, daß vor dem Interregno von einigem Reichsstand in Abwesenheit des Kaisers die völlige Landeshoheit geübet worden, mithin manche Irrthümer und paradoxe Sätze bemerklich machen, welche ihre Schriften enthalten.

§. II.

Dem Kaiser stunde eine concurrens jurisdictio in den grossen Herzogthümern zu.

Was nun I. die Kaiserliche concurrentem Jurisdictionem anlanget, so leget erstlich Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 11. denen Herzogen schon im X. Jahrhundert einen Potentatum bey, und vermeynet, daß, da von ihnen die heftigste Kriege, sogar wider die Kaiser, geführet worden, sie keine Kaiserliche Mitregierung in ihren Landen erkannt hätten.

Ganz anderer Meynung ist der von ihm so hoch geschätzte Canzler von *Ludewig*, als welcher in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat p. 69. gerade das Gegentheil behauptet, wie in meinem Vernichtigten Beweis p. 10. bereits angemerket worden. Dennoch aber leget er im übrigen denen Her-

zogen eben so grosse Gewalt, als Herr Hanselmann bey. Die Kaiser konnten nicht überall in Deutschland selbst gegenwärtig seyn, und zur Zeit ihrer öftern Abwesenheit war die Macht der Landesobrigkeit groß genug, jedoch bey weitem nicht so groß, als der Reichsstände heutiges Tages. Die major propositio des Hanselmannschen Arguments, daß nemlich die Gewalt der Herzoge mit der Kaiser concurrente Jurisdictione nicht bestehen könne, ist also unrichtig, sobst nach Ludewigs Lehre. Man darf sich daher keine Mühe geben, den minorem, daß nemlich die Herzoge sehr mächtig gewesen, zu widerlegen. Auch von deren Gewalt hat Herr Hanselmann irrige Begriffe. Besser ist der grundgelehrte Herr *Schoepflin* davon unterrichtet, welcher in seiner *Alsatiæ Illustratæ Tom. II. p.* 10. meiner Meynung also beypflichtet: Militiæ, politiæ, pacis publicæ curam gerere, præcipuum Ducis, ceu Prorègis aut Gubernatoris provinciæ, officium fuit - - Eadem Ducatus, quæ Imperii ratio fuit; in neutro hæreditaria obtinuit successio, licet beneficio Regum filius patri plerumque succederet. Fons potestatis Ducalis residebat in Rege, quam primis temporibus Duces nonnisi vicario nomine exercuerunt. - - Suprematus eorum frequentibus interregnis pedetentim adauctus est, donec voluntaria vel coacta liberalitate Regum jura regalia ad Duces & ad reliquos Imperii status devolverentur. Ex jurium istorum complexu superioritas illa territorialis, quam vocant, surrexit, que Duces Regibus fere pares constituit. Er schreibet auch in der *Historia Zaringo Badensi P. I. p.* 424.: Bellum administrare, pacem publicam conservare, politiæ totius provinciæ quovis modo prospicere, Ducis fuit officium, quem Brisgovia multis seculis cum Suevia & Alsatia communem habuit magistratum Imperii, non propria potestate pollentem; und daß im XI. Jahrhundert noch keine Erbfolge im Herzogthum Bayern gewesen, sondern solches den Kaiserlichen Prinzen, Wittwen, oder andern Anverwandten zu verwalten eingegeben worden, bemerket Herr Hofrath *Koch* in der Pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg p. 8. Sollte man einwenden, es wären dieses Zeugnisse neuer Historienschreiber, so antworte ich, daß es Ludewigs, Verpoortens und Zschackwitzens Lehren auch sind, denen ich sie entgegen setze, überdem aber mit alten Urkunden und Scriptoribus coævis in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung erwiesen habe, wie in den Herzogthümern von den Kaisern Lammergüther besessen, das richterliche Amt geübet, und Privilegien ertheilet sind. Solche Beweisthümer lassen sich mit Muthmassungen nicht entkräften, und sie schliessen die heutige Landeshoheit aus.

Diese erweisen auch die geführte Kriege keinesweges. Denn gleichwie 1) die Französische Prinzen vom Geblüt und Gouverneurs der Provinzen

noch

noch im XVI. und XVII. Jahrhundert wider ihre Könige vielfältig die Waffen ergriffen, ohne daß sie Landesherren gewesen, als wozu hinreichte, daß dieselbe einen grossen Anhang hatten, so mangelte auch denen Deutschen Herzogen es an der Gelegenheit nicht, diejenige, welche unter ihnen stunden, sich verbindlich zu machen, und solche wider die Könige aufzubringen, obwohl sie denenselben nicht dergestalt unterworfen waren, wie es heutiges Tages der Reichsstände Unterthanen sind. Jene konnten auch mächtig, und den Königen furchtbar seyn, dennoch aber gestatten, daß diese, wenn sie in die Provinzen kamen, Recht und Gerechtigkeit handhabeten, auch sonst Verfügungen machten.

Da 2) denen Herzogen oblage, das ihnen anvertraute Land zu beschützen, so durfte Herzog Burkard von Schwaben gegen den König von Burgund die Waffen ergreifen, weil er sich der Schwäbischen Stadt Winterthür bemächtiget hatte, ohne der Landeshoheit theilhaftig zu seyn; wiewohl auch dieser Krieg zu einer Zeit geführet worden, als König Heinrich solchen Herzog sich noch nicht unterwürfig gemachet hatte. Was währender innerlichen Unruhen geschehen, erweiset aber kein Reichsherkommen.

In diesen Nebenstunden. d. l. §. 3. vermeyne ich dargethan zu haben, daß die Sächsische Herzoge Otto und Henrich zur Landeshoheit nimmer gelanget sind. Herr Hanselmann berühret solches nicht, sondern wiederholet nur, was andere gesagt haben.

§. III.

Die Kaiser haben in Bayern und Sachsen Gericht gehalten.

Er schreibet ferner zweitens in der Beleuchtung p. 18. man finde keine Spur, daß die Kaiser in Sachsen und Bayern Jurisdictionis exercendæ causa jemals gekommen, und Herr Sattler fordert p. 86. von mir den Beweis, daß sie in der Reichsstände eigenthümlichen Landen Recht gesprochen haben. Da er glaubet, es hätten Fürsten und Herren ihre Lehne im XII. Jahrhundert erblich besessen, und sie wären zu solcher Zeit dem Eigenthum gleich geachtet, so kann ich ihm mit dem verlangten Beweis an Hand geben, und zugleich Herrn Hanselmanns Irrthum vor Augen legen. Regensburg nennet *Otto Frisingensis de gestis Friderici I. Imp. Lib. 2. c. 28.* und *Hochwart in Episcoporum Ratisponensium Catalogo* beym Herrn *Oefelio Scriptor. Rer. Boic. Tom. I. p.* 189. 193. Metropolim Ducatus Norici & Ducum sedem. Die Stadt ist allererst nach dem Fall Herzog Heinrich des Löwen von Kaiser Friedrich I. zur Reichsstadt gemachet. S. *Hochwart d. l. p.* 197. *Hund Metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 133. und *Adelzreiter Annal. Boïc. P. II. Lib. 9. p.* 198. Vor solcher Zeit sind aber viele Reichstäge in selbiger gehalten, auf welchen ge-

meiniglich auch Rechtshändel entschieden worden. In des *Anonymi Farragine Historica Rerum Ratisponensium* beym *Oefelio d. l. Tom. II. p.* 502. wird gemeldet, Henricum IV. Henrici Imperatoris tertii filium ob regni negotia procuranda curiam in urbe Ratispona celebrasse. Es erzählet *Otto Frisingensis d. l. Lib. I. C.* 40., Conradum Regem Bojoariam ingressum, ibique generalem curiam celebrasse Daß 1137. Kaiser Friedrich I. zu Regensburg ex Principum sententia eine zwischen dem Abt zu S. Emmeran und seines Dienstmanns Tochter entstandene Streitigkeit entschieden hat, ergiebet eine Urkunde beym *Hund d. l. Part. II. p.* 261. 262; auch berief, nach dem Bericht *Ottonis Frisingensis d. l. Lib.* 2. *C.* 11. 28., eben dieser Kaiser die Principes & majores Bajoariæ nach Regensburg, und erörterte daselbst die Rechtshändel, welche zwischen dem Erzbischof zu Mainz und dem Pfalzgrafen am Rhein obwalteten. Er bestrafte ferner den Bischof zu Regensburg sammt seinen Vasallen, weil sie Belehnungen ertheilet und angenommen hatten, ehe jener die Regalien vom Kayser empfangen. S. auch *Oefelium d. l. Tom. I. p.* 661. 662. 663. Als Friedrich I. Henrich den Löwen zu erniedrigen beschlossen hatte, solte dieser in Regensburg vor Gericht gestellet werden, wie *Otto* de S. *Blasio c.* 24. also berichtet: Data ei curia apud Ulmam, ipsum ad judicium subeundum imperiali more citavit. Quo non veniente, *curiam sibi secundam Ratisponæ præfixit,* quam parvi pendens tertiam nihilominus apud Herbipolim sibi datam supersedit, ibique sententia Principum Ducatu Norico cum Saxonico & omni prædiorum & beneficiorum possessione feudali poena multatus privatur.

Auch in Sachsen finden wir die Könige sehr oft auf dem Richterstuhl. *Hermannus Contractus* meldet ad annum 1053: Imperatore in Saxonia apud Merseburg commanente, Conradum Bojoariæ Ducem quorundam Principum judicio Ducatu privavit; und *Otto Frisingensis d. l. Lib.* 2. *c.* 11: In oppido Saxoniæ Goslaria curiam celebrans (Fridericus I. Imp.) utrosque Duces datis edictis evocavit. Ubi dum altero veniente, alter se absentaret, judicio Principum altori, id est, Henrico Saxoniæ Duci, Bajoariæ Ducatus adjudicatur; ferner *Arnoldus Lubecensis Lib.* 3. *c.* 28: Apud Goslariam pro diversis regni negotiis curiam generalem indixit. Ubi quosdam discordantes reconciliavit, quædam etiam castella, propter latrocinia prohibenda, dirui præcepit. Dieses bestärket das Sächsische Landrecht *Lib. III.* Art. 62. wenn es darin heisset: „Fünf Städte sind Pfalzen, die liegen in dem Lande zu Sachsen, da der König seinen rechten Hof haben soll. Die erste ist Gruna. Die andere Werla, die ist nun zu Goslar gelegen. Wallenhausen ist die dritte: Alstedt die vierte, und Merseburg die fünfte.“ Der Glossator erläutert dieses also: „Hier verfolget er seine Rede

von

von den Gerichtsstädten, d. i. in welchen der Kaiser sein Gericht halten soll." Ich zweifle nicht, daß diese Städte dem Kaiser unmittelbar unterworfen gewesen. Von Goslar meldet *Otto* de. S. *Blasio cap.* 23. illam civitatem Ducem Henricum jure beneficii pro donativo a Cæsare expetiisse, folglich war sie damals keinesweges in seiner Gewalt. Nicht nur aber deren Einwohnern, sondern dem ganzen Sachsenlande, worin sie belegen war, handhabete der Kaiser die Gerechtigkeit in dem Goslarischen Palatio, und zoge sowohl mittelbare als unmittelbare vor sein Gericht. Herr Hanselmann kann solches nicht in Abrede stellen, da er in der Beleuchtung p. 14. behauptet, daß der Erzherzoge von Oesterreich weltliche Botmäßigkeit über die in ihren Landen gelegene Bisthümer und Abteyen aus der uralten und fast uneingeschränkten Landeshoheit der Bayerschen Herzoge herrühre, und ein Gleiches die Scriptores von andern Ducibus bezeugten, obangeführtem nach aber der Rechtshandel zwischen dem Abt zu S. Emmeran und der Tochter seines Dienstmannes zu Regensburg in Bayern von dem Kaiserlichen Gericht entschieden worden. Was hätte auch das viele beschwerliche Umherreisen der Kaiser für Nutzen schaffen können, wenn sie in den Herzogthümern keinen mehreren Theil am Regiment gehabt, als deutiges Tages? Die in meinem vernichtigten Beweis §. III. enthaltene Beweisthümer lassen sich nicht auf gewisse Oerter und Rechtshändel einschränken. Solche Einschränkungen sind nur erlaubet, wenn sie mit Zeugnissen erwiesen werden, oder man triftige Ursachen anführet, welcherwegen nothwendig Ausnahmen von einer Regel zu machen sind, woran es hier mangelt.

§. V.

Der Sachsen- und Schwabenspiegel verdienet Glauben in Dingen, die deren Verfassern nicht unbekannt seyn können.

Herr Hanselmann wendet in der Beleuchtung p. 40. ein, der Sachsen und Schwabenspiegel, welche die Kaiserliche concurrentem Jurisdictionem bezeugen, stünden bey der gelehrten Welt in schlechtem Credit. Ich selbst zweifelte, ob ihre Verfasser nicht öftes Nachrichten gefolget sind, welche wenigen Glauben verdienen. Es finden sich darin Nævi, nugæ, & næniæ.

Der Herr Gegner muß viele grosse Leute für keine Gelehrte halten, wenn er glaubet, daß diejenige nicht einen beträchtlichen Theil der gelehrten Welt ausmachen, bey welchen die Spiegel in gutem Credit stehen. Der Herr B. von *Senckenberg* hält in den Gedanken von dem Gebrauch des uralten Deutschen Rechts c. I. §. 29. p. 27. dafür, beyde Spiegel hätten einen Kaiserlichen Ursprung. Ich zweifle, daß Eko von Nepkou zuverläßig gewust, was in ganz Sachsen Rechtens war. Keinesweges habe ich ihm aber jemals den historischen Glauben in solchen Dingen versaget, die einem vernünftigen Mann, der von den Rechten, und der Gerichtsverfassung des Landes Nachricht einziehen wollen, nicht

unbekannt bleiben mögen. Wie konnte demselben mehr verborgen seyn, daß der Kaiser in fünf Sächsischen Städten Hof zu halten, das ist, des Landes Beste zu besorgen, mithin Recht und Gerechtigkeit zu handhaben pflegte, als uns heutiges Tages, daß die Reichsgerichte ihren Sitz zu Wien und Wezlar haben? Es fehlet auch so viel, daß andere historische Zeugnisse demjenigen widersprechen, was die Verfasser der Spiegel von der Kaiser Gerichtbarkeit in der Reichsstände Landen melden, daß sie vielmehr ihre Nachrichten bestärken und berichten, wie an besagten Orten Palatia regia gewesen, in welchen die Kaiser sich vielfältig aufgehalten.

Wer verwirfet die Zeugnisse Witichindi Corbejensis, Ditmari Merseburgensis, Ottonis Frisingensis und anderer Historienschreiber, wenn dieselbe von ihren Zeiten etwas melden, obwohl es gröstentheils Fabeln sind, was sie von den ältesten Zeiten erzählen? Sonder Zweifel verdienet also die Nachricht Glauben, welche uns die Verfasser der Spiegel von den Kaiserlichen Gerichten in den Deutschen Provinzen ertheilen. Der Cammergerichtsassessor von *Ludolf* schreibet *Observ. For.* 292. *p.* 426: Manet juris Saxonici veteris usus insignis historicus; und *Rink de Speculo Saxonico Fonte juris communis* §. 13: Ad comparandam institutorum civilium historiam multum facit speculi notitia; auch §. 14: Speculatori, ut historico, fides historica non deneganda; imgleichen Herr *Riccius ad Engau Elem. Jur. Germ. p.* 30: Usus juris Saxonici antiqui historicus insignis est. Die mehreste Lehrer des Staats- und Bürgerlichen Rechts pflichten ihnen bey, und gründen manche Lehre auf das Zeugniß der Spiegel, obwohl sie deren Verfasser nicht vor ohnfehlbar halten.

§. V.

Die Kayserliche concurrens jurisdictio ist so wenig auf die Oerter, wo sich nach Willkühr angesetzte Kaiserliche Richter fanden, als auf die Stifter und Reichs-

Herr Hanselmann vermeynet Drittens, das Schwäbische Landrecht *Art.* 7. beym *Schannat p.* 175. wolle nur, daß die Gewalt der Kaiserl. Officialen ceßire, wenn der Kaiser selbst anwesend sey, und Guntherus Ligurinus rede von Reichsstädten, welche in dem Patrimonio Cæsaris gewesen, auch von den Bischöflichen Städten, und hätten zu selbigen Zeiten die weltliche Jurisdiction den Bischöfen noch nicht durchgehends auf den Fuß, wie nachgehends zugestanden.

Aber weder besagtes Landrecht, noch die in dem Vernichtigten Beweis §. III. angeführte Stellen schränken die Königliche richterliche Gewalt auf die Oerter ein, allwo sich von den Königen nach Willkühr gesetzte Vögte und Richter fanden, welche zu diesen Zeiten selten woren, und keinen Anlaß geben konnten, von der allgemeinen Deutschen Gerichtsverfassung eine Regel zu machen. Sie reden von allen Städten und Landen. Die Grafschaften und mehreste Kaiser-

liche Stadtvogteyen waren damals schon erblich. Dennoch aber ist der Grafen Geding niedergeleget, wenn der König anlangete. Die geistlichen Fürsten versahe man mit den Regalien sowohl, als die weltliche, und sie hatten manche Grafschaft an sich gebracht. Da nun derselben Gewalt ein Ende nahm, wenn der Kaiser in ihren Städten Hof hielte, wie mag man denn behaupten, es sey in der weltlichen Reichsstände Landen nicht geschehen? Solchenfalls würden schwerlich in den Leztern so viele Reichstage und Curiæ gehalten seyn.

städte, in der weltlichen Herren Landfriedebruchs-Sachen einzuschränken.

Es schreibet *Guntherus Ligurinus de Rebus gestis Friderici I.* beym *Reuber p.* 306. per *cunctas urbes* non modo teutonicas, sed & hic & ubique jacentes regem præsentem, quasi maximum judicem cunctas recidere lites, & omnem magistratus potestatem ipso præsente quiescere. Herr Hanselmann versteht solches p. 49. von den heutigen Reichsstädten. Ich habe aber im §. III. dargethan, daß in Regensburg zu den Zeiten, als sie eine mittelbare Stadt, und des Bayerschen Herzoges Sitz war, der Kaiser Gericht gehalten, und der Bayern Rechtshändel entschieden hat. Es ist daher ein handgreiflicher Irrthum, daß alle heutige Reichsstädte zu der Zeit, als darin die Kaiser auf dem Richterstuhl gesessen, in ihrem Patrimonio gewesen, und sie nur deswegen das Exercitium concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ gestatten müssen. Nicht allein die Streitigkeiten der Reichsbürger, sondern des ganzen Landes, worin die Stadt gelegen war, beurtheilte der Kaiser, wie im §. II. schon angemerket worden.

Eben so sehr irret Herr Sattler, wenn er p. 86. 87. behaupten will, der Kaiser habe ausser Landfriedebruchssachen in der weltlichen Reichsstände Landen nicht das mindeste zu sagen gehabt. Die Einschränkung seiner Gerichtbarkeit auf gewisse Rechtshändel muß er nicht willkührlich angeben, sondern erweisen, welches ihm unmöglich fallen wird. Es ist gleichfalls irrig, daß die Kaiserliche Landgerichte nur der Reichsstände Streitigkeiten entschieden haben, wie von ihm p. 87. behauptet werden will. Der Verfasser des gründlichen Berichts von den Kaiserlichen Reichsvogteyen in Schwaben p. 39., welcher seiner Meynung beypflichten soll, behauptet das Gegentheil, daß nemlich, obwohl die Reichsstände in ihren Ländern Richter und Gerichte nach Gutbefinden angestellet, dennoch viele Lande und Herrschaften, als der Grafen und Herren, den Kaisern und Königen und denen per consequens hie und da angeordneten Kaiserlichen Landgerichten unterworfen geblieben. Wenn auch *Schiller ad I. F. A. c.* 44, saget, Ducibus & aliis proceribus Jure feudi concessam partem provinciæ, cum officio Principis, & hos in suos mediatos subditos jus dixisse nomine proprio, so schliesset er die concurrentem jurisdictionem des Kaisers keinesweges aus. In dem vernichtigten Beweis §. III. habe ich dargethan, daß Kaiser Rudolph I. in Thürin-

ringen auf dem Richterstuhl gesessen, und König Adolph daselbst ein Landgericht angeordnet hat. Dieses Land war aber keinesweges unmittelbar, sondern sogar die Thüringische Grafen erkannten den Landgrafen pro suo domino (a). Hätte die Gerichtbarkeit den Reichsständen dergestalt zugestanden, wie heutiges Tages, so wäre es dem Kaiser unerlaubt gewesen, auch in Landfriedebruchssachen sie durch eigene Erkenntnisse zu schmälern, und die Reichsstände hätten keine Anordnung neuer Gerichte geschehen lassen.

a) *Lunigs* Reichsarchiv *Tom. VIII. p.* 177.

§. VI.

Von der Gewalt vom Kaiser bestellter Richter ist auf diejenige kein Schluß zu machen, welche ihm selbst zustund, wenn er in der Reichsstände Länder kam.

Herr Hanselmann stehet Viertens in den Gedanken, es komme ihm die Lehre des Reichshofraths von *Blum de judicio curiæ imperalis Germanicæ c.* 3. §. 19. zu statten, welcher will, cum Friderici II. temporibus & seculo XIII. jurisdictio passim transierit in patrimonialem & hereditariam, id ratione concurrentis jurisdictionis Cæsareæ cum judicibus id genus jurisdictionis exercentibus palpabilem intulisse mutationem. Allein derselbe redet nicht von der Gerichtbarkeit, welche die Kaiser, wenn sie in die Herzogthümer kamen, daselbst übeten, sondern von der Gewalt, so den Kaiserlichen Richtern über mittelbare Unterthanen zustunde. Dieser hat, nach seiner Meynung, zu solcher Zeit aufgehöret, quia riores fuere Seculo XIV. Imperatorum per universum imperium peragrationes, & ut suspenderetur inferioris judicis autoritas, præsentia Imperatoris & curiæ requirebatur. Es] verwirft also die Meynung des Herrn Hanselmann, daß niemals der Reichsstände Unterthanen der Kaiserlichen concurrenti Jurisdictioni unterworfen gewesen, wenn er in die Provinzen kommen, und daselbst Hof gehalten.

§. VII.

Der Ulmische Brief von 1255 stehet mit den Hanselmannschen Lehrsätzen nicht zu reimen.

Daß es Fünftens in einem Briefe der Stadt Ulm von 1255. beym Herrn B. von *Senckenberg* in *Select. Jur. & Hist. Part. II. p.* 263. heisset: Dominus noster Comes super excessibus ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accessit nos Imperator, Rex aut Dux Sueviæ, cui tunc cedit idem judicium; soll daher rühren, weil die Stadt in patrimonio des Kaisers oder des Herzogs gewesen. Allein wenn sie ein Kaiserliches Eigenthum und eine unmittelbare Reichsstadt war, wie kann es denn Herr Hanselmann mit seinen Grundsätzen reimen, daß der Herzog von Schwaben darin Gericht gehalten? und wenn sie diesen gehöret hat, so fällt seine Einschränkung der Kaiserlichen concurrentis Jurisdictionis auf die Reichsstädte offenbar hinweg. Es ist daher unbegreiflich, wie er schreiben könne, diese Stelle beweise vollends nichts.

§. VIII.

§. VIII.

Das Sechstens von Kaiser Rudolph I. in Thüringen gehegte Gericht soll nur den Landfrieden betroffen haben, die bestrafte Räuber keine schlechte Kerls, sondern wohl begüterte Vornehme von Adel gewesen, und um die Handhabung des Landfriedens vom Kaiser und Reich geforget seyn, der bestellte Capitaneus auch von demselben seine Weisung erhalten haben. Allein obgleich die Uebertreter des Landfriedens von König Rudolph I. zu Erfurt zum Tode verdammet worden, so ist jedoch unglaublich, daß er keine andere Rechtshändel daselbst entschieden hat, quia curiam suam quasi per annum habuit in Thuringia, und die Daurung der sich weiter erstreckenden concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ in den damaligen Zeiten zu vermuthen ist. Von König Rudolph I. in Thüringen gehegten Gericht.

Wie nicht allein von dem Adel, sondern auch von Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten das Faustrecht sehr mißbrauchet worden, habe ich im *Vernichtigten Beweis §. XXV.* dargethan.

Wenn gleich die unter Kaiser Rudolph I. angeordnete Gerichte nur die Beybehaltung des Landfriedens zum Endzweck gehabt hätten, so erhellete doch daher, wie schon gesaget, eine grössere Kaiserliche richterliche Gewalt, als heutiges Tages in der Reichsstände Landen Platz findet.

Daß die, solches Geschäfts halber, gemachte Verfügungen ihre Zuziehung erfordert haben, leidet keinen Zweifel, und es ist von mir nimmer verneinet. Daraus aber folget nicht, daß der Herr Hofrath *Koch* in den Anmerkungen von den *Westphälischen Gerichten*, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland geirret hat, wenn er schreibet: „Den gemeinen Landfrieden ordneten vor Zeiten die Könige, wenn sie durch die Provinz zogen, selbst an.“ Zu dieser Anordnung sowohl, als der Rechtshändel Entscheidung, wurden die am Königl. Hofe befindliche Reichsstände gezogen. S. dieser Nebenstunden *III.* Theils *XII.* Abhandlung §. 1.

Es soll, was ich von den Zeiten des Interregni anführe, zu den vorigen nicht quadriren, und mir wird beygemessen, daß ich die Zeiten der Carolingischen Kaiser, nach so verschiedenen Revolutionen, mit den neuern confundire. Ich habe aber diesen Einwurf im *Vernichtigten Beweis §. III.* schon zum voraus also abgelehnet: „Daß der Kaiser die Rechte nach dem Interregno gehabt, welche ihm vorhin zugestanden, ist nicht immer zu vermuthen, wohl aber, daß Friedrich II. und seine Vorfahren mit der Macht versehen gewesen, die man Rudolph I. und seinen Nachfolgern ausüben lassen.“ Dieses beantwortet Herr Hanselmann mit keinem Wort, daher ich ihn billig darauf verweise. Um den Lesern, welchen es entweder an der Zeit, oder der Wissenschaft

mangelt, unsere Streitfrage genau zu untersuchen, Sand in die Augen zu streuen, beschuldiget er mich, daß ich die Einrichtungen der Carolingischen Kaiser noch in den neuern Zeiten zu finden vermeynte. Das Gegentheil erhellet aber aus dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII* Abhandl. §. 22. und der *XXIII.* Abhandl. §. 11. 12. Die Deutsche Reichsstände im XI. XII. und XIII. Jahrhundert waren mit ansehnlichern Rechten versehen, als die Carolingische Grafen, keinesweges aber mit der völligen Landeshoheit, wie sie jezt vermöge der Reichsgesetze geübet wird.

Der Herr Cammergerichsassessor von Harpprecht und ich, haben niemals die Meynung geäussert, daß alle Landgerichte zur Handhabung des Landfriedens angerichtet worden. Ich leite sie vielmehr in dieser Nebenst. *I.* Theils *III.* Abhandl. §. 1. von den alten Grafengerichten her. Glaube aber gern mit dem Herrn von Harpprecht, daß nach dem Interregno manches Land-Friedensbund-Friedens- und Austräg-Gericht eingeführet worden, um den innerlichen Ruhestand des Reichs zu bewirken.

Die Ludewigsche fehlsame Auslegung der Aureæ Bullæ Kaiser Friedrich II. habe ich in dieser Nebenstunden *V.* Theils *XLI.* Abhandlung §. 12. widerleget. Herr Hanselmann billiget sie, ohne meine Zweifel zu heben.

Es träget zur Entscheidung gegenwärtiger Frage nicht das Mindeste bey, daß man in befagter Aurea bulla lieset: Item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere. Denn hier ist keine Rede von des gegenwärtigen Kaisers, sondern von der Stadtgerichte Gewalt. Herr Reichshofrath von *Blum de Judicio curiæ Imperialis Germanicæ cap.* 3. §. 19. pflichtet mir also bey: Si actor forum rei sequi tenebatur, non semper, *nisi in casu præsentiæ Cæsaris aut curiæ*, in prima instantia fundata erat justitiarii, immo ipsius Imperatoris in mediatos jurisdictio.

§. IX.

Der Reichsstände Erblande waren der Kaiserlichen concurrenti Jurisdictioni unterworfen.

Herr Sattler wendet siebentens nicht nur mehrere Gründe §. 3. p. 86. ein, die von mir angeführte Stellen handelten nur von denen dem Reiche angehörigen Landen und Gerichten, nicht aber von der Reichsstände eigenen Landen. In selbigen hätten die Kaiser niemals eingekehret, sondern in Reichsstädten, wo ihre Palatia waren, und daselbst sollen von keinen Unterthanen eines Fürsten oder Grafen ihre Streitigkeiten zur Entscheidung an sie gebracht seyn. Man führet §. 8. p. 94. zur Bestärkung dieser Lehre an, daß beym *Balluzio Tom. II. p.* 385. der Kaiser ein solches Erbguth von aller Gerichtbarkeit seiner Richter freyge-

gesprochen. Mir aber wird beygemessen, daß ich diese Freysprechung ohne Grund für eine Begnadigung hielte.

Es ist ein willkührlicher, unerwiesener und unbeweislicher paradoxer Satz, daß die Erbgüther dem Kaiserlichen Gerichtszwang nicht unterworfen gewesen. Freylich kehreten die Kaiser in ihren Palatiis ein. Daselbst aber handhabeten sie die Gerechtigkeit im ganzen Lande über alle Reichsunterthanen. Waren denn die Dynasten, welche Allodial-Herrschaften besaßen, Souverains? Man kann nichts Ungereimters denken, wie ich unten mit mehrerem zeigen werde. Daß auch in mittelbaren Städten die Kaiser Hof gehalten, und Recht gesprochen, ist im §. III. dargethan.

Es läufet dem klaren Buchstaben der beym Baluzio befindlichen Formulæ Marculfi entgegen, daß mittelst derselben einem Viro illustri sein gekränktes Recht an einem Guth wider eingeräumet worden, welches er keiner Kaiserlichen Conceßion zu danken hatte. In selbiger wird ausdrücklich gesaget, quod Rex illustri viro villam, quam antea ad fisco suo adspexerat, & ille tenuerat pro fide sui respectu, ejus meritis compellentibus cum omni integritate ad ipsa villa aspicientem per suam præceptionem sua manu roboratam in integra emunitate absque ullius introitu judicum de quaslibet causas freda exigendum *eidem concessit*; und es heisset daselbst ferner also: Præcipientes ergo, ut sicut constat antedicta villa illa, cum omni integritate sua ab ipso Principe illo memorato lui *fuisse concessa*, & eam ad præsens jure proprietario possidere videtur, per hunc præceptum plenius in Dei nomine confirmatum inspecta ipsa præceptione & ipse & posteritas ejus eam teneant & possideant, & cui voluerint ad possidendum relinquant, vel quicquid exinde facere decreverint, ex nostro permisso libero perfruantur. Quam vero autoritatem, ut firmior habeatur, & per tempora conservetur, propria manu subter eam decrevimus roborare. Die Königliche Cammergüther wurden zu selbigen Zeiten vielfältig verschenket, und daher die Gültigkeit der Conceßion, welche der Vir illustris erhalten, in keinen Zweifel gezogen, sondern nach deren Einsicht sie schlechterdings bestätiget. Wäre auch über den Verstand und die Gültigkeit der Königl. Schenkung ein Streit entstanden, und solcher gerichtlich dahin entschieden, daß die geschenkte Villa von aller andern Richter Gewalt befreyet seyn solle, so folgte doch daher nicht, daß alle Erbgüther der Reichsstände von der Kaiserlichen concurrente jurisdictione befreyet gewesen, sondern nur, daß einem Viro illustri solche Exemtion angediehen. Auch dieses ist jedoch nicht zu behaupten, und unbegreiflich, wie Herr Sattler glauben könne, es schliesse die Stelle alle Concurrenz der Kaiserlichen Jurisdiction in den Erblanden der Reichsstände aus. Der Kaiser befreyete den Virum illustrem in in-

tegra emunitate absque ullius introitu judicum. Der ordentlichen Richter Gerichtszwang wurde also aufgehoben, nicht aber die Kayserliche Gewalt. Herr Sattler räumet deren Concurrenz in den Bischöflichen Städten ein. In diesen ist aber selbige den Kaisern nimmer ausdrücklich vorbehalten, sondern es verstunde sich von selbst, daß sie ihnen bliebe, obwohl in den Conceßionen gemeiniglich gesaget wird, daß kein Comes oder Judex publicus über die Homines und Familiam der Geistlichen einige Gewalt haben solle.

Herr Sattler tadelt es, daß ich mit der angeführten Formul erweisen wolle, wie der niedere Adel die Gerichtbarkeit sonderbaren Begnadigungen zu danken habe, da jedoch der Vir illustris vom hohen Adel gewesen. Ich handle aber in dieser Nebenst. *V.* Theils *XXXIV.* Abhandl. §. 2. vom Leztern, und führe die angefochtene Stelle zum Beweis an, daß selbigen erlangte Begnadigungsbriefe von der ordentlichen Richter Gewalt befreyet habe. Vom niedern Adel ist daselbst allererst §. 3. die Rede.

§. X.

Vor dem Interregno ist der Mangel schriftlicher Handlungen ein unzulänglicher Beweis, daß die Kaiserliche Gerichtbarkeit in der Reichsständelanden nicht geübet worden.

Wider des Herrn Hanselmanns Argumentum a silentio ductum habe ich im Vernichtigten Beweise §. *IV.* eingewand, daß man vor dem Interregno gemeiniglich von einem schriftlichen Proceß nichts gewust, und also mit gerichtlichen Urkunden das Exercitium concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ so wenig in der Grafschaft Hohenlohe, als an den mehresten andern Orten erweisen könne. Er antwortet Achrens hierauf p. 57., es wäre noch eine grosse Menge Urtheilsbriefe vorhanden. Solches hat seine Richtigkeit von den Zeiten nach dem Interregno, wie ich in dieser Nebenst. *I.* Theils *III.* Abhandl. §. 11. längst bemerket habe. Vor dem Interregno ist mir keiner bekannt, daher ihr Mangel nicht im mindesten erweiset, daß an den Orten, wo sich keine finden, keine Kaiserliche Jurisdiction ausgeübet worden. Die Urkunde im Diplomatischen Beweis *n.* 22. 23. und in der Erläuterten Landeshoheit *Num.* 54. 55. sind Vergleiche, Kaiserliche Confirmationes, und Mandata, dergleichen sich von allen Seculis finden. Der Brief im Diplomatischen Beweis *Num.* 102. ist aber Ao. 1337. und also lange nach dem Interregno verfasset. Setzet man dieses voraus, so wird p. 57. ohne allen Grund dahin geschrieben, das Silentium sey so anmerklicher, weil die Hohenlohische Lande von grosser Etendue gewesen. Unsere historische Nachrichten thun zwar der von den Kaisern in einiger Reichsstände Landen ausgeübten richterlichen Handlungen Meldung. Gleichwie aber niemand ihre Gerichtbarkeit auf diese Lande einschränket, noch es mit Vernunft thun kann, so lässet sich auch eine Exemtion der Hohenlohischen Lande daher nicht folgern, daß in besagten Nachrichten keine daselbst verrichtete Actus Jurisdictionis Cæsareæ angeführet worden.

§. XI.

§. XI.

Herr Hanselmann setzet mir in der Beleuchtung p. 14. Meuntens das von Kaiser Friedrich I. ertheilte Oesterreichische Privilegium entgegen, und vermeynet, die Rechte, welche denen Herzogen von Oesterreich beygeleget worden, hätten auch denen Herzogen von Bayern zugestanden. In diesem Privilegio heisset es nun: Dux Austriæ pro concedendis feodis requirere seu accedere non debet imperium extra metas Austriæ, verum in terra Austriæ sibi debent feuda conferri & locari - - Non teneatur aliquam curiam accedere edictam per Imperatorem - - Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus vel objectis quibuscunque nec coram imperio, nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id de sua propria & spontanea facere voluerit voluntate, sed si voluerit, unum locare poterit de suis vasallis sive homolegiis, & coram illo secundum terminos præfixos parere potest & debet justitiæ complemento. Dieser Privilegien haben andere Deutsche Reichsstände vermöge der Landeshoheit sich niemals angemasset, und also kommt ihnen nicht zu statten, daß man in besagtem Privilegio ferner lieset: Quicquid Dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia modis sive viis quibuscunque non debet in aliud quoquomodo imposterum commutare. Vielmehr erhellet hieraus, daß in andern Ländern dergleichen Aenderungen geschehen, weil es sonst des Privilegii nicht bedurft hätte.

Das Oesterreichische Privilegium erweiset keinesweges, daß in ganz Deutschland der Kaiser es bey den Verfügungen der Reichsstände müssen bewenden lassen.

Auch fehlet so viel, daß der Wienersche Hof zu diesen Zeiten den Deutschen Fürsten ein Hoheitsrecht beyleget, daß er vielmehr in der Vollständigen Beantwortung der sogenannten gründlichen Ausführung derer dem Churhaus Bayern zustehenden Erbfolge und sonstigen Rechtsansprüche auf die von weyland Kaiser Ferdinand I. besessene Erb Königreiche und Lande p. 29. behaupten lassen, es sey solcher Traum von vielen stattlichen Männern längst vernichtet; und p. 47. 48. heisset es: „Alles kömmt daher, daß solche neue Geschichtschreiber zwey offenbar falsche Meynungen zum Grunde ihrer Beurtheilung legen, nemlich von Conradi Zeiten, seyn die Herzogthümer schon erblich, und die Landeshoheit eingeführet gewesen.“ Wann sie bedächten, daß ihre eigene Herren, denen sie dienen, keinen Gefallen daran haben können, daß ihre Stammväter und erste Acquirenten der Herzogthümer gutentheils dadurch vor unrechtmäßige Besitzer, welche regierſüchtige, ungerechte und tyrannische Kaiser mit Verdringung der rechtmäßigen Landesfürsten eingeschoben hätten, ausgegeben werden, so würden sie sich so viele Mühe nicht gegeben haben, solcherley offenbare Falschheiten behaupten zu wollen, und zwar nicht nur gegen das einmüthige Zeugniß der Geschichtschreiber, sondern auch gegen die so viele Erkenntnisse und Urtheile sämtlicher deutschen Reichsfürsten, welche auf öffentlichen Reichstagen

denen Kaisern so oft die Absetzung der Herzoge und Ertheilung derer ledigen Herzogthümer an ein anders Geschlecht mit Vorbeygehung des geächteten Kinder eingerathen haben. Daß Herr von Ludewig seine Principia Juris Publici gutentheils selbst ausgesonnen, ist schon von vielen andern angenommen worden, und überall bekannt."

XII.

Das Kaiserliche Recht, Privilegien zu ertheilen, durfte vor Alters zum Nachtheil eines andern gebrauchet werden.

Daß die Kaiser einem Reichsstand zum Nachtheil eines andern vor Alters Privilegien ertheilet haben, wird von Herrn Sattler §. 5. p. 89. eingeräumet. Jedoch soll 1) die Unrichtigkeit meines in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandl. §. 21. beygebrachten Beweises solches Rechts in die Augen fallen, weil daraus nur erhelle, daß man den Reichsständischen Hoheitsrechten Schranken gesetzet, damit nicht dem Reich oder andern Nebenständen deren Gebrauch Nachtheil bringe. Weswegen denn 2) die vernachtheiligte Stände sich jederzeit darüber beschweret, und oftmals veranlasset hätten, daß solche Privilegien ohne Wirkung geblieben.

Allein es erfordert 1) die Pflicht eines jeden Regenten, nicht nach Willkühr und aus blosser Gunst, sondern nur alsdenn Privilegien zu ertheilen, wenn er glaubet, daß sie dem Staat zum Besten gereichen. Dieses geschahe nicht selten durch Veränderung der Gerichtsgrenzen, das Verbot Festungen anzulegen, von welchen zu fürchten war, daß sie misbrauchet werden mögten, den erlaubten Angrif der Missethäter, und die Ertheilung des Geleitsgerechtigkeit in fremden Landen. Die Zollbefreyungen brachten auch Handel und Wandel in Aufnahme, und der neuen Zölle Einführung geschahe in der Absicht, die Flüsse und Strassen brauchbar und sicher zu machen. Unsere jetzige Reichsgesetze erlauben aber des Kaisers Majestät nicht, jemanden Befugnisse mitzutheilen, die eines Reichsstandes Rechte schmälern, wenn gleich das gemeine Beste dadurch befördert würde. Die oft seltsam durcheinanderlaufende Gerichtsgrenzen, und die an einem Ort zwischen mehreren Reichsständen vertheilte Gerichtbarkeiten geben zu vielen Zänkereyen Anlaß, und hemmen den Lauf der Gerechtigkeit nicht selten. Man darf jedoch niemand wider seinen Willen, mittelst der andern ertheilte Privilegien, neue Schranken setzen.

Daß 2) derjenige, denen dergleichen Privilegien schädlich waren, schon vor Alters ein und das andre mal dagegen Vorstellung gethan, und es dahin gebracht, daß man sie, als dem gemeinen Wesen nachtheilig, mit, oder ohne Recht aufgehoben, leidet keinen Zweifel. Aber solcher Widerspruch geschahe nicht jederzeit, wie Herr Sattler vorgiebet. Die mehresten Privilegien bleiben unangefochten, und hatten ihre Wirkung, obwohl sie gemeiniglich jemanden

schäd-

lich sind, wie *I. H. Boehmer de Finibus privilegiorum regundis* §. 12. gründlich lehret.

§. XIII.

Auch denjenigen, denen ihre Lande eigenthümlich zustunden.

Herr Hanselmann zweifelt p. 61. ob ich dafür halte, daß der Kaiser nur die Gewalt derjenigen Richter, welche gleich den Officialibus einen Potestatem delegatam hatten, durch Privilegien schmälern können, und vermeynet, es müsse solches Recht auf die, welche ihre Herrschaften jure proprio & hereditario besassen, nicht ausgedehnet werden.

Die Beweisthümer, welche in dieser Nebenst. *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 21. zu finden, setzen aber ausser Zweifel, daß ich von keinen blossen Bedienten, sondern auch von den Reichsständen rede, denen ihre Länder und Herrschaften eigenthümlich zustunden. Die Kaiserliche nach Belieben und Gutbefinden ertheilte Befreyungen von Landgerichten musten sich diese gefallen lassen, wie Herr *B.* von *Senckenberg* in der Abhandlung von der Kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland im Anhang §. 13. 18. bemerket. Dennoch stunden jene gröstentheils den Reichsständen erblich und dergestalt zu, daß sie ihnen die Kaiser nicht nach Willkühr nehmen, und selbige gleich ihren Bedienten absetzen konnten. Die Nachbaren der Städte Speyer und Frankfurt, denen in einem gewissen District Festungen anzulegen verboten worden, besassen auch ihre Länder jure proprio & hereditario, imgleichen diejenige, denen 1427. Kaiser Sigismund untersagte, in einer Meil Weges um die Stadt Schweinfurt einen neuen Bau vorzunehmen, besage *Mosers* Reichsstättischem Handbuchs *Part. II. p.* 671.

Wider das Speyrische Privilegium führet Herr Hanselmann p. 63. an, es sey in denen nachher zwischen den Pfalzgrafen am Rhein und der Stadt errichteten Vergleich dessen mit keinem Wort gedacht, und also solches eo ipso, als ein ohnedem nur per sub- & obreptionem ertheilter vermeintlicher Freyheitsbrief, aufgehoben. Das Gegentheil erhellet aber unwiderleglich aus Kaiser Sigismunds Bestätigung solches Carolinischen Privilegii, welches nach *Mosers* Zeugniß *d. l. p.* 728. vorhanden. Warum sollte man auch im Vergleich dieses Privilegii Meldung thun, da zu dessen Verbindlichkeit, nach den damaligen Rechten, des Pfalzgrafen Genehmigung nicht erfordert wurde? Keinesweges hat, selbst nach Lehmanns Bericht, dieses Privilegium, wie Herr Hanselmann vorgiebet, zu einer Fehde Anlaß gegeben, sondern solches ist nach entstandener und durch die Abbrechung der Bürge fast geendigter Fehde ertheilet, mithin bewegte selbige den Kaiser, zu verbieten, in der Nachbarschaft der Stadt Festungen zu bauen.

Herr

Herr Hanselmann vermeynet p. 63. dessen Befugniß, keine Schlösser zu dulden, die Receptacula der Räuber abgeben können, habe sich nicht auf seine concurrentem Jurisdictionem, sondern auf den Landfrieden gegründet. Es wären auch von dem Hause Hohenlohe eine Menge Raubnester zerstöhret, und man duldete selbige ebenwenig heutiges Tages.

Wo verbietet doch aber ein Landfriede den Reichsständen, Festungen zu bauen? Er erlaubte, diejenige, so mißbrauchet worden, zu zerstören, keineswegs aber eines möglichen Mißbrauchs halber, solches zu thun, oder den Bau zu hindern. Dazu wurde ein Verbot des Kaisers erfordert, welches kraft seiner gesetzgebenden Gewalt erginge. Daß dergleichen Verfügungen unter der Clausul, salvo jure tertii, zu verstehen, wie Herr Hanselmann p. 64. ferner einwirfet, hat heutiges Tages seine Richtigkeit. Vor Alters war aber, wie im §. XII. bereits gesaget worden, die Kaiserliche Gewalt nicht so sehr eingeschränket. Das Speyersche Privilegium hätte nicht die mindeste Wirkung haben können, wenn die Benachbarte befugt gewesen, es durch Protestationen zu entkräften.

§. XIV.

Es ist ganz unerwiesen, daß die Grafschaft Hohenlohe von der Kaiserlichen concurrente Jurisdictione befreyet gewesen.

Herr Hanselmann vermeynet, mit klarem Brief und Siegel erwiesen zu haben, daß die Grafschaft Hohenlohe den Kaiserlichen concurrenti jurisdictioni nicht unterworfen gewesen. Wo lieset man aber doch solches in seinen Briefen, und in welchen derselben wird gesaget, daß die Grafen Kaiserliche andern ertheilte Privilegien in ihren Landen nicht dürfen gelten lassen? Aus selbigen erhellet, daß sie Gericht gehalten, Vögte und Schultheissen bestellet, mit Zuziehung der Schöppen Gesetze gemachet, Kriege geführet, und Bündnisse geschlossen. Aber eben dieses thaten auch andere Grafen und Herren, ohne der vorgegebenen Ohnabhängigkeit sich anzumassen.

Herr Hanselmann wirfet in der Beleuchtung p. 155. 156. ein, ich richtete meine Augen immer auf andere Zeiten, andere Personen und andere Landschaften. Wolle auch seinen aus untrieglichen Diplomatibus coævis gezogenen Beweis mit Muthmassungen bestreiten. Es sey eine herrliche Description der Autorität einer Landesobrigkeit, deren obrigkeitliche Gewalt gröstentheils von dem Gutbefinden der Richter und des Volks abhänget. Allein wenn man alte Urkunden erklären will, so muß ja nothwendig erforschet werden, was in Deutschland vor Alters an den mehresten Orten üblich gewesen. Erweise ich nun, daß damals die Grafen, Herren und andere Richter nur Urtheilfrager, und die Schöppen deren Finder gewesen, mithin daß man nicht blos Streithändel an die Gerichte gebracht, sondern es auf ihr Gutbefinden ankommen lassen, wenn überhaupt Fragen entstunden, was nicht recht und billig, und wie künftig in vorkom-

kommenden Fällen zu erkennen sey (welches heutiges Tages nur die Gesetzgeber bestimmen) so lieget klar vor Augen, daß zu solchen Zeiten der Reichsstände gesetzgebende und richterliche Gewalt geringer gewesen, als sie anjetzt ist. Daß in der Grafschaft Hohenlohe eine andere Gerichtsverfassung eingeführet worden, als in den übrigen Deutschen Landen, ergeben des Herrn Hanselmanns beygebrachte Diplomata keinesweges, und daher ist das Gegentheil zu vermuthen. Die Description der Fürsten und Grafen obrigkeitlicher Gewalt in den mittlern Zeiten kann wahr seyn, wenn sie gleich nicht herrlich ist. Wer versaget dem *Tacito de Moribus Germanorum c.* 11. Glauben, wenn er meldet, Germanorum Reges & Principes habuisse magis suadendi autoritatem, quam jubendi potestatem, obwohl heutiges Tages ihre Gewalt sich viel weiter erstrecket? Keiner der Geschichtskunde nicht ganz unwissender zweifelt, daß zur Zeit des Interregni, und lange nachher die Gewalt der höchsten Obrigkeit in ganz Europa von derjenigen sehr unterschieden gewesen, die ihr anjezt fast überall zustehet.

§. XV.

Ich halte in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 26. dafür, daß seit Ludovici Bavari Zeiten, bis zur Errichtung des Cammergerichts, die mittelbare Unterthanen selten bey den Kaisern rechtliche Hülfe gesuchet haben. Aber solches unterbliebe nicht deswegen, weil dieser richterliche Gewalt enger eingeschränket worden, sondern weil sie nicht mehr in der Reichsstände Landen Gericht hielten, und es höchst beschwerlich fiele, sich an den Kaiserlichen Hof zu begeben, um daselbst Recht zu erlangen. Vor solchen Zeiten war diese Hinderniß nicht vorhanden, und daher ist keinesweges zu behaupten, daß damals keine Partheyen den Kaiser angegangen. Dieses konnte geschehen, wenn die Wichtigkeit der Sache, und das Vermögen der Leute sie dazu bewegte. Um solches zu verhindern, brachten die Reichsstände Privilegia aus, vermöge welcher ihre Unterthanen nur vor dem Kaiser und seinem Hof zu belangen sind, wenn sie ihnen die Gerechtigkeit nicht gebührend handhaben. Herr Hanselmann stehet zwar in der Beleuchtung p. 51. 52. in den Gedanken, diese erwiesen keine ehemalige concurrentem jurisdictionem Cæsaris, weil man dadurch nur besorglichen Eingriffen vorbeugen wollen. Es sind jedoch solche Privilegia aus besonderer Gnade ertheilet, und also wird dadurch der Reichsstände Recht aus keiner Schuldigkeit erkannt.

Die Exemtionen von des Kaisers Gerichten erweisen dessen ehemalige concurrentem Jurisdictionem.

Wenn ich mit dem Herrn von Ohlenschläger der Meynung bin, es sey das XIV. Jahrhundert die Wiege der neuen Reichsverfassung, so verstehet solches Herr Sattler §. 11. p. 98 99. von der Verfassung des Reichs, wie Haupt und Glieder unter sich ein Verhältniß erhalten haben, weil sonst keine Verän-

derung in den Rechten der Stände in Ansehung ihrer Länder vorgegangen sey. Allein der innerliche Krieg, welcher die streitige Kaiserwahl zwischen Ludewig von Bayern und Friedrich von Oesterreich veranlassete, auch die mißliche Umstände, worin der Pabst den ersten setzte, verhinderten ihn, das Reich zu durchreisen, und also in der Reichsstände Ländern die Mitregierung zu führen. Dieses vernachläßigte auch Carl IV. und sein Sohn Wenzeslaus, welche sich wenig angelegen seyn liessen, das gemeine Beste Deutschlandes zu befördern. Der Hußitenkrieg machte im XV. Jahrhundert Kaiser Sigismund so viel zu schaffen, daß er auf keine Wiederherstellung der in Abgang gekommenen Kaiserlichen Rechte gedenken konnte. Der Stände Unterthanen wurden dadurch abgeschrecket, sich an den Kaiser mit schweren Kosten zu wenden, und also ginge das wichtige Recht der Mitregierung in den Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften gröstentheils verlohren, welches demnächst nicht wieder zu erlangen war, als die Reichsgesetze in den mehresten Justizsachen nur Appellationes an die höchste Reichsgerichte erlaubten, und die Kaiser durch Wahlcapitulationen verbunden wurden, einen jeden Stand bey seinen hergebrachten Befugnissen zu schützen, mithin ihr Recht, Privilegien zu ertheilen, sehr enge Schranken bekam.

§. XVI.

Die mehreste Grafen waren den Herzogen unterworfen.

Meine Gegner führen noch manches, theils irriges, theils unerhebliches Argument zum Beweis der Landeshoheit vor dem Interregno an.

Zu solchem Ende will man behaupten, es wären die Fränkische und Schwäbische Grafen unmittelbar gewesen, welches Herr Sattler §. 6. p. 90. deswegen glaubet, weil zur Zeit der Carolingischen Kaiser keine Herzoge in diesen Provinzen gewesen. Da aber Carl der Grosse nicht allein in solchen Landen, sondern in ganz Deutschland die Herzoge abgeschaffet, so waren damals alle Grafen unmittelbar, zu der Merovinger Zeiten aber jene dieser Obern, nicht nur im Kriege, sondern auch zu Friedenszeiten. In des Fränkischen Königes Clotharii *Lege Alamannorum c.* 36. §. 3. beym *Lindenbrog p.* 372. heisset es: Ille autem (Comes vel judex) distringat, ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam, nec sint sine lege, *nec maledicant Duci.* Der Dux muß also die Oberaufsicht über die Gerichte gehabt haben, weil ihm sonst niemand die üble Handhabung der Gerechtigkeit beymessen können. Eben daselbst §. 6. wird verordnet: Et si est talis persona, quam Comes in placito vel missus distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat; welches eine Herzogliche, richterliche und grössere Gewalt, als die Gräfliche voraussetzet. Auch erzählet *Walafridus Strabus de Vita B. Galli c.* 21. beym *Goldast Rer. Alamann. Tom. I. Part. II. p.* 154. Ducem Gunzonem cum Principibus & Comitibus suis interfuisse conven-

tui,

tui. Dieser wurde nicht des Krieges wegen gehalten, und man nennet die Grafen Comites Ducis, weil sie unter ihm stunden. Sie musten sich solches wohl gefallen lassen, da die Könige und das Volk es billigten. Von Bayern schreibet *Otto Frisingensis in Chron. Lib. 7. c. 25*: Leopoldus Marchio, suscepto a Rege Ducatu Norico, strenui judicis officium exercuit, und der Verfasser des *Chronici Austriaci* beym *Pez Rer. Austriac. Tom. I. p. 685*: Fridericus Imperator Marchionatum Austriæ a jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo, convertit in Ducatum *judiciariam potestatem* Principi Austriæ ab Anasa usque ad sylvam, quæ dicitur Rotenstein, protendendo, auch *Helmoldus in Chron. Slav. Lib. I. C. 93. N. 5*: Dux (Henricus) ordinatis rebus in Saxonia, profectus est in Bavariam, ut sedaret tumultuantes, & faceret justitiam injuriam patientibus. Von dem Lotharingischen Herzoge erzählet *Withichindus Lib. II.* beym *Meibom Rer. Germ. p. 650*: Cum Rex Brunonem præfecisset genti indomitæ Lothariorum, regionem a latronibus ita purgavit, & in tantum *disciplina legali instruxit*, ut summa ratio, summaque pax illis partibus locum tenerent. Igitur cum bella intestina externaque cessarent, leges Divinæ atque humanæ auctorali vigori pollent. Die Einrichtung der Disciplinæ legalis lieget den Regenten ob, folglich muß Bruno als Herzog die Handhabung der Gerechtigkeit besorget haben. Daß in Sachsen die Grafen mittelbar gewesen, setzet folgende Erzählung *Alberti Stadensis* ad annum 1139. ausser Zweifel: Tunc Gertrudis mater pueri (Henrici Ducis) dedit Heinrico de Badewid Wairensium provinciam, accepta ab eo pecunia, volens suscitare pressurias Adolfo Comiti, eo quod non diligeret eum. Postquam autem eadem Gertrudis nupsit Principi Heinrico fratri Conradi Regis, & alienata est a negotiis Ducatus, accessit Adolfus ad Ducem puerum & ad consiliarios ejus, *egitque causam* super Wairensi provincia, prævaluitque & justiori causa, & ampliori pecunia. Beym *Ekkehardo de Casibus Monasterii S. Gallic* 10. in *Goldasti Rer. Alamann. Tom. I. p. 45.* saget die Herzogin von Schwaben Hadwiga: Quoniam mei juris est, si Laicus Laicum ut & ipsum juridicaliter proloquar, involaverit, coram Comite meo lege multetur, multo magis si regiæ libertatis Abbatem tyrannicus Abbas nocturnus invaserit, regali coram me sententiæ subjacebit.

Zwar ziehet *Kopp de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos p. 53. 54.* die Wahrheit der ganzen Erzählung in Zweifel, weil 1) kein anderer Historienschreiber des Regiments der Hadwiga Meldung thut. Er hält es 2) für einen Widerspruch, daß Ekkehardus saget, Burcardum Ducem reliquisse puellam cum dotibus & Ducatu, und daß sie sich gleichwohl Vicariam Imperii nennet. Allenfalls soll dieselbe 3) nicht dem ganzen Schwaben-

lande, sondern nur einer Grafschaft vorgesetzt gewesen seyn, in welcher sie durch einen Comitem Gericht halten lassen.

Es ist aber 1) unglaublich, daß Ekkehardus Erzählungen niedergeschrieben, deren Unwahrheit zu seiner Zeit jedermann wissen muste. Gesetzt auch, die Hadwiga habe immer das Regiment in Schwaben geführet, so würde ihr doch der Historienschreiber die angeführte Worte nicht in den Mund geleget haben, wenn er gewust, daß kein Schwäbischer Herzog also reden können, und die damalige Rechte desselben musten ihm bekannt seyn. Es bestehet 2) wohl mit einander, daß der Ducatus der Hadwiga nach ihres Gemals Tode zu Theil worden, und sie dennoch eine Vicaria Imperii gewesen, weil auch die Herzoge und Grafen, wie in diesen Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 4. 22. und oben §. II. bemerket ist, im X. Jahrhundert Kaiserliche hohe Beamte und Stadthalter waren. S. auch den *Vernichtigten Beweis* p. 24. 25. Mir scheinet es glaublich zu seyn, daß Ekkehardus nur anzeigen wollen, nach Herzog Burchards Tode sey dessen Wittwe, als des Kaisers nahen Anverwandtin, von ihm die Regierung des Schwabenlandes anvertrauet, welche vielleicht nicht lange gedauret hat, und deswegen von andern Historienschreibern unbemerket geblieben. Daß aber 3) Hadwiga dem ganzen Schwaben vorgestanden, erhellet daher, daß sie die Clöster nennet, monasteria sui Ducatus, und pro regiminis causis ein Colloquium publicum gehalten, wozu auch der Bischof und die Aebte gefordert worden. Hinterliesse ihr Burchard den Ducatum, so hat sie die Gewalt erhalten, mit welcher er versehen war, die man daher ohnmöglich auf eine Grafschaft einschränken kann. Daß die Schwäbische Grafen dem Herzog untergeben gewesen, erkannten sie beym *Wippo in Vita Conradi Salici edit. Pistor. p.* 435. gegen Ernestum Ducem Alemanniæ, mit diesen Worten: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus, præter eum, qui nos vobis dedit. Noch im XII. Jahrhundert liest man in einem Briefe von 1185. beym *Herrgott in Cod. Probat. Genealog. Austriac. p.* 196: Fridericus divina favente clementia Dux Sueviæ omnibus Principibus, & quibuscunque fidelibus sub ducatu nostro degentibus præsentibus & futuris. Da denn wohl niemand zweifeln wird, daß unter den Principibus, der Herzog, die Grafen und Freyherren verstanden hat.

§. XVII.

Die Carolingische Grafen waren Kaiserliche Beam-

Herr Sattler machet §. 12. p. 101. 102. eine ganz neue Entdeckung. Er ist aber der Sache noch nicht so gewiß, daß er solche für seine festgesetzte Meynung erkennen kann. Ihm dünket nemlich wahrscheinlich zu seyn, daß die Carolingische Grafen keine Kaiserliche Beamte gewesen, sondern schon vor Carl

dem

dem Grossen, mithin je und allezeit die Gerichtbarkeit als Landesherren ausgeübet haben. Dieses zu glauben, beweget ihn folgende Stelle in den Capitularibus Lib. 3. c. 83: Volumus, ut propter justitias, *quæ usque modo de parte Comitum remanserunt*, quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes suas exerceant, id est, in hyeme Januario, in verno Aprili, in æstate Julio, in autumno Octobrio. Cæteris vero mensibus unusquisque Comitum *placitum suum* habeat, & justitias faciat, Missi autem nostri quater in uno mense, & quatuor locis habeant placita sua, cum illis Comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire. Hieraus soll erhellen, daß den Grafen die Gerichtbarkeit als ein von Alters her noch übrig gebliebenes Recht oder Stück ihrer ehemals gehabten Landeshoheit verblieben, und Herr Sattler glaubet, daß wenn sie nur, wie die Missi, Kaiserliche Beamte gewesen, der Kaiser nicht das Wort suum, sondern nostrum gebrauchet haben würde. Daß Carl der Grosse solche Missos den Grafen an die Seite gesetzet, dadurch sollen dieselbe viel verlohren, nach der Carolinger Abgang aber die alte Vorrechte wieder erlanget haben. Daher wären die Missi, und mit ihnen die Concurrentia Jurisdictionis Cæsareæ verschwunden. Herr Sattler muntert mich auf, der Sache nachzudenken, und ich habe es daran keinesweges ermangeln lassen, aber nicht begreifen können, wie es folget: Denen Grafen ist zum Theil die von Alters hergebrachte Gerichtbarkeit verblieben; deswegen stunde ihnen ehemals eine Landeshoheit zu. Allerdings hat Kaiser Carl der Grosse durch Anordnung der Missorum die Gerichtsverfassung geändert, und der Grafen Jurisdiction, nicht aber ihre Landeshoheit eingeschränket, als von welcher sich in den Alterthümern nec vola, nec vestigium findet. Wenn ein Landesherr jährlich die Untergerichte visitiren, und die wichtigste Rechtshändel durch abgeordnete Räthe entscheiden liesse (wie es in einigen Ländern geschiehet) zugleich aber verordnete, daß im übrigen denen Beamten die hergebrachte Gerichtbarkeit verbleiben solle, wäre man befugt daraus zu schliessen, daß sie ehemals etwas mehreres als Officiales gewesen? Gleichwie heutiges Tages vielfältig einem Amtmann oder Pfarrer befohlen wird, in seinem (d. i. den ihm anvertraueten) Amt oder Pfarre etwas zu verrichten, ohne daß er deswegen des Amts oder der Pfarre Eigenthümer wird, so bestehet es mit der Officialität gar wohl, daß Kaiser Carl der Grosse einen Gerichtshof das placitum Comitum nennet. In der aus dem Walafrido Strabo in §. XVI. angeführten Stelle wird gesaget, Ducem Gunzonem cum Principibus & Comitibus suis interfuisse conventui. Folget hieraus, daß die Grafen des Herzogs Unterthanen gewesen? Herr Sattler hält es gewiß nicht dafür. Hätten endlich die Worte des Capitularis den Verstand, welchen er ihnen beyleget, so wäre doch den Gra-

te und keine Landesherren.

sen nur ein Theil der Jurisdiction verblieben, mithin sie wahre Officiales gewesen. Was heisset die Gerichtbarkeit als Landesherr ausüben? Auch dieser muß, wenn er sich auf den Richterstuhl setzet, wie andere Richter zu Werke gehen, und die mehreste Landesherren in Deutschland müssen von ihren Erkenntnissen dem Oberrichter in den wichtigsten Sachen Red und Antwort geben. Nur als Gesetzgeber mögten sie in gewissen Fällen die Gesetze ausser Acht lassen. Daß, als die Missi abgeschaffet worden, die concurrens Jurisdictio Cæsarii nicht aufgehöret hat, ist oben gezeiget. Der Unterschied bestunde darin, daß zu der Carolinger Zeiten jene, nachmals aber die Kaiser selbst in der Reichsstände Landen Gericht hielten.

§. XVIII.

Auch Landsassen habe die Formul Dei gratia gebrauchet.

Um die Landeshoheit der Kayserlichen Agnaten in ihren Ländern zu behaupten, führet Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 72. an 1) es habe ein Herzog von Franken geschrieben: Ego Otto Dei gratia Dux.

2) Indem die Kaiser ihren Vettern die Erblande übergeben, wären sie diesen mit eben der Souverainität geblieben, womit sie jene besessen.

3) Sey die Vergleichung der Kaiserlichen und Herzoglichen Erblande mit den Güthern der Dynasten unschicklich, weil die Herzoge unter Conrad I. potentissimi Principes gewesen.

4) Hätte dieses Königs Bruder Eberhard ihm von Rechtswegen im Reich succediren sollen, und er wäre nur wegen seiner Fierté ausgeschlossen.

Es ist aber 1) vom *Pfeffinger Vitriar. Illustr. Tom. I. p.* 398. 399. *Mencken Rer. Germ. Tom. III. p.* 1071. *Ludewig in* Reliquiis *MSS. Tom. I. Præf. p.* 153. *Tom. V. præf. p.* 3. und den Grafen von *Bunau in Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania §.* 41. unwiderleglich erwiesen, daß mittelbare Burggrafen und Grafen, Aebte und Abbatißinnen die Formul Dei gratia gebrauchet haben und noch gebrauchen, mithin erweiset dieselbe keinesweges eine Landeshoheit.

2) Besassen die Kaiser die nach der Wahl ihren Vettern abgetretene Lande nicht mit der Souverainität, sondern auf die Weise, wie andere Deutsche grosse Herren ihre Allodialherrschaften. Von diesen schreibet sehr gründlich *Koeler de Fide & autoritate monachi Weingartensis in generis Welfici Augustissimi vetustate & dignitate p.* 22. 23: Ego vero Monacho Weingartensi hanc mentem non affingo, ac si persuaserit sibi, Welfos plane immunes ab omni imperio Regis Germaniæ, & nulli legi ejusdem obnoxios fuisse. Vera illius sententia est: Welfos possedisse jure hæreditario, longo tempore, ditiones amplissimas, de quibus Regibus non tenebantur, atque ab omni nexu & servitio feudali quam diu-

diutissime abhoruisse, ita tamen ut cives essent regni Germanici, Regis majestatem colerent, ejusque summæ jurisdictioni subessent, non qua beneficiarii, sed qua possessores liberi prædiorum patrimonialium. Hac ratione Regi obedientiam & fidelitatem, ob jus protectionis & supremæ jurisdictionis, promittebant, & ad defensionem patriæ obstricti erant, prout hoc officium sæpe postulant & urgent Capitularia Regum Francorum. S. auch B. G. *Struv de Allodiis. Imperii C.* I. §. 5.

Nimmer ist daher 3) einem Deutschen Herrn bey Eroberung eines Landes selbiges, oder auch ein Theil desselben von dem Volk, als sein Erbguth, mit der Souverainität gegönnet. Die Besitzer der Allodialherrschaften waren alle Dynasten. Nachdem aber einige, und insonderheit die Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg deren sehr viele an sich brachten, so wurden sie freylich Herren grosser Länder, wie in dieser Nebenstunden *V.* Theils. *XXXIX.* Abhandl. §. 2. auch von Herr *Estor* in der Neuen kleinen Schriften *I.* Bande p. 494. gezeiget worden, aber keine Souverains. Die Macht der Herzoge zu Conrad I. Zeiten gründete sich keinesweges hauptsächlich auf den Besitz ihrer Erbgüther, sondern auf ihr Herzogliches Amt. Sie waren nicht nur Eigenthümer der ihnen zustehenden Herrschaften, sondern regierten zugleich ganze Herzogthümer. Die ihnen darin zustehende Gewalt war aber keine Landeshoheit. S. oben §. II.

Das Deutsche Reich ist 4) zu Conrad I. Zeiten kein Erbreich gewesen, und die aus dem Witichindo angeführte Stelle erweiset nicht, daß dessen Bruder Eberhard nur seiner Fierté halber davon ausgeschlossen worden. Der sterbende Kaiser widerrieth ihm, sich zu bemühen, durch die Wahl zur Crone zu gelangen, und solche dem Sächsischen Herzog Heinrich streitig zu machen, welches man nicht leicht jemand anmuthet, der ein Erbrecht hat. In dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXIV.* Abhandl. ist erwiesen, daß die Könige immer erwählet, jedoch das Königliche Hauß nicht leicht vorbeygegangen worden, wie man es in Polen auch ehemals also hielte. Daß Eberhard seine Fränkische Erblande en Souverain beherrschet hat, stehet nicht zu erweisen, man mögte denn von den Zeiten reden, da er in einer Rebellion wider Kaiser Otto den Grossen dreymal befangen gewesen, welche ihm jedoch übel bekommen. Von der ersten schreibet *Witichindus Annal. Lib. 2. edit. Meibom. p.* 644: Rex condemnavit Everhardum centum talentis æstimatione equorum, omnesque principes militum, qui eum ad hoc facinus adjuvabant, dedecore canum, quos portabant usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magadaburg; und von der zweiten p. 645: Everhardus adiit Regem, supplex veniam deposcit, se suaque omnia ipsius arbitrio tradens. Ne igitur scelus inemendatum maneret, quasi in exilium in Hildenen-

sem

sem urbem a Rege dirigitur. In der dritten hat dieser unruhige Herr das Leben verlohren. Solche Geschichte giebet vielmehr die grosse Gewalt des Kaisers, als die Landeshoheit der Fürsten zu erkennen. In Frankreich haben es die Prinzen von Conde mehrmalen, und oft mit besserm Erfolg, wie Eberhard, gemacht, ohne daß sie jemals Landesherren gewesen. Sollte Herr Hanselmann mit Ludewig einwenden, die Kaiser wären Tyrannen, und die Historienschreiber Schmeichler gewesen, so findet er die Antwort in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandl. §. 6. auch in der angeführten Oesterreichischen Deduction.

§. XIX.

Nicht allein die mit besondern Vorrechten versehene Grafen heissen Illustres.

Herr Hanselmann will in der Beleuchtung p. 80. behaupten 1) das Prädicat illustris sey nur den Vornehmsten aus dem hohen Adel beygeleget, und

2) nicht Wilhelm von Lüneburg, sonden dessen Sohn Otto vom Kaiser Friderich II. zum Herzog gemacht. Daß auch Werner von Lüchow jenes Homo gewesen, erweise seinen Nexum vasalliticum, keinesweges aber dessen Landsäßigkeit.

Die Landsäßige Grafen hätten sich 3), meinem Geständniß nach, durch das Versprechen der Unmittelbarkeit wider Henrich den Löwen aufbringen lassen.

Da ich 4) zu diesen Zeiten die Herzoge für Kaiserliche Officiales hielte, so könnte ich nicht sagen, daß der Graf von Lüchow dem Herzog von Sachsen unterworfen gewesen.

Allein wenn gleich 1) nicht alle Grafen, sondern nur die mit gewissen Vorzügen versehene Illustres genennet wären, so erwiese doch solches keinesweges, daß diejenige, denen dieses Prädicat beygeleget ist, ihre Grafschaften mit mehrerer Gewalt beherrschet haben, als andere. Das von Tituln genommene Argument hat geringe Kraft, weil die Verfassung der Urkunde aus Unwissenheit oder Schmeicheley solche öfters sehr unschicklich gebrauchet haben. Die Serenitas war ein Titulus honorarius Imperatorum & Regum, wie du *Fresne in Gloss. v. Serenitas*, bemerket, und dennoch werden in einer Urkunde beym *Gudenus Cod. Diplom. Tom. I. p.* 676. die Milites nobiles de Winsperg Serenissimi Domini genannt. Sonder Zweifel hiesse man Grafen, die nicht mehr als andere waren, Illustres, ja wohl *Illustrissimos. Ratpertus de Casibus Monasterii S. Galii c.* 1. beym *Goldast Rer. Alamann. P. II. p.* 2. thut Meldung des Taltonis Viri illustris, Tagoberti scilicet Regis Camerarii & postea Comitis ejusdem pagi. In den *Notitiis de donationibus factis ecclesiæ Salisburgensi* beym *Canisius Antiq. Lect.*

Lect. p. 1167. heisset die Egila des Grafen Etih Gemalin Foemina illustris; und in Vita S. Alrunæ beym *Pez in Thesaur. Anecdot. Tom. III. P. II. p.* 155. wird von der Alruna gesaget, quod illustri prosapia Chambensium sit orta; ja so gar beym *Behrens* in der Vorstellung des Steinbergischen und anderer adelichen Häuser in den Beylagen *Lit. F.* Thiedelmus de Heere ein Lehnmann des Grafen Meinfried von Bodenburg Illustris Vir genannt, der höchstens nur ein Freyherr gewesen. Denn diese wurden den Principibus beygezählet, wie *Gundling de Feudis vexilli §.* 23. wohl bemerket. Auch die Grafen sind öfters Principes genannt. Graf Riddago von Winzenburg leget der Stiftungsbrief des Closters Lamspring sogar des Prädicat illustrissimus Princeps bey. S. *Leuckfelds Antiquitat. Gandersheim. p.* 225. und *Harenbergii Histor. Gandersheim. p.* 139. Es meldet *Lambertus Schafnaburgensis edit. Pistor. p.* 225., Regem nullum secum habuisse ex Principibus præter Herimannum Comitem de Glitzberg, und in *Actis fundationis Murensis Monasterii C.* 15. beym *Ludewig Rer. Bamberg. Tom. II. p.* 411. lieset man: Quod cum perfecissent, congregatis Principibus suis ac ministris, venit huc in vigilia S. Martini, una cum Giselberto Abbate de cella S. Blasii & fratribus illis, quos supra nominavimus, & iisdem Abbatibus, *aliis quoque Principibus, id est Rudolpho de Tierstein, nec non Burckardo Comite de Nellenburg, multisque aliis tam liberis quam servis.*

Wenn gleich 2) Wilhelm von Lüneburg kein Herzog gewesen wäre, so konnten sich doch in seinen weitläuftigen Erblanden ihm unterworfene Grafen und Herren finden. Daß sie würklich darin gewesen, ist in dieser Nebenstunden *V.* Theil in der Zugabe zur *XXXIV.* Abhandlung §. 2. und von dem Herrn Hofrath *Koch* in seiner Pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg p. 225. bereits angemerket. Es suchten Herzog Henrich des Löwen Nachkommen noch immer das Herzogthum Sachsen wider die Anhälter zu behaupten, und führten deswegen den Herzoglichen Titul vor Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg. S. die *Origines Guelficas præf. p.* 58. *Tom. IV. p.* 40.

Die Begierde, zur Unmittelbarkeit zu gelangen, hat zwar 3) viele, aber nicht alle Sächsische Grafen und Herren veranlasset, wider Herzog Henrich den Löwen die Waffen zu ergreifen. Keine geringe Anzahl des hohen und niedern Adels hinge ihm beständig an.

Endlich 4) ist es mir nimmer in den Sinn kommen, behaupten zu wollen, daß die Herzoge und Grafen im XII. Jahrhundert solche Kaiserliche Officiales gewesen, wie es im IX. Jahrhundert waren. Es könnte aber auch

der Graf von Lüchow mittelbar, und dem Herzog von Sachsen unterworfen gewesen seyn, wenn gleich dieser nur die Gewalt eines Kaiserlichen Stadthalters gehabt hätte.

§. XX.

Die libera potestas bedeutet in dem Oehringschen Stiftungsbrief kein dominium eminens, und auch mittelbare Grafen und Herren haben ohne ihrer Obern Erlaubniß Kirchen und Clöster gestiftet.

Herr Sattler saget §. 9. p. 96., die Facultas alienandi sey zwar kein Beweis der Landeshoheit, Herr Hanselmann habe sie aber damit nicht, sondern nur die unmittelbare Reichsstandschaft erweisen wollen. Dieser räumet jedoch in der Beleuchtung p. 90. 91. ein, daß er nachgegeben, es rede die Urkunde nur vom Dominio rerum, welchenfals keine Reichsstandschaft daraus gefolgert werden kann. Der Schnitzer bliebe immer groß, wenn die Absicht dahin gegangen, da auch sehr vielen, die keine Reichsstände waren, die libera potestas alienandi, und das Recht, ein Collegium Canonicorum zu stiften, in den mittlern Zeiten nicht versaget worden. Aus den von Herrn Sattlern angeführten Stellen erhellet das Gegentheil keinesweges. In den Briefen von 1144 und 1148. beym Tölner und Besold ist die Rede von Vasallis, Ministerialibus und Mancipiis. Die Dienstleute und Leibeigene durften aber auch ihr Erbe ohne des Herrn Genehmhaltung nicht veräussern. S. dieser Nebenst. *IV.* Theils *XXVIII.* Abhandl. §. 20. Es wurde zwar 1189. verordnet, ut quicunque ex ministerialibus sive aliis sub ditione Ducis Sueviæ constitutis, cujuscunque conditionis vel sexus se ipsum, aut aliquid in rebus suis mobilibus vel immobilibus claustro Madilberg conferre voluerit, ut id licite aut libere faciat. Aber daraus erhellet kein allgemeines Verbot ohne der weltlichen Obrigkeit Consens Klöster zu stiften, welches so viel unglaublicher, da, wie ich im Vernichtigten Beweis p. 22. und 27 erwiesen habe, es vielfältig von mittelbaren Herren geschehen. Ich halte zwar allerdings dafür, daß die eingeschränkte Freyheit der Dienstleute aus Verträgen, und nicht aus der Landeshoheit herzuleiten ist, keinesweges aber, daß es mit den Verordnungen, welche im Vernichtigten Beweis p. 28. 29. angeführet worden, gleiche Bewandniß hat. Wo sage ich doch, daß alles Verboth, den Geistlichen Erbgüther zu übertragen eine Wirkung der zwischen dem Landesherrn und dessen Landadel getroffenen Verträge sey? Ich schränke dieses auf die Dienstleute ein, aus welchen der Landadel grstentheils bestunde.

Herr Hanselmann suchet sich in der Beleuchtung p. 91. auf eine andere Art loszuhalftern. Er verstehet anjetzt durch die liberam potestatem das Dominium eminens, und widerspricht also demjenigen, was er in der Vertheidigten Landeshoheit p. 13. eingeräumet hat. Lässet sich aber solchen Widerspruch nicht irren, und äussert also, daß er auf keine Weise zu bedeuten ist, und den Entschluß

schluß gefasset hat, keinen Irrthum zu gestehen, wenn man ihn auch dessen noch so vollkommen überführte.

Die libera potestas, welche dem Fundatori der Oehringschen Stiftskirche zustunde, soll nun, respectu seiner pro dominio eminente, respectu der Kirche aber pro dominio privato genommen seyn. Es heisset jedoch in dem Fundationsbriefe: Sicut ego & parentes mei liberam inde potestatem habuimus, sic & prædicti Canonici liberam habeant potestatem tenendi, tradendi, commutandi, vel quicquid eis pro utilitate ecclesiæ placuerit, faciendi. Eber diejenige Potestas, welche der Fundator und seine Vorfahren gehabt, wurde also den Canonicis übertragen. Stunde nun jenen ein Dominium eminens zu, so haben es auch diese erlanget, welches Herr Hanselmann nicht einräumen darf, noch zu behaupten stehet, mithin bedeutet die libera potestas, welche der Kirche zu Theil worden, sonder allen Zweifel ein Dominium privatum.

Wider meinen Beweis, daß auch von Mittelbaren Stifter und Klöster fundiret sind, ohne dazu eine Erlaubniß ihrer Obern auszubringen, wird in der Beleuchtung p. 91. angeführet 1) der Locus beym Martene handle von keinen Stiftungen, und am wenigsten von den Schenkungen ganzer Landesdistricte.

Es wäre 2) des Graf Wichmanns Grafschaft nicht einmal benennet, und sey unausgemachet, daß alle Sächsische Grafen mittelbar gewesen.

Bey der Oehringschen Stiftung veroffenbarten sich 3) jura eminentissima, deren kein Mediatus jemals fähig gewesen, v. g. das Jus monasteriis advocatos principales dandi, jus eligendi præpositum, jus monasteriis privilegia dandi &c.

Ich räumte 4) ein, daß der Landesregent die Macht gehabt, Alienationes ad manus mortuas zu verbieten.

Nun handelt freylich 1) die Stelle beym Martene von keinen Stiftungen. Dessen bedarf es aber auch nicht, sondern ist genug, daß sie erweiset, wie in regula freye Leute ihre Allodia veräussern dürfen. Will Herr Hanselmann eine Ausnahme von der Regel wegen der der Geistlichkeit geschenkten Erbgüther machen, so muß er solche darthun, welches ihm so viel mehr unmöglich fallen wird, da erst in neuern Zeiten, als man erkannte, welchen Schaden dergleichen Veräusserungen dem gemeinen Wesen thun, sie eingeschränket worden. Aus dem Oehringschen Fundationsbriefe erhellet auch keinesweges, daß der Kirche ganze Landesdistricte geschenket sind.

Daß 2) die Sächsische Grafen zu den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, gemeiniglich mittelbar gewesen, habe ich im §. XVI. dargethan. Dieses muß man also von den Grafen Wichmann vermuthen. Meinem Herrn

Gegner kann ja wohl unmöglich unbekannt seyn, daß man in den mittlern Zeiten die Grafen vielfältig nicht von den Grafschaften, sondern diese nach den Taufnamen der Grafen benennet hat, und heisset es, der Ort sey belegen in Comitatu Gozonis Comitis, Tiemonis Comitis, Haholdi Comitis &c. Mit dem Ausgang des XI. Jahrhunderts fingen die Grafen an, sich von den Schlössern zu schreiben, worin sie ihren Sitz hatten. S. Herr Hofrath *Putters* Deutsche Reichshistorie *p.* 246. 247. 248. Wie kann es jemand, der dieses weiß, befremden, daß des Wichmanns Grafschaft im Jahr 1120. kein besonderer Name beygeleget worden?

3) Haben die Stifter der Kirchen und Klöster sich selbst, oder andern die Vogtey über selbige vielfältig bedungen. S. *Pfeffinger Vitriar. Illustr. Tom. I. p.* 1159. mithin ist dieses keine Wirkung der Landesobrigkeit, daher sich solche Vogtey auch über die Kirchengüther erstreckte, welche in mehreren Territoriis belegen waren. Das Recht, den Probst zu erwählen, stehet gemeiniglich den Capituln zu, und Bischof Gebhard verordnete nicht als Landesherr, sondern als Fundator, daß ihn der Bischof zu Regensburg bestätigen sollte. Dessen Brief enthält kein einziges wahres Privilegium, wie ich im §. XXVIII. dargethan habe.

Daß 4) im XIV. Jahrhundert die Gewalt der Fürsten, Grafen und Herren schon so beträchtlich zugenommen, daß sie Alienationes ad manus mortuas verbieten können, habe ich nimmer geleugnet, sondern vielmehr behauptet.

§. XXI.

Die Kaiser hatten nicht nur in ihren Cronengüthern, sondern auch in der Stände eigenthümlichen Länkern zu befehlen.

Um die Eigenthümer erblicher Herrschaften für andern Deutschen Reichsständen, so vielmehr zu erhöhen, stellet Herr Sattler §. 6. p. 90. in Abrede, daß sie die Regalien von den Kaisern empfangen haben, und zwar deswegen, weil sonst zwischen ihnen und den Grafen kein grosser Unterschied gewesen wäre. Er hält sie für Landesherren, die man sich ohne Regalian nicht vorstellen könne, und verneinet, daß dieselbe, wie die Grafen unter den Carolingern, von ihrem Thun und Lassen denen Kaisern Red und Antwort geben mußten. Ja er will §. 8. p. 94. behaupten, daß diese nur in ihren Cronen-Güthern, und nicht in der Grafen und Herren eigenthümlichen Landen etwas zu befehlen gehabt. Den Beweis des Gegentheils muthet er mir an. Nun war allerdings zwischen den Grafen und denjenigen Herren, welche Allodialherrschaften besassen, in sofern ein grosser Unterschied, daß die Letztere mit dem Ihrigen machen konnten, was sie wollten. Sie durften es verkaufen und verschenken, welches man den Lehnleuten nicht erlaubte. Beyder obrigkeitliche Gewalt ist aber sowohl dieselbige gewesen, wie heutiges Tages ein mittelbarer adelicher Gerichtsherr, dessen

Ge-

Gerichtbarkeit einem Erbzuth anklebet, der Landesherrschaft und den höhern Gerichten nicht weniger unterworfen ist, als die von jener bestellte Unterrichter. Nicht ein jeder solcher Gerichtsherr hat auch eine grössere Würde, wie die Landesherrliche Drosten und Beamte.

Durfte der Kaiser in den Allodial-Herrschaften nichts befehlen, so stunde denen Herren in selbigen die höchste Gewalt zu. Das blosse Eigenthum hat eine solche Wirkung keinesweges. Gründlich schreibet *Buri in* der Erläuterung des Lehnrechts p. 1355: „Es folget nicht, ein Reichsstand hat in dieser oder jener Herrschaft, Grafschaft ꝛc. die Regalien nicht vom Reich zu Lehn, deswegen besitzet er solche ohne alle Unterwürfigkeit und Dependenz vom Kaiser und Reich, und wird dadurch ein Staat im Staat hervorgebracht. Es kann also Unterwürfigkeit ganz füglich ohne Lehnsverbindlichkeit vorhanden seyn. Daß aber auch solche in Deutschland würklich vorhanden, lehret die alte und neue Erfahrung." Die im §. XVIII. angeführte gründliche Lehre Koehleri bestärket dieses. Noch heutiges Tages sind die Länder, welche als Erbe besessen werden, den höchsten Reichsgerichten sowohl als die Reichslehne unterworfen. Wie sind sie denn um die vormalige Freyheit kommen? Nicht mir lieget deren Unterwürfigkeit, sondern dem Herrn Sattler, ihre Exemtion zu erweisen ob, weil es etwas ganz Ausserordentliches ist, daß den Gliedern eines Reichs dessen Oberhaupt nichts zu befehlen hat. Die Leistung des Heerbans wäre solchenfalls nur eine Pflicht gewesen, welche wohl Bundesverwandte verbindet.

Wenn Kaiser Carl der Grosse beym *Monacho Sangallensi c.* 14. saget, Cum illo fisco vel curte illa in Abbatiola vel ecclesia tam bonum vel meliorem vesallum, quam ille Comes est vel Episcopus, mihi acquiro vel facio, so schränkt er seine Gewalt nicht auf die Cammergüther ein, sondern giebet zu erkennen, wie er selbige lieber unter mehreren vertheile, als mehrere Aemter einem anvertraue, damit die Anzahl der Lehnleute so viel grösser seyn möge. Nicht die Herzoge, sondern die Pfalzgrafen und Procuratores Fisci verwalteten solche Cammergüther. S. das Chronicon *Gotwicense p.* 149. und dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 24.

Herr Sattler hält §. 6. p. 61. dafür, nachdem die Grafschaften erblich worden, hätten die Grafen den Kaisern nicht mehr Eyd und Antwort geben müssen. Ich setzte den Grund der Landeshoheit in der Erblichkeit. Sie sey demnach schon zu Kaiser Henrich IV. Zeiten eingeführet. Wer aber den Grund zu einem Hause geleget, hat es noch nicht zur Vollkommenheit gebracht. Wie durch das Erbrecht die Landeshoheit veranlasset worden, habe ich in dieser Nebenst. *IV.* Theils *XXII.* Abh. §. 22. gezeiget. Sie ist keinesweges eine Noth-

wendige Folge des erlangten Erbrechts. Sonst müsten alle diejenige, so Erbgerichte haben, Landesherren seyn. Von den Fürsten wurde die Erweiterung der erblichen Gerichtbarkeit ihrer Landsassen behindert. Die Kaiser vermogten solches in den unruhigen Zeiten nicht zu thun.

§. XXII.

Die Belehnungen sind älter als die Lehnbriefe.

Herr Sattler vermeynet §. 7. p. 91. daß Gundling und ich uns sehr irreten, wenn wir vermeynten, daß die Grafschaften so rar sind, welche vom Kaiser nicht zu Lehn empfangen werden. So fern die Frage von neuern Zeiten sey, hätten wir recht, zu ältern Zeiten aber Fürsten und Grafen mit überflüßiger Sorgfalt ihre Lande, Lehn und Eigen sich nur bestätigen lassen. Dieses sey von Churpfalz und den Grafen von Würtemberg geschehen. Man könne es den Gelehrten, welche ihre Wissenschaften aus den Büchern erlernet, nicht verdenken, wenn ihnen das Vorurtheil anklebe, daß die Grafschaften von je und allen Zeiten von den Kaisern seyn geliehen worden. Diesen Einwurf hätte ich vom Sattler nicht erwartet, da ich geglaubet, daß er aus Büchern längst gelernet habe, wie der Mangel geschriebener Lehnbriefe kein Beweis der Allodialität sey, massen selbige allererst zu neuern Zeiten ertheilet worden, die Belehnungen aber älter sind, wie bezeugen *Ludewig in Jur. Feud. p.* 340. *Spener* in der Staatsrechtslehre des Deutschen Reichs *Lib.* 2. *C.* 9. *p.* 127. *Buder in Amoenitatibus Jur. Feud. p.* 133. und in der Anzeige der mehresten Kaiserlichen Lehnbriefe auch Anwartschaften und Confirmationen der Privilegien des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen *p.* 5. 7. 8. Herr von *Hontheim Histor. Trevir. Tom. II. p.* 1. Herr *Estor de Investitura sine litteris Investiturae §.* 35. 57. 58. Herr *Preusch* in der Carsruher Sammlungen *I.* Bande *p.* 153. 154. *Kuchenbecker* von den Erbhofämtern in Hessen *p.* 22. 29. Herr *Gercke in Fragmentis Marchicis Part. II. p.* 95. Diese Zeugen sind zwar neu, dennoch aber glaubwürdig. Einigen derselben haben Archive offen gestanden; und da ein überaus grosser Theil der darin befindlichen Urkunden durch der Druck bekannt gemacht ist, so kann man auch aus Büchern der Sache gewiß seyn.

Herr Sattlers Archivalische Nachrichten bestärken das angeführte. Denn in der Urkunde vom 1420 wird nicht gesaget, daß die Herrschaft zu Würtemberg keine Lehne vom heiligen Reich gehabt, sondern daß selbige nicht bisher verschrieben gegeben worden. Imgleichen liesse sich der Churfürst von der Pfalz besage der Würtembergischen Archivalurkunde die Reichsritterschaftliche Irrungen betreffend, p. 79. nur die Privilegia und Litteras bestätigen, welche er super quibuscunque juribus, possessionibus, honoribus &c. erhalten. Unter diesen Litteris

sind

sind vermuthlich Lehnbriefe gewesen. Auch widrigenfals folget es nicht: Chur-Pfalz hatte keine Kaiserliche Lehnbriefe, deswegen besaß es keine Reichslehne.

Uebrigens habe ich nimmer in Abrede gestellet, daß vor Alters manche Allodialgrafschaft in Deutschland zu finden gewesen, und es bemerket Herr *Schoepflin Alsatiæ Illustratae Tom I. p.* 776. und *Tom. II. p.* 192. aliquos Dynastas multorum allodiorum possessores Comitum titulo ornatos esse, quod ex Ducali prodirent familia, ut nimirum hoc exiomate a promiscua nobilitate destinguerentur.

§. XXIII.

Im XIII. Jahrhundert waren die Grafen keine solche Königliche Beamte, die man willkührlich absetzen konnte, sondern sie stammeten gröstentheils von selbigen ab.

Herr Sattler beschuldiget mich §. 7. p. 92., daß ich den Statum controversiæ verändere. Er schreibet, die Frage sey nur von den Zeiten vor dem sogenannten grossen Interregno, und unerlaubet, von einer Zeit auf die andere einen Schluß zu machen.

Ich mögte wissen, wo solches von mir geschehen ist. Verstehet man durch Königliche Beamte nur diejenige, die der König willkührlich ein- und absetzen kann, so habe ich nimmer gesaget, daß die Grafen von Hohenlohe im XIII. Jahrhundert solche Beamte gewesen, sondern daß sie und die übrige mehreste Reichsstände von dergleichen vornehmen Beamten abstammen. Dieses räumet Herr Sattler ein, wenn er schreibet: „Man zweifelt im übrigen nicht, daß einige Herren dieses Hauses von Zeiten zu Zeiten auch Grafschaften als Kaiserliche Officiales verwaltet haben."

Er saget ferner, daß ich mich nicht getraue, alle Reichsstände zu Kaiserlichen Beamten zu machen, sondern nur wolle, daß es die mehresten gewesen. Was sollte mich bewegen, das Gegentheil zu behaupten, da meine Sätze hierdurch nicht im mindesten bestärket werden, vielmehr ist selbst in diesen Nebenstunden *V.* Theils *XXXIX.* Abhandl. §. 1. und im Vernichtigten Beweis p. 19. bemerket habe, daß es Allodialherrschaften gegeben, die keinen Grafen unterworfen gewesen.

Herr Sattler fräget §. 7. p. 92. an, wenn nicht alle Reichsstände Kaiserliche Beamte gewesen, wie man denn die Obrigkeiten in ihren eigenen Landen genannt? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Solche Obrigkeiten, wenn sie keinen Grafentitul führten, hiessen Freyherren, und ihre Länder Herrschaften, welche unter den Kaisern und Herzogen stunden. Dessen Beweis kann der Gegner von mir nicht fordern, sondern er muß die vorgegebene Exemtion darthun.

Es befremdet ihn, daß ich glaube, ein Jus proprium & sanguinis bestehe wohl mit der Qualitate officialis, und er schreibet §. 8 p. 95, wenn solches von eigenen Landen zu verstehen sey, so würde es so ungereimt klingen, als wenn

man

man sagen wollte, daß ich in meinem eigenen Büchervorrath eines andern Bibliothecarius sey. Allein von meinem Büchervorrath darf ich niemand Red und Antwort geben, welches die Richter dem Oberrichter von ihrem Verfahren zu thun schuldig sind, wenn sie gleich die Güther und die Gerichte über selbige als Erbe besitzen. Daß die Officialität vor dem Interregno aufgehöret hat, räume ich ein. Aber dadurch entstund nicht zugleich die Landeshoheit, sondern allererst, nachdem die Kaiserliche Mitregierung gröstentheils ein Ende genommen hatte.

Auf meinen Einwurf, daß der Landmarschall ein Officialis ist, und dennoch sein Amt jure sanguinis und jure proprio verrichtet, wird geantwortet, die Ungleichheit des Gleichnisses sey zu groß, als daß es sich hier reimen könne. Das heisset nichts gesaget. Ich gebe kein Gleichniß, sondern erweise mit Exempeln die Fehlsamkeit des gegentheiligen Satzes, daß derjenige aufhöre ein Bedienter zu seyn, der ein Amt erblich erlanget hat. Auf dessen Wichtigkeit kömmt es gar nicht an. Viele hohe und niedrige Aemter werden in Deutschland gewissen Familien verliehen, deren Unterwürfigkeit und Pflichten so groß sind, als derjenigen, die man nach Willkühr absetzen kann.

Daß die Reichsfürsten heutiges Tages den Blutbann, wie Officiales Cæsaris haben, ist eine abgeschmackte Meynung, die ich mit keinem Wort Gelegenheit gegeben habe, mir beyzumessen.

Herr Sattler giebet mir auch Schuld, daß ich meiner Sätze vergesse, indem ich gestehe, die Grafen, welche Kaiserliche Beamte gewesen, wären in die Umstände der Dynasten gesetzet. Wo habe ich denn behaupten wollen, daß sie Kaiserliche Beamte bis zu neuern Zeiten geblieben? Ich läugne nur, daß das blosse Erbrecht der Officialität ein Ende gemachet, nicht aber, daß solches Gelegenheit gegeben hat, nach und nach, wenn es die Conjuncturen erlaubten, die Regalien mit wenigerer Abhängigkeit zu üben, als es vorhin geschehen, wie aus dieser Nebenst. *IV.* Theils *XXII.* Abhandl. §. 22. erhellet. Es sind schlechte und verwerfliche Künste, wenn man seinem Gegner Gedanken beyleget, die ihm nimmer in den Sinn kommen, um mit deren Widerlegung groß thun zu können.

Herr Sattler schreibet §. 8. p. 95. ich getrauete mir nicht, die Mittelbarkeit aller Grafen zu behaupten. Warum sollte ich aber solches unternehmen, da ich diese Meynung nimmer geäussert habe? Zu der Merovinger Zeiten fanden sich gewiß unmittelbare Grafen. *Fredecarius Scholasticus in Chron. p.* 78. erzählet, anno XIII. Regni Dagoberti X. Duces, exceptis Comitibus pluribus, *qui Ducem super super sē non habebant*, in Wasconiam cum exercitu perrexisse,

rexisse, und daß dergleichen Exemtiones nicht auch in jüngern Zeiten geschehen, getraue ich mir freylich um desto weniger zu behaupten, da so viele Kirchengüther durch Kaiserliche Privilegia von der Herzoge Gewalt befreyet worden.

Diese aber erstreckte sich nicht, wie Herr Sattler dafür hält, nur so weit, als die Gewalt der Craisobersten, welchen keine Gerichtbarkeit über ihre Mitcraisstände und deren Unterthanen zustehet, womit die Herzoge versehen waren.

Die Verwirrung, deren der Gegner mich p. 95. beschuldiget, findet sich in seiner Schrift. Ich unterscheide die Zeiten auf das sorgfältigste, und behaupte in meinen Nebenstunden *d. l.* daß die Grafen anfangs solche Beamte gewesen, die man absetzen können, daß sie nach der Zeit, und vornehmlich im XI. Jahrhundert ein Erbrecht erlanget haben, welches zwar an und für sich ihre Abhängigkeit von den Kaisern nicht minderte, ihnen aber Gelegenheit gab, zur Zeit der von den Päbsten erregten innerlichen Kriege die Kaiserliche Gewalt zu schmählern, mithin die ihrige zu vermehren, wiewohl jene vor dem Interregno und eine gute Zeit nachher noch weit gröſſer war, wie sie es heutiges Tages ist.

Herr Sattler vermeynet §. 2. 8. p. 6. 29. weil die heutige Fürsten und Grafen mit manchem Recht versehen sind, welches die Carolingische Grafen gehabt, und es gleichwohl ungereimt sey, ihnen deswegen die Landeshoheit abzusprechen, so thäte nichts zur Sache, daß die zu deren Beweis angeführte vor dem Interregno geübte Rechte den Carolingischen Grafen zugestanden. Allein es ist irrig, daß diese einiges Hoheitsrechts mit der Unabhängigkeit gehabt, womit sie heutiges Tages die Reichsstände haben, und bleibet also immer wahr, daß das Exercitium Regalium keine Landeshoheit erweiset, so lange die Kaiser an der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Reichsstände Länder grossen Theil gehabt.

§. XXIV.

Ich halte mit Gundling dafür, es sey im Zweifel nicht zu vermuthen, daß die Grafschaften Allodia sind, obwohl es deren einige giebet, und folgere hieraus, man müsse die Grafschaft Hohenlohe denen uralten Lehnen beyzählen, mithin wären die Vorfahren der Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe und selbst des Erzhauses Oesterreich vornehme Kaiserliche Beamte gewesen. Herr Hanselmann wendet in der Beleuchtung p. 70. hierwider ein, man könne denjenigen, der Herr über ein freyes Land ist, und auf selbigem die Jura imperii universa, so zur Landeshoheit erfordert werden, erblich hergebracht hat, für keinen bloſſen Beamten in solchem Lande ausgeben. Dieser Einwurf enthält nun 1) of-

Es ist zu vermuthen, daß die Herrn Fürsten und Grafen von Hohenlohe gleich den Grafen von Habsburg und über-

aus vielen andern von vornehmen Königlichen Beamten abstammen.

fenbar eine petitionem principii. Hätte der Gegner ein erbliches Herbringen aller Jurium superioritatis von den ältesten Zeiten erwiesen, so käme es jetzt nicht darauf an, was die erste Grafen von Hohenlohe für Rechte gehabt. Aber an solchem Beweis fehlet es gänzlich. Die Gerechtsame, deren Uebung im Diplomatischen Beweis dargethan worden, stunden allen Grafen selbiger Zeiten zu, auch denjenigen, die Nachkömmlinge vornehmer Kaiserlicher Beamten waren, und keine Allodial-Herrschaften besaßen. Gesetzt aber auch 2), Herr Hanselmann behauptete mit gutem Grunde, daß in den Zeiten, von welchen seine beygebrachte Urkunde handeln, die Grafen von Hohenlohe alle diejenige Rechte gehabt, welche er ihnen beyleget, so folgte doch daher keinesweges, daß sie bereits im X. und XI. Jahrhundert damit versehen gewesen, und wäre also dennoch zu vermuthen, daß es damals mit ihnen keine Beschaffenheit gehabt, als mit den Grafen von Habsburg, welche ihre Grafschaft vom Kaiser zu Lehn trugen, und anbey Erbgüther besaßen.

§. XXV.

Von den Mängeln der Deutschen Historienschreiber in den mittlern Zeiten.

Ich führe im Vernichtigten Beweis §. 31. eine Stelle aus dem Bouquet an, worin er bemerket, daß die alte Historienschreiber geführte Kriege und andere Begebenheiten aufgezeichnet, nicht aber die Staatsverfassung der Reiche und Länder umständlich beschrieben haben. Herr Sattler nimmt daher Gelegenheit, §. II. p. 100. den Einwurf zu machen, es folge nicht, daß weil diese Schriftsteller von den Theilen der Landeshoheit nichts hinterlassen, so sey sie nicht gewesen. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung p. 105. hinzu, ich erkennete die Nachläßig- und Unachtsamkeit dieser Geschichtschreiber, und wollte sie dennoch zu Richtern in demjenigen machen, was er von der Regierungsverfassung des Hauses Hohenlohe aus den klärsten Diplomatibus ans Licht gestellet, und auf Briefe sich gründende Wahrheiten nicht annehmen, weil unachtsame Geschichtschreiber deren keine Meldung thun. Man rücket mir ferner vor, daß ich mit lauter neuern Gelehrten Muthmassungen anfechte, was von Herr Hanselmann mit untadelhaften Urkunden erwiesen sey.

Ich habe jedoch so wenig, als Bouquet, gesaget, daß uns glaubwürdige Nachrichten von der Deutschen Staatsverfassung in den mittlern Zeiten mangeln. Wir wissen aus einer Menge noch vorhandener Urkunde und den Erzählungen der Historienschreiber gewiß, daß die Gewalt der Kaiser ehemals gröser gewesen, als heutiges Tages. Aber es fällt schwerer, deren Schranken ausfindig zu machen, als die Römische Staatsverfassung in Erfahrung zu bringen, weil die Deutsche Historie von wenig staatsklugen Leuten, sondern gröstentheils von Geistlichen geschrieben ist, welche selten ausdrücklich sagen, worin des Kai-

sers

sers und der Stände Rechte bestanden. Man lernet dieses mühsam aus denen von ihnen erzählten Handlungen. Keiner meldet z. E. ausdrücklich, welcher Ursachen halber der Kaiser im X. XI. und XII. Jahrhundert einen Herzog absezzen, und eine Grafschaft nach des Grafen Tode, mit Ausschliessung seiner Söhne, einem andern anvertrauen können, sondern wir folgern es aus demjenigen, was würklich geschehen ist. Die Kaiserliche concurrentem Jurisdictionem erweiset jedoch nicht nur ihre von den Geschichtschreibern erzählte Ausübung, sondern die Verfasser des Sachsen- und Schwabenspiegels sammt andern bezeugen ausdrücklich, daß in den Ländern, wohin der Kaiser kommen, er der alleinige Richter gewesen.

Die Glaubwürdigkeit der von Herr Hanselmann publicirten Urkunde habe ich nimmer bestritten, sondern nur den Verstand, welchen er ihnen beyleget, wie im §. XIV. bemerket worden.

Daß die Gerechtsame, so die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno geübet haben, der Landeshoheit anklebende Regalien bereits damals gewesen, will von demselben überall mit den Lehren neuerer Publicisten erwiesen werden. Wie kann man mir es denn verüblen, wenn ich darauf antworte, daß diese Männer gröstentheils von den gegenwärtigen, nicht aber von den mittlern Zeiten reden, und mich auf andere Staatsrechtslehrer berufe, welche dargethan haben, daß es vor dem Interregno in Deutschland ganz anders, als heutiges Tages ausgesehen. Herr Sattler tadelte es gewiß als eine überflüssige Weitläuftigkeit, wenn die Gründe, welche selbige, und auch ich in meinen Nebenstunden angeführet, in dem Vernichtigten Beweis wiederholet wären. Ich schätze aber auch den Beyfall gelehrter Männer hoch, und werde dadurch in den Meynungen, welche ich vertheidige, sehr bestärket; wie denn Herrn Sattler gleichfalls, wenn er bey einem neuern Gelehrten etwas findet, so ihm zu statten zu kommen scheinet, sich darauf zu berufen nicht unterlässet.

§. XXVI.

Um zu zeigen, daß vor dem Interregno die Regalien von den Reichsständen nicht dergestalt, wie heutiges Tages,

Ich kann es meinen Gegnern nimmer recht machen, weil, was dieselbe einmal billigen und von mir fordern, sie sofort mißbilligen, wenn ich ihren Forderungen ein Genügen leiste. Herr Hanselmann tadelt es in der Vorrede seiner Vertheidigten Landeshoheit, daß ich die allerwichtigste Territorial-Gerechtsame in meiner Recension ganz und gar mit Stillschweigen übergangen. Nachdem ich nun dadurch veranlasset worden, in dem Vernichtigten Beweis alle diejenige Befugnisse, welche er für Hoheitsrechte hält, zu prüfen und zu zeigen, daß theils deren Uebung vor dem Interregno keine Landeshoheit erweiset, und theils nicht dargethan worden, daß die Grafen von Hohenlohe zu sel

ausgeübet worden, sind sie einzeln zu betrachten.

bigen Zeiten mit solchen Rechten versehen gewesen, so ist es dem Herrn Sattler unrecht, und er schreibet §. 11. p. 98., ich betrachte die Regalien einzeln, und wollte Theile nicht für das Ganze halten, obwohl das Ganze alle diese Theile in sich begreife. Der Schluß wäre richtig, wenn man erwiesen hätte, daß die Theile der Landeshoheit von den Reichsständen allein ohne Concurrenz des Kaisers, und die mehreste nach Gutbefinden dergestalt geübet worden, wie es in freyen Staaten den Königen Fürsten geschiehet. Solcher Beweis ist aber nicht nur keinesweges beygebracht, sondern ich habe das Gegentheil dargethan, welches nicht geschehen konnte, ohne sie alle einzeln zu betrachten.

Herr Hanselmann misset mir auch in der Beleuchtung p. 98. bey, ich bliebe bey einem jeden einzelnen Jure stehen, und spiegelte dem Publico vor, als hätte er auf selbiges allein schon die ganze Landeshoheit gebauet. Ich ersuche ihn, den Ort meiner Schrift anzuzeigen, wo solches geschehen. Er wird denselben gewiß nirgend finden.

Ich will mein im §. I. gethanes Versprechen nun erfüllen, und mittelst Ablehnung der gemachten Einwürfe, nochmals zeigen, daß in Abwesenheit des Kaisers jedes angebliche Hoheitsrecht entweder I) nicht dergestalt, wie heutiges Tages, nach Gutbefinden ausgeübet worden, sondern der richterlichen Gewalt angeklebet hat, mithin dessen Gebrauch auch mittelbaren gegönnet ist, oder daß sie II) keine Würkungen der Landesherrlichen Gewalt, sondern des leidigen Faustrechts gewesen, oder III) durch besondere Kaiserliche Privilegia erlanget worden, oder IV) überall für keine Regalien gehalten sind, und V) deren einige denen Grafen von Hohenlohe ohne hinlänglichen Beweis beygeleget werden.

I. Von der Reichsstände durch ihre Unterthanen eingeschränkten gesetzgebenden und richterlichen Gewalt vor dem Interregno.

§. XXVII.

Von der Reichsstände gesetzgebender Gewalt.

Es befindet sich erstlich unter den Rechten, welche die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno geübet haben, und die gleichwohl allen Landgerichten damals zustunde, die gesetzgebende Gewalt, welche jedoch zu solchen Zeiten keine Landeshoheit erweiset, weil, wenn ein neues Gesetz verfasset werden sollte, man es gemeiniglich auf der Schöppen Urtheil ankommen lassen.

Herr Sattler räumet §. 20. p. 116. 117. ein, daß wenn die Grafen nöthig gefunden eine Verordnung zu machen, sie solche den Schöppen vorgetragen haben, und was diese rathsam befunden, hätte allewege als ein Gesetz gelten müssen. Er schreibet p. 117. daß die Grafen die Richter dazu gezogen, wenn sie Verordnungen gemachet, und daß selbige durch die Gerichte

Ge-

Gesetze gegeben, wie denn diese sich auch mit Policey-Sachen beschäftiget hätten.

Es wird aber p. 117. eingeworfen, der Grafen Ansehen sey mit der Zeit bey den Gerichten grösser worden. Sie hatten Misbräuche abstellen können, und weil die richterliche Gewalt ein grosses Stück der ehemaligen Landeshoheit gewesen, so folge ganz richtig, daß auch die Grafen vermöge dieser Landeshoheit Gesetze gegeben. Endlich wird von mir der Beweis des Gegentheils gefordert.

Nun ist der Grafen Ansehen bey den Gerichten mit der Zeit allerdings grösser worden, aber dieses nicht vor dem Interregno, sondern erst damals geschehen, als man die alte Gerichtsverfassung abgeschaffet hatte, und von den Landesherren erwählte gelehrte Räthe sowohl die Streithändel entschieden, als neue Gesetze an die Hand gaben. Daß dieses keinesweges vor dem Interregno und lange nachher nicht gestattet worden, vermeyne ich in dieser Nebenstunden *I.* Theils *V.* Abhandlung §. 4. 5. und in des *V.* Theils *XXXVIII.* Abhandl. §. 3. *Lit. c.* dargethan zu haben. Ich will die Beweisthümer vermehren, und erweisen, daß gemeiniglich von Kaisern, Fürsten, Grafen und Herren der Schöppen Erkenntnisse nicht geändert werden dürfen. Graf Rudolph von Habsburg versprach Ao. 1264. beym *Herrgott in Genealog. Habsburg. Tom. II. p.* 385. der Stadt Winterthur, „daß vor den Bürgern und offenen Gerichter des beklagten Bürgers Schuld oder Unschuld daselbst völliglich erkennen, und benügig seyn wolle, was darüber von Bürgern mit offenem Urthel erkannt wird." In den Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden *p.* 98. 99. machten sich die Marggrafen 1282. also verbindlich, der Richter Erkenntnisse nicht zu ändern: Ita a nobis est statutum, quod nos duos eligere debeamus ejusdem terre milites, qui consiliares nostri non sint, & terra duos eligat ejusdem terre milites, & civitas duos burgenses ejusdem civitatis ydoneos & honestos, qui jurati plenam habeant potestatem, quod causas in tota illa advocatia subortas, & ad se delatas audiant & cognoscant, cognitasque nobis, si necesse fuerit, referant. Nosque ipsis juratis plene confidere, *& omnes quas nobis exposuerint causas, secundum eorum relationem tenebimur diffinere secundum nostrorum justitiam vasallorum.* Die Edle Herren von Homburg verglichen sich 1357. beym *Schmid in Mantissa Documentorum* vom hohen und niedern Adel p. 511. mit den Rade to dem Bodenwerder unde se mit öme einer Sate, unde eines Rechts, dat ewig wesende schal. In des Herrn von *Hontheim Hist. Trevir. Tom. II. p.* 35. sagen 1374. die Limburgische Schöppen: „Wir wiesen vor ein Recht, daß das Gericht zu Limpurg unser Herr ist über Hals und Haupt, doch daß die Herren ei-

keinen Bürger von Limpurg nicht greifen noch tasten sollen in einige weiß, die Schöffen haben denn zuforderst darüber geweiset." Diesen ältern Zeugnissen will ich ein neues hinbeyfügen, welches Herr Sattler hoffentlich nicht aller Achtung unwerth zu seyn halten wird. Der Herr Cammergerichtsassessor von *Harpprecht* schreibet in dem Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts *P. II. p.* 69.: „In ältern Zeiten hatte der Richter bey den Gerichten keine Stimme. Die Kaiser selbst, wenn sie zu Gericht gesessen, waren Frager und Mahner. Sie fragten die Fürsten des Rechten, und ermahnten sie, recht in der Sache zu erkennen, und die Fürsten erkannten auf ihren Eid, was billig war, nach des Reiches Recht und Gewohnheit, dergleichen unverwerfliche Zeugnisse in dem I. Theil dieses Cammergerichtlichen Staatsarchivs aus einer Menge Urkunde klärlich erhellen. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit dem Reichshofrichter. Ja er muste sogar darauf schwören, daß er nicht anders erkennen wolle, dann ihm durch Urtheile ertheilet werde, und eben daher musten die Beysitzer und Urtheiler die Urthel erfinden, und also waren überhaupt bey allen Deutschen Gerichten die Richter Urtheilfrager, und die Urtheiler dessen Finder." Herr Sattler irret also, wenn er §. 29. p. 137. behaupten will, es hätten nur einige Städte per modum privilegii oder transactionis dieses erhalten, daß der Reichsvogt es bey den Urtheilen des Gerichts müssen bewenden lassen. Der Kaiser selbst, dessen Hofrichter, die Fürsten und Grafen, thaten ein Gleiches.

§. XXVIII.

Worin der Grafen richterliche Gewalt bestanden.

Immittelst konnten diese allerdings eingeschlichene Mißbräuche abstellen. Sie musten dafür sorgen, daß den Partheyen schleunige Handhabung der Gerechtigkeit wiederfuhr, und die Schöppen anhalten, das begehrte Recht zu finden. Deswegen wurde *in Lib.* 5. *Capitulor.* 133. verordnet: Si Comes in suo ministerio justitias non fecerit, missis nostris de sua casa vel de suis xeniis serviat, usque dum justitiæ ibi factæ fuerint. Auch lage ihm ob, zu verhindern, daß man bey den Erkenntnissen die Gesetze offenbar aus den Augen setzte. Solches ergiebet folgende Verordnung des Legis Salicæ beym *Eccard ad Leges Francorum p.* 177.: Ut Comites vel Vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste quis nemini judicare possit, nec ipsam legem multare. In andern Fällen musten sie es aber bey dem Ausspruch der Schöppen bewenden lassen.

War nun also der Grafen richterliche Gewalt weit geringer, als sie es heutiges Tages ist, so muß es auch die selbiger anklebende gesetzgebende gewesen seyn.

Ich

Ich habe bereits oben im §. I. angemerket, daß es ein Wortstreit ist: Ob man die ehemalige Gewalt der Reichsstände eine Landeshoheit nennen könne? Wie sehr selbige aber von ihrer heutigen Gewalt unterschieden gewesen, ist von mir überflüßig dargethan, und Herr Sattler ziehet es in keinen Zweifel.

Wenn selbiger §. 20. p. 117. schreibet, er unterstehe sich zu behaupten, daß die Kaiser den Grafen und Gerichten keinen Eingrif in ihr Recht, Gesetze zu geben, thun wollen, so mögte ich wissen, was er durch Eingriffe verstehet. Ich halte in den mittlern Zeiten die Kaiserliche Verordnungen nicht dafür, durch welche etwas, der Reichsstände Verordnungen zuwiderlaufendes verfüget wurde.

Herr Sattler misset mir §. 20. p. 118. bey, daß ich den Leser, welcher Herr Hanselmanns Diplomatischen Beweis nicht selbst gesehen, irre machen wollen, und deswegen eine Urkunde vom Jahr 1245. just hundert Jahr jünger angegeben habe. Er thut aber sofort hinzu, ich würde mich vermuthlich damit entschuldigen, daß es ein Druck- oder Schreibfehler sey. Kann er dieses nicht in Abrede stellen, wie unanständig ist es denn, mir einen solchen Vorwuif zu machen, von dessen Richtigkeit er überzeuget war? Kein vernünftiger Mensch kann mir die Absicht beylegen, durch Verfälschung der Zahl jemand irre machen zu wollen, da im Vernichtigten Beweis p. 42. in der folgenden achten Zeile ausdrücklich gesagt wird, es sey die Urkunde von 1253. und also aus dem XIII. Jahrhundert.

§. XXIX.

Daß die Gesetze in ihrem Namen verfasset worden, erweiset nicht, daß es nach ihrer Willkühr geschehen, noch sind derselben Schenkungen Arten der Gesetze.

Herr Hanselmann will p. 148. 149. die von denen Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno ausgeübte gesetzgebende Gewalt damit behaupten, daß der Richter zu Oehringen Ausspruch in dem Diplomate von 1253. nicht durch sie, sondern durch die Landesherren publiciret worden.

Allein es schliesset soches ihre eingeschränkte Gewalt so wenig aus, als die Kaiserliche, daß die Reichsgesetze in des Kaisers Namen verfasset werden. Wer leget ihm deswegen eine so vollkommene gesetzgebende Gewalt im Reich bey, als die mehreste Reichsstände in ihren Ländern auszuüben berechtiget sind? Will man sich etwa mit der Lehre des Lynkers decken, und inter absolutam & plenam potestatem einen Unterschied machen, so verfallen wir in einen Wortstreit, wie in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 4. §. 23. längst bemerket ist, und der Satz bleibet doch immer wahr, daß vor dem Interregno die Gewalt der Reichsstände bey weitem nicht so groß gewesen, als sie es heutiges Tages ist.

Worin der Herren von Weinsperg Gerechtigkeit in der Stadt Oehringen bestanden, finde ich keine Ursach zu untersuchen, da es zur Entscheidung gegen-

genwärtiger Streitigkeit nicht das Mindeste beyträget. Inzwischen haben jedoch sowohl selbige, als die Grafen von Hohenlohe den Brief von 1253. ausgefertiget, und in dessen Rubro saget Herr Hanselmann im Diplomatischen Beweis p. 410. daß eine gemeinschaftliche Regierung zu Oehringen gewesen.

Derselbe vermeynet in der Beleuchtung p. 150., wenn der eben gedachte Brief keine neue Verordnung erhält, so muste ich eingestehen, daß das Hauß Hohenlohe eine undenkliche Zeit vorher schon Gesetze gemachet habe. Wie kann man mir aber ein solches Geständniß anmuthen, da ich erwiesen, und Herr Sattler einräumet, daß nicht die Grafen selbst, sondern gemeiniglich ihre Schöppen zu solchen Zeiten sowohl neue Verordnungen gemachet, als Urtheile gefället haben.

Herr Hanselmann hat Recht, wenn er p. 152. schreibet, das Hauptwerk bliebe allemal bey demjenigen, der verstattet, daß ein anderer *ad nutum ſuum* & mandatario nomine etwas ausrichtet. Aber derselbe irret, wenn er dafür hält, der Richter habe vor dem Interregno, und noch geraume Zeit nachher der Schöppen Erkenntniß willkührlich aufheben können. Die Quelle ihres Irrthums ist, daß mein Gegner sich immer einbildet, in den mittlern Zeiten habe es in Deutschland also ausgesehen, wie heutiges Tages, da jedoch der Unterschied allen in die Augen fällt, welche ohne Vorurtheil die uns übrig gebliebene Nachrichten von solchen Zeiten erwägen. Das im Schwange gehende Faustrecht verstattete so wenig den Kaisern, als Fürsten und Herren, was eine wohleingerichtete Staatsverfassung erfordert, in Uebung zu bringen. Man suchte nur das Uebel nach Möglichkeit zu mindern, und weil kein perpetuus miles vorhanden war, der die Lehnleute und Unterthanen im Zaum halten konnte, auch dieser Hülfe erfordert wurde, um das Erbrecht und andere Befugnisse wider den Kaiser zu behaupten, so war es nicht rathsam ihnen durch Rechtssprüche zum Mißvergnügen Anlaß zu geben. Solches zu verhindern, wurden weder ohne ihre Einwilligung Gesetze gemachet, noch Rechtshändel entschieden. Heutiges Tages ist es ganz anders beschaffen. Die richterliche Gewalt überläßet man zwar wohl denen dazu verordneten Gerichten; doch sind in manchen Landen Advocationes nichts Seltenes. An der gesetzgebenden Gewalt haben aber wenig Unterthanen sofern Theil, daß sie eine neue Verordnung hindern können.

§. XXX.

Die Grafen, welche mit der richterlichen Gewalt verden, räume ich gerne ein.

Daß zweitens den Grafen die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen, sammt dem Recht, Gerichte anzuordnen, und Landrichter zu halten, zugestan-

Das

Das von Herr Sattler §. 13. p. 103. angeführte Allemannische Gesetz erweiset aber keinesweges, daß selbige vom Volk gemeiniglich erwählet sind, wenn es saget: Judices a Duce per conventionem populi esse constitutos. Denn die Fränkische Könige haben nochmals andere Einrichtungen gemachet, und die Grafen nach ihrem Gutdünken bestellet: Es heisset in *Marculfi Formulis n.* 32: Ergo dum & fidem & utilitatem tuam habemus compertam, ideo tibi actionem Comitatus in pago ill., quem anteceſſor tuus ill. usque nunc visus est egisse, tibi agendum regendumque commisimus; und beym *Hincmaro de Ordine Palatii C.* 10: Tales etiam Comites & sub se judices constituere debet, qui avaritiam oderint. Aus dem *Lege Longobardorum Lib.* 2. *Tit.* 53. §. 24. lernen wir, daß die Grafen von den Missis bestellet worden, und der *Poeta Saxo* beym *Leibniz Rer. Brunsuic. Tom. I. p.* 153. schreibet, permissum esse Saxonibus uti legibus patriis sub judicibus, *quos Rex imponeret ipsis.* Alles dieses bestärket das Capitulare Caroli Calvi de 870. Tit. 54. C. 9. mit diesen Worten: Et pro hoc nullus irascatur, si eundem Comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus prævidit. Daher *Brummer de Scabinis c.* 7. §. 1. 2. ganz recht bemerket, judices temporibus Legis Salicæ electos a populo; ætate Caroli ab Imperatoribus constitui coepisse.

sehen waren, erwählte zu der Carolinger und in den folgenden Zeiten das Volk nicht, sondern der König.

§. XXXI.

Herr Hanselmann tadelt in es in der Beleuchtung p. 107. 1) daß ich das Oehringsche Landgericht für ein Stadtgericht hielte.

Das Oehringsche Landgericht war kein blosses Stadtgericht, sondern das ordentliche Gericht des Landes, dergleichen sich in allen Grafschaften fanden.

Er glaubet 2) nicht, daß jeder Graf ein Landgericht gehabt, sondern sie sollen sich nur in den grössern Pagis gefunden haben, auch 3) andere Landgerichte mit keinen solchen Rechten versehen gewesen seyn, als das Oehringsche.

Ich habe jedoch 1) selbiges nimmer für ein blosses Stadtgericht ausgegeben, sondern für ein Grävending, und ein solches Gericht, dem die ganze Grafschaft unterworfen war.

2) Sind ehemals in Deutschland Kaiserliche, Fürstliche und Gräfliche Landgerichte gewesen. Von den Kaiserlichen handelt *Schilter ad I. F. A. c.* 18. §. 5. 6. und Herr B. von *Senckenberg* in dem Anhang der Abh. der Kaiserlichen Gerichtbarkeit in Deutschland. Der letztere lehret §. 13., daß diese Gerichte die Kaiserliche concurrentem Jurisdictionem ausgeübet haben, daß die Hoheit nirgend mitgegeben, sondern dem Reich vorbehalten worden, und selbige im Namen und unter der Verordnung des Kaisers gehandelt haben. Herr Hanselmann würde also die Gründe, worin er die Hohenlohische Vorzüge bauet, selbst übern Haufen werfen, wenn er das Oehringsche Landgericht für ein Kai-

ferliches ausgeben wollte. Selbiges war das ordentliche höchste Gericht des Landes, wovon *Gonne de Ducatu Franciæ Orientalis* §. 61. *p.* 145. 146. also schreibet: A seculo XIII. potissimum novo quodam sensu Landgericht, Landgeding universim prædicatur, pro jurisdictione ordinaria, ut adeo omnes, qui illud potestatis genus, quod postea superioritatis territorialis nomine venit, in territorio quodam nacti fuerunt, vel nancisci coeperant, dicuntur Landrichter, quos alias vocamus judices ordinarios. Hier wird nicht gesaget, daß im XIII. Jahrhundert jemand die Landeshoheit völlig erlanget hat, sondern daß nach diesen bis zu unsern Zeiten diejenige Landrichter genennet worden, welche jetzt Landesherren heissen, sie mögen nun früh oder spät die Landesherrliche Gewalt ganz oder zum Theil an sich gebracht haben.

Läugnet Herr Hanselmann, daß es in allen Grafschaften dergleichen Gerichte gegeben, so muß er behaupten, daß manche Grafen keine Gerichtbarkeit gehabt, welche derselbe doch ihnen mit gutem Grunde beygeleget. Das Sächsische Landrecht *Lib.* 3. *Art.* 62. redet von Kaiserlichen Landgerichten, wie im §. III. bereits angemerket worden, und meldet nicht, daß die Gerichtbarkeit den Fahnenlehnen allein angeklebet habe, welches auch offenbar falsch ist. Es hat daher seine vollkommene Richtigkeit, daß eben die Potestas jus dicendi, welche die Grafen von Hohenlohe gehabt, allen andern Grafen zugestanden.

4) Die Vorrechte, so Herr Hanselmann dem Oehringschen Landgericht beyleget, übeten die Grafen nicht als Landrichter. Das Jus monetæ cudendæ & recipiendi Judæos erlangten die Reichsstände durch Kaiserliche Privilegia, daher es keine Effectus des Landgerichts seyn können. Das Jus Gladii und die Gerichtbarkeit über geistliche Güther stunde allen Grafen zu. Hatte die Mühle zu Oehringen ein Jus Asyli, wie nicht, so ist ihr jedoch solches vom Landgericht keinesweges beygeleget, und was gehen dieses die Austregæ conventionales der Grafen an?

§. XXXII.

Die Landvögte wurden von den Grafen bestellet, und deren Ansetzung erweiset keine Landeshoheit.

Herr Sattler giebet sich Drittens §. 13. p. 103. vergebene Mühe, aus dem Lege Alamannorum zu behaupten, daß unter den Carolingischen Kaisern die Vögte und Schultheissen nicht, sondern nur die Vicarii und Missi von den Grafen erwählet worden, weil die Judices a Duce per conventionem populi bestellet sind, und der Missorum Comitis Meldung geschiehet. Denn der Lex Alamannorum erweiset kein in ganz Deutschland üblich gewesenes Recht, und wie dasjenige, so er dem Volk beyleget, ihm unter den Carolingern nicht gegönnet worden, habe ich im § XXX. so eben dargethan. Ein Capitain nennet auch den

ihm

ihm untergebenen Lieutenant seinen Lieutenant, und dennoch bestellet er ihn nicht. Wie Herr Sattler das Wort *suus* mißdeutet, habe ich bereits im §. XVII. angemerket.

Deswegen ist es nun auch ein Irrthum, wenn er p. 104. vermeynet, der Graf habe das Landgericht nach seinem Belieben dirigiren können, weil es in einem Capitulari heisset: Volumus, ut Comes potestatem habeat in placito suo facere, quæ debet, nemine contradicente. Ein anders wäre es, wenn darin gesaget wäre: Facere potest, que vult. Jene Gewalt hat der Vorsitzende in allen Gerichten, und dennoch darf er nicht dessen Verfassung und das Herkommen keinesweges nach Belieben ändern. Ich habe oben in XXVIII. gezeiget, worin der Grafen richterliche Gewalt bestanden.

Das Jus constituendi Magistratus subalternos, erweiset nicht, daß sie Landesherren gewesen. Ein mittelbarer Graf bestellet sowohl Canzler und Räthe, als ein unmittelbarer. Aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil erhellet, wie solches von den Grafen von Stolberg in der Grafschaft Hohnstein geschiehet, obwohl die Landeshoheit daselbst nicht ihnen, sondern dem Churhause Braunschweig und Lüneburg zustehet. Landsäßige von Adel setzen sowohl Iustitiarios ein und ab, wie Fürsten und Grafen, und diese alle müssen die Gerechtigkeit auf gleiche Weise handhaben.

Des Herrn Sattlers §. 13. p. 105. geäußerte Meynung, daß die heutige Reichsstände ihren Vögten die Macht nicht ertheilen können, selbst Rechtssprüche zu thun, sondern sie überall in den Gerichten Schöppen finden, deren Stimmen die Vögte einholeten, und welche unter ihrer Direction die Rechtshändel entschieden, leget seine geringe Kenntniß der heutigen Deutschen Gerichtsverfassung vor Augen. In Ober- und Niedersachsen, allwo niemand über eine mangelhafte Justitzpflege klaget, weiß man in den ordentlichen Gerichten von solchen Recht sprechenden Schöppen nichts, sondern die Drosten, Beamte, Vögte und Gerichtshalter fassen die Urtheile in der ersten Instanz ab, und an manchem Ort findet sich nur ein Beamter oder Gerichtshalter, wie meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil ergiebet.

Daß beym Bertholdo Constantiensi ad annum 1094. gesaget wird, pacem in Alemannia maxime invaluisse, eo quod Principes ejus, quisque in sua potestate, justitiam facere non cessaverit, daher folgert Herr Sattler p. 105. übel, daß die Grafen Landesherren gewesen. Ich räume gern ein, daß Bertholdus sie Principes nennet, nicht aber, daß Potestas ein Land bedeutet, worin selbige alle Landeshoheit ausgeübet haben. Ein District wurde also genannt, wie aus dem du *Fresne* voc. *potestas*, erhellet. Die Schwäbische Herren hielten ein

jeder in dem ihm untergegebenen District über den Landfrieden. Dieses erweiset ihr richterliches Amt, keinesweges aber ihre völlige Landeshoheit.

Unrichtiger Gebrauch des Worts Landesherr,

Herr Sattler schreibet §. 14. p. 105. die Carolingische Grafen hätten ihren Unterthanen entweder als Beamte, oder als durch die Gewalt der Kaiser eingeschränkte Landesherren den Schutz und Schirm angedeihen lassen. Hier spielet derselbe abermals mit Worten, nennet die Obrigkeiten Landesherren, deren Gewalt durch die Kaiserliche eingeschränket war, und setzet sie unrichtig den Beamten entgegen. Ein jeder Amtmann oder Vogt ist auf diese Weise ein Landesherr. Die Eingesessene seines Amts oder Vogtey müssen ihnen gehorsamen, fofern er nichts Widerrechtliches den Verfügungen der Obern zuwiderlaufendes befiehlet. Die Worte Landesherr und Landeshoheit haben, wenigstens heutiges Tages, eine ganz andere Bedeutung. Sie zeigen eine Gewalt an, welche in Ausübung der mehresten Regalien in Absicht auf den Kaiser ohneingeschränket ist. Diese hatten die Carolingische Grafen nicht, sondern ihre Gewalt war, wie Herr Sattler p. 101. einräumet, durch die Missos sehr eingeschränket.

Daß die Grafen von Hohenlohe vor den Herrn von Weinsperg darin einen Vorzug gehabt, daß sie den Vogt zu Oehringen allein bestellet, glaube ich gern, nicht aber daß dieser Vorzug die Landeshoheit bezeichnet. In viel neuern Zeiten ist sie in mancher Vogtey entstanden, von den Vogteyen der Kirchen und Klöster aber hier keine Frage. Ich glaube immittelst nicht, daß diese ohne der Kaiser, Fürsten und Grafen Genehmhaltung nimmer einen Vogt erwählen dürfen, wie Herr Sattler zu behaupten suchet.

XXXIII.

Daß den Grafen Herrendienste geleistet worden, erweiset ihre Landeshoheit nicht.

Dieser vermeynet Viertens im §. 5. p. 80., ich beweise, wider meine Absicht, was ich anzufechten gesonnen gewesen, daß nemlich alle Obrigkeiten, welche ohnstreitig Landesherren waren, die Unterthanen von dem Herrendienst befreyet hätten. Ich beweise aber, 1) daß von selbigen den Carolingischen Grafen bereits gedienet worden, daher dieser Dienst keine Landeshoheit anzeigen kann.

Weil auch 2) nach erlangtem Erbrecht allen Grafen zum gemeinen Besten Dienstleistungen geschehen, so hat Herr Hanselmann hier kein besonders solche Landeshoheit erweisendes Vorrecht entdecket.

Wenn 3) Herr Sattler einwirft, die Obrigkeiten, welche ich anziehe, hätten unstreitig selbige gehabt, so setzet er dasjenige als entschieden voraus, worüber wir streiten, daß nemlich vor dem Interregno sich in Deutschland schon Reichsstände gefunden, welche mit der völligen Landeshoheit versehen gewesen,

so

so wie ich sie im §. I. beschrieben habe. Freylich werden Landfolgen, Burgfesten und Kriegerfuhren heutiges Tages billig unter die Regalien gezählet. Aber diejenige Rechtslehrer, von welchen es geschiehet, wollen nicht, das solche im XIII. Jahrhundert aus Landesherrlicher Macht von allen und jeden Unterthanen der Reichsstände willkührlich gefordert werden mögen. Vielmehr hat noch zu neuern Zeiten deren Beytreibung, gleich den Steuren, den Consens der Landstände erfordert, und versprach Herzog Henrich zu Braunschweig beym *Harenberg Histor. Gandersheim p.* 394. der Abbatißin zu Gandersheim ihre Meyer mit Diensten und Schatzungen nicht höher, als von der Landschaft zugelassen werde, zu beschweren. S. auch *Frantzkium Lib. 2. Resol. 15. n. 44-48.* und die Acta *Altorfinos Vol. II. Resp. 46. n. 6.*

Herr Sattler hält es für merkwürdig, daß ich mich nicht der Ausflucht bedienet habe, daß auch den Dorfjunkern ihre Unterthanen Dienste leisten. Alsdenn aber hätte ich die Operas publicas und privatas, oder die grössere und geringere Dienste, wie er sie nennet, sehr übel vermischet. Der landsäßige Adel darf ohne seines Landesherrn Befehl zu Kriegerfuhren und Landfolgen niemand aufbieten.

§. XXXIV.

Das Geleit stunde gemeiniglich allen Obrigkeiten in denen ihnen untergebenen Oertern zu. Es wurde aber wohl jemand vom Kaiser in fremden Landen ertheilet.

Bey demjenigen, was ich Fünfrens von dem Jure conducendi gesaget habe, machet Herr Sattler im §. 16. p. 107. Anmerkungen.

Wenn Herr Hanselmann meldet, daß dieses Recht ein Kaiserliches Reservatum gewesen, so soll ihn entschuldigen, daß er vermuthlich auf das Jus publicum seine Absicht gehabt, wie es bey den Römern üblich war, weil sich derselbe auf Coccejum, und dieser auf ein Römisches Gesetz beziehet. Herr Sattler vermeynet, ich würde hoffentlich im Ernst nicht glauben, daß auch die Carolingische Grafen diese Geleitsgerechtigkeit als ein Kaiserliches Vorrecht sich vorbehalten haben. Allein Herr Hanselmann schreibet im Diplomatischen Beweis p. 180: „Diese Obsorge (für die Sicherheit auf öffentlichen Land- und Heerstrassen) ist nur vor Zeiten denen Kaisern zugekommen, so daß wenn bey Verleihung eines Territorii das Jus conducendi cum reliquis viarum publicarum juribus nicht zugleich von den Kaisern ausdrücklich mit verliehen worden, solches in dubio dem Kaiser und Reich reserviret geblieben, und sind daher solche öffentliche Straßen insgemein Kaiserliche freye Landstrassen genannt worden.“ Hier ist ja offenbar die Rede von Deutschland. Denn bey den Römern wuste man von keinen verliehenen Territoriis, und also konnte sich der Kaiser bey der Investitur das Jus conducendi nicht vorbehalten. Herr Hanselmann citiret zwar den Coccejum. Aber auch dieser handelt von Deutschland, und beziehet sich nicht

nur auf ein Römisches Gesetz, sondern auch auf das Jus Palatino in vicinis provinciis competens. Er selbst schreibet in der Beleuchtung p. 299. daß er mit niemand einen Streit anfangen werde, der dieses Jus lieber für ein Jus territoriale, als für ein Reservatam Cæsaris halten will. Ich behaupte, daß denen Carolingischen Grafen, und also den ordentlichen Obrigkeiten obgelegen, für die Sicherheit der Strassen zu sorgen, daß jedoch in den mittlern Zeiten die Geleitsgerechtigkeit keinesweges ein Jus territoriale gewesen, welches die Kaiser nicht schmälern dürfen, es aber heutiges Tages in jedes Reichsstandes Lande ein solches ist. Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg privilegirten Ao. 1348. Rath und Gemeine zu Hannover dahin, daß sie nicht gezwungen werden sollten, ein Geleit zu nehmen, wie aus der Hannöverschen Geschichtsbeschreibung in des Herrn von *Moser* Diplomatischen und historischen Belustigungen *Tom. V.* 317. erhellet. Das Geleitgeld war also eine Cammerrevenue, oder wollte wenigstens dazu gemachet werden. Jemand zu nöthigen, sich vor Geld vergleiten zu lassen, konnte nur das Herkommen rechtfertigen. Diese Befugniß war an einigen Orten eingeführet, um die Kosten ertragen zu können, welche das Geleit erforderte.

Dem Herrn Hanselmann soll, nach Herrn Sattlers Meynung, zu viel geschehen, wenn ich im Vernichtigten Beweis p. 116. läugne, daß er das Hohenlohische Jus conducendi vor dem Interregno mit Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert erwiesen habe, weil selbige melden, daß die Gräfliche Vorfahren solche Befugniß schon gehabt. Aber in den Urkunden stehet nicht, daß diese Vorfahren vor dem Interregno gelebet haben. Der erste Brief soll 1300 seyn, und der andere ist von 1347, mithin jener fast 50., und dieser fast 100 Jahr nach dem Interregno geschrieben, binnen welcher Zeit der Grafen Väter, Großväter und Alterväter das Geleit können an sich gebracht haben. Von mir ist nimmer in Zweifel gezogen, daß sie in ihren Reichslehnen und Erblanden solche Gerechtigkeit vermöge der ihnen zugestandenen obrigkeitlichen Gewalt geübet, sondern vielmehr denen widersprochen, welche nicht allen Reichsständen in ihren Landen selbige beylegen. Nach meiner Meynung haben sie nur diejenige ordentliche Obrigkeiten verlohren, welche den Reisenden keinen hinlänglichen Schutz verschaffen konnten oder wollten.

Mit wie weniger Ueberlegung und grosser Tadelsucht Herr Sattler meine Schrift gelesen, erhellet daher, daß er mir §. 16. p. 108 beymisset, ich gäbe vor, das Geleitsrecht sey um derjenigen willen aufkommen, welche denen von den Kaisern angeordneten Landgerichten nachgereiset. Ein solcher einfältiger Gedanke ist mir nimmer in den Sinn kommen. Ich schreibe vielmehr, daß

da

da die Kaiser neue Landgerichte anordnen, und die Gerichtsgränzen ändern dürfen, sie auch bemächtiget gewesen, des gemeinen Bestens halber einem Reichsstand in des andern Lande das Geleitsrecht mitzutheilen, welches heutiges Tages nicht geschehen darf.

§. XXXV.

Die Personen der Geistlichen waren den weltlichen Gerichten nicht unterworfen.

Vergebens bemühet sich Sechstens Herr Sattler §. 17. der Grafen Gerichtbarkeit über geistliche Personen damit zu behaupten, daß Kirchen und Klöster durch Kaiserliche Privilegia von dem weltlichen Gerichtszwang befreyet worden. Diese handlen von deren Güthern und Hintersassen. Die Rechtshändel, welche ihre Personen betraffen, haben selbst die Kaiser an die Bischöfliche Gerichte verwiesen, und ausdrücklich verboten, sie vor die weltliche Gerichte zu ziehen. Solches erhellet aus *Baluzii Capitular. Tom. I. p.* 22. 193. 227. 355. 516. 709. 907. 1089., und beym *Lindenbrog* heisset es in den *Capitular. Lib.* 5. *c.* 225.: Nemo audeat clericum, aut monachum, vel sanctimonialem foeminam ad civile judicium accusare, sed ad Episcopum: & ipse ex lege vel canonibus consentaneam, ac justam sententiam proferat; und *c.* 237: Sancitum est, ut nullus Episcopum, aut sacerdotem vel Clericum apud judices publicos accusare præsumat, sed apud Episcopum; auch *Lib.* 7. *c.* 107.: Clericus cujuslibet gradus sine Pontificis sui permissu nullum ad seculare judicium præsumat adtrahere, nec Laico quemlibet Clericum in seculari judicio liceat accusare, cum privatorum Christianorum causas magis Apostolus ad ecclesiam deferri, atque ibidem terminari præcipiat; imgleichen *c.* 112.: Statutum est in Synodis a sanctis patribus, ut nullus Clericus ad judicia laicorum publica conveniat, nisi per jussionem Episcopi sui, vel Abbatis juxta *Canonum Carthaginensium Cap.* 9. ut ibi scriptum est: qui relicto ecclesiastico judicio, publicis judiciis purgari voluerit, etiamsi pro illo fuerit prolata sententia locum suum amittat: hoc in criminali judicio. In civili vero perdat quod evicit, si locum suum obtinere voluerit. Cum enim ad eligendos judices undique ecclesiæ patet auctoritas, quia se indignum fraterno consortio judicat, qui de universa ecclesia male sentiendo quidem, de seculari judicio poscit auxilium, cum privatorum Christianorum causas Apostolus magis ad ecclesiam deferri atque ibidem terminari jubeat; auch *c.* 340.: Si quis Episcopus, presbyter, aut Diaconus vel quilibet clerici apud Episcopos, *quia alibi non oportet*, a qualibet persona fuerint accusati, quicunque fuerit, sive ille sublimis vir honoris, sive ullius ulterius dignitatis, qui hoc genus illaudabilis intentionis arripuerit, noverit docenda probationibus monstranda documentis se debere inferre; und endlich *c.* 369. Ut clerici, qui judices seculares appetunt, excommunicentur. Daher lehret Petrus *de Marca de Concordia sacerdotii & Imperii Lib.* 6. *c.* 22. §. 7. *p.* 909.

ganz

ganz recht also: De causis civilibus clericorum seculares judices non possunt cognoscere, nisi si causa citra omnem controversiam fuerit evidens & manifesta, exceptis nihilominus Presbyteris & Diaconis, quorum omnes causæ civiles ab Episcopo eorum omnino judicandæ sunt. Quoad causas vero criminales omnium clericorum, si capitales essent, examinandæ a judicibus secularibus simul cum Episcopis; und *Giannone* in den Geschichten des Königreichs Neapel *Lib. VI. C. 7. p.* 458. schreibet hiervon: „Carl verordnete in seinen Capitularien, daß weder Geistliche, noch Mönche, noch Nonnen, vor einem weltlichen Richterstuhl sollen angeklaget werden können, sondern allein vor dem Bischofe, und daß sie auch in bürgerlichen Sachen die Verweisung der Sache an den Bischof zu verlangen berechtiget seyn solten." Daß die gemißbrauchte Freyheit der Gotteshäuser von den Grafen mit Gelde bestrafet worden, ist solchemnach eine Ausnahme von der Regel, welche man machen müssen, damit die Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, mithin die äußerliche Ruhe und Sicherheit erhalten werden mögte.

Daß die Deutsche Fürsten und Stände über die Clerisey mehrere Rechte beybehalten, als die Kaiser selbst, wie Herr Sattler p. 110. dafür hält, dessen Beweis mögte ich sehen. Er setzet den Grund der Uneinigkeit und des Hasses zwischen dem Päbstlichen Stuhl und denen Kaisern aus dem Hohenstaufischen Hause ganz fehlsam darin, daß man die geistliche Personen den weltlichen Gerichten unterworfen. Dazu gab vielmehr Anlaß, daß 1) der Pabst zu behaupten trachtete, das Reich gehe von ihm zu Lehn, 2) der Kaiser seine Regalien in Italien vindiciren, und 3) die wegen Besetzung des Päbstlichen Stuhls entstandene Streitigkeiten entscheiden, auch 4) bey zwistigen Bischofswahlen Richter seyn, und 5) des Pabstes Steigbügel nicht halten wollen (a). Man lieset nirgend, daß jemals die Kaiser oder Reichsstände eine richterliche Gewalt über die geistliche Personen sich angemasset. Nach Herr Sattlers Meynung hätte der Streit vielmehr die Reichsstände, als die Kaiser betroffen, welche jedoch guten Theils des Pabstes Parthey nahmen. Ohne ihre Hülfe war dieser jenen nicht furchtbar. Man hatte in den mittlern Zeiten genug zu thun, um die weltliche Gerichtbarkeit über die Kirchengüther zu behaupten, und zu verhindern, daß die Layen nicht wider ihren Willen in weltlichen Rechtshändeln vor die geistliche Gerichte gezogen wurden.

Herr Sattler merket §. 18. an, daß ich einräume, wie das Jus inter personas ecclesiasticas jus dicendi ein Effectus jurisdictionis civilis gewesen, oder es doch seyn sollen. Dieses hat nun allerdings seine Richtigkeit, wenn Kirchengüther der Vorwurf des Streits waren. Ich ziehe auch in keinen Zweifel, und habe in meinen Rechtlichen Bedenken *P. I.* dargethan, daß die

Cle-

Clerisey gesuchet, den weltlichen Richtern die Erkenntniß über solche Güther zu entziehen. Daß es die Grafen von Hohenlohe nicht geschehen lassen, ist rühmlich. Aber es erweiset keine Landeshoheit, sondern nur ihre Gerichtbarkeit. Ich läugne jedoch, daß ihnen diese zugestanden, wenn wider Geistliche Personalklagen eingeführet worden, welche nicht nur nach den Päbstlichen Rechten, sondern auch nach den Kaiserlichen Verordnungen und Deutschen Herkommen vor die geistliche Gerichte gehörten.

Daß übrigens die Oehringsche Stiftsherren nicht beym Schultheissen, sondern beym Vogt reali actione belanget worden, daraus folget keinesweges, daß dem Leztern ein mehreres, als die Gerichtbarkeit zugestanden, und nicht im mindesten daß die Gräfliche Landeshoheit deren Grund gewesen, sondern es ergiebet solches nur, daß die geistliche Herren von dem Untergericht eximiret worden. Sie hätten auch beym Schultheissen Recht erlangen können. Wollten aber so wenig, als heutiges Tages die Stifter, den Untergerichten unterworfen seyn.

Daß die Jura Principum Germaniæ circa sacra vor der Reformation sehr beträchtlich gewesen, glaube ich nicht eher, bis es Herr Sattler mit neuen Beweisthümern darthut. Herr Vicecanzler *Estor* bemerket in der neuen kleinen Schriften *I.* Bande *p.* 164. 165, daß solches Recht nur in demjenigen bestanden, was die Policey jeden Römisch-Catholischen Regenten einräumet. Es ist unerheblich, daß die Grafen den Bischöfen behülflich seyn müssen, das Heidenthum auszurotten. Noch heutiges Tages bedarf die Römisch-Catholische Clerisey des weltlichen Arms Hülfe wider die vermeynte Ketzer, obwohl sie den weltlichen Gerichten in personalibus nicht unterworfen ist.

Daß, wie man §. 18. p. 112. einwirft, Kaiser Carl der Grosse seine Fiscos von dem übrigen Gebiet unterscheidet, und von denen in jenen befindlichen Kirchen etwas verordnet hat, daraus folget so wenig eine Landeshoheit der Reichsstände zu selbigen Zeiten, als Landsassen sich selbige anmassen können, weil manche Landesherrliche Verordnung nicht sie, sondern allein die Cammergüther betrift. Die Länder der Grafen waren weder Fisci Regis noch Regni, ihre Feuda und Besoldungen aber vom Fisco regio genommen, und wenn sie sonst ohne Lehnsverbindlichkeit Herrschaften besassen, diese den Kaisern und Herzogen unterworfen. Die angeführte Kaiserliche Verordnung saget mit keinem Wort, daß die in Fiscis regiis erbauete Kirchen von der Bischöfe geistlichen Gerichtbarkeit eximiret gewesen.

In den mittlern Zeiten war gewiß keines Bischofs Gewalt über die Clerisey auf die Jura ordinis eingeschränket, weil obangeführte Kaiserliche Verordnungen sie viel weiter ausdehnen.

Wenn auch Obsequium einen schuldigen Gehorsam bedeutet, so ist doch solches Wort von dem Gehorsam in Geschäften zu verstehen, welche, der damaligen Verfassung nach, vor die weltliche Obrigkeit gehörten. Jemehr die Macht der Reichsstände im XV. Jahrhundert zunahm, so vielmehr befanden sie sich im Stande der Clerisey engere Schranken zu setzen, womit man bereits vor der Reformation den Anfang machte (b).

Daß die Vogteyliche Gerichte aus der Landeshoheit herfliessen, ist eine Petitio principii, und die Frage, von wem die Vögte angenommen worden, wovon Herr Sattler im §. 18. handelt, gehöret nicht hieher.

a) *Köhlers* Reichshistorie *p.* 182. 183. 184. des Grafen von *Bunau* Geschichte Kaiser Friedrich *I. p.* 21. 22. 45.

b) Meine Rechtlichen Bedenken *P. I.*

§. XXXVI.

Worin vor Alters das Jus circa sacra der Kaiser bestanden.

Herr Hanselmann tadelt es in der Beleuchtung p. 325. daß ich schreibe, er schränke im Vertheidigten Beweis seine Lehre von dem Gräflichen Hohenlohischen jure circa sacra mehr ein, als es im Diplomatischen Beweis geschehen, und will in jenem nur wiederholet haben, was er in diesem gesaget. Ich muß ihm hier Recht geben. Nachdem ich seine Worte nochmals erwogen habe, befinde ich, daß er den im Diplomatischen Beweis p. 210. begangenen Irrthum in der Vertheidigten Landeshoheit p. 86. 87. nicht verbessert hat. Derselbe suchet in der ersten Schrift zu behaupten, daß nichts ad jurisdictionem contentiosam Gehöriges von des Hohenlohischen Landvogts Gerichtbarkeit über die Oehringsche Stiftspersonen ausgeschlossen werden dürfen, und daß alle andere Befehlhaberey über das Stift, was nicht ausdrücklich ad jus ordinis gehöret, selbigen zugestanden. In der zweiten Schrift will p. 86. eben auch behauptet werden, die Oehringsche Convention de 1253. schliesse alle und jede fremde Befehlhaberey nicht allein über die Bona ecclesiastica, sondern selber über den Stift, und dessen Personen in causis contentiosis aus. Hingegen wird in der Beleuchtung p. 325. gesaget, die hohe Voreltern des Hauses Hohenlohe hätten diejenige Gerechtsame exerciret, so weltlichen Christlichen Souverains von der Römischen Kirche selbst nicht widersprochen, oder von den Deutschen Kaisern und Königen ausgeübet worden. Ich überlasse es der Beurtheilung des Lesers, ob nicht die erste beyde Sätze viel mehr enthalten, als der Dritte. Hat ehemals die ganze jurisdictio contentiosa in clericos den weltlichen Richtern zugestanden, und sind nur die Jura ordinis von deren Gewalt ausgenommen gewesen, so musten sie sich keinesweges mit den Gerechtsamen vergnügen, welche die Römische Kirche der weltli-

chen Obrigkeit einräumet, und die Deutsche Kaiser ehemals geübet haben. Mein Gegner entsiehet sich nicht, auf das gröbeste zu schreiben, ich handelte nicht redlich mit ihm, da es jedoch keinesweges zu seiner Verunglimpfung gereichte, wenn er den im Diplomatischen Beweis enthaltenen Irrthum im Vertheidigten Beweis verbessert hätte.

Ich behaupte im Vernichtigten Beweis p. 134. es sey das Jus inter personas ecclesiasticas super bonis ecclesiasticis jus dicendi kein besonders Hohenlohisches Recht, sondern ein gewöhnlicher Effectus jurisdictionis civilis, welcher der richterlichen Gewalt angeklebet, oder doch billig überall ankleben sollen, ehe man von der Reichsstände Landeshoheit in Deutschland etwas gewust. Hierauf antwortet Hanselmann in der Beleuchtung p. 326. ihm gelte gleich viel, ob ich solche gerichtliche Handlungen mit denen Personis ecclesiasticis eine jurisdictionem civilem, oder jurisdictionem in ecclesiasticos nennen wolle, genug wenn die Sache selbst nicht geleugnet werden könne. Er giebet aber dadurch zu erkennen, daß er mich nicht verstehet. Ich begehre keinesweges, daß man das Jus inter personas ecclesiasticas super bonis ecclesiasticis jus dicendi nicht solchergestalt, sondern eine Jurisdictionem civilem nennen solle. Ich läugne, daß dieses Recht in den mittlern Zeiten die Landeshoheit erweiset, mithin streiten wir nicht über Worte und Benamsungen. Ich läugne auch, daß der Hohenlohische Landvogt diejenige Gerichtbarkeit über die mit Personalklagen belangte Geistliche geübet hat, welche ihm im Diplomatischen Beweis beygeleget worden, und Herr Hanselmann siehet sich genöthiget, in der Beleuchtung eine ganz andere Sprache zu führen, und die Gewalt des weltlichen Richters enger einzuschränken. Gleichwohl beziehet er sich, zu Behauptung der Jurisdiction weltlicher Richter über die Geistliche, in der Beleuchtung p. 326. 327. 328. auf verschiedene Stellen vornemlich aus den Capicularibus, welche ergeben, daß sich die Clerisey von den Missis der Kaiser corregiren lassen müssen. Daran habe ich nun nimmer gezweifelt, sondern vielmehr in der Sammlung einiger Schriften von der Selbsthülfe ꝛc. p. 139. 140. diese Lehre bestärket, und dargethan, daß den Carolingischen Kaisern verschiedene wichtige Theile des juris circa sacra zugestanden. Aber daraus folget keinesweges, daß sie alle diejenige gehabt, welche nicht ad ea, quæ sunt ordinis, gehören. Noch heutiges Tages üben in Bayern Erz- und Bischöfe die Jurisdictionem ecclesiasticam mit Ausschliessung der weltlichen Richter. Sr. Churfürstl. Durchl. siehet jedoch die Vogtey über alle Klöster sammt dem davon abhängenden Jure visitandi & reformandi zu. Man verstattet auch den Geistlichen nicht, mit Strafen, Censuren und Excommunicationen wider weltliche Personen nach Gefallen zu verfahren, sondern sperret ihre Temporalia so lange,

bis die voreilige Excommunicationen aufgehoben worden, wie der Churbayersche Geheimte Canzler B. von *Kraitmair* in den Anmerkungen über den *Codicem Juris Bavarici judiciarii p.* 18. 20. bezeuget. Unmöglich können die von mir im §. XXXV. angeführte Capitularia mit denjenigen, in welchen sich Herr Hanselmann gründet, gereimet werden, wenn die Leztere von der ordentlichen Jurisdictione contentiosa handeln.

§. XXXVII.

Die Atzungsgerechtigkeit erweiset keine Landeshoheit.

Herr Sattler stehet §. 19. p. 114. Siebendens in den Gedanken, das Jus Albergariæ müsse nothwendig aus der Landeshoheit herfliessen; denn weil die Grafen zu der Unterthanen Besten das Landgericht gehalten, so wären diese verpflichtet gewesen, ihnen Mahl und Futter zu geben. Aber es ist irrig, daß die Regierungskosten jedesmal aus den Beuteln der Unterthanen genommen sind. Den Carolingischen Grafen untersagte der Kaiser in ihren Grafschaften Zehrungskosten beyzutreiben also in *Lege Longobardorum Lib. III. Tit. I. C.* 38: Et Missi nostri, qui vel Episcopi vel Abbates sunt, aut Comites, usque quo infra suam judiciariam vel terminum fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant, quod in sua tractoria continetur. Der Einwurf, daß es nach der Zeit vermöge der Landeshoheit geschehen, ist die dem Herrn Sattler durch seine ganze Schrift so gewöhnliche petitio principii. Denn eben darüber streiten wir, ob zu selbigen Zeiten die Reichsstände mit der Landeshoheit versehen gewesen. Könnte aber auch mein Gegner solches darthun, so folgte doch daraus nicht, daß sie die Unterthanen nöthigen dürfen, alle Regierungskosten zu übernehmen. Zu solchem Behuf sind den Obrigkeiten Lehn- oder Cammergüther beygeleget. Nur wenn selbige nicht hinreichten, so wurde von den Unterthanen ein Beytrag begehret, und dieses ist noch heutiges Tages Rechtens, obwohl die Landeshoheit den Gipfel erreichet hat (a). Daher mag kein Landesherr seine Unterthanen nöthigen, den von ihm verschickten Gesandten, Commissarien und andern in Regierungsgeschäften reisenden Bedienten, freyes Obdach und den erforderlichen Unterhalt zu reichen, wenn es nicht hergebracht ist. Flösse das Jus Albergariæ aus der Landeshoheit her, so müste es allen Landesherren, und zwar ihnen allein zustehen, dessen Gegentheil überall bekannt, und haben viele Landsäßige, Geistliche und Weltliche eine Atzungsgerechtigkeit, vermöge welcher ihre Coloni, auch wohl andere dieselbe in ihre Häuser aufnehmen und speisen müssen, wenn sie zu gewissen Zeiten zu ihnen kommen. Dergleichen Rechte gründen sich in ausdrücklichen oder stillschweigenden mit den Unterthanen und Hintersassen errichteten Verträgen. Auch vermöge solcher erhielte der Deutschland durchreisende Kaiser von den Ländern, worin er sich befand,

den

den Unterhalt für seinen Hofstaat. Aus Kaiserlicher Gewalt war er solchen zu fordern unbefugt, und hat auch vermuthlich zu den Zeiten, wie in allen Provinzen reiche Cammergüther waren, nur eine geringe Beyhülfe empfangen. Nachdem aber selbige die Reichsstände gröstentheils an sich gebracht, ist die Atzung schwerer gefallen, und von Fürsten und Herren so viel eher bewilliget, da sie veranlasset hatten, daß man auf andere Weise keinen Rath schaffen konnte. Sind alle Rechte der Könige und Fürsten Regalien, so ist auch das Recht, ihre Cammergüther zu nutzen, selbigen beyzuzählen. Gleichwie aber der Genuß vieler Aecker und Wiesen keine Landeshoheit erweiset, so thut es eben wenig die Uebung der Rechte, welche nicht allen Landesherren zustehen.

Herr Sattler schreibet §. 19. p. 115., es hätten vielleicht auch andere in ältern Zeiten das Recht der Atzung gehabt, womit die Grafen von Hohenlohe versehen waren. Er räumet also ein, daß es nicht alle Grafen und Herren gehabt, mithin daß es kein ihrer Grafschaft oder Herrschaft gemeiniglich anklebendes Recht gewesen, welches auch daraus erhellet, daß über selbiges, als eine unbillige Beschwerde, so bittere Klagen in den mittlern Zeiten geführet worden.

a) Meine Rechtlichen Bedenken *P. II.*

§. XXXVIII.

Sie gründet sich auf ein besonders Herkommen.

Herr Hanselmann hält in der Beleuchtung p. 134. die Atzungsgerechtigkeit deswegen für ein Jus territoriale, weil 1) keine Verträge vorhanden, wodurch sie erlanget worden, sondern statt selbiger eine Landesherrliche Verordnung erwiesen sey:

2) Der Hohenlohische Landvogt vor dem Interregno auf Befehl seiner Landesherrschaft geübet habe, was die Kaiserliche Officiales Namens des Kaisers gethan.

Auch 3) die Atzung mit der Steuerschatzung eine Aehnlichkeit hätte, massen die Kaiser in ihrem Domanio jene Jura superioritatis den Unterthanen auflegen können, und eben deswegen auch die hohe Vorfahren des Hauses Hohenlohe dazu berechtiget wären.

4) Müsten die Albergæ längst üblich gewesen seyn, weil man sie sonst dem Oehringschen Stiftsvogt nicht ausdrücklich versagen dürfen.

5) Wären nach Westphalens Meynung ad servitium hospitationis jure dominico & territoriali monasteria & civitates verbunden gewesen.

6) Erweise die Befreyung von dieser Prästation ihr Herkommen, und man habe sie

7) auch wohl den Lehnleuten auferleget.

Es wirket aber 1) das Herkommen die Vermuthung, daß selbiges sich auf einen Vertrag, oder ein Gesetz gründet. Jener ist in gegenwärtigem Fall glaublicher, als dieses, da keine willkührliche Gewalt jemals in Deutschland Platz gefunden, und die mehreste Steuren anfänglich aus freyem Willen entrichtet worden.

Daß 2) der Hohenlohische Landvogt die Atzung als eine Schuldigkeit gefordert hat, daraus folget nicht, daß sie ihm vielmehr vermöge eines willkührlichen Gräflichen Befehls, als einer Bewilligung der Unterthanen gebühret hat.

Allerdings ist 3) selbige eine Art der Steuren. Weil aber, wie ich eben gesaget habe, mit diesen die Unterthanen nicht willkührlich beleget werden dürfen, so konnte es auch ebenwenig mit jener geschehen. Dem Kaiser war es in seinem Domanio nur sofern erlaubet, als er die Præstationes colonorum steigern durfte, und allenfalls lässet sich von dessen Recht auf das den Fürsten und Grafen zustehende nicht schliessen.

Ich glaube 4) gern, daß die Albergæ lange üblich gewesen. Aber diejenige, welche dem Oehringschen Advocato verfaget sind, konnte es gewiß vermöge der Landeshoheit nicht fordern, als womit derselbe keinesweges versehen war.

Allerdings haben 5) viele Klöster und auch wohl Städte diese Last übernommen, mithin ist die Atzungsgerechtigkeit ein Recht manches Reichsstandes worden, aber nicht vermöge der Landeshoheit, sondern vermöge errichteter Verträge, und auf eben diese Weise haben manche Landsassen solche erlanget.

Weswegen 6) von den Stiftsvögten, die keine Landesherren waren, bisweilen bedungen worden, daß sie sich diese Befugniß nicht anmossen sollten.

Meine Sätze bestärket 7) Herr Hanselmann, wenn er p. 139. anführet daß auch ausserhalb Landes wohnende Vasallen den Lehnsherrn in ihre Wohnung nehmen müssen.

§. XXXIX.

Die Erhebung der Geldstrafen erweiset keine Landeshoheit.

Herr Sattler räumet §. 20. p. 118. Achtens ein, daß die Erhebung der Strafen und Bußen heutiges Tages die Landeshoheit nicht beweise. Nach seiner Meynung hatten die Kaiser ehemals das Jus Fisci, wovon sie einen Theil denen Herzogen und Grafen zur Besoldung gaben. In den eigenthümlichen Landen sollen sich die Fürsten, Grafen und Herren diese Strafen zugeeignet haben, und selbige von ihnen denen Richtern, Vögten und Schultheissen bey-

ge-

geleget seyn. Alles wieses will mit Vadiani, Eccards, Gundlings und Struvens Zeugnissen erwiesen werden. Herr Sattler gebrauchet also die neuern, wenn ihre Lehren in seinen Kram dienen, welches er mir verübelt. Indem auch derselbe gestehet, daß die fiscalische Strafen von den Kaisern denen Fürsten und Grafen, statt der Besoldung, und von diesen auf gleiche Weise denen unter ihnen stehenden Richtern beygeleget worden, bestärket er, was ich im Vernichtigten Beweise p. 129. hievon geschrieben, daß nemlich zu den ältesten Zeiten sowohl, als heutiges Tages die Brüche denjenigen gegönnet sind, welche Erbgerichte hatten, womit sie theils die Gerichtsbediente besoldeten, theils aber den Genuß sich selber vorbehielten, mithin daß es kein der Landeshoheit anklebendes Jus Fisci erweiset, wenn dem Oehringschen Vogt und Schultheissen die Geldstrafen zu Theil worden, auch daß Churmainz nebst den Grafen von Hohenlohe die grosse Busse zu Niedern-Halle empfangen. Nimmer haben alle Geldstrafen dem König gehöret, sondern nur, zu sehr alten Zeiten, der Bannus dominicus, oder die wegen schwerer Verbrechen erlegte Geldstrafen (a), und das Fredum, womit der Uebelthäter den Frieden erkaufte, und sich von andern Strafen befreyte (b), wiewohl in *Lege Salica Tit. 56. edit. Eccard. p. 99.* eines Fredi Meldung geschiehet, qui solvebatur Grafioni.

a) du *Fresne in Gloss. v. Bannum Dominicum. Schweder de Domanio S. R. G. I. §. 13. 18.*

b) du *Fresne d. l. v. Fredum. Eccard ad L. Salicam p. 170. Schweder d. l.*

XL.

Herr Hanselmann vermeynet in der Beleuchtung p. 315. gleichfalls, daß 1) die Kaiser selbst die Gerichtsbussen und Strafgelder in den Fiscum regium eingezogen haben, und daß 2) vermöge der Sanctionis Friderici I. 2. *Feud.* 56. die multarum compendia inter regalia fisci gezählet worden, obwohl sie heutiges Tages den Magistratibus inferioribus verbleiben.

Nicht nur die Kaiser, sondern auch Richter und Vögte bekamen sie.

Es leidet aber 1) nicht den mindesten Zweifel, daß in den mittlern Zeiten vor dem Interregno den Richtern solche Geldstrafen schon gegönnet sind. Deswegen gebührten sie auch den Klöstern, welche Gerichte hatten, und zum Theil deren Vögten. In einem Diplomate Erzbischof Eberhards zu Salzburg von 1244 beym *Hund Metrop. Salisburg. Tom. II. p. 164.* heisset es: Bannum sibi de contentionibus, injustis contractibus, *sicut aliis advocatis est permissum*, eidem permittimus; und in einem andern Briefe von 1052. daselbst *Tom. III. p. 168:* Si quis malefactorum in prædio sub hac advocatia comprehenso damnum fecerit, & sine auxilio advocati, seu ejus missi, non poterit ad emendationem

nem provocari, vel coarctari, simplum Præpositо (Reicherspergensi) restituat; quod vero insuper ad compositionem illatæ injuriæ requirendum jure judicabitur, advocato, vel ejus misso in usum suum perveniat; Imgleichen beym *Ludewig in Reliquiis MSS. Tom. V. p.* 45. bekennet Ao. 1247. Henricus de Alsleve, quod in duabus partibus satisfactionis, quod vulgariter Wedde dicitur, & in sententiam sanguinis Wergeld, Præpositо novi operis jus habeat, & quod ipse ratione advocatii parte tertia sit contentus. Es schreibet *Meichelbeck Histor. Frising. Tom I. p.* 295: Advocatis monasteriorum assignata fuit tertia pars bannorum, nempe mulctarum pecuniariarum; und *Harenberg Histor. Gardersheim p.* 128: Accipiebant advocati monasteriorum tertiam partem mulctarum, quæ bannum & fredum vocabantur, in reos & injuste litigantes decretorum.

Eben also war es in den Städten beschaffen, und führet *Heineccius Antiquit. Goslar. p.* 220. aus einem alten Goslarischen Stadtrecht an, daß des Schultheissen (welcher in bürgerlichen Sachen Namens des Raths erkennete) Gewedde, vier kleine Schilling, des Vogts im kleinen Gericht aber dreißig Schilling gewesen. Daß auch der Helmstädtische Stadtvogt die Geldstrafen empfangen, bemerket *Kress in Vindiciis Judicii recuperatorii C.* 3. *S.* 14. *p.* 83. Das Sächsische Landrecht saget hievon *L.* 3. *Art.* 64: „Sechzig Schilling wettet man dem Grafen und dem Vogt, der unter des Königs Bann dinget, ob er von dem König den Bann selber hat . . dem belehnten Vogt, der des Königs Bann nicht hat, den wettet man drey Schilling zum höchsten." Deswegen lässet sich *Heineccius Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. *Tit.* 30. *S.* 384. von den Strafgeldern also vernehmen: Mulcta hoc ævo frequentissima erat, eaque vel judici solvenda, quæ vocabatur die Wette, vel læso, quæ vocabatur die Busse, quacum non confundenda satisfactio, quæ dicebatur das Wergeld. Mulcta judici pendenda diversa erat pro dignitate ipsius judicis. Daß mittelbare Richter Geldstrafen empfangen, erhellet aus den Stellen, welche *Haltaus in Gloss. Germ. voc. Wette.* gesammelt hat.

Der Textus 2. *Feud.* 56. ist 2) kein Deutsches Gesetz, wie ich in den *Vindiciis juris venandi nobiltatis Germanicæ C. I. S.* 32. dargethan zu haben vermeyne, und *Ludewig in Jur. Feud. n.* 683. *p.* 440. pflichtet mir hierin bey.

§. XLI.

Von der Befugniß, den Handel einzuschränken.

Ich habe Neuntens im Vernichtigten Beweis §. LIV. bemerket, daß die Erhebung des Bannweingeldes keine Landeshoheit erweiset, massen solches auch ein Prioratus in Dauphine empfangen. Herr Sattler wirfet §. 21. p. 123. dawider ein, man könne in Deutschland sich so wenig auf Französische, als

als auf Amerikanische Exempel berufen. Da aber Deutschland und Frankreich unter Carl dem Grossen vereiniget gewesen, und deren Einrichtungen, nachdem diese Reiche getrennet worden, nicht alle ausser Uebung kommen, so ist noch heutiges Tages die innerliche Französische Verfassung der unsrigen in manchem Dinge gleich, daher Herr Sattler sehr unrichtig einen solchen Unterschied voraussetzet, als zwischen uns und den wilden Amerikanern vorhanden ist. Frankreich war eben auch in Herzogthümer und Grafschaften vertheilet, und dessen Herzoge so mächtig, als die Deutsche. *Ludewig* in der Erläuterung der güldenen Bulle *I.* Theil p. 86. schreibet, es sey ein sicherer Schluß, dafern man in den mittlern Zeiten finde, daß ein Recht den Französischen Herzogen und Vasallen zukommen, so habe man es um so vielweniger den Deutschen in Zweifel ziehen können. Um die Herzogliche und Gräfliche Rechte ausfindig zu machen ist es daher nicht ungereimt, in Deutschland mit Französischen Exempeln die unsrige zu bestärken, wie denn sonst des du Fresne Glossarium nicht von so grossem Nutzen bey uns seyn würde, obwohl mehr Französisches als Deutsches darin zu finden.

Daß in Deutschland ein Landesherr zur Vermehrung seiner Gefälle willkührlich Monopolia einführen könne, stelle ich allerdings in Abrede, und habe das Gegentheil erwiesen. Wenn es nur in der Absicht geschiehet, die Einkünfte des Herrn zu vermehren, so wird jedesmal den Unterthanen dadurch geschadet. Beleget man aber fremde Waaren mit Impositen, um den inländischen mehreren Debit zu verschaffen, alsdenn ist der Endzweck nicht hauptsächlich des Landesherrn Cammeral-Interesse, sondern des Landes Beste zu befördern, und die Einführung solcher Monopoliorum untadelhaft. Eine andere Bewandniß hat es mit den Bannweingeldern und Krugzinsen, welche für die Befugniß, mit Ausschliessung anderer, Wein und Bier zu verschenken, erleget werden. Man kann sie daher vermöge der Landeshoheit nicht neuerlich einführen, und sie erweisen selbige keinesweges, weil sie vielfältig Gerichts- und Guthsherren erheben.

§. XLII.

Von den Wirkungen des Faustrechts.

Ich habe zweitens im Vernichtigten Beweis gesaget, es wären einige Hoheitsrechte, deren sich in wohlbesetzten Staaten kein Unterthan anmassen darf, zur Zeit des leidigen Faustrechts ihnen zu Theil worden, nemlich das Jus belli, armorum & foederum; die dennoch vor dem Interregno die Landeshoheit nicht erwiesen, wie heutiges Tages. Herr Sattler schreibet §. 22. p. 123., dieses wären solche Sätze und Ausdrücke, welche ein wohlgesinnter redlicher Deutscher ohne Verabscheuung nicht leicht gedenken, viel geschweigen schreiben dürfe. Er

ist meines Wissens der Erste, welcher dafür hält, daß in wohlbestellten Staaten den Unterthanen das Faustrecht zu erlauben sey, so oft sie mit jemand in Streit gerathen, und diese Lehre vielmehr verabscheuungswürdig, als das Geständniß der Mängel, womit die Deutsche Reichsverfassung ehemals behaftet gewesen. Um durch Hülfe der Obrigkeit im Friede bey den Seinigen geschützet zu werden, haben sich die Menschen derselben unterworfen. Sie verfehlen ihres Endzwecks, man öfnet den grösten Ungerechtigkeiten Thür und Thor, und giebet Anlaß zu beständigen Blutvergiessen, wenn den Unterthanen gestattet wird, in allen ihren Sachen Richter zu seyn, folglich wenn sie Recht zu haben vermeynen, (waran niemand leicht zweifelt) sich solches mit dem Degen zu verschaffen. Dieses erlaubte man ehemals in Deutschland, und zwar deswegen, weil der Obrigket vielfältig die Kräfte mangelten, bedruckten Leuten den Schutz angedeihen zu lassen, welchen sie von ihr zu fordern berechtiget waren. Der Gesetzgeber schriebe nur die Art und Weise vor, wie die Befehdungen geschehen sollten. Warum verabscheuet Herr Sattler einen historischen Satz, den er nicht läugnen kann, der unmöglich zu verheelen ist, und dessen Bekanntmachung nichts Böses wirket? Ist es denn redlich gehandelt, unserer Vorfahren Mängel wider die Wahrheit zu verbergen? Wie wenig andere gelehrte Männer es gethan, erhellet aus dem Vernichtigten Beweise §. *XXIV.* Das Nemliche, so ich behaupte, lehret der Vicecanzler *Hugo de Satu regionum Germaniæ C.* 3. 8. also: Labefactata autoritate Imperatoris, maxime sub diuturno illo interregno, quod Seculo XIII. fuit, tanta invaluit armorum licentia, ac si nulla amplius republica contineremur. Modo enim indictionis, quod diffidationem vocant, solennitas servaretur, justo pioque bello certari posse, vulgo persuasum fuit -- Ipsum pacis vocabulum dissolutæ quodammodo reipublicæ indicium est. Significat enim statum, non qualis inter unius cives imperii, sed qualis inter gentes discretas nulli superiori subjectas intercedit. Viel nachdrücklicher schreibet hievon meines Gegners Landsmann, der gelehrte *Dattius de Pace publica Lib. I. C.* 3. *n.* 28. 29. folgendergestalt: Non adornabimus barbaro mori defensionem aliquam -- Vix ex Urspergensis judicio adeo indomitam, agrestem, barbaramque istis temporibus Germaniæ gentem quis existimaverit latronum more dissidia privata exercere voluisse, nisi cessante judiciorum, his in turbis, ordine, in huc furorem esset stimulata. Hält Herr Sattler dieses auch für verabscheuungswürdige Worte? Er selbst behauptet §. 23 p. 127., zu Kaiser Friedrichs Zeiten sey das Deutsche Reich dem gänzlichen Verfall nahe und ein todtkranker Körper gewesen. Das Regiment war also übel bestellet, und wenn Herr Sattler p. 126. anmerket, daß nachdem Deutschland wieder in seine vorige Ordnung gebracht worden, man den Unterthanen

nicht

nicht erlaubet habe, Bündnisse zu machen, so räumet er ein, daß durch das Faustrecht grosse Unordnungen veranlasset sind. Wo man diese duldet, da ist der Staat gewiß nicht wohl bestellet.

Wenn ich im Vernichtigten Beweise §. *XXIV. p.* 64. schreibe, daß in wohl eingerichteten Reichen auch kein Reichsstand sich mit dem Degen helfen dürfe, dafern er richterliche Hülfe erlangen kann, so wird von Herr Sattler §. 22. p. 124. eingeworfen, es sey dieses nur von einheimischen Befehdungen zu verstehen, wann ein Reichsstand den andern angreifet. Daß ich aber auch von solchen nur rede, fällt in die Augen, weil wider auswärtige Staaten keine richterliche Hülfe zu erlangen ist.

Herr Sattler vermeynet *d. l.* daß weil unser altes Deutsches Reich ein Regnum militare gewesen, so hätte es nach dem Begriff der damaligen Leute wohl eingerichtet seyn können, wenn schon ein Reichsstand mit dem andern Krieg geführet, und die Gerichte bey Seite gesetzet habe. Aber es kömmt nicht auf den Begrif an, welchen die Leute gehabt, sondern wird gefraget, was die Vernunft und eines Staats Wohlfart erfordert, mithin ob unserer Vorfahren Begriffe richtig gewesen, und nicht vielmehr das verderbliche Faustrecht so lange geduldet worden, weil manche dabey wohl gefahren, und durch die Unterdrückung der Schwächern ihr Bestes zu befördern gewust, die Kaiser aber wegen der innerlichen Unruhen, worin sie vornemlich von den Päbsten verwickelt worden, dieselbe nicht bändigen können.

Wenn die Kriegführende Stände in den Schranken bleiben, welche die Rechte bestimmen, so ist an der heutigen Verfassung des Deutschen Reichs nichts auszusetzen, allerdings aber ein Mangel, den die Staatsrechtslehrer keinesweges verhelen, sondern beseufzen, daß zwischen den mächtigern Ständen obschwebende Streitigkeiten man vielfältig an kein Gericht bringet, oder auch diese sich nicht getrauen, sie zu entscheiden, und manche richterliche Erkenntniß unvollstrecket bleiben müssen, welches zu verderblichen innerlichen Kriegen Anlaß giebet.

Herr Sattler vermeynet p. 124., man habe den das Faustrecht gebrauchenden Landsassen durch die Finger gesehen. Aber dieses geschiehet nur, wenn man Handlungen übersiehet, welche die Gesetze bestrafet wissen wollen. Nachdem die Art und Weise der Befehdungen nicht nur denen Reichsständen, sondern allen und jeden von den Kaisern vorgeschrieben ist, und man keinen Unterthanen wegen Gebrauchs der Selbsthülfe strafte, so sahen die Richter, welche solches unterliessen, nicht durch die Finger, sondern verfuhren denen Rechten gemäß.

Des niedern Adels Räubereyen kann niemand läugnen oder billigen. Daß es aber der höhere nicht besser gemacht, ist im Vernichtigten Beweis §. *XXV.*

dargethan. Herr Sattler hat solches nicht zu leugnen vermogt, und selbst in seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg davon Exempel angeführet. Gleichwohl beschuldiget er mich auf das abgeschmackteste, ich suchte, als ein geschworner Feind der Fürsten und Reichsstände, ihnen einen Schandfleck anzuschmitzen. Giebet es eine Feindschaft wider grosse Herren zu erkennen, wenn man nicht nur, was ihre Vorfohren Rühmliches gethan, sondern auch derselben tadelnswürdige Handlungen bemerket, so ist zu verwundern, daß sich jemand unterstanden, eine wahrhafte Historie zu schreiben. Was würden wir von alten Sachen wissen, wenn andere so unvernünftig und feindselig dächten als Herr Sattler? Ist denn derselbe ein geschworner Feind der Ritterschaft, weil er p. 124. schreibet, die Edelleute hätten in ältern Zeiten angefangen, nicht anders als Mörder, Räuber und Mordbrenner wider ihre vermeynte Feinde zu handeln.

Es soll aber auch deswegen zu dem jure belli & armorum der Reichsstände etwas mehr gehöret haben, als Edelleute sich anmassen können, weil sie kein Jus habendi fabricas armorum bellicorum, keine Heersfolge, noch das Festungsbaurecht und Besatzungsrecht gehabt. Wo ist ihnen aber jemals untersaget, so viel Gewehr anzuschaffen, als sie bezahlen konnten? Ihre Afterlehnleute und Hintersassen leisteten denenselben auch im Kriege Hülfe. Sie befestigten ihre Schlösser, und ihr Jus armorum war nur deswegen nicht so beträchtlich, als das Fürstliche und Gräfliche, weil ihnen die Kräfte mangelten, viel Kriegesvolk auf die Beine zu bringen, welcher Mangel aber durch die unter denenselben errichtete Bündnisse ersetzet wurde.

§. XLIII.

Dessen Gebrauch erlaubte man in mittlern Zeiten auch den Unterthanen.

Herr Hanselmann schreibet in der Beleuchtung p. 191., es müsse einem jeden unpartheyischen Leser bedenklich vorkommen, daß ich im Vernichtigten Beweis §. *XXIV.* p. 64. in ganz generalen Terminis schlechthin setze: Der Unterschied, welchen er zwischen einem Reichsstande und Landsäßigen von Adel mache, sey ganz ungereimet. Principes imperii und landsäßige Gerichtsherren gingen nach meinem Principio in den wichtigsten Juribus unter einander gleich, und stünden in einer Classe.

Wer dasjenige, was ich am besagten Ort geschrieben, also ausleget, wie Herr Hanselmann, der muß es mit so vieler Paßion, oder mit so weniger Beurtheilungskraft gelesen haben, als derselbe äussert, indem er mit einer so seltsamen Beschuldigung hervorgehet. Wenn man die Worte aus dem Contexte nimmt, und auf dasjenige, was vorher gehet, und nachfolget, nicht achtet, so können einem jeden die unsinnigste Meinungen beygeleget werden. Es fällt in

die

die Augen, daß ich nur darin die Reichsstände und Landsassen in den mittlern Zeiten einander gleich mache, daß sich sowohl diese als jene des Faustrechts bedienen dürfen.

Wer durch eine vom niedern Adel genommene Instanz darthut, daß diejenige Rechte, welche Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten hatten, keine völlige Landeshoheit erweisen, weil sie heutiges Tages denen darauf keinen Anspruch machenden Gerichtsherren zustehen, der setzet Principes Imperii und solche Gerichtsherren keinesweges in eine Classe. Die Beymessung, daß es von mir geschiehet, kann bey niemand Eingang finden, der meine Schriften gelesen. Diese schwächen den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel keinesweges, sondern suchen ihn ins Licht zu stellen, und zu bestärken, wie ich denn in dieser Nebenst. *III.* Theils *XXI.* Abhandl. §. *IV.* und des *V.* Theils *XXXIV.* Abhandl. §. *III.* erwiesen habe, daß der niedere Adel dem Höhern unterworfen, und es eine Mißheyrath gewesen, wenn ein Fürst oder Graf eines ritterlichen Mannes Tochter zu Ehe genommen. Wie mag man denn sagen, daß ich sie in den wichtigsten Juribus einander gleich mache?

Ich habe im Vernichtigten Beweis p. 64. 65. 66. 67. wider Herr Hanselmann dargethan, daß die Kaiserliche Verordnungen von den Fehden keinesweges nur die Immediatos angehen. Hierauf antwortet derselbe in der Beleuchtung p. 192. 193. 194. es sey 1) das Judicium vornehmer Gelehrten, daß Mediati zu Kaiser Friedrichs I. Zeiten sich nicht befehden dürfen, nicht sowohl, als seine eigene, sondern als eine solche Observation beygebracht, woraus ich abnehmen könne, daß mein Vorgeben auch anderswo keinen Beyfall finde.

2) Wäre nicht ausgemachet, daß in der Kaiserlichen Constitution die Worte: Liber homo, ingenuus, und ministerialis Landsassen andeuten. Im XII. Jahrhundert würde durch die Liberos & liberæ conditionis homines gemeiniglich nur der hohe Adel verstanden. Es habe Ministeriales regni gegeben, welche keine Landsassen gewesen, auch man das Prädicat ingenuus, Herzogen, Grafen und Herren beygeleget.

3) Daß unter der Henricorum Regierung das Faustrecht im Schwange gegangen, hätte ich mit einem Scriptore coævo erweisen sollen.

4) Machten einzelne Exempel von Thathandlungen des landsäßigen Adels gegen ihre Landesherren keine Regel, noch habe in selbigen Zeiten ein Lehnmann seinen Lehnherrn, und also vielweniger ein Landsaß seinen Landesherrn angreifen dürfen.

Endlich 5) stehe es mit der concurrente Jurisdictione Cæsarum universali nicht zu reimen, daß sich niemand an des Kaisers Hofgericht gekehret hat, sondern

dern man zum Schwerd gegriffen, wenn die Austräge einen Handel nicht sogleich auszumachen wusten.

Allein Herr Hanselmann schreibet 1) in der Vertheidigten Landeshoheit p. 56. es werde von vornehmen Gelehrten nicht ohne Ursach dafür gehalten, daß der landsäßige Adel niemand befehden dürfen. Diejenige Meynung, von der ich sage, daß sie ein anderer nicht ohne Ursach, und also mit gutem Grunde heget, muß auch ich billigen. Denn was einen hinlänglichen Grund hat, ist der Warheit gemäß.

2) Bedeuten allerdings die Worte Liber und Ingenuus wohl Freye vom hohen Adel, wie auch in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXVIII.* Abhandl. §. *VI.* dargethan worden. Die Kaiserliche Verordnung von 1178. redet aber nicht nur von liberis hominibus, ingenuis & ministerialibus, sondern von allen *cujuscunque conditionis fuerint*, und die von 1234. von Principibus, Comitibus, Nobilibus *& aliis personis*, welche Leztere demnach nicht vom hohen Adel waren. Sollte man auch wohl die Ministerialas regni denen Liberis & ingenuis nachgesetzet haben.

Ich weis 3) niemand, der daran zweifelt, daß zur Zeit der Henricorum das Faustrecht im Schwange gegangen, als Herr Hanselmann, dem ich eine solche historische Wissenschaft zutrauete, daß er es für überflüßig halten würde, des Grafen von Bünau Lehre mit Zeugnissen zu bestärken. Unter Henrich IV. wurde Deutschland durch innerliche Kriege in die betrübteste Umstände gesetzet. Wenn nicht damals Gewalt und Räubereyen die Oberhand genommen, was hätte man denn für Ursach gehabt, nur per quadriennium den Landfrieden beschwören zu lassen? welches geschehen nach dem Zeugniß der *Chronicae Augustensis* und des *Sigeberti Gemblacensis ad annum* 1103. Von den Zeiten König Henrich V. schreibet der *Annalista Saxo* ad annum 1119. Qua nimirum tempestate universæ provinciæ adeo vastationis continuæ improbitate inquietantur, ut ne ipsa sacramenta pro observatione divinæ pacis professa custodirentur. Es stehet kaum zu begreifen, wie ein Schriftsteller, der sich in historische Controversien einlässet, so bekannte Dinge nicht wissen, und deren Beweis fordern kann.

Weil 4) Befehdungen jedermann erlaubet wurden, wenn er die vorgeschriebene Formalitäten beobachtete, so machten die solches verordnende Reichsgesetze allerdings die Regel aus. Ein Lehnmann durfte freylich seinen Lehnherrn nicht befehden. Aber um solches zu rechtfertigen, kündigte er ihm den Lehns-Contract auf. In *Gerstenbergers* Chronico Thuringico-Hassiaco beym *Ayrmann* in der *Sylloge Anecdotorum p.* 159. heisset es: Ao. 1293. waren viele

Raub-

Raub-Schlösser in Hessen, die denn ihre Lehen, und den Fürsten nicht empfangen wollten, und waren des Landes Feind; und in der von Rosenberg Verantwortung von 1487. beym Herrn B. von *Senckenberg* in der Sammlung ungedruckt- und rarer Schriften *P. I. p.* 72: „Aber ich hab mich gebraucht, daß sich dy frumme Ritterschaft in diesen Landen allweg herbracht und geübt haben, und solliche meine Lehnpflicht und Lehn vor Jor und Tag aufgeschrieben und sein Veind worden pin, mich auch der Lehn entäussert. Herr von *Beehr* in *Rebus Meclenburgicis p.* 895. schreibet hievon also: Quæ licentia deinde non tantum inter illustres personas, sed inter privatos etiam & subditos ita invaluit, ut unusquisque privatus nobilis vel plebejus non tantum suæ sortis hominem, sed majorem etiam, imo subditus legitimum quoque dominum suum territorialem invadere haud erubuerit, eidemque, quasi ageret legitimum hostem, amicitiam & obsequium solenniter renunciaverit, & tunc contra eum ejusque subditos hostilia quævis perpetraverit, qualia illi vecordia propriis vel alienis subnixa auxiliis suggerebat. Solte Herr Hanselmann einwenden, es sey dieser ein neuer Schriftsteller, so gäbe er seine Unwissenheit zu erkennnen, wenn derselbe zweifelte, daß das Angeführte mit vielen Zeugnissen der Scriptorum coævorum erwiesen werden könne, dessen es nicht bedarf, um der Deutschen Historie kundige Leser zu überzeugen. Mein Gegner wird wenigstens hieraus abnehmen, daß seine Meynung anderswo keinen Beyfall findet.

Wenn 5) der Mißbrauch des Faustrechts die concurrentem jurisdictionem des Kaisers ausschliesset, so muß man ihm alle Gerichtbarkeit versagen, welches niemand thun wird, der der alten Deutschen Reichsverfassung kundig ist. Die Kaiser konnten nicht überall in den Deutschen Provinzen gegenwärtig seyn, und sie wären unvermögend, durch das Hofgericht in ihrer Abwesenheit den Landfrieden zu erhalten. Dieses aber geschahe von ihnen mit Nachdruck, wenn sie sich in einem Lande befanden. Alsdenn hatte das Faustrecht ein Ende, weil Recht vom Richter zu erlangen war.

Was Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 95. 96. wider zwey Königliche Erkenntnisse, welche einige Grafen von Hohenlohe des Raubes beschuldigen, zu ihrer Vertheidigung anführet, habe ich zu prüfen keine Ursach, weil es zur Entscheidung gegenwärtiger Streitfrage nichts beyträget.

§. XLIV.

Diese durften Bündnisse machen.

Herr Sattler beschuldiget mich §. 23. p. 126. daß ich irrig vorgäbe, Herr Hanselmann hätte geschrieben, das Jus foederum klebe an dem Jure armorum an, da er jedoch nur behaupte, daß weil die Grafen von Hohenlohe das Jus belli gehabt, so könne man ihnen das Jus foederum nicht absprechen. Allein

es

es hält derselbe mit Furstenerio dafür, jus belli foederum esse connexa. Ist aber dieses nicht so viel gesaget, als daß beyde Rechte gemeiniglich einander ankleben? Wenn denjenigen, der das Jus belli gehabt, das Jus foederum nicht absprochen werden können, so muß dieses denen zugestanden haben, die mit jenen versehen waren. Herr Sattler begreifet die Nichtigkeit seiner Critik gar wohl, und will sie daher auf sich beruhen lassen, aber nicht zugeben, daß auch Unterthanen in den mittlern Zeiten Bündnisse gemachet haben. Er wirft ein, die Bündnisse der Landesherren wären vom Völkerrecht eingeführet, und nur den Obrigkeiten eingeräumet, die Verbindungen der Unterthanen, um sich Recht zu schaffen, aber eine Ausnahme von der Ordnung. Dieses alles lasse ich in einem wohlbestellten Staat gelten, worin kein Faustrecht geduldet wird, und von der Obrigkeit Recht zu erlangen ist. In Engelland und Schweden erlaubet man so wenig dem Adel als Bürgern und Bauren dergleichen Verbindungen, und es ist eben auch eine Ausnahme von der Ordnung, daß Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten, da sie ihre Länder noch nicht mit der Unabhängigkeit regierten, die ihnen heutiges Tages zustehet, Bündnisse machen dürfen. Sie musten aber solche Rettungsmittel gebrauchen, weil ihnen der Kaiser öfters keine rechtliche Hülfe und Schutz verschaffen konnte. Diesen Schutz vermogten auch selbige vielfältig ihren Unterthanen nicht angedeihen zu lassen, und verstatteten daher billig, daß sie so gut als möglich sich selbst halfen, und mit andern ihre Kräfte vereinigten, um denjenigen widerstehen zu können, die einen der Bundesverwandten beleidigten, daher man sogar dem mittelbaren Adel und Städten erlaubte, nicht nur mit ihres Gleichen, sondern auch mit Fürsten und Herren Bündnisse zu errichten, wie aus dieser Nebenstunden *V.* Theils Zugabe zu der *XXXIV.* Abhandlung §. *II.* erhellet. S. auch des Herren von *Moser* Diplomatische und historische Belustigungen *P. V. p.* 352. 396. und Herrn Hofraths *Koch* Pragmatische Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg *p.* 377. imgleichen *Vogts Monumenta Bremensia Tom. I. p.* 318 319. Solche Befugniß gründete sich daher überall in Deutschland auf den Mangel obrigkeitlicher Hülfe, mithin erweiset sie keinesweges der Fürsten und Herren Landeshoheit.

Daß aber heutiges Tages das Jus foederum den Unterthanen entzogen, und den Reichsständen verblieben ist, solches rühret daher, weil diese anjetzt ihre Länder fast mit eben der Gewalt regieren, welche den Königen in freyen Staaten zustehet, womit vor dem Interregno kein Fürst, Graf und Herr versehen war.

§. XLV.

§. XLV.

Herr Hanselmann suchet in der Beleuchtung p. 212. was er von dem Jure foederum geschrieben, zu vertheidigen, und zwar 1) damit, daß derselbe den Unterschied zwischen den Bündnissen der Unterthanen und Landsassen bemerklich machen will. Nach Mascovs Lehre wurden solche von den Reichsständen errichtet, ne penitus imperii moles dilaberetur, und also aus löblichen Absichten; die Zusammenrottirung der mittelbaren soll aber dem Reich zum Umsturz gereichet, auch

Unmittelbare und mittelbare mißbrauchten vielfältig solche Rechte.

2) die hohe Voreltern des Hauses Hohenlohe von den Zeiten Henrichs IV. Bündnisse errichtet haben.

Wenn 3) Mascov will, daß die Superioritas territorialis mit dem erblichen Besitz der Allodial- und Feudalgüther ihren Anfang genommen, so soll er Herr Hanselmanns Meynung nicht widersprechen, als welcher nur vom Hause Hohenlohe schreibe, und mit Diplomatibus domesticis erwiesen habe, daß selbiges die Regalien nicht sensim acquiriret, sondern mit seinem Antheil der Länder der Familiæ Augustæ Salicæ erhalten habe.

Daß 4) 1347. zwischen Kaiser Carl IV. und Graf Ludewig von Hohenlohe ein Bündniß, und keine Capitulation errichtet sey, wird daher gefolgert, weil sich dieser Kaiser damals in mißlichen Umständen befunden.

Es sind aber 1) sowohl von den Reichsständen, als Landsassen löbliche und tadelnswürdige Bündnisse gemachet. Auch Fürsten und Grafen verbanden sich nicht selten, um jemand widerrechtlich zu unterdrücken, oder ihm wenigstens etwas abzuzwacken, wie es leider zu allen Zeiten von den grösten Königen vielfältig geschehen, und die Landsassen vereinigten sich nicht immer aus Raubbegierde, sondern mehrmalen zu ihrer Vertheidigung, daß also der gemachte Unterschied zwischen ihren und der Reichsstände Bündnissen keinen Grund hat.

2) Ist mir nimmer in Abrede gestellet, daß die Leztere, und besonders die Grafen von Hohenlohe solche Bündnisse lange vor dem Interregno errichtet haben.

Herr Hanselmann suchet 3) in seinen Schriften mit Ludewig, Verpoorten und Zschachwiz zu behaupten, die Deutsche Herzoge hätten wie anjezt, also gleich nach der Carolinger Abgang alle Landeshoheit gehabt. Denn auf dieser Männer Schriften beziehet sich derselbe immer, und rühmet sie. Er setzet auch im Diplomatischen Beweis p. 14. voraus, es wären die Herzoge von Franken zu besagten Zeiten Domini territoriales gewesen, und gründet der Grafen von Hohenlohe Immediatät und Landeshoheit auf ihre Abstammung von dem Salischen

Hause. Wie stehet diese mit der Mascovischen, semsim jura regalia statuum imperii aucta esse, zu reimen?

Sonder Zweifel haben die Vettern der Kaiser ihre Erblande ganz oder zum Theil dergestalt erhalten, wie selbige von diesen vor ihrer Erhebung auf den Thron besessen worden. Selbigen stunde also, der Kaiserlichen Anverwandschaft halber, kein mehreres Recht, als andern Dinasten zu, folglich muß Herr Hanselmann, indem er den Anverwandten des Salischen Hauses eine Landeshoheit beyleget, sie allen Dynasten einräumen, wenn seine Principia zusammenhängen sollen. Herr Sattler hat ihn auch nicht anders verstanden, und deswegen §. 6. 7. 8. p. 90. 91. 94. zu behaupten gesuchet, daß alle Dynasten in ihren eigenen Landen eine Freyheit genossen, welche von den Kaisern beneidet worden, und von diesen keine Erlaubniß erhalten, die Regalien zu gebrauchen; mit der Befugniß der Kaiser in Fisco sey jeder Herr in seinem Eigenthum versehen gewesen, und dieser habe jenen von seinem Thun und Lassen keine Rechenschaft geben dürfen.

4) Ist mir unbegreiflich, warum Kaiser Carl IV. mißliche Umstände (welche jedoch die Böseste nicht waren) glaublicher machen, daß er mit dem Grafen Ludewig von Hohenlohe ein Bündniß errichtet, als er ihn in seine Dienste genommen hat. Denn je grösser die Gefahr ist, so viel mehr suchet man gute Kriegesleute mit Gelde an sich zu ziehen, sie mögen vom hohen oder niedern Adel seyn. Der Graf verpflichtete sich dem König zu dienen im Lande, wo er seines Dienstes bedürfe. Eine solche Rede führen Bundesverwandte nicht.

III. Von den durch Kaiserl. Privilegien erlangten Regalien.

§. XLVI.

Von der Münzgerechtigkeit.

Drittens erlangte man manche Regalien durch Kaiserliche Begnadigungen, welche solchemnach keine Landeshoheit erweisen. Ich könnte sie stillschweigend übergehen, wenn nicht zur Vertheidigung der Hanselmannschen Sätze verschiedene irrige Meynungen geäussert wären, welche bemerklich zu machen, nicht ohne Nutzen seyn wird.

Herr Sattler will §. 21. p. 119. 120. behaupten, die Münzgerechtigkeit sey von Herr Hanselmann mit Recht zum Beweis der Landeshoheit angeführet, weil sie der Kaiser nur solchen Fürsten verliehen, welche die Landeshoheit gehabt. Dieses ist nun abermals ein ganz willkührlicher unerwiesener Satz. Daß sogar Privatleute diese Gerechtigkeit von den Kaisern erhalten, hat *Buder* in der Dissertation de Monetariis dargethan, und Herr Hanselman stellet in der Beleuchtung p. 179. es in keine Abrede. Die weltliche Gerichtbarkeit der geistlichen Fürsten soll, nach Herr Sattlers Meynung, viel ein-

ge-

geschränkter gewesen seyn, als die Gewalt der weltlichen Reichsstände, und dennoch haben jene das Münzrecht eher geübet, wie diese (a). Auch mittelbare Städte sind von den Kaisern noch in neuern Zeiten damit begabet (b), obwohl damals das Kaiserliche Recht, in der Reichsstände Landen Privilegien zu ertheilen, bereits grossen Abbruch gelitten.

Herr Sattler rücket mir vor, ich überginge mit Stillschweigen, daß Herr Hanselmann schreibe, die Münzgerechtigkeit könne per præscriptionem erlanget werden. Was sollte mich veranlassen, dieses zu bemerken, da hierüber unter uns kein Streit ist? Die Präscription wirket Præsumtionem impetrati privilegii, und also bleibt es immer wahr, daß ausser dem Kaiser und den Churfürsten niemanden das Jus monetandi zugestanden, der es nicht per privilegium erhalten, es sey nun ein solches vorhanden, oder werde vermuthet. Indem ich auch sage, Herr Hanselmann räume ein, daß unter der Superioritate, qua tali, das Münzrecht nicht begriffen sey, messe ich ihm keinesweges bey, daß er dafür halte, besagtes Recht sey von alten Zeiten eine Zubehörung der Landesobrigkeit gewesen, sondern ich mißbillige es nur, wenn er das Gegentheil nachgiebet, und dem ohngeachtet aus dem Besitz dieses Rechts ein Jus territoriale folgert.

Wenn Kaiser Friedrich der II. 1232. schreibet: Item nullam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur, so setzet derselbe keinesweges voraus, daß alle Fürsten das Münzrecht gehabt, sondern daß der Fürst in dessen Lande er bisher prägen lassen, oder es zu thun gewillet war, damit versehen gewesen. Denn sonst hätte die güldene Bulle den Churfürsten diese Befugniß nicht, als ein Vorrecht, beylegen können. Eben so unerheblich ist es, daß man in den *Cronico Augustensi ad annum* 1255. liefet: Hainricus itaque Dux cum Alberto Episcopo Ratisponensi plene concordans monetam Lantshuten, quam pater suus fabricari jusserat, cassavit, innovatam monetam Ratisponensium denariorum dare, sicut prius, per suum districtum permisit, & præcepit. Denn hieraus erhellet nur, daß der Herzog von Bayern und der Bischof zu Regensburg, nicht aber daß alle Reichsstände gemünzet haben.

Wenn gleich kein Brief vorhanden, mittelst dessen die Grafen von Hohenlohe das Jus monetandi von den Kaisern erhalten, so folget doch daher nicht, daß sie solches ohne Kaiserliche Vergünstigung üben können, sondern vielmehr, daß dieselbe ihnen ertheilet worden, und die Concession verloren gangen. Der Graf von *Bunau de Jure circa rem monetariam in Germania* §. 41. beantwortet den Einwurf also: Urget Ludwigius nulla superesse diplomata, quibus monetarum cudendarum jus Principibus secularibus concessum fuerit, & Ducum, quos monetæ

jure usos constat, multitudinem præscriptionis suspicionem excludere: sed ille diplomatum defectus Principum in conservandis antiquis monumentis negligentiam indicat, non autem argumentum facit talia nunquam extitisse, quum ipsa experientia edoceamur, inter chartas eas, quæ monasteria aut clericos concernunt, maximum numerum facere, diplomata vero, quæ Principum secularia jura tangunt, pauciora ad nostram ætatem pervenisse. Es haben auch dergleichen Rechte wohl durch die Verjährung eine stillschweigende Conceßion erlanget.

Herr Hanselmann führet in der Beleuchtung p. 178. 179. wider dasjenige, was ich in dem Vernichtigten Beweis §. *XX* gesaget habe, an, es sey 1) keine Folgerung, sondern ein klarer Beweis vorhanden, daß die Reichsstadt Halle den Grafen von Hohenlohe ehemals zugestanden, auch 2) klar, daß die Landesherrschaft daselbst Heller prägen lassen, welche die von ihren Königlichen und Herzoglichen Vorfahren ererbte Münz-Gerechtigkeit, gleich den Kaisern, andern anvertrauet hätte.

Allein 1) läugnet derjenige nicht, daß etwas erwiesen ist, der saget, es sey aus einem Satz gefolgert. Vielmehr bestehet darin die Demonstration, daß aus wahren Gründen richtige Folgen gemachet werden. Herr Hanselmann schreibet selbst d. l. p. 178. es sey wenigstens die Hälfte der Stadt Halle in patrimonio der Grafen von Hohenlohe gewesen. Er folgert also aus der Dispostion über die Dimidiam villæ, daß auch die andere Hälfte sammt der Münz-Gerechtigkeit den Grafen zugestanden, welches eine bloße Vermuthung ist. In dem Diplomatischen Beweise p. 47. behauptet derselbe, es folge aus der Urkunde von 1037., daß die Münze zu Halle denen Grafen zuzuschreiben sey. Dieser Umstand träget zur Entscheidung unserer Streitfrage nicht das Mindeste bey. Deswegen habe ich mich so wenig darauf im Vernichtigten Beweis eingelassen, als ich es jetzt thun will.

Daß aber 2) die Münz-Gerechtigkeit denen Erblanden der Fränkischen Könige und Herzoge angeklebet hat, und aus keinen Kaiserlichen Conceßionen herrühret, ist unerwiesen, und nicht zu vermuthen, weil es sonst so vieler Kaiserlichen Privilegien, und der in der güldenen Bulle enthaltenen Disposition nicht bedurft hätte. Noch von den Zeiten nach dem Interregno schreibet *Schilter in Gloss. voc. Munzer p.* 619: Jus monetandi adhuc sub imperio Ruperti Palatini non nisi ex speciali concessione Episcopis & dominis secularibus competit.

a) *Struv S. I. P. C.* 12. §. 34. *Falckenstein Cod. Diplom. Nordgav. p.* 19.

b) *Lunigs* Reichsarchiv *Tom. XIV. IV.* Continuation II. Theil p 648. 661.

§. XLVII.

§. XLVII.

Nach Herr Sattlers §. 21. p. 120. 121. geäusserter Meynung haben die Landesherren durchgehends Landzölle von ihren Unterthanen fordern können, und diese vor dem Interregno mit ihren Gebieten einander übergeben. Die Reichszölle sollen in den Landen und Orten angeleget seyn, die zum Domanio des Reichs gehörten. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung p. 300. hinzu, das Jus vectigalium erweise noch mehr als die Landeshoheit, und gehöre zu den Kaiserlichen Rechten, welche das Haus Hohenlohe ausser dem Complexu regalium von seinen Kaiserlichen und Herzoglichen Voreltern erblich eigen gehabt. Vor dem Interregno wären die wenigste Unmittelbare dessen theilhaftig gewesen, und also vielweniger die Mittelbare. Wenn man Privatis Regalien einräumte, so wurden sie für solche nicht gehalten.

Die Zollgerechtigkeit wurde von den Kaisern so wohl Mittelbaren als Unmittelbaren verliehen.

Ich beziehe mich auf dasjenige, was in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandl. §. *XVII.* von den Zöllen gesaget worden. Daß die Reichsstände befugt gewesen, ihre Unterthanen willkührlich damit zu beschweren, ist irrig. Sie durften selbigen wider ihren Willen keine neue Lasten auflegen, wenn der Kaiser deren Nothwendigkeit nicht erkannte, wie aus dieser Nebenstunden *II.* Theils *IX.* Abhandlung §. 10. und des *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 21. erhellet.

Daß Fürsten und Grafen mit Gebieten Thelonia einander übergeben haben, daraus folget nicht, daß solche ohne Kaiserliche Conceßionen eingeführet worden. Besage der Privilegien des Stifts Thoren beym *Lunig* im Reichsarchiv *Tom. X. p.* 924. 925. brachte selbiges einen Zoll justo & legitimo titulo an sich, welchen Kaiser Otto I. dem Comiti Ansfrido verliehen hatte, mithin kann, einer solchen Uebergabe ohngeachtet, die Zollgerechtigkeit von einer Kaiserlichen Begnadigung herrühren. Die Rechte, welche einer Graf oder Herrschaft ankleben, sind keine Zubehörungen aller Graf- und Herrschaften, wie ich in den *Vindiciis Juris Venandi Nobilitatis Germanicæ* §. 16. bemerket habe.

Nicht nur in ihrem Domanio, sondern auch in mittelbaren Landen verliehen die Kaiser mittelbaren Unterthanen Zölle. Manche Bischöfe und Aebte waren den Herzogen unterworfen, wie Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 14. eifrigst behauptet, und dennoch sind sie von den Kaisern mit Zöllen begabet. Ein dem Kloster Reinhausen, von König Conrad III. Ao. 1144. ertheiltes Privilegium beym *Leibnitz Scriptor. Rer. Brunsuic. Tom. I. p.* 706. enthält folgendes: Dedimus etiam tibi (Reinhardo Abbati Reinehusensis Coenobii) potestatem, mercatum in eodem loco habendi, publicas nundinas instituen-

tuendi, percussuram monetæ ordinandi, *theloneum sumendi*, hoc scilicet rationis tenore, ut quicquid ex prædictis rebus utilitatis vel compositionis accreverit, in usus fratrum Deo servientium & pauperum & peregrinorum omnimodis cedat. Von eben diesem Kloster heisset es daselbst in einem Diplomate Henrici Ducis Bavariæ & Saxoniæ: Notum esse volumus, quod nos, pro reverentia Dei, atque amicissimi nostri Reinhardi primi Abbatis interventu, coenobium in Reinhusen cum omnibus pertinentiis suis *in nostra jurisdictione constitutum* in defensionis nostræ & heredum nostrorum singulare munimentum recipimus. Das Kloster war also ausser Zweifel mittelbar, und hatte dennoch einen Zoll der Kayserlichen Gnade zu danken. Kaiser Otto I. verliehe beym *Lunig* in dem oben angeführten Diplomate Vasallo suo Ansfrido interventu Ducis einen Zoll in pago Mosellano, welches Land dem Herzog von Lotharingen unterworfen war. Kann man denn sagen, daß jenes Kloster und dieser Graf mit der Landeshoheit versehen gewesen sey, weil sie ein Jus regium erlanget hatten? Solchemnach träget der von den Grafen von Hohenlohe erhobene Zoll zum Beweis ihrer Landeshoheit nicht das Mindeste bey, und es fehlte bereits vor dem Interregno auch mittelbaren an der von den Kaisern erlangten Zollgerechtigkeit keinesweges.

Daß die aus Kaiserlichen Familien abstammende Grafen Kaiserliche Rechte gehabt, ist unerweißlich.

Allerdings sind manche den Unterthanen verliehene Regalien in Absicht auf sie als Nutzungen anzusehen, wie ich in meinem Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen *Sect. III.* §. 20. längst bemerket habe. Eine solche Bewandniß hatte es aber auch anfänglich mit den Regalien der Reichsstände, bevor ihre Macht beträchtlich vergrössert, und ihre Kaiserliche gemindert wurde.

§. XLVIII.

Vom Recht, Salz zu sieden und aus den Bergen Metalle zu graben.

Es sollen nach des Herrn Sattlers Lehre p. 125. 129. Privatleute des Juris salinarum unfähig seyn, weil Heineccius schreibet, Res communes ad Principem pertinere, und dahin die Metalla, mineralia und salinas rechnet. Es ist aber derselbe ein neuer Scribent, auf den man sich, nach seiner Meynung, nicht berufen muß. Warum ich dessen angeführter Lehre keinen Beyfall gebe, erhellet aus meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ C. I.* §. 2. Es kommt jedoch anjetzt auf diese Frage überall nicht an. Ich ziehe im Vernichtigten Beweis p. 118. in keinen Zweifel, daß das Jus salinarum ein Regale sey. Zu bewundern aber ist es, daß Herr Sattler hieraus folgert, es wären keine Privatleute dessen fähig. *Heineccius in Elem. Jur. Germ. Lib. 2.* §. 8. hält auch das Jus Piscandi für eine rem publicam. Wie vielen Privat-Leuten

sie-

stehet aber solches heutiges Tages nicht zu? Auch die Salzquellen gehören größtentheils den Unterthanen in Deutschland, sie mögen nun durch deren Entdeckung und Occupation oder durch obrigkeitliche Verleihungen selbige empfangen haben. Das Churhaus Braunschweig ist Landesherr in der Grafschaft Hohnstein, und dennoch stehen die in selbiger befindliche Bergwerke denen damit belehnten Herren Grafen von Stollberg zu, wie aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil erhellet. Daß, wie Herr Sattler im §. 25. p. 130. behaupten will, die Fürsten des Reichs sowohl Salinas als Bergwerke an sich gezogen, ohne den Kaiser allemal zu fragen, und daß sie mehr ex reverentia, als aus Schuldigkeit dergleichen Privilegia sich geben lassen, ist ein willkührlicher Saz des Thomasii, eines neuern Lehrers, den er mit nichts erwiesen hat, und allerdings zu vermuthen, daß wenn man keiner Kaiserlichen Conceßionen bedurft hätte, sie nicht so oft ausgebracht wären. Ich rede aber von den ältern Zeiten vor dem Interregno.

Es saget *Beyer Jur. Germ. Lib.* 2. C. 5. §. 28. keinesweges, daß allen Fürsten das Jus salinarum zugestanden, sed id jus non solis Electoribus, verum etiam aliis Principibus jam ante hæc tempora communicatum, usque dum pars superioritatis territorialis factum sit. Er läugnet also 1) nicht, daß er per speciales concessiones erlanget worden; Wohl aber 2) daß solches in den mittlern Zeiten ein Theil der Landeshoheit gewesen. Beym Ludewig finde ich nichts, so mich überzeuget, daß vermöge selbiger von allen Zeiten die Bergwerke denen Reichsständen zugestanden. Er redet auch nur von den sogenannten Erzfürsten, und versaget den Grafen das Jus metallifodinarum.

Es kommt hier auf die Frage gar nicht an: Ob heutiges Tages die Reichsstände Kraft der Landeshoheit sich, ohne Kaiserliche Verleihung, neue Bergwerke zueignen können? welches ich in keinen Zweifel ziehe. S. meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil. Immittelst verweiset mich Herr Sattler auf Thomasium und Ludewig, um von den Reservatis Cæsareis belehret zu werden. Einen den Reichsgesetzen viel gemäßern Unterricht davon findet er in des Herrn von *Mosers* Deutschem Staatsrecht *Part. X. p.* 210. 212. 213.

Mir ist allerdings daran gelegen, daß erörtert werde: Ob die Grafen von Hohenlohe Salz- und Bergwerke vor dem Interregno, als ihrer Grafschaft von jeher angeklebte Hoheitsrechte besessen, oder selbige durch Kaiserliche Vergünstigungen erlanget haben? Denn erstern Falls hätte sich Herr Hanselmann zum Beweis ihrer Landeshoheit im XIII. Jahrhundert auf den Gebrauch dieser Rechte mit Fug bezogen, welches lezteren Falls nicht geschehen kann.

IV. Von den Rechten, die irrig für Regalien auch zum Theil für Prärogativen eines Gräflichen Hauses ausgegeben werden.

§ XLIX.

Von dem Jure idiomatis.

Nun komme ich Viertens zu denjenigen Rechten, welche man irrig für Regalien, wenigstens in den mittlern Zeiten ausgiebet.

Ein solches ist 1) das Jus Idiomatis. Herr Sattler schreibet im §. 26, nach seiner gewöhnlichen Grobheit, ich würde es hoffentlich selbst einsehen, daß ich mich zu viel blos gegeben, und mit dem Herrn Hanselmann nicht aufrichtig umgegangen sey, indem ich ihm die Meynung beygemessen, daß in Deutschland unerlaubet gewesen, bey Abfassung gerichtlicher Handlungen sich der Deutschen Sprache zu bedienen. Man finde solches nirgend, sondern werde nur im Diplomatischen Beweis §. 36. gesaget, daß solche Sprache damals in Verfertigung der Urkunden noch nicht so üblich gewesen, als nachmals. Wenn aber dieses Herr Hanselmanns Meynung ist, wie kann er denn das Jus idiomatis sive circa linguas ein Jus majestatis nennen, und schreiben, der Gebrauch der Deutschen Sprache diene zu einem klaren Beweis, daß der Graf von Hohenlohe als Dominus territorii nicht nöthig gehabt, sich an die damals üblich gewesene lateinische Sprache zu binden, oder deßfalsig andere Kaiserliche Verordnungen abzuwarten. Er thut mit Becmann hinzu: Istud jus eodem sensu accipiendum, quo jus legum ferendarum, jus puniendi, jus belli & pacis, aliave regalia majora minoraque jura majestatis dicimus. Wie ist es möglich, daß diese Worte dergestalt zu deuten, daß Herr Hanselmann nur anzeigen wollen, die Deutsche Sprache wäre zu selbiger Zeit in Verfertigung der Urkunde noch nicht üblich gewesen. Herr Sattler selbst schränket auch die Freyheit, sich derselben zu bedienen, auf Könige und Fürsten ein. Was Kaiser Friedrich II. 1236. auf dem Reichstag beliebte, soll auch Graf Gotfried von Hohenlohe in seinen Landen verfüget haben. Eine solche Verfügung erweiset aber das einzige in Deutscher Sprache abgefassete Document von 1252. keinesweges. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus denen im Diplomatischen Beweis *Num.* 44. 45. 48. 50. 51. 52. 55. 58. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 67. befindlichen jüngern Hohenlohischen Lateinischen Urkunden.

Wollte man einwenden, es wären diese keine gerichtliche Handlungen, so antworte ich, daß ebenwenig die sub Num. 34. eine solche ist, und daß, wie bereits oben angemerket worden, man zu selbigen Zeiten von schriftlichen Processen nichts gewust, mündlich aber die Deutsche Sprache nothwendig gebrauchen müssen, weil Richter und Partheyen der Lateinischen urkundig waren.

Herr

Herr Sattler äussert §. 26. p. 131. eine Empfindlichkeit darüber, daß gewisse gelehrte Nachrichten dem Vernichtigten Beweis alle mögliche Gründlichkeit beylegen. Was er damit sagen will, daß deren Verfasser sich genöthiget gesehen, öffentlich zu entschuldigen, daß sie ihrer Mitbürger Schriften über andere erheben dürfen, wenn es schon zu eines Fremden Nachtheil, ohne dessen Verschulden geschehen, ist mir ein Räthsel, und von solchem öffentlichen Widerruf nichts bekannt worden. Die gröste Männer nehmen es nicht übel, wenn man ihre Schriften beurtheilet, und mit Bescheidenheit daran etwas aussetzet. Wie können denn Herr Hanselmann und seine Freunde es als eine jenen zugefügte Beleidigung ansehen, daß ihm solches wiederfahren?

§. L.

Herr Sattler misset mir §. 27. p. 132. wider die Warheit bey, daß ich dem Hause Hohenlohe das Jus Archivi beschneiden wolle. Ich schreibe im Vernichtigten Beweis §. *XVIII. p.* 48. 49. ausdrücklich, es sey in den Römischen Rechten den öffentlichen Behältnissen der Urkunde ein Vorrecht beygeleget, vor den Behältnissen der Privatleute. Dieses bestehet nach der Rechtslehrer Meynung hauptsächlich darin, daß in Archiven befindliche Schriften Glauben verdienen, wenn sie gleich mangelhaft sind, und kein Datum darin ausgedrucket worden, auch daß alte daselbst verwahrte Copeyen etwas beweisen. Solche Vorzüge sind Juris positivi. Denn nicht selten werden unvollkommene Contracte und Copeyen, deren Originalien cassiret oder zurück gegeben sind, zu den Acten geleget, damit dasjenige, so ehemals verhandelt worden, nicht in Vergessenheit gerathe, mithin kann die Bewahrung in einem Behältniß, ohne des Gesetzgebers Disposition, solchen Schriften keine Kraft, etwas zu beweisen, beylegen. Daß diese Vorzüge das Hohenlohische Archiv vor dem Interregno gehabt, läugne ich, keinesweges aber, daß sie ihm heutiges Tages gebühren. Hier ist die Frage nicht von den jetzigen, sondern von den ehemaligen Rechten der Reichsstände, mithin thut alles, was Herr Sattler aus dem Heider und Ruland anführet, auch p. 133. hinbey füget, zu gegenwärtiger Frage nicht das Mindeste. Wenn er von mir den Beweis fordert, daß das Jus Archivi vor dem Interregno kein Regale gewesen, so handelt er widerrechtlich. Denn nicht ich, als negans, sondern Herr Hanselmann als affirmans, muß ihn übernehmen. Von dem Recht der Archive.

Herr Sattler stellet p. 134. in keine Abrede, daß dieser das Jus Archivi vor dem Interregno für ein Regale wirklich ausgebe Er thut es aber nicht nur im Diplomatischen Beweis p. 37. sondern auch in der Beleuchtung p. 163., und suchet seine Meynung damit zu behaupten, daß 1) zu selbigen Zeiten die Grafen be-

reis legislatoriam potestatem gehabt, 2) unterschiedliches vom Römischen Recht schon vor dem Interregno in Deutschland bekannt, und in Observanz gewesen, auch 3) das Vorrecht der Deutschen Archive dem Jure Gentium zuzueignen sey.

Wie 1) nun der Grafen legislatoria potestas vor dem Interregno beschaffen gewesen, erhellet aus demjenigen, was oben im §. XXVII. gesaget worden. Hätten aber auch dieselbe nach Willkühr Gesetze machen können, so liesse sich doch daraus nicht folgern, daß sie es in gegenwärtigem Fall gethan, und ihren Archiven besondere Vorrechte beygeleget haben.

Die Meynung, daß im XIII. Jahrhundert, bevorab in der zweyten Hälfte desselben, die Römische Rechte in Deutschland bekannt gewesen, habe ich 2) in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXIII.* Abhandlung §. 14. und des *V.* Theils *XXXII.* Abhandlung §. 8. bestärket. Es war jedoch die Einführung nicht so allgemein, daß der Gebrauch aller Römischen Gesetze im Zweifel zu vermuthen ist. Der Hohenlohische Landvogt und Schultheiß, sammt den Rittern, welche das Gericht besezten, sind deren gewiß unkundig gewesen.

Daß aber 3) vermöge des Juris gentium ein aus dem Landesherrlichen Archiv genommenes Document mehreren Glauben verdienet, als dasjenige, so sich unter den Urkunden einer Landschaft oder Stadt in deren Registratur findet, wird Herr Hanselmann nimmer erweisen, er verstehe nun durch selbiges das natürliche oder ein von den Völkern willkührlich eingeführtes allgemeines Recht.

a) *Vitriarius Just. Jur. Publ. Lib. 4. Tit. 17. §. 41.* und daselbst *Pfeffinger.*

§. LI.

Von dem Recht des Banniers.

Von dem Jure Banneriæ Herr Hanselmann p. 197. noch nimmer dafür, es zeige dasjenige, welches die hohe Vorfahren des Hauses Hohenlohe, lange vor dem Interregno, eigen gehabt, ein Jus territoriale an, da hingegen bey den ehemaligen Carolingischen Grafen die Banneria ein blosses Signum potestatis civilis & militaris gewesen. Zu dessen Beweis wird angeführet, daß man sonst ein Vexillum für ein Signum Juris territotialis zu halten pflegen. Ich läugne, daß solches vor dem Interrgno geschehen, und Herr Hanselmann hat es mit nichts dargethan. Man kann daher auf den Gebrauch der eigenen Banneriæ nicht nur den Beweis der völligen Landeshoheit keinesweges bauen, sondern er träget auch zu solchem Beweis nicht das Mindeste bey. Zu den Zeiten, als Grafen und Herren ansehnlichere Rechte hatten, wie ihnen die Carolinger einräumten, waren sie dennoch alle, auch die mittelbare Vexilliferi, welchen allen jedoch

Herr

Hr. Hanselmann, seiner mehrmaligen Protestation nach, keine Landeshoheit beyleget, folglich giebet die Führung des Banniers nicht einmal ein besonders Vorrecht Deutscher Grafen und Dynasten zu erkennen.

Ich habe im Vernichtigten Beweis §. *XXVII. p.* 76. angemerket, daß Herr Hanselmann irret, wenn er vermeynet, es bedeute in den Capitularibus das Wort *Senior* so viel als *Comes*. Er will jedoch in der Beleuchtung p. 199. solches behaupten, und wendet ein, wenn es in einem Capitulari heisse: Si Senior vel Comes liberum hominem dimiserit, so sey die particula *vel* nur für so viel, als *id est*, zu halten, maßen solche eben so oft, wie eine conjunctio copulativa, als disjunctiva gebrauchet werde. Vor Zeiten wären alle Optimates unter dem Namen der Seniorum begriffen, und also auch die Comites. Dieses Leztere hat allerdings seine Richtigkeit. Aber nicht nur die Grafen, sondern auch andere grosse Herren musten zu Kriegeszeiten die ihnen Untergebene den Königen zuführen, und gute Mannszucht halten, daher es fehlsam, auf die Grafen eingeschränket wird. Allerdings brauchen die Scriptores medii ævi die particulam *vel* öfters pro conjunctiva, und sie bedeutet so viel als *&*, wie *du Fresne in Glossario voc. vel*, lehret. Eben deswegen ist sie aber allhier nicht dergestalt zu verstehen, als wenn geschrieben wäre, *id est*, sondern das Capitulare beym *Baluzio p.* 798. handelt von Herren und Grafen, in demjenigen aber, welches Herr Hanselmann in der Vertheidigten Landeshoheit p. 30. anführet, ist die Rede nicht nur von Grafen, wie er vermeynet, sondern überhaupt von Herren, welche zu befehlen hatten.

Wie der Druckfehler im Vernichtigten Beweis p. 77., wobey sich Herr Hanselmann p. 200. so fremd stellet, zu verbessern, fällt in die Augen, daß nemlich anstatt Philippum zu lesen ist, Pipinum. Wer nichts mit Grunde zu erinnern findet, verdirbet das Papier mit dergleichen nichtswerthen Anmerkungen.

§. LII.

Vom Oefnungs-Recht.

Herr Hanselmann will in der Beleuchtung p. 217. 218. behaupten, des Landadels befestigte Bürge, die den Grafen von Hohenlohe geöfnet werden müssen, wären notorisch im Hohenlohischen Territorio belegen gewesen, daher dem Landesherren ohnstreitig das Jus Apperturæ zugestanden, und wenn ihm dieses einige Lehnbriefe ausdrücklich beylegten, so geschehe es auf die Weise, wie sie einen Lehnmann verbinden, treu und hold zu seyn, das Lehn zu verdienen, nicht zu verpfänden, ꝛc.

Allein 1) ist es keinesweges notorisch, daß der Adel in Franken und Schwaben landsäßig gewesen. Er war allerdings den Gräflichen Gerichten un-

terworfen. Liesse es aber dahin nicht kommen, daß man, wie in Bayern und Sachsen, solche Gerichtbarkeit über ihn in die Landesdoheit verwandelte, sondern erlangte vielmehr die Befreyung von der Gräflichen Gewalt, wie diese von der Herzoglichen. S. meine Rechtlichen Bedenken *P. II.*

Wenn 2) der landsäßige Adel seine Schlösser denen Landesherren jedesmal geöfnet hätte, so wäre ihm ohnmöglich gewesen, dieselbe dergestalt zu mißbrauchen, wie von manchem geschehen, und keine so öftere Fehden zwischen den Fürsten und der Ritterschaft entstanden. Eben deswegen weil diese jenen solche Oefnung verweigerte, ist sie nicht selten ausdrücklich bedungen. Lehnbriefe und Bestallungen sagen überhaupt, was der Lehnmann und Bediente leisten soll. Besonderer Fälle thut man aber nur alsdenn Meldung, wenn darüber ein Zweifel entstehen könnte, und deswegen musten einige Vasallen versprechen, ihre Schlösser dem Lehnsherrn zu öfnen. Herr Hanselmann will seine Meynung mit der Lehre des du *Fresne* bestärken, welche ihn aber vielmehr widerleget. Denn dieser schreibet beym Herrn von *Pistorius* Amoen. Historico-Juridic. P. VII. p. 2015. 2016: „Es hatten nicht alle Lehnherren das Recht und Privilegium, sich die Festungen von ihren Vasallen wieder einräumen zu lassen. Sie musten entweder in den gemeinen Rechten und allgemeinen in ihrer ganzen Herrschaft eingeführten Gebräuchen, oder in einer besondern Convention mit ihren Vasallen dißfalls gegründet seyn, so daß der Lehnsherr dieses Privilegium aus einem gemeinen Recht haben kann, welches von allen Zeiten her in seiner Herrschaft eingeführet ist. Zum Exempel in den meisten Französischen Provinzen, und sonderlich in Beauvaisis hatten alle Baronen und Freyherren dieses Vorrecht, daß sie die Schlösser ihrer Vasallen zu ihrer Nothdurft an sich ziehen konnten." Er gründet also diese Befugniß auf kein überall geltendes Hoheits- oder Lehnrecht, sondern auf die Gebräuche der Herrschaften, oder einen besondern Vertrag.

§. LIII.

Ob die Grafen von Hohenlohe berechtiget gewesen, im Stift Würzburg Festungen zu bauen.

Herr Hanselmann suchet in der Beleuchtung p. 218. noch immer zu behaupten, daß die Grafen von Hohenlohe berechtiget gewesen, im Stift Würzburg Festungen zu bauen. Es findet sich kein Exempel, daß einem Reichsstand solches Recht in eines andern Territorio ohne alle Einschränkung jemals zugestanden. Ich glaube daher, der Vertrag von 1230. handele vom geistlichen Sprengel, und denen darin belegenen Hohenlohischen eigenthümlichen Landen. Ich habe auch ein Exempel seiner Bedeutung des Worts Bisthum aus den Hanselmannischen Urkunden beygebracht, da nemlich von dem Schloß Neuenstein gesaget

wird,

wird, daß es in dem Würzburger Bisthum gelegen sey, obwohl dasselbe nur dieses Stifts geistlicher, nicht aber dessen weltlicher Gewalt unterworfen war.

Herr Hanselmann antwortet hierauf in der Beleuchtung. 219., der Notarius, welcher dieses Instrument geschrieben, sey geistlichen Standes gewesen, und habe deswegen seines Bischofs Kirchsprengel vor Augen gehabt; von dessen Gedenkungsart lasse sich aber kein Argument auf den Landesherrn machen. Allein hat denn dieser den lateinischen Vertrag von 1230. selbst entworfen? Er verstunde gewiß solche Sprache so wenig, als die Layen, welche um ihn waren, sondern selbiger ist eben auch von einem Geistlichen zu Pappier gebracht, und also fällt der Unterschied hinweg, welcher zwischen dem Document im Diplomatischen Beweis *Num.* 21. und dem im Vertheidigten Beweis *Num.* 14. befindlichen gemachet wird.

Herr Hanselmann führet viele Exempel an, daß man in Urkunden des Kirchensprengels nicht gedacht Wie solches öfters geschehen, hat niemand jemals zu behaupten gesuchet. Es ist nur zu vermuthen, daß ein Bisthum den geistlichen Sprengel bedeutet, so oft etwas den Umständen der Zeiten zuwiderlaufendes eingeräumet werden muß, wenn man das Wort von des Bischofs weltlichem Territorio verstehet. Nun sind es aller historischen Warheit zuwiderlaufende Sätze, woraus Herr Hanselmann das Gräfliche Hohenlohische Recht herleitet.

Er will 1) behaupten, die Befreyung der Bischöfe von der weltlichen Richter Gewalt rückte nur eine Immunitatem a judiciaria potestate, und sie hätten solche Exemtiones wegen anderer Rechte gegen die Herzoge nicht gebrauchen können. Diese Rechte sollen 2) so, wie es die Herzoge von Franken aus dem Salischen Hause gethan, auch von deren Nachkömmlingen, die keine Herzoge waren, ausgeübet seyn, weil sie nicht nur Friderici II. Aurea Bulla bestätige, sondern auch den Vertrag von 1231. erweise. 3) Gründet sich Herr Hanselmann in der Lehre des *Coccejt Juris Publ. prud. Sect. I.* §. 14., quod Episcopi Wurzburgenses non eum tenuerunt Ducatum, quem Conradus Salicus, tres Henrici & alii habuerunt, sed in bonis & terris sui Episcopatus exercuerunt jura secularia, quæ alias Ducis provinciæ erant, seu Ducalem potestatem.

Allein 1) klebten alle obrigkeitliche Rechte, so weit sie damals Fürsten, Grafen und Herren zustunden, der Jurisdiction an, weswegen man dafür hielte, daß derjenige, welcher für eines Herrn Gerichte Recht nahm, seiner Herrschaft unterworfen war, und ist diese richterliche Gewalt erst nachher in die heutige Landeshoheit verwandelt. S. oben §. XXXI. und dieser Nebenstunden *I.* Theils *I.* Abhandlung §. 21. *V.* Abhandlung §. 22; Auch des *IV.* Theils

XXV. Abhandlung §. 1. 2) Erhielte das Fränkische Herzogthum von Kaiser Henrich V. seiner Schwester Sohn Conrad. Wer kann glauben, daß dieser, wenn auch den vorigen Herzogen einige Gewalt über das Stift Würzburg zugestanden, sich deren zum Besten der Agnaten des Salischen Hauses begeben? Haben diese, wie Herr Hanselmann dafür hält, nur Allodia besessen, so kam ihnen ausser denselben nicht die mindeste Gewalt zu.

In der Aurea Bulla Friderici II. von 1232. in den Beylagen des Vernichtigten Beweises *Num.* 18. heisset es: Concedimus igitur, juxta quod idem Rex, filius noster, noscitur concessisse ac perpetua concessione donamus statuentes, quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie per nos, vel quemcunque alium sub prætextu quolibet extruatur. Hier wird nur verboten, vermöge des Vogtheylichen Rechts, oder unter dem Prätext anderer Gerechtigkeiten, auf der Stifter Eigenthum Schlösser zu bauen. Es kann kein ungereimterer Schluß gemachet werden, als wenn man aus dieser Verordnung folgern wolte, ehe sie ergangen, hätte ein jeder die fundos ecclesiæ in Besitz nehmen, und darauf Festungen bauen dürfen.

Ob aber der Vertrag von 1230. im Anhange des Diplomatischen Beweises *Num.* 21, wenn es darin also lautet: Item neuter fratrum aliquod castrum edificabit in Episcopatu Herbipolensi sine alterius consensu; von dem Würzburgischen weltlichen Territorio oder dem geistlichen Sprengel handelt, ist die Frage, welche man erörtert, und muß daher jenes nicht als ausgemachet angenommen, noch auch ersteren Falls hieraus gefolgert werden, daß des Bischofs Genehmigung unnöthig gewesen. Endlich 3) habe ich wider Cocceji Lehre nicht das mindeste einzuwenden, welche, da sie dem Bischof keine blosse Jurisdiction, sondern Ducalem potestatem in seinem territorio beyleget, des Herrn Hanselmanns Sätzen offenbar widerspricht, welches auch geschiehet von *Gonne de Ducatu Franciæ Orientalis* §. 53. 54. und von *Gundling* in der neuen Bibliothek *XIX.* und *XX.* Stück.

Ob übrigens das Stift Würzburg sich zu der Carolinger Zeit in einer vollkommenen Immunität befunden, und ob es Glauben verdienet, was Adamus Bremensis von selbigem schreibet, darauf kömmt es in gegenwärtiger Streitfrage überall nicht an.

§. LIV.

Von dem Recht, Vasallen zu belehnen, und Lehnhöfe zu haben.

Da Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 219. äussert, daß er mit der Grafen von Hohenlohe Jure recipiendi investituram coram throno Cæsareo ihre Landeshoheit zu erweisen nicht intendire, so ist es unnöthig, allhier zu untersuchen, ob jenes Recht von ihm hinlänglich dargethan worden.

Wie

Wie aber selbiger in der Beleuchtung p. 246. und Herr Sattler §. 30. handgreiflich irren, wenn sie es als eine ausgemachte Sache ansehen, daß Edelleute keine Vasallen und Curias feudales haben, ist in meinen Rechtlichen Bedenken *P. II.* so überzeugend vor Augen geleget, daß wenn ihnen dieses kein Genügen thut, man sich vergebene Mühe giebet, sie jemals ihre Meinung ändern zu machen.

§. LV.

Von dem Jure comparendi & suffragium ferendi in comitiis schreibet Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 272. ich vermengte 1) die lang vorherige Zeiten mit denen, so dem Interregno am nächsten gewesen, weil ich den Einwurf mache, daß Grafen, welche Königliche Beamte waren, und unter den Herzogen stunden, auf Reichstägen erschienen. 2) Sey solches Recht in dem dem Diplomatischen Beweis vorgesetzten Conspectu operis unter die Jura statuum & procerum communia gerechnet, auch 3) diese zur Zeit der Hohenstaufischen Kaiser nicht mehr Kaiserliche Officiales, obwohl noch nicht mit völliger Superiorität begabte Terrarum domini gewesen.

Von dem Recht des Sitzes und der Stimme auf Reichstagen.

Allein da 1) Herr Hanselmann im Diplomatischen Beweis p. 118. 119. 120. mit Stellen aus dem IX. X. und XI. Jahrhundert darthut, daß die Grafen zu selbigen Zeiten auf Reichstägen erschienen, so habe ich die gröste Ursach dawider einzuwenden, daß diese Grafen Kaiserliche Officiales gewesen, und also ihre geübte Rechte nicht das mindeste Stück der gehabten Landeshoheit erweisen können. Will besage des Conspectus operis Herr Hanselmann die Jura regalia majorum serenissimæ atque celsissimæ Domus Hohenlöicæ erweisen, und ertheilet selbige in diejenige ab, quæ illis ut statibus imperii competierunt, und die so sie geübet haben, quatenus plenitudine superioritatis territorialis gavisi sunt. Wie kann er mir denn verdenken, daß ich geglaubet, er hielte beyde Arten dieser Gerechtsame, und also auch die Erscheinung auf Reichstagen für Regalien. Allerdings war 3) der Hohenstaufischen Kaiser Gewalt vermindert, und hingegen zu diesen Zeiten der Stände Gewalt gröser, als sie im IX. X. und im Anfang des XI. Jahrhunderts gewesen, dem ohngeachtet aber keine derselben mit der völligen Landeshoheit versehen. Herr Hanselmann gestehet es in der Beleuchtung p. 274. 275., zu meiner grossen Befremdung, wenn er schreibet, es wären Deutsche Proceres zur Zeit der Hohenstaufischen Kaiser würkliche, obwohl nicht mit völliger Superiorität begabte Terrarum domini gewesen. Ist dieses richtig, worüber streiten wir denn? Herr Hanselmann hätte solchenfalls mit wenig Zeilen einen grossen Theil meiner Einwürfe ablehnen können. Wie reimet sich aber die Aeusserung damit, daß er in der Vorrede des Diplomatischen

schen Beweises rühmet, dargethan zu haben, daß dem Hause Hohenlohe vor dem Interregno an allem dem, was ihm in Kraft seines Juris Superioritatis territorialis heutiges Tages zukömmt, damals schon nicht das geringste ermangelt habe? Diese Sätze sind contradictorisch, dafern nicht Herr Hanselmann behaupten will, daß die Grafen von Hohenlohe, wegen der Anverwandschaft mit dem Salischen Hause, Rechte gehabt, die allen andern Reichsständen mangelten, welches Herr Sattler §. 2. in Abrede stellet. Der Unterschied zwischen der völligen und nicht völligen Landeshoheit ist in der Natur der Sache gegründet, und er wird mit den angeführten Worten eben zu der Zeit von ihm selbst gemachet, da er selbigen für eine Fallaciam ausgiebet. Was ich dadurch verstehe, muß jedermann in die Augen fallen, wie ich im §. I. bereits angemerket habe. Wenn man einräumte, daß das Jus suffragii ferendi in comitiis imperii vor dem Interregno diejenige obrigkeitliche Gewalt erweiset, welche damals den Reichsständen zustunde, so gewönne mein Gegner nichts, weil wir nur darüber streiten: Ob die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno alle die Rechte gehabt, welche ihnen heutiges Tages vermöge der Landeshoheit zukommen? Dieses ist irrig und unerweißlich, wenn gleich jenes wahr wäre.

§. LVI.

Von dem Recht, einen Kaiser zu wählen.

Ich habe im Vernichtigten Beweis §. *XLIV.* p. 110. bemerket, daß das Recht, einen König zu erwählen, überall keine Landeshoheit erweiset. Herr Sattler vermeynet aber p. 145. 1) es wären nur die dieselbe besitzende Fürsten und Grafen zu dem Wahlgeschäft gezogen. Daß bereits vor dem Interregno das Volk davon ausgeschlossen worden, erhellet aus dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXIV.* Abhandlnng §. 9. Da Herr Sattler, wie ich oben im §. I. gezeiget, durch die Landeshoheit nicht diejenige Gewalt verstehet, welche die Reichsstände heutiges Tages haben, sondern eine den ehemaligen Zeiten gemässe, so könnte ich ihm einräumen, daß die Wahlen nur durch Landesherren geschehen, und dieser Satz käme dem Herrn Hanselmann überall nicht zu statten.

Sowohl dieser in der Beleuchtung p. 283. als Herr Sattler p. 145. misset mit 2) bey, daß ich die Deutschen Fürsten mit Polnischen Edelleuten vergleiche. Sie stoßen aber beyde wider die Logic an, wenn sie eine Instanz von dem Argumento a pari nicht unterscheiden, welchen Fehler *Boehmer* in *Methodo disputandi C. 3. th. 8.* bemerklich machet, und dafür warnet. Die Wahl eines Königs mit verrichten dürfen, in allerdings ein höchst wichtiges Recht, wenn es auch den Bauren zustehet. Haben es aber viele grosse Herren, so kann man daraus nicht folgern, daß ein jeder wählender mit Regalien, und am wenigsten mit der Landeshoheit versehen ist. Ich zweifle keinesweges, daß die

Gra-

fen von Hohenlohe zu dem Kaiserlichen Wahlgeschäft gezogen worden. Dieses wiederfuhr aber auch allen Grafen, welchen allen Herr Hanselmann die Landeshoheit vor dem Interregno nicht beyleget, und ist also die Wahlgerechtigkeit weder ein Beweis der Landeshoheit, noch auch besonderer Vorzüge des Hauses Hohenlohe.

Herr Hanselmann vermeynet 3) p. 283. ich könnte keinen Landsassen auftreiben, der die Kaiserwahl mit verrichtet habe. Ich kann es freylich vom XII. und XIII. Jahrhundert nicht. Daß aber in ältern Zeiten der Populus die Könige mit erwählet hat, ist von mir in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXIV.* Abhandlung §. 3. erwiesen. Das Volk war auch gröstentheils mittelbar, und, nach Herr Hanselmanns Meynung, denen Herzogen und Grafen dergestalt unterworfen, wie heutiges Tages. Herr Sattler räumet ein, daß die Edelleute bey den Kaiserwahlen erschienen. Es soll aber die Hauptsache auf die Fürsten und Stände angekommen seyn, dem ich nicht widerspreche, weil gemeiniglich in Wahlreichen grosse Herren sich eine Parthey machen, und dadurch der Sache den Ausschlag geben.

§. LVII.

Von dem Recht, willkührliche Austräge zu haben.

Der Herren Grafen von Hohenlohe Jus Austregarum conventionalium hält Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 287. deswegen für eine Prärogative, weil 1) obwohl ein Oberhaupt im Reich, und bey demselben die Justiz zu haben gewesen, sie dennoch freye Hände gehabt, Schiedsrichter und Austräge zu erwählen. Es soll 2) eine blosse Muthmassung seyn, daß allen Partheyen frey gestanden, ihre Streitigkeiten dem Ausspruch solcher Schiedsrichter zu übergeben, und man es denjenigen nur erlaubet haben, die niemand unterworfen gewesen; wie denn auch 3) zu der Zeit, als das Cammergericht angeordnet worden, sich allein höhere Stände die Austräge bedungen hätten.

Das Oberberhaupt des Reichs war aber 1) öfters unvermögend, die Gerechtigkeit gebührend zu handhaben, und muste daher den Gebrauch des Faustrechts verstatten, vielmehr aber, daß man sich willkührliche Schiedsrichter erwählte. Deswegen sind, wie *Kopp in* den Proben des Deutschen Lehnrechts *Part. I. p.* 66. bemerket, „solche Austräge vor, in und nach dem trübseligen Interregno bis auf den Ao. 1495. wiederhergestellten Landfrieden und aufgerichtetes Cammergericht, auch nach der Zeit bey den Deutschen in usu frequentissimo gewesen.“ In den unruhigsten Zeiten unter Kaiser Friedrich II. wurde 1230. das Hohenlohische Statutum beliebet. Man wuste aus der Erfahrung, wie vermögend die Päbste waren, des Kaisers Gewalt zu schmälern, ja ihn um Crone und Zepter zu bringen, welchenfalls, was der eine Kaiser verhänget hatte, der andere ver-

nichtigte. Daher es sicherer war, durch Schiedsleute, als durch ordentliche Richter Rechtshändel entscheiden zu lassen.

2) Halte nicht nur ich, sondern auch Herr B. von *Senckenberg in Florum sparsione ad jus Austregarum* §. 4. 11. dafür, cuilibet in Germania liberum fuisse, in civilibus judicem optare, sie neque ministerii neque advocatico nexui suppositus fuit, und er lehret daselbst §. 18. daß es illustria pacta nobilitatis superioris & inferioris, tam mediatæ, quam immediatæ circa jurisdictionem austregalem perpetuam giebet.

In denjenigen Streitigkeiten, welche zwischen Fürsten und Herren, nicht weniger selbigen und ihren Unterthanen entstunden, unterwarfen sich beyde Theile Schiedsrichtern, wozu man gemeiniglich Landstände und Lehnleute erwählte. Dieses geschahe 1485. von den Herzogen von Bayern in Herr B. von *Senckenberg* Sammlung ungedruckter Schriften *P. I. p.* 65. und von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 1393. 1407. 1484. 1505. und 1518., wie aus *Hofmanns* Sammlung *Part I. p.* 136. 142. *Böhmer Tom. I. Part. II. Resp. I. n.* 10. Herrn Hofrath *Koch* Pragmatischen Geschichten des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg p. 273. 290. 291. 319. Herr Consistorialraths *Grupen Observ. p.* 636. der Sammlung ungedruckter Niedersächsischer Urkunden *Tom. I. Part. V. p.* 81. meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. V.* §. 4. zu ersehen. Von Pommern heisset es in des *Mevii* oder *Tessin* Pommerscher Landesverfassung *C.* 15. beym Herrn von *Pistorius in Amoen Historico-Juridicis P. IV.* p. 996. „Wann die Prälaten, Ritterschaft und Städte sammt oder sonderlich wider die Landesobrigkeit zu sprechen vermeynen befugt zu seyn, sollen dieselbe nach Einhalt der Landesprivilegien, sich hinwiederum alles widerrechtlichen Einfällen und Eingreifen enthalten, die Gebrechen aber und Mängel durch die Räthe und Landschaft zu Gute und zu Rechte entschieden werden, woraus zu befinden, wie in diesem Lande obbemeldten Special-Privilegia, als absonderlich Austräge constituiret, wodurch die Irrungen zwischen der hohen Obrigkeit und Unterthanen aufzuheben." Auch versprachen die Grafen von Hoja 1531., mithin zu einer Zeit, da selbige mittelbar waren, daß wenn sie mit ihren Unterthanen in Streit geriethen, ein Theil den andern vor den unpartheyischen Ständen beschuldigen, und allda Freundschaft und Rechts pflegen solle, wie der in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ d. l.* angeführte Passus des Vertrages ergiebet. Nicht weniger erwählten beym *Lunig* im Reichsarchiv *Tom. XI. p.* 287. die mittelbare Grafen von Hohnstein, Schwarzburg und Stollberg 1433. ihre Manne zu Schiedsleuten. Wie kann man es denn für ein beson-

sonders Vorrecht der Grafen von Hohenlohe ausgeben, daß sie Austregas conventionales gehabt? Wollte Herr Hanselmann einwenden, es sey dieses nach dem Interregno, und grossen Theils in neuern Zeiten geschehen, so antworte ich, daß vor dem Interregno und in ältern Zeiten die Austräge nöthiger gewesen, als in den Neuern, da nach Aufhebung des Faustrechts bey den Reichs- und Landesgerichten Recht zu erlangen war.

Die Austregæ legales sind aber 3) allerdings nur den höhern Reichsständen bedungen, damit sie eine erste Instanz hätten, an welcher es den Mittelbaren nimmer fehlet.

§. LVIII.

Von dem Recht, Erbverträge zu machen.

Die Errichtung der Erbverträge erweiset weder für sich allein, noch in Verbindung mit andern Rechten die Hohenlohische Landeshoheit, weil allen freyen Leuten erlaubet war, dergleichen Verträge zu machen, wenn sie keine Kinder hatten.

Herr Hanselmann wirft in der Beleuchtung p. 289. ein, es sey doch was Sonderbares, daß die Gräfliche Pacta ohne Erlaubniß eines Superioris, und zwar über Land und Leute errichtet worden, auch solches nicht dergestalt geschehen, wie es die im Vernichtigten Beweis §. *XLVI.* angeführte Rechteer forderten.

Es sind aber 1) die Confirmationes pactorum successoriorum allererst zu den Zeiten, von den Kaisern und Landesherren vielfältig ausgebracht, als man angefangen, deren Gültigkeit aus den Römischen Rechten zu bestreiten, daher es nichts Sonderbahres, wenn manchen, besonders ältern Erbverträgen, solche Bestätigungen mangeln. Daß aber 2) die Hohenlohische auf andere Weise verfasset worden, wie es in Deutschland gemeiniglich geschahe, hat Herr Hanselmann nicht im mindesten erwiesen, sondern aus seinen beygebrachten Documenten erhellet vielmehr das Gegentheil. Denn die Tabulæ confraternitatis, welche vor dem Interregno mit den Häusern Langenberg und Jagsberg errichtet seyn sollen, sind nicht vorhanden, und daher weis niemand, wie sie beschaffen gewesen. Nach dem Interregno vermachte 1302. Graf Ruprecht von Düren dem Grafen Craft von Hohenlohe Stadt und Schloß Forchtenberg vor den Bischof zu Würzburg, und also dem Schwäbischen Landrecht gemäß. Auch übergab dieser jenem 1223. alle seine Mannlehne und edele eigene Leute. Solches konnte nicht anders, als mit Consens der Lehnsherren geschehen. Daß auch die Kayserliche Genehmigung ausgebracht worden, erhellet aus dem Diplomatischen Beweis in den Beylagen *Num.* 87. Endlich heißet es in dem Vertrage mit den Herrn von Weisperg de 1400. eben daselbst *Num.* 147: „Darumb so haben Wir sie itz zu vnß vnd mit vnß in alle vnser Lehn gesezt, die sien Weltlich oder Geistlich, vnd haben das vff-

getragen mit den Lehnherren, das sie Indez bekannt vnd gegönntde haben sie dorinn gesezt, in daß gelieben vnd Brieff dorüber gegeben haben." Alle diese Urkunden legen demnach dem Hause Hohenlohe keine Prärogative bey, weil auf die Weise, wie es ihnen geschehen, jedermann auf den Todesfall Güther übertragen worden.

§. LIX.

Von der Grafen zu Hohenlohe Mündigkeit.

Herr Hanselmann saget in der Beleuchtung p. 290 von dem Jure capessendi regiminis intra annos legitimæ ætatis, er habe es nimmer für den Beweis der ganzen ganzen Landeshoheit ausgegeben. Wo ist ihm aber doch solches von mir beygemessen? Ich stelle in Abrede, daß es zu deren Beweis das Mindeste beyträget. Daraus erhellet nur entweder, daß es ein gleiches Recht vor Alters allen Gräflichen Häusern zugestanden, und bey den Illustren Deutschen, mittelbaren und unmittelbaren kein gewisses Ziel der Volljährigkeit bestimmt gewesen, oder daß die Grafen von Hohenlohe in diesem Punct von den Kaisern besonders privilegiret worden.

Herr Sattler machet im §. 36. einen Unterschied zwischen der Mündigkeit und Volljährigkeit. Seiner Meinung nach ist mehrentheils das 18te Jahr zur Regierung festgestellet, und auch die Grafen von Hohenlohe hätten vor der Volljährigkeit nichts hingeben, oder veräussern können. Er streitet hier nicht wider mich, sondern wider den Herrn Hanselmann, mit welchem ich ihn die Sache ausmachen lasse.

Wie viele Jahre zur Volljährigkeit der heutigen Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe erfordert werden, ist eine Frage, die ich zu erörtern keine Ursach habe.

§. LX.

Von ihren Agnaten Recht zur Vormundschaft.

Daß die Befugniß der Agnaten, eines unmündigen Herrn Vormundschaft zu übernehmen, ohne die Kaiserliche Confirmation auswirken zu dürfen, kein Regale ist, wird wohl ein jeder, außer dem Herrn Hanselman, einräumen, wie man sie denn besage dieser Nebenstunden *VI.* Theils *XXVI.* Abhandl. §. 7. aus dem Sächsischen Landrecht Lib. 3. Art. 26. hergeleitet, und also solche nicht nur denen Herren, sondern auch ihren Unterthanen beygeleget hat.

Wenn die Fälle, womit Herr Hanselmann seine Meynung zu behaupten vermeynet, älter sind, als die Reichs-Policey-Ordnung von 1548., so erweisen sie nicht einmal ein besonders Hohenlohisches Recht, und daß in neuern Zeiten dieses Haus die Vormünder von den Reichsgerichten bestätigen lassen, erhellet aus Herrn *Mosers* Teutschem Staatsrecht *Part. XVIII. p.* 69. welches

auch

auch Herr Hanselmann im Diplomatischen Beweis p. 175. in keine Abrede stellet.

Vermöge des Schwäbischen Lehnrechts c. 106. konte der Lehnsherr die Tutelam fructuariam sich nicht anmassen, wenn mitbelehnte Agnaten vorhanden waren, wie Herr B. von *Senckenberg Jur. Feud.* §. 381. wohl bemerket.

§. LXI.

Von Beistellung der Apanagen.

Es soll, nach Herr Hanselmanns in der Beleuchtung p. 293. geäusserten Begrif, das Jus Apanagii constituendi ein besonders Gräfl. Hohenlohisches Vorrecht seyn, weil 1) blosse Vermächtnisse der Privatleute über ihr blosses Vermögen damit in keine Vergleichung zu stellen, wenn ein Landesherr über eine ganze Herrschaft ohne Kaiserliche Confirmation disponiret. 2) Will behauptet werden, besage der Verordnung in des Diplomatischen Beweises Beylagen *Num.* 127. *p.* 462. hätten die jüngere Grafen von Hohenlohe von der ihnen angewiesenen Burg und Stadt nicht einmal ihren jährlichen Deputat einziehen dürfen, sondern die Steuerschatzung sey den ältesten beyden Brüdern als alleinigen Landesherren, vorbehalten, und erstrecke sich 3) daß in der Verordnung gebrauchte Worte, volle Gewalt, nur auf einen freyen ungehinderten Sitz der beiden Brüder, und die Gewalt mit 200 Pfund Heller nach Belieben zu schalten und zu walten.

Wenn ich 1) dem Herrn Hanselmann Instanzen entgegen setze, so stellet er Vergleichungen an. Vermachet ein reicher Bürger jemand 100000 Thlr. und ein wenig bemittelter 100 Rthlr., alsdenn ist Ratione objecti die gröste Verschiedenheit vorhanden. Wollte man behaupten, das jus testandi des Reichen erstrecke sich den Rechten nach weiter, als das den Aermern zustehende, so würde ein sehr irriger Schluß gemachet. Unterthanen können sowohl Apanagen in ihren Geschlechtern verordnen, als Landesherren, und deswegen ist es kein vorzügliches Recht der Grafen von Hohenlohe, daß solches von ihnen geschehen. 2) Wird in dem Briefe von 1262. keinesweges gesaget, daß die jüngere Brüder von denen ihnen vermachten Schlössern die Revenues nicht selbst einziehen sollen. Die ihnen anweisende Einkünfte sollten jährlich 200 Pfund Heller betragen, und sie zu fordern berechtiget seyn eine Behausung, sammt so viel Nutzes, als sich gebühret, für 200 Pfund jährliches ungefährden. Daher es 3) eine irrige Deutung ist, wenn Herr Hanselmann die Worte, zu voller Gewalt, welche von den Schlössern gesaget werden, auf die freye Wohnung und Verwendung 200 Pfund Heller einschränket

§ LXII.

Vom Mühlen-Recht.

Herr Hanselmann vermeynet in der Beleuchtung p. 308., ich könnte 1) nicht behaupten, daß die Oehringer Mühle vermöge einer Kaiserlichen Erlaubniß

niß erbauet worden, da keine solche vorhanden. Weil die Herren Grafen von Hohenlohe aus eigener Gewalt Städte angeleget, so hätten sie auch Mühlen bauen dürfen. 2) Wird mein Bekenntniß acceptiret, daß Lehnbriefe vornemlich auch die Rechte und Güther, so der Landeshoheit ankleben, namhaft machen, und soll 3) derjenige, welchem alle Hoheitsrechte, auch die Reservata Cæsarea zustehen, den Mühlenzwang einführen dürfen.

Allein ich glaube 1) keinesweges, daß eine Kaiserliche Concession erforderlich gewesen, um die Oehringer Mühle zu bauen, sondern daß solche vermöge der natürlichen Freyheit geschehen. Wenn aber deren Aufhebung erwiesen würde, alsdenn ist ein Kaiserliches Privilegium zu vermuthen, weil vor Alters dergleichen Rechte von den Kaisern nicht selten ausgebracht worden, wenn man Widerspruch fürchtete. Daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno aus eigener Gewalt keine Städte angeleget haben, erhellet aus demjenigen, was ich im §. LXXV. sagen werde. Wie kann 2) Herr Hanselmann schreiben, ich gestünde, daß Lehnbriefe vornemlich die Rechte und Güther, so der Landeshoheit ankleben, namhaft macheten, da ich gerade das Gegentheil behaupte, daß nemlich solche Rechte darin nicht vornemlich, sondern dieljedem Besitzer Grund und Bodens ohne Landesherrliche Concession zustehende Zubehörungen erzählet werden, mithin es nicht folget: Diese oder jene Gerechtigkeit befindet sich im Lehnbriefe, E. ist ein regale jus, welches ohne Landesherrliche Concession nicht geübet werden kann? Herr Hanselmann muß einen sehr irrigen Begrif davon haben, was eine Instanz ist. Denn sonst würde er nicht einwenden, ich nehme sie von Aeckern und Wiesen; hier sey aber die Frage von Gerechtigkeiten. Wenn die Lehnbriefe den Vasallen nur Regalien mittheilten, so musten sie keiner Aecker und Wiesen Meldung thun. Es werden aber auch Schäfereyen, Triften, und andere noch geringere Rechte vielfältig verliehen. S. dieser Nebenstunden *III.* Theils *XVII.* Abhandlung §. 4. Sind denn auch dieselbe Regalien? Es ist 3) sowohl irrig, daß die Grafen von Hohnlohe vor dem Interregno alle Hoheitsrechte besessen haben, als daß sie solchenfalls ihren Unterthanen die hergebrachte natürliche Freyheit ohne rechtliche Ursach nehmen können. Noch heutiges Tages verstattet man es den Reichsständen nicht, wie zu ersehen aus *Ludolfs* Obs. For. 72. Es hat auch besage der merkwürdigen Reichshofraths-Conclusorum Part. VI. Concluf. 29. dieses höchste Reichsgericht 1727. den Herrn Fürsten von Anhalt angewiesen, mit Aufhebung der ergangenen Inhibition, seine Unterthanen in die vorige Freyheit zu setzen, bey klagenden zwey Landstädten mahlen zu können, auch Bier zu kaufen.

§. LXIII.

Von der Kirchen-Vogtey.

Herr Hanselmann gestehet in der Beleuchtung p. 341., daß die Kirchenvogtey über das Oehringer Stift der ordentlichen weltlichen Obrigkeit anfangs nicht beygeleget worden. Sie soll ihr aber 1) nach Abgang der Grafen von Camburg angefallen seyn, und 2) die Landesherrliche Hoheit des Fundatoris Bruders Söhnen zugestanden haben, weil er das Collegiatstift dem Hochstift Regensburg übergeben, ne divinum servitium in eo loco penitus cessaret, si Kanonica illa heredum suorum juri preveniret.

Da aber 1) der Fundationsbrief in des Diplomatischen Beweises p. 19. folgendes verordnet: Qui (Advocatus Comes de Kamburg) si, quod absit, insolens effectus, ecclesie invasor esse coeperit, & huic beneficentie nostre provisioni hostiliter contraierit, ab Episcopo Ratisponensi mox collate dignitatis munere privetur, & alius, qui dignus sit, Kanonicis eligentibus, ab eodem Episcopo cum perdicto beneficio, ejus potestate vel honore insignitus fungatur; so ist zu vermuthen, daß nach Abgang der Grafen von Camburg die Grafen von Hohenlohe nicht wegen der ihnen zustehenden weltlichen Obrigkeit, sondern wegen einer vom Bischof zu Regensburg genehmigten Wahl der Canonicorum zu der Vogtey des Stifts gelanget sind. Denn warum sollte der Fundator dieses Wahlrecht mehr in einem als dem andern Fall der Erledigung den Canonicis beylegen? Dessen Erben pflegte man 2) gemeiniglich die Vogtey zu bedingen. Er that es nicht, weil er glaubte, der Regensburgische Bischof würde mehr Sorgfalt tragen, daß man den Gottesdienst nicht verabsäume, als die Grafen von Hohenlohe. Ich lasse einen jeden beurtheilen, ob hieraus gefolgert werden könne, daß diesen ein jus sublime territorii zugestanden, da keinesweges von selbigen, sondern von der Besorgung des Gottesdienstes die Rede war, und vielfältig mittelbaren vom hohen und niedern Adel die Kirchenvogteyen anvertrauet worden.

§. XLIV.

Von dem Recht, des Capituls Statuten zu bestätigen.

Das Gräfliche Hohenlohische Jus confirmandi statuta capitularia vor dem Interregno will in der Beleuchtung p. 342. damit erwiesen werden, daß es im Oehringischen Fundationsbriefe heisset: Congregationem Canonicorum instituí. Ist denn aber die Fundation ein Statutum capitulare? Zu jenen tragen die Capitulares nicht das mindeste bey, sondern sie hänget lediglich von des Stifters Willkühr ab.

Wenn ich einwerfe, die den Landesherren und Vögten geleistete Eidespflicht der Geistlichen, nach dem Interregno, sey gewöhnlich gewesen, so beschuldiget mich Herr Hanselmann 1) ich spielte mit Worten. Er beziehet sich 2) auf

auf die Beylagen des Diplomatischen Beweises *Num.* 185. 195. 200. 204. 205. 209. auch der vertheidigten Landeshoheit *Num.* 37. 42., die ich mit Fleiß übergangen hätte. Es soll der von mir 3) allegirte *Mager de Advocatia armata c.* 9. *n.* 139 mehr von dem Juramento a protectore, quam a clientibus præstando, und *Cap.* 10. *Num.* 37. 38. von dem Eide der geistlichen Personen nicht handeln.

Worin 1) mein Wortspiel bestehet, kann ich nicht errathen. Da 2) von mir nimmer in Zweifel gezogen worden, daß die Geistliche der weltlichen Obrigkeit den Eid der Treue geleistet haben, so ist nicht abzusehen, warum ich die solches erweisende Urkunde mit Fleiß stillschweigend übergehen sollte. Es ist geschehen, weil ich nichts dawider einzuwenden fande, als daß sie, ihrer Jugend halber, zur Führung des von dem Herrn Gegner übernommenen Beweises nicht das Mindeste beytragen. 3) Schreibet *Mager d. l. c.* 9. *n.* 139: Diximus etiam advocatim interdum cum accessione jurisjurandi iniri. Quod igitur juramentum tam a protectore, quam etiam a clientibus præstandum; und *c.* 10. *n.* 138. saget er überhaupt, Clientes protectoribus suis aliqua jurisjurandi religione obstrictos fuisse. Die Exempel, welche derselbe anführet, handeln zwar von weltlichen Schutzverwandten. Aber deswegen ist die Regel auf diese nicht einzuschränken.

Das Jus patronatus regium, oder die oberste Vogtey der Kirche, welche Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 384. denen Grafen von Hohenlohe beyleget, stunde, wie es auch das Wort mit sich bringet, nur den Kaisern zu. Nach der Zeit erlangten auch Fürsten und Herren Antheil daran, welches jedoch nicht beträchtlicher, als dasjenige jus circa sacra ist, welches die Catholische Geistlichkeit Königen und Fürsten zu gönnen pfleget, wie oben im §. XXXV. XXXVI. angemerket worden.

Herr Hanselmann beschuldiget mich in der Beleuchtung p. 351. eines Widerspruchs, wenn ich ihm nicht einräumen will, daß das öffentliche Kirchengebet ein Kennzeichen der Landeshoheit sey, gleichwohl aber in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXV.* Abhandl. §. 6. solches behaupte. Allein er übergehet mit Stillschweigen, was ich am angeführten Ort sogleich mit folgenden Worten hinzu thue: „Weil man aber vielfältig in selbiges auch Schutzherren, Gerichtsherren, Kirchenpatronen und andere nimmt, so giebet es alsdenn nur einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher jemanden die Hoheit streitig machet, darin übergangen wird." Solche besondere Ursachen liegen aber allhier vor Augen, nemlich das Jus patronatus, und die obrigkeitliche Gewalt, wenn sie gleich nicht so vollkommen gewesen, wie heutiges Tages. Für den Patronen und Gerichtsherren wird sowohl aus Schuldigkeit öffentlich gebetet, als für den Landesherrn.

§. LXV.

§. LXV.

Vom Zehendrecht.

Daß Herr Hanselmann die Zehendgerechtigkeit den Regalien beyzählet, will damit gerechtfertiget werden, daß es von einigen Rechtsgelehrten geschiehet. Da er aber im Diplomatischen Beweis p. 200. deren Meynung billiget, so sollte es ihn nicht befremden, daß ich solches mißbillige. Wäre von demselben eher geäussert, wie er nur demonstriren wollen, daß diejenige Rechte, so von einem oder dem andern Publicisten für Regalia angesehen worden, von den Voreltern des Hauses Hohenlohe vor dem Interregno geübet sind, so hätte ihn mit manchem Einwurf verschonet. Solche seine Absicht konnte ich nicht errathen, sondern hatte Ursach zu glauben, daß er den Lehren beypflichte, welche von ihm zum Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit vor dem Interregno angeführet worden.

Herr Sattler vermeynet §. 35, die Fränkische Könige hätten sich anfangs das Jus decimandi im Deutschen Reich angemasset, nachgehends aber der Kirche die Zehenden überlassen. Solches wird ohne allen Beweis dahin geschrieben. Ich vermeyne in dieser Nebenstunden *V.* Theils *XXXV.* Abhandlung dargethan zu haben, wie die Fränkische Könige dafür gehalten, daß vermöge göttlichen Rechts die Zehenden der Clerisey zukommen. Vom Rott-Zehenden ist daselbst. §. 10. gehandelt, worauf ich mich beziehe.

§. LXVI.

Vom Recht, Beeden zu erheben.

Herr Hanselmann zweifelt in der Beleuchtung p. 305. daß die Steuer-schatzung vor dem Interregno für eine allen Proceribus Germaniæ zuständig gewesene Gerechtigkeit gehalten werden dürfe. Er vermeynet, die von mir vorgebrachte Exempel handelten von Steuren, welche die Reichsstädte den Kaisern entrichten müssen, oder von blossen Beeden und Precariis. Hingegen wären den Grafen von Hohenlohe eine Steuer entrichtet. Mein Herr Gegner widerspricht also demjegen, was er im Diplomatischen Beweis p. 198. behauptet hat, daß nemlich überhaupt alles, was unter der Steuer begriffen ist, vor Zeiten Bete genennet worden, und die Worte Stura oder Steuer & precaria gleichsam Synonima gewesen. Dieses hat auch seine vollkommene Richtigkeit, und sind Beeden wahre Steuren, welche anfangs bittweis begehret, nachmals aber befehlsweis gefordert und beygetrieben worden, wie ich in dieser Nebenst. *II.* Theils *VI.* Abhandl. §. 16. schon angemerket habe. Davon schreibet *Besold in Thesaur. Pract. p.* 902: Beth est instar census & tributi. Collecta est contributio publica pro reipublicæ commodo vel necessitate a magistratu indicta: Germanice Steuer, Schatzung, Hülfgeld, Anlag, Beth; und *Gudenus in Cod. Diplom. Tom. II. p.* 1295: Beede oder Bethe sunt contributiones & collectæ, quæ olim

ad rogatum dominorum fiebant, deinde ex debito exigebantur. *Jovius in Chron. Schwartzburg. p.* 266. meldet, daß Graf Günther von Schwarzburg der Stadt Königsee 14 ganzer Jahr die Steuer oder Noth-Beede erlassen habe, und p. 569. „daß die Grafen eins worden, wenn sie die Grafschaft und dero Unterthanen mit einer Steuer oder Bethe belegen würden, solches Geld gemeiner Herrschaft zu Nutzen anzuwenden." Da denn Steuren und Beede synonimice genommen sind. Indem also Herr Hanselmann einräumet, daß die Grafen Beeden empfangen, muß er nachgeben, daß ihnen eben das Recht zugestanden, welches er denen Herren Grafen von Hohenlohe als etwas Vorzügliches beyleget. Selbiger zweifelt hoffentlich nicht, daß Schatzungen und Steuren einerley sind. Wie aber der Grafenschatz von den Grafen im XIII. Jahrhundert erhoben worden, erhellet aus *Westphalen Rer. Cimbr. Tom. II. p.* 41. und *Tom. IV. Præf. p.* 100.

§ LXVII.

Vom Recht, Forstordnungen zu machen.

Herr Hanselmann fraget mich, wer die Forstordnungen vor dem Interregno im Hohenlohischen gemachet habe, wenn es die Grafen nicht gethan? Die Antwort findet sich in meinen Rechtlichen Bedenken *Part. II.* woselbst ich bemerklich mache, daß in den mittlern Zeiten von den Obrigkeiten sehr wenige verfasset worden. Sollte es aber im Hohenlohischen geschehen seyn, so sind diese, wie andere Gesetze, nach der Schöppen Gutbefinden gemachet.

V. Von den Hoheitsrechten, welche dem Hochfürstlichen und Hochgräflichen Hause Hohenlohe vor dem Interregno ohne Beweis beygeleget werden.

Endlich Fünftens muß ich noch von den Rechten handeln, welche man ohne Beweis dem Hause Hohenlohe vor dem Interregno beyleget.

§ LXVIII.

Von den Regierungs-Canzleyen vor dem Interregno.

Weil Graf Craft von Hohenlohe in einem Briefe 1266. meldet, Municiones & loca sub suo esse regimine, so hält Herr Hanselmann dafür, er habe eine mit einem Canzler und Regierungsräthen bestellte Canzley gehabt. Von mir ist dabey angemerket, daß sich zu solchen Zeiten in keinem Lande dergleichen gefunden. Herr Sattler gestehet es § 28. Er vermeynet aber, die Landgerichte hätten ehemals dergleichen Canzleyen vorgestellet. Landrichter und Vögte wären Präsidenten, und die Schöppen Beysitzer, und Landgerichts Notarii oder Clerken vorhanden, mithin diese Gerichte von den Regierungs-Canzleyen nur dem Namen nach unterschieden gewesen. Solches alles rechtfertiget den Herrn Hanselmann nicht, als dessen drittes Regale das Jus tenendi judicia provincialia, das Zehende aber das Jus instituendæ Cancellariæ ist, wie aus dem

Die

Diplomatischen Beweis p. 28. 38. erhellet, folglich hält er diese beide Rechte nicht für ein Recht, dessen Benamsung nur geändert worden. Derselbe will auch in der Beleuchtung p. 168. behaupten, über das Regierungscollegium sey in dem Hohenlohischen Lande noch ein besonders Landgericht gewesen.

Herr Sattler wirfet ein, weil ich also schliesse: Die Grafen hatten im XV. Jahrhundert keine Regierungs-Collegia, deswegen waren sie auch vor dem Interregno nicht angeordnet; so verdiene Herr Hanselmann keinen Tadel, wenn er von den spätern Zeiten auf die ältern einen Schluß mache. Der Unterschied ist aber handgreiflich, wie oben bereits gezeiget worden. Die Gerechtsame der Reichsstände haben in neuern Zeiten, anstatt abzunehmen, einen Zuwachs gehabt, und hingegen ist die Kaiserliche Gewalt enger eingeschränket, wie sie vor Zeiten gewesen. Es fällt also die Vermuthung hinweg, daß die Rechte, welche denen Fürsten und Grafen von Hohenlohe zustehen, ihnen bereits vor dem Interregno zugestanden haben. Allerdings aber ist glaublich, daß die Befugnisse im XIII. Jahrhundert denenselben mangelten, womit sie im XV. Jahrhundert nicht versehen gewesen, weil nach dem Interregno ihre Umstände vielmehr verbesset sind, als ihnen von den Kaisern etwas entzogen werden können, so sie vorhin gehabt.

Herr Sattler räumet p. 136. ein, daß weil die Reichsstände geistliche Räthe gebrauchet, daraus kein Schluß auf das geistliche Collegium zu machen sey. Er versichert aber bey ehrlichen Manns Treue und Parole, daß die Grafen lange vor der Reformation ihre geistliche Räthe gehabt, welche darum ausdrücklich so genannt worden, weil sie in Sachen, die Clerisey betreffend, gebrauchet sind. Die Betheurung ist überflüßig, wenn Herr Sattler nachgiebet, daß solche Räthe auch weltliche Geschäfte besorget haben, und unzureichend, dafern behauptet werden will, daß man sich ihrer nur in Kirchensachen bedienet habe. Ich zweifle daran nicht, daß Herr Sattler die Urkunde, welche solches erweisen sollen, also verstehet, wohl aber, daß er sie recht verstehet. Vor der Reformation war der Theil, welchen die Grafen an dem Jure circa sacra hatten, nicht so beträchtlich, daß sie Ursach gehabt, zu dessen Ausübung besondere geistliche Räthe zu bestellen. Da die Clerken auch in weltlichen Regimentssachen zu Rath gezogen wurden, und die Feder führeten, so ist glaublich, daß dieselbe Personen es auch in geistlichen Sachen gethan.

Herr Hanselmann wendet in der Beleuchtung p 368. ein 1) ich stoßete mich an das Wort Regierung, und mein Widerspruch sey also nur ein Wortstreit. 2) Hätten die Grafen von Hohenlohe nicht etwa zwey, sondern eine ziemliche Anzahl adeliche Räthe angenommen. 3) Komme es eigentlich darauf

an, ob die Hohenlohische Landesherrschaft nicht vor dem Interregno eine Regierungscanzley anordnen können. Ich nehme gern das Jus Romanum zum Deckmantel. Dieses aber wolle, cuicunque competit jurisdictio, illi etiam ea simul competere, sine quibus jurisdictio commode explicari nequit. 5) Verwiesen die Diplomata Cæsarea den Hohenlohischen Landadel an das Hohenlohische Regierungscollegium.

Herr Hanselmann nimmt mich aber 1) sehr übel ein, wenn er glaubet, ich könnte das Wort Regierung nicht dulden. Mit Worten halte ich mich nicht auf, sondern errege die mehr bedeutende Frage: Ob die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno ein solches Collegium gehabt, wie heutiges Tages unsere Regierungs-Canzleyen sind, welche nach Willkühr von den Landesherren besetzet werden, und alle Regierungs- und Justizsachen besorgen? Dieses ist von meinem Gegner mit nichts erwiesen. Denn die Bestallung mehrerer Heimlichen und Räthe thun 2) nichts zur Sache. Deren Rath und Hülfe begehrte man in ausserordentlichen Fällen. Anvertrauete ihnen aber keinesweges, wie heutiges Tages, die ordentliche Landesregierung. Herr Hanselmann hat 3) im Diplomatischen Beweis nicht erweisen wollen, daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno sich die Landeshoheit anmassen können, sondern daß sie ihnen in ruhiger Uebung zugekommen. Man würde denenselben aber auch gewiß zu solchen Zeiten nicht verstattet haben, ihre Lehnleute und Unterthanen von den Gerichten auszuschliessen, und durch einige willkührlich erwählte Männer, die gesetzgebende und richterliche Gewalt ausüben zu lassen. Ich bin sehr weit davon entfernt, bey Erörterung der Fragen, welche aus den Deutschen Rechten und der Historie zu entscheiden sind, mich mit dem Jure Romano zu decken, und daß die aus demselben vom Herrn Hanselmann angeführte Rechtsregel in den mittlern Zeiten keine Anwendung gefunden, daran zweifelt keiner der damaligen Deutschen Gerichtsverfassung Kundiger, noch auch, daß in neuern Zeiten solche durch die Einführung der fremden Rechte verändert, und die deren unkundige Schöppen aus den Gerichten verdränget worden. Endlich 4) verwiese 1487. und also im XV. Jahrhundert Kaiser Friedrich III. im Diplomatischen Beweis p. 526. die Hohenlohische Diener und Mannen lange nach dem Interregno, und zu der Zeit, als das Römische Recht die Oberhand zu gewinnen begunte, an die Grafen und ihre Räthe.

§. LXIX.

Von dem Jure Asyli.

Aus dem Briefe von 1253. im Diplomatischen Beweis p. 412. 414. erhellet keinesweges, daß die Grafen von Hohenlohe zu Oedringen ein Asylum errichtet haben. Alle Freithöfe oder Areæ circa templa waren vor dem Interregno

gno nach den Päbstlichen Rechten mit einem Privilegio securitatis versehen (a), und sie sind es in Catholischen Ländern annoch. Daß solcher auch dem Oehringschen Freithofe zugestanden, ist zu vermuthen. Eben deswegen aber erweiset es keinesweges des Grafen Jus Asyli constituendi. Dieses Recht bestehet in einer Securitate confugientibus ad ecclesias concessa, ne violenter inde extrahi, & ad poenam sanguinis rapi queant, wie *Böhmer Inst. Jur. Canon. Lib.* 3. *Tit.* 49. §. 3. lehret. Wo ist doch aber solche Freyheit einer Mühle sammt dem Garten zu Oehringen beyleget? Es soll nur niemand diejenige, so dahin geflüchtet, ohne gerichtliche Hülfe heraus nehmen. Das Asylum schützet aber auch wider gerichtliche Hülfe. Daß das Kloster und der Kirchhof nicht dem Schultheissen, sondern dem Vogt unterworfen gewesen, ist keinesweges eine Würkung des Juris Asyli, sondern es stunden gemeiniglich die Stifter nur unter den höhern Gerichten eines Landes. Wie kann sich bey diesen Umständen Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 334. Hofnung machen, gelehrte Leser zu überreden, es sey die Gräfliche Hohenlohische Jurisdiction über den Freithof von der allergrössten Wichtigkeit, und die stärkste Probe der schon damals gehabten völligen Landeshoheit, daß aus der Mühle und dem Garten ohne gerichtliche Hülfe niemand genommen werden dürfen?

Wenn Herr Sattler p. 137. schreibet, ich bauete die Landsäßigkeit der Edelleute auf Verträge, ohngeachtet ich keinen einzigen vorgewiesen, oder auch nur die Gelegenheit dazu mit einigem Schein dargethan hätte, so fechtet er vermuthlich dasjenige an, was man in meiner Nebenst. *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 25. liesel. Ich sage aber daselbst keinesweges, daß der gesammte niedere Adel jemals unmittelbar gewesen, und sich denen Landesherren durch Verträge unterworfen habe. Wie kann man mir denn anmuthen, solche vorzuweisen? Die Gelegenheit, wie aus der richterlichen Gewalt eine Landeshoheit entstanden, habe ich aber hinlänglich dargethan, und bemerket, daß, nachdem die Kaiser unvermögend worden, den mittelbaren Unterthanen Recht und Schutz zu verschaffen, diese sich durch Lehnscontracte und Landtagshandlungen denen Fürsten und Grafen verbindlicher gemachet, mithin geschehen lassen, daß derselben Gewalt zugenommen, und hingegen die Kaiserliche geschmälert worden.

a) *Haltaus* in Gloss. voc. *Freythof.*

§. LXX.

Von der Huldigung.

Herr Sattler gestehet zwar im §. 30. wie es unerwiesen, daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno sich huldigen lassen. Er will aber behaupten, solches sey zu vermuthen, weil es im ganzen Reich üblich gewesen, massen den Carolingischen Kaisern der Huldigungseid geleistet worden. Wie

kann er aber deren Rechte denen Grafen vor dem Interregno beylegen? Hier wird abermals als ausgemacht angenommen, daß zu selbigen Zeiten die Reichsstände in ihren Ländern vermogt, was der Kaiser im ganzen Reich, da wir doch eben hierüber streitig sind.

Allein mein Herr Gegner scheinet einen bessern Beweis beyzubringen, wenn er sich darauf berufet, daß Kaiser Friederich II. befohlen, man solle dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg das Juramentum fidelitatis secundum consuetudinem imperii leisten. Aber dieser Befehl beweiset vielmehr, daß denen Grafen nicht gehuldiget worden. In dem Diplomate von 1235. beym *Meibom Rer. Germ. Tom. III. p.* 208. heisset es: Qualiter fidelitati vestræ præcipiendo mandamus, quatenus eidem Duci (Ottoni puero) dilecto Principi nostro attendatis & obediatis de cætero tanquam domino vestro sibi fidelitatis juramentum secundum consuetudinem imperii exhibentes. Dieses erforderte der Kaiser von den Ministerialibus infra Comitatum Staden constitutis, & ad dominium de Brunsuic attinentibus. Wäre denen Grafen und Herren gehuldiget, so hätten solche Dienstleute dem Herzog als Grafen von Stade und Herren von Braunschweig den Eid der Treue längst geleistet. Es bedurfte keiner neuen Verpflichtung, weil er zu einer grössern Würde gelanget war, mithin erhellet aus dieser Urkunde, daß nur die Herzoge von ihren Dienstleuten den Huldigungseid einzunehmen pflegen.

Herr Sattler bewundert im §. 30. p. 138. 138. daß ich in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXV.* Abhandlung §. 8. schreibe, die Leistung des Homagii nenneten die Rechtslehrer Tesseram subjectionis, und sie wären es allerdings, wenn andere Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eid geleistet worden, für einen Landesherrn erkannt sey. Aber diese Umstände waren vor dem Interregno nicht vorhanden, wenn man durch den Landesherrn denjenigen verstehet, welcher sein Land mit der Gewalt regieret, die heutiges Tages die Reichsstände haben.

Herr Hanselmann stehet in der Beleuchtung p. 18. 5. in den Gedanken, die Landeshuldigung sey 1) so alt, als der Landesschutz. Daß 2) jene denen Grafen von Hohenlohe geleistet worden, erhelle daher, weil in der Urkunde von 1253. die zwölf Geschworne von der Stadt Oehringen genennet werden, und sogar Geistliche den Huldigungseid geleistet hätten. Er vermeynet auch 3) es komme ihm zu statten, daß ich die Leistung des Homagii für ein Kennzeichen der völligen Landeshoheit halte. Daß aber 4) denen Gerichtsherren gehuldiget werde, soll nur wegen der ihnen gebührenden Præstandorum geschehen, und meine von selbigen genommene Instanz ein kräftiges Argument gegen mich selbst an die Hand ge-

geben, weil solche Gerichtsherren huldigen müssen, und also keine Landeshoheit haben.

Den Landesschutz lässet aber 1) mancher Stadthalter und Beamter denen ihm Untergebenen angedeihen, obwohl demselben nicht gehuldiget wird. Dafern 2) diejenige, welche den Huldigungseid geleistet, Geschworne genennet worden, so hätte man alle Hohentobische Unterthanen also heissen müssen, wenn die heutige Huldigung zu selbiger Zeit üblich gewesen. Dadurch sind Rathsgeschworne und Schöppen zu verstehen, welche schwören musten, nicht wider besser Wissen und Gewissen die Rechtshändel zu entscheiden. S. *Brummer* de Scabinis c. 7. §. 9. und dieser Nebenstunden *V.* Theils *XXXXI.* Abhandlung §. 3. Die Urkunde von 1253. saget ausdrücklich, daß die zwölf Geschworne Recht gesprochen. Der Geistlichen Huldigung ist nach dem Interregno geschehen. 3) Rede ich am angeführten Ort, wie schon gesaget, von den heutigen Rechten, und nicht von denjenigen, was in den mittlern Zeiten Rechtens gewesen. Ich bemerke auch ausdrücklich, daß noch heutiges Tages den Gerichts- Lehns- und Guthsherren seine Hintersassen, Lehn- und Pachtleute wohl eidlich anloben, treu, hold und gehorsam zu seyn. Freylich haben 4) die Gerichtsherren keine Landeshoheit. Aber eben deswegen erweiset meine Instanz, daß aus der Leistung des Homagii diese nicht immer zu folgern. Es ist auch höchst irrig, daß die Hintersassen dem Gerichtsherrn nur eidlich versprechen, ihre Præstanda richtig abzuführen. Wer angelobet, jemand treu und hold zu seyn, verbindet sich, sein Bestes zu befördern, und nichts ihm Nachtheiliges zu unternehmen.

Wenn Herr Sattler p. 140. behaupten will, die Lehnleute wären in einem andern Verhältniß, als Bürger und Bauren, Unterthanen, so spielet er wieder mit Worten. Der Lehnmann ist ein Unterthan, wenn man denjenigen also nennet, der seinem Lehnsherrn gehorsamen muß, sofern dieser ihm gebietet, wozu der Lehnscontract einen Vasallen verbindet, und auf gleiche Weise ist ein jeder Bedienter seines Lohnherrn Unterthan. Dieses Wort hat aber bey uns eine andere Bedeutung, und bezeichnet diejenige, so des Landesherrn hohe obrigkeitliche Gewalt erkennen, welches von denen ausser Landes wohnenden Lehnleuten nicht geschiehet, wie in meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil p. 113. erhellet.

§. LXXI.

Vom Recht zu adeln.

Herr Sattler beschuldiget mich §. 31. p. 141., daß ich den Statum controversiæ verdrehe, indem ich den Leser nur darauf führe, daß das Ritterschlagen auch von andern, als denen Landesherren geschehen sey, dessen Herr Hanselmann mit keinem Wort gedenke. Aber dieser will in der vertheidigten Landeshoheit

p. 34.

p. 34. behaupten, es habe die Standeserhöhung der Freygebohrnen in den Hohenlohischen Landen von der blossen Gnade und Willkühr der Hohenlohischen Landesregenten abgehänget. Dieses ist deswegen irrig, weil die Hohenlohische Unterthanen die Würde eines Militis, welche den Adel voraussezte oder würkte, auch von andern erlangen konnten. Dessen gedenket freylich Herr Hanselmann mit keinem Wort. Aber er hätte daran gedenken sollen, und würde sich alsdenn überzeuget gefunden haben, daß es in Deutschland von keines Landesregenten blosser Gnade und Willkühr abhänget, ob seinen Unterthanen und Lehnleuten die ritterliche Würde mitzutheilen sey oder nicht? auch daß von der zu neuern Zeiten geschehenen Einführung des Briefadels, der niedere Adel aus Rittern, und denen von selbigen abstammenden bestanden, mithin daß der Ritterschlag der Grund des Adels gewesen.

Daß 2) ehemals Fürsten und Herren einen Bürger, der kein Ritter war, dem niedern Adel einverleiben können, wie Herr Sattler p. 142. behaupten will, hat er mit nichts erwiesen, und Herr *Ioachim* in der Sammlung vermischter Anmerkungen p. 137. bezeuget, wie ich nicht finde, daß von andern Fürsten, ausser denjenigen, so mit diesem Recht privilegiret waren, oder es hergebracht hatten, jemand die Adelswürde ertheilet worden. Die heutige Nobilitation ist vor alters in Deutschland ganz unbekannt gewesen. Des niedern Adels Vorrechte rühren daher, daß er von dem Cingulo militari und den Lehnen andere ausgeschlossen, folglich es dahin gebracht, daß man sowohl jenes, als diese gemeiniglich den Nachkommen der Ritter mittheilete. Deswegen hiessen selbige militaris generis viri, und zu den Waffen Geborne. Grosse Heldenthaten veranlasseten wohl eine Ausnahme von der Regel, und bewegten, nach dem Zeugniß *Ottonis Frisingensis de Gestis Friderici I. Imp. Lib.* 2. *c.* 18. Kaiser Friedrich I. einen Plebejo das Cingulum millitare anzutragen. Nach dem Interregno war man freygebiger damit, als vorhin, massen die *Annales Colmarienses* ad ann. 1281. melden, multos ignobiles factos milites in Argentina. Doch kam es nicht blos auf der grossen Herren Willkühr an, und schreibet *Andreas Presbyter in Chron. Bavariæ* beym *Schilter p.* 55: In hoc torneamento milites facti Romæ a Sigismundo Imperatore non sunt admissi, quod ipsi Imperatori (ut dicebatur) multum displicuit.

Vor dem Interregno sind diejenige Militares, welche weder vom hohen Adel, noch Leibeigene waren, allerdings zu Ehrenstellen gelanget, und bey den Höfen zugelassen. Herr Sattler räumet es ein, indem er schreibet, wenn die Ingenui im Kriege oder sonst sich Verdienste erworben, so hätte man dieselben zu Ehrenstellen gebracht, und diese sind Rittermäßig gemacht. Solches ist zu

den

den Zeiten, als das Ritterschlagen in Deutschland eingeführet worden, sonder Zweifel gemeiniglich, nachdem man aber die ritterliche Würde denjenigen versaget, welche keiner Ritter Söhne waren, sehr selten geschehen, weil in den mittlern Zeiten die Lehne und ritterliche Würde nur Rittermäßige erlangten, auch diesen die mehreste Hof- und andere wichtige Civilämter anvertrauet wurden.

Der Adel hat die Steuerfreyheit keinesweges, wie Herr Sattler vermeynet, durch Landesherrliche Begnadigungen erhalten, sondern wenn er auf Landtagen neue sonst unbekannt gewesene Steuren verwilligte, die alte hergebrachte Freyheit der Güther, die er nicht verafterlehnet oder vermeyert hatte, sich bedungen. Er ist auch den bürgerlichen Gerichten niemals unterworfen gewesen, massen in Deutschland einen jeden seine Genossen nur beurtheilten, wie solches alles aus meiner *Commentation de Jure Villicorum c.* 6. §. 4., und dieser Nebenstunden *II.* Theils *IX.* Abhandlung §. 13., auch des *III.* Theils *XII.* Abhandlung §. 1., und der *XIV.* Abhandlung §. 4. 7. 8. erhellet.

Besage eines Briefes beym *Ludewig in Reliquiis MSS. Tom. X. p.* 656 wurde von Churfürst Friedrich zu Sachsen ein Unadelicher Albrecht Bach zum Ritter geschlagen, seine Güther zu freyen Güthergemacht, und seine männliche Leibeslehnserben gefreyet, wie andere Ritter und Knechte. Diese Freyheit bestättigten des Churfürsten Söhne. Wenn aber auch der Churfürst von Sachsen, wie einige Chur- und Fürsten, zu neuern Zeiten jemand adeln können, so erweiset solches nicht, daß jeder Fürst und Graf, bevorab vor dem Interregno, es zu thun vermogt.

§. LXXII.

Das Cingulum militare erhielten nur die Ritter.

Was Herr Hanselman in der Beleuchtung p. 201. seq. von den Rittern und Edelleuten schreibet, ist theils unrichtig, theils hierher nicht gehörig. Er vermeynet 1) demjenigen, der das Cingulum militare überkommen, sey dadurch die Würde eines Ritters nicht conferiret, weil auch Tyrones und junge Leute solches erhalten. Indem es aber geschahe, wurden sie Ritter, gleichwie noch heutiges Tages der Könige Kindern vielfältig in der Wiege Ritterorden ertheilet werden. Es saget du *Fresne* in Gloss. Voc. *Cingulo militari decorari*, diese Worte hiessen so viel, als militem creare, und *Schilter ad Jus Feudale Alamannicum p.* 39. schreibet hievon: Omnes nobiles nati primo fuerunt armigeri, clientes, Edelknaben, Edelknechte, militares, milites gregarii: postea ob virtutem bellicam *cingulo equestri* solenni, varioque ritu *creabantur milites* sive equites, auch Herr von *Hontheim in Histor. Trevir. Tom. p.* 809: Armigeri appellabantur, qui ex militari genere orti & armis quidem sufficientes delarati, *cingulum militare nondum acceperant*: und Herr *Estor de Ministerialibus*

§. 377. p. 540: Hic notes velim, ante inaugurationem militem tantum fuisse tyrorem aut armigerum, sive domicellum. Vor dem Ritterschlag legten die Tyrones ihre sonst getragene Kleider ab, und solche an, deren die Ritter sich zu gebrauchen pflegten. Demnächst wurden sie allererst mit dem Cingulo militari gezieret, wie du *Fresne* voc. *militia*, und *Struv. in Obs. Hallens. Tom. II Obs.* 7. §. 2. 3. lehren. Nach dem du *Fresne* voc. Tyro, bedeutet dieses Wort auch wohl bisweilen einen Militem, qui militiæ cingulo recens decoratus est, nec dum in bellis vel torneamentis tyrocinium suum exercuit. Denn man nahm es nicht immer so genau, und schreibet der *Anonymus Leobienſis in Chron* beym *Pez Scriptor. Rer. Auſtriac. Tom I. p.* 913: Non modicum de terræ incolis timorem cum famis inopia habuerunt, ita ut in campis rapularum eduliis foverentur, & plures, celeri novo tyrocinio velut fugitive milites effecti, dignitatis illius titulum sine bellico præconio ad propria reportarunt. Herr Hanselmann wird sich ein besonders Verdienst erwerben, wenn er nicht nur schreibet, sondern erweiset, daß jemand das Cingulum militare erhalten, ehe er Ritter worden.

Wäre es 2) erweislich, daß kein junger Tyro vor erhaltenem Cingulo militari ein Insiegel führen dürfen, wie vorgegeben wird, so thäte es nichts zur Sache, dafern man nicht darthut, daß diejenige, welche Siegel gehabt, keine Ritter gewesen. Was Herr Hanselmann aus dem du *Fresne* anführet, erweiset gerade das Gegentheil, weil dieser lehret, die von Adel hätten allererst im 21. Jahr eigene Siegel gebrauchet, weil sie in diesem Jahr pflegen Ritter zu werden. Das Jus Sigilli klebte also der ritterlichen Würde an. In den beym du Fresne befindlichen Stellen wird gesaget, quendam non habuisse proprium sigillum, quia adhuc miles non erat, und von andern, quod quam cito milites erunt, & sigillum habebunt, id apponent, keinesweges aber, daß die Armigeri damit versehen gewesen Es ist ein unerweißliches Vorgeben des Herrn Hanselmanns, daß diejenige, so nach erhaltenem Cingulo militari viele Jahre militiret, sich noch immer Edelknechte genennet haben, bis sie durch einen neuen Actum zu Rittern geschlagen worden.

Wenn ich 3) in dieser Nebenstunden *I. Theils IV.* Abhandlung §. 2 behaupte, es hieße Miles in den mittlern Zeiten kein gemeiner Soldat auf den heutigen Fuß, sondern ein Ritter, so läugne ich nicht, daß im weitläuftigen Verstande alle Kriegesleute, besonders die Ritterbürtige, mithin die Lehnleute vielfältig also genannt worden. Aber diese befanden sich keinesweges in solchen Umständen, als unsere heutige gemeine Soldaten. Es wäre eine unzeitige Bemühung gewesen, wenn ich an gedachtem Orte alle Bedeutungen des Wortes Miles anführen wollen. Zu meinem Endzweck reichte es hin, daß ich bemerk-

merkte, wie durch solches Wort, wenn man es von Lehnleuten gebrauchet, kein miles minoris dignitatis, oder Dragoner verstanden wird.

Ich habe 4) nimmer in Abrede gestellet, daß die ritterliche Würde auch von Päbsten und Bischöfen ertheilet ist. Zur Widerlegung des Herrn Hanselmanns war der Beweis hinlänglich, daß sie, wie es gemeiniglich geschehen, von andern Rittern ertheilet worden, weil sodann diese Standeserhöhung eines Unterthanen nicht von der blossen Gnade und Willkühr seines Landesherrn abhängen können.

5) Vermeynet Herr Hanselmann p. 204., es sey alles, was ich von Rittermachen sage, hieher nicht gehörig, da nur von der Conferirung des Adelstandes die Rede sey. Seiner Meynung nach ist dieser durch die Einschreibung unter die Hohenlohische Banniere erlanget, welches wiederum ein ganz willkührlicher, unerwiesener und falscher Satz ist. Wo findet sich doch die geringste Spur einer solchen Nobilitation in den Gerichten und Urkunden der mittlern Zeiten? Ist dem Herrn Hanselmann jemals dergleichen vor dem interregno verfertigte Rolle des neuen Adels zu Gesicht kommen, so wird ihm die gelehrte Welt deren Bekanntmachung zu danken wissen. Hätte ein freygebohrner Hohenlohischer Unterthan seinen Adel von den Grafen erhalten, so musten ihn diese zum Ritter geschlagen, und seine Nachkommenschaft die vom Vater erlangte Würde dadurch beybehalten haben, daß sie sich den Waffen gewidmet, und keine bürgerliche Handthierung getrieben. Das Ritterschlagen und dem niedern Adel einverleiben, waren vor Zeiten untrennbare Dinge, wovon ich im §. LXXI. gehandelt habe.

Weil 6) gemeiniglich nur ein zum Heerschild Geborner lehnsfähig war, wie aus dieser Nebenstunden *III.* Theils *XXI.* Abhandlung §. 9 erhellet, so machte die Belehnung niemand zum Edelmann. Der p 206. angeführte Guillimannus, welcher solches beweisen soll, ist ein viel zu junger Zeuge, als daß man demselben Glauben zustellen kann. Ihm widerspricht mit gröstem Fug *Schilter ad Jus Feud. Alamann. p.* 16. 17. 41. Daß auch die novi milites in *Chron. Terre Misnensis* beym *Mencken Rer. Germ. Tom II. p.* 327. neue Edelleute gewesen, ist ganz unglaublich. Sie waren sonder Zweifel Viri militaris generis, aber noch nicht zu Rittern geschlagen. Diese Würde erhielten sie vom Landgrafen, und zugleich Cammergüther, welche selbiger verschleuderte, um seinen Söhnen wehe zu thun.

7) Führet Herr Hanselmann p. 207. 208. die Gründe weitläuftig an, womit Coccejus behaupten wollen, daß jeder Landesherr einen Plebejum in den Adelstand erheben könne. Auf die Frage: Wozu die Reichsstände heutiges Ta-

ges befugt sind? kömmt es aber hier nicht an, sondern ist allein zu erörtern, welche Rechte sie vor dem Interregno geübet haben? Dieses läßet sich aus dem Jure feudali Longobardico nicht lernen, weil man zu selbigen Zeiten in Deutschland von den Italiänischen Gesetzen sehr wenig wuste. Jedoch hat auch damals weder in Italien, noch in Deutschland ein Fürst oder Graf jemand geadelt. Wenn es 2. Feud 10. heisset: Qui vero a Principe vel ab aliqua potestate de plebe aliqua, vel plebis parte per feudum est investitus, is capitaneus appellatur, qui proprie valvasores majores olim appellabantur; so wird nicht gesaget, daß diese Vasallen Plebeji gewesen, sondern daß der Lehnmann mit einem Plebe oder District belehnet worden, welches niemanden aus dem Pöbel widerfahren. Es stehet mit Herr Hanselmanns Meynung nicht zu reimen, wenn es ferner in diesem Textu heisset: Cæteri vero, qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu valvasoribus acquisierint, *plebeji nihilominus sunt.*

Daß die Valvasores Majores eben diejenige gewesen, welche in den Speculis Mittelfreye heissen, und daß diese ihre Lehne cum nobilitate von den Principibus empfangen, ist unerwiesen sowohl, als daß die von den Valvasoribus majoribus mit einem Subfeudo beliehene pro nobilibus gehalten worden. [Wenn man einen Dienstmann ritterlicher Art seiner Dienstpflicht entledigte, so erhielte er der Mittelfreyen Recht, wie aus dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXVIII.* Abhandlung §. 6. erhellet. Deswegen aber wurde derselbe dem hohen Adel nicht beygezählet, sondern genoß die Freyheit der Mittelfreyen, d. i. derjenigen, welche denen vom hohen Adel abstammenden, aber mit keinen Herzoglichen, Gräflichen und andern hohen Würden versehenen, jedoch in keiner Dienstpflicht stehenden angedichen.

Den Herrn Hanselmann befremdet 8), daß ich es für ein blosses Sagen halte, daß das Haus Hohenlohe adeliche Officianten gehabt. Wie kann ihn aber dieses befremden, da ich sein Sagen in keinen Zweifel ziehe, sondern nur einwerfe, es sey solches nichts besonders, und finde man bey denen von Königlichen Bedienten abstammenden Grafen auch adeliche Hofbeamte? Sagen, und Unwarheiten sagen, ist nicht einerley.

Daß endlich 9) im XIII. Jahrhundert das Wort Nobilis keinesweges allemal Nobilitatem superiorem anzeiget, habe ich in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. I.* §. 7. dargethan. Es bestärket solches *Gudenus in Syllog. p.* 144., und die Sammlung ungedruckter Niedersächsischer Urkunde p 146., allwo in einem Briefe von 1280. Lodwicus de Rostorp, Otto de Bovente, und Bertoldus de Adelevesen nobiles viri genannt wer-

den

den, obwohl sie vom niedern Adel waren, wie aus dieser Nebenstunden V. Theils Zugabe zu der *XXXVI.* Abhandlung §. 1. 2. erhellet.

§. LXXIII.

Von dem Recht, Abgesandten zu schicken.

Nach des Herrn Sattlers Meynung p. 143. leget Herr Hanselmann denen Hohenlohischen Gesandten nur die Befugnisse bey, welche ihnen vermöge des Rechts der Natur gebühren. Er selbst will aber in der Beleuchtung p. 276. behaupten, daß weil die Mores und Pacta gentium das Interregnum weit überstiegen, es bereits in den ältesten Zeiten keiner Verträge wegen der Gesandten Sicherheit bedurft hätte. Wie weit solches, wenn man von freyen Staaten redet, seine Richtigkeit hat, ist allhier zu untersuchen unnöthig. Denn wenn man gleich den Satz des Herrn Hanselmanns einräumet, so folget daraus noch nicht, daß die Abgeschickte der Deutschen Grafen ein gleiches Recht mit den Gesandten der Könige gehabt, und mehrerer Freyheiten, als bloße Mandatarii genossen. Bey den Westphälischen Friedenstractaten sind verschiedener Landstände und mittelbarer Städte Deputirte zugelassen, und ihre Vorstellungen angenommen, wie zu ersehen aus *Meiern Actis Pacis Westphalicæ P. II. p.* 806. *P. V. p.* 270, des Grotii Briefe in des Herrn von *Mosers* Diplomatischen und Historischen Belustigungen *Tom. V. p.* 109. und dieser Nebenstunden *II.* Theils *VI.* Abhandlung §. 6. Ihre Principalen maßeten sich jedoch kein Jus Legatos mittendi an. Daß es den Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno zugestanden, hat so wenig Herr Sattler, als Herr Hanselmann erwiesen.

Jener berufet sich 1) darauf, daß nach *Brunonis* Beicht *in Historia Belli Saonxici* beym *Freher p.* 114. die Fürstliche Gesandten Kaiser Henrich IV. importune begegnet, und ihm die Wahrheit derbe unter die Augen gesaget, er jedoch sich nicht unterstanden, ihnen einiges Leid zuzufügen. Aber eben daselbst heisset es (a) in einem Schreiben Erzbischofs Werner zu Magdeburg an den Erzbischoff zu Mainz: Postea sæpius domino nostro Regi legationem, *sicut humiles servi cum multa supplicatione*, misimus, ut si quid in illa vel qualibet causa contra eum feciſſe videremur, Principum suorum judicio vel negando vel emendando satisfaceremus. Nicht vermöge eines Hoheitsrechts, sondern als demüthige Unterthanen fanden sich also diese Abgesandten ein. Es schreibet Bruno (b) ferner: Eundem sensum continentes vel litteris vel verbis legationes *cunctis ex illa parte Principibus singuli Principes nostri* miserunt, & tandem a rege vix, magis importunitate devicto, quam pietate mollito, responsum hoc acceperunt: quod hoc solo modo suam gratiam habere possent, si se, suamque libertatem, & omnia quæ possidebant, potestati regiæ sine omni conditione tradere voluissent, quod

facere renuebant, quod nullius eum pietatis esse sæpe experti fuerant. Die Gesandten wurden also nicht an den Kaiser, sondern an die Fürsten, welche es mit ihm hielten, von den Sächsischen Fürsten geschickt, und haben daher jenen keinesweges etwas Ungebührliches unter die Augen gesaget. Durch unaufhörliches Anhalten presseten man dem König eine Antwort ab. Denn etwas importune thun, heisset so viel, als es cum pertinacia thun, wie du *Fresne Voc. importunus*, lehret. Unehrerbietiger Worte muß sich auch ein Königlicher Abgesandter enthalten, und Henrich IV. hätte sie gewis nicht ungehandet gelassen, wenn er von den Sachsen damit beleidiget wäre.

Es soll 2) diese Erzählung des *Additionatoris Lamberti Schafnaburgensis ad ann.* 1290. der Deutschen Stände Jus mittendi Legatos erweisen: Rudolphus Rex Romanorum curiam suam Erphordiæ celebravit. Ad quam vocati venerunt de vicinis & longinquis regionibus multi Principes spirituales & seculares & plurimi nobiles ac Barones, *& qui venire non poterant, per sollennes legatos suam absentiam coram rege excusabant.* Ich habe aber im Vernichtigten Beweise §. 43. p. 109. dargethan, daß in medio ævo auch Nuncii privatorum, und also vielmehr der procerum Legati genannt worden. Die Sollennitas bestunde sonder Zweifel darin, daß der König den Gesandten öffentliches Gehör gab. Dieses aber wiederfähret in allen Reichen und Landen auch den Deputirten der Stände.

Daß 3) die an den Kaiser geschickte nicht nur Abgeordnete, sondern Gesandte gewesen, vermeynet Herr Sattler in *Langii Chronico Citicensi ad ann.* 1305. entdecket zu haben, weil es daselbst heisset: Circa idem fere tempus Fridericus Marchio Misnensis *missis Ambasiadoribus suis* ad Albertum Imperatorem, restutionem urbium petiit, quas olim Adolphus Rex pro se & imperio vi abstulerat, magnis provinciæ damnis illatis. Es ist aber vom *Wicquefort* in seinem *Ambassadeur Lib. I. Sect. 2. p. 20.* längst bemerket, qu'anciennement le mot d'Ambassadeur étoit general, qu'on l'étendoit à toutes sortes de personnes pupliquement employées; und aus dem du *Fresne* in Gloss. Voc. *Ambasciator*, erhellet, daß der Episcopus Cæsarienſis einen Ambasiatorem abgeschicket hat, welcher gewis die Rechte der heutigen Ambassadeurs sich nicht anmassete. Das Wort *Ambasiator* erweiset daher keinesweges mehr, als das Wort *Legatus*, daher es mir nicht so schwer fällt, diesen Einwurf des Herrn Sattler abzulehnen, als er vermeynet.

Daß 4) die Gesandte, welche 1290. an den König Rudolph geschicket worden, um ihrer Herren Abwesenheit zu entschuldigen, den Versammlungen der Reichsstände mit beygewohnet haben, ist unglaublich, weil der Additionator

des-

dessen keine Meldung thut, daher *Treuer de Jure statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis c.* 2. §. 1. das Gegentheil behauptet, und zwar auch deswegen, weil man zu selbigen Zeiten bey den Wahlen der Könige keine Gesandten zugelassen, sondern nur gestattet hat, daß ein Churfürst des andern Stimme abgegeben.

Herr Hanselmann bringet in der Beleuchtung p. 275. nichts mehreres Erhebliches bey, als von dem Herrn Sattler geschehen. Er ist also durch das bisher Gesagte hinlänglich widerleget.

§. LXXIV.

Von erbl. Gütern.

Herr Sattler erweiset p. 121. daß 1265. einem Grafen von Grüningen Bona vacantia angefallen, und solches soll vermöge der Landesherrlichkeit nach des Heineccii Lehre geschehen seyn. Es ist glaublich, daß die erledigte Güther dem Grafen als nächsten Anverwandten zu Theil worden. Denn daß die Succeßion nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel auf keine Seitenlinie gegangen, wie Herr Sattler behaupten will, ist irrig. S. *Heineccius Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. §. 253 *seq.* Gesetzt aber, die Urkunde handelte von erblosen Güthern, so habe ich jedoch im Vernichtigten Beweise §. *LVI. p.* 130. 131. 132. dargethan, daß diese theils gerichtlichen Personen, und theils dem König in den mittlern Zeiten zugekommen, woraus denn folget, daß deren Empfang damals keine Gräfliche Landeshoheit erweiset. Es bestärket *Heineccius* meine Meynung, anstatt ihr zu widersprechen, wenn er d. l. §. 275. behauptet, Germanos jura fisci omnibus fere judiciis concessisse. Solchemnach klebte diese Befugnis dem richterlichen Amt derjenigen Grafen an, welche sie hergebracht hatten.

Herr Hanselmann wirfet in der Beleuchtung p 318. ein 1) was die Spiegel und das Weichbild hievon melden, schicke sich auf die mit Briefen und Siegeln bewährte Hohenlohische Landesregierung nicht. Die angezogene Landrechte gedächten 2) keines Ober- oder Unterrichters, sondern des Frohnboten, Landrichters, Stadtherrn, oder des Richters, mithin sey es auf den Herrn der Stadt ankommen, ob er dem Stadtrichter die erledigte Erbschaften lassen wollen. 3) Gehörte nach dem Schwäbischen Landrecht der unbeerbten Leibeigenen Nachlaß ihren Leibherren, und der freyen Leute ihren Landrichter oder Landesherrn. Die Hohenlohische Unterthanen wären jedoch Leibeigene oder Freye gewesen.

Es gestehet aber 1) Herr Sattler p. 121. wie Herr Hanselmann mit keiner Urkunde das Gräfliche Recht, sich erblose Güther zuzueignen, erwiesen hat. Ihm kommen also Briefe und Siegel keinesweges zu statten. Es ist unerwie-

erheblich, daß diesen oder jenen Herren, auch insonderheit den Grafen von Hohenlohe solche Befugniß zugestanden, da die Frage zu entscheiden, ob sie Kraft der Landeshoheit geübet worden, und also selbige erweiset? Dieses läugne ich, weil dem Deutschen Herkommen nach gemeiniglich dem Kaiser, oder dem ordentlichen Richter solche Erbschaften gebührten, welche allen Reichsständen erst zu Theil worden, nachdem sie die Jura fisci in ihren Ländern an sich gebracht, und vermöge der erlangten völligen Landeshoheit denen von ihnen nun gänzlich abhängenden Richtern manches mit Recht entzogen, so sie vorhin gehabt. Es ist 2) zur Begründung meines Satzes hinlänglich, daß gemeiniglich die Bona vacantia dem Kaiser, oder den Gerichten, mithin keinesweges den Fürsten und Herren angefallen. Ob sie dem Landrichter, Stadtrichter, oder Frohnboten gegönnet worden, thut nichts zur Sache. Wenn es im Schwäbischen Landrecht p. 270. heisset: „Und ist es in einer Stadt, so unterwindet es sich der Stadtherr oder der Richter;" so will der Verfasser nicht sagen, es stünde in des Stadtherrn Willkühr, dem Richter die Erbschaften zu lassen oder nicht, sondern daß das Herkommen sie an einem Ort jenen, und am andern diesen zubilliget. Solches Herkommen hat mehrere Abweichungen von der Regel gewirket, und erhellet aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theils, daß an einigen Orten nur den Fremden erledigten Nachlaß den Städten und ihren Richtern gegönnet worden. Daß endlich 3) die Grafen von Hohenlohe ihrer Leibeigenen Erbschaften hingenommen, ist keine Würkung der Landeshoheit, sondern des Eigenthums, massen andere Herren, so ihre Unterthanen waren, ein gleiches Recht hatten.

§. LXXV.

Von Ertheilung der Stadtgerechtigkeit.

Von dem Jure dandæ Civitatis saget Herr Sattler §. 33. p. 146. es halte 1) Struv dafür, daß die Potentiores sich solches angemasset, die Bischöfe und Grafen es aber von den Kaisern erlanget hätten. Ich schreibe 2) selbst in den Nebenstunden *Part. IV.* daß verschiedene Schlösser ohne Kaiserliche Erlaubniß erbauet worden, und die Stände sich darüber verglichen hätten. Man könne 3) keinen Schluß von den Bischöfen auf die weltliche Fürsten machen, weil, wenn jene in weltlichen Sachen einige Gerechtigkeit haben wollen, der Kaiser Verwilligung erfordert worden, welche die weltliche Reichsstände nur verlanget, wenn ein Widerspruch der Benachbarten geschehen. 4) Sey dem Kaiser mehr daran gelegen gewesen, daß man keine feste Schlösser, als neue Städte angeleget. Endlich 5) habe der Fränkische König Chilpericus seinen Herzogen und Grafen sogar befohlen, mit Mauren und Befestigungen versehene Städte anzulegen. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung §. 34. p. 253.

6)

6) hinzu, die in meinen Nebenstunden *Part. IV.* angeführte Exempel Kaiserlicher Conceßionen wären nicht aus dem XI. sondern aus dem XIII. Seculo, und 7) erwiese das Diploma vom 1253. daß die Stadt Oehringen vom Hause Hohenlohe ihr Stadtrecht erhalten.

Es widerspricht aber also 1) Struv des Herrn Hanselmanns Meynung, daß die Grafen vermöge der Landeshoheit Stadtrechte ertheilen können. Nicht nur diese und die Bischöfe, sondern auch mächtige Fürsten hielten die Kaiserliche Genehmigung für nöthig, wenn sie Städte anlegten. Beym *Hund Metrop. Salisburg p.* 268. ertheilte Kaiser Otto III. allen Bayern, tam secularibus quam ecclesiasticis potestatem oppida constituendi. Die Seculares bedurften also auch solcher Erlaubniß. Von der Stadt Freyburg schreibet Herr *Schoepflin in Historia Zaringo-Badensi Tom. I. p.* 90: Bertoldus novæ urbis condendæ modum & ejus jura definivit. Anno 1120. Henricus V. Imp. & proceres imperii, ut charta fundationis habet, extructionem ejus juraque ei data probarunt; und bey demselben *Tom. IV. p.* 147. heisset es in der Aurea Bulla Friderici II. de 1218: Berchtoldus Dux Zeringie Burgum de Berno construxit, cum omni libertate, qua Conradus Friburgum in Brisgau construxit, ac libertate donavit secundum jus Colonienſis civitatis, *Henrico Imperatore confirmante, & cunctis Principibus corone Romani imperii, qui aderant, consentientibus.* Daß aber die Zähringischen Herren denen Potentioribus beyzuzählen sind, hat der eben gedachte gelahrte Historienschreiber *d. l. Tom. I. p.* 182 *seq.* erwiesen. Ich bemerke 2) in dieser Nebenstunden Part. IV. nur was geschehen, nicht aber was geschehen sollen, und schreibe, man habe es in den unruhigen Zeiten so genau nicht genommen. Dieses bestärket Herr *Schoepflin* d. l. p. 93. also: Potestatem condendæ civitatis concedere, conditæ privilegia impertiri, & præscribere leges, inter jura prærogativa Cæsarum reputatur. Cum autem bella de investiendis Episcopis Imperatorem inter & Papam eo tempore flagrarent, Cæsare diris devota, Bertoldus, assecla Papæ, Friburgum auctoritate magis sua, quam imperiali struxisse, legibusque muniviſſe videtur. Lotharius Henrici V. Imp. Successor Zaringensium fautor ut & Cæsares sequentes tacuerunt. Fridericus II. Friburgum Comitis Egisonis potestati subjacere professus est. Rudolphus I. anno 1282. Colmariensis civitatis jura quoque Friburgensibus concessit. Dafern ein jeder nach Willkühr Städte und Schlösser bauen dürfen, so ist unbegreiflich, warum Kaiserliche Concessiones ausgebracht sind, welches auch alsdenn geschehen, wenn kein Widerspruch sich äußerte, massen sonst das Stadtrecht nicht einseitig ertheilet werden dürfen.

Nachdem 3) die Bischöfe von der Herzoge und Grafen Gewalt befreyet worden, auch Graf- und Herrschaften an sich gebracht, haben sie gleiche Rechte mit andern Reichsständen erlanget, und Herr Sattlers Vorgeben, daß in den mittlern Zeiten, besonders aber denjenigen, wovon hier geredet wird, die Bischöfe ordentlicher Weise nur über das Kirchenwesen ihres Sprengels die Aufsicht gehabt, und daß es bey ihnen geheissen: die weltliche Fürsten herrschen, ihr aber nicht also; ist so offenbar irrig, daß es keiner Widerlegung bedarf. 4) Finden sich mehr Städte als Schlösser, die mit Kaiserlicher Genehmigung angeleget worden. Jene, welche gemeiniglich starke Mauren hatten, und daher nicht leichter zu erobern waren, als die Schlösser, konnte man sowohl zum Nachtheil gebrauchen, als diese, bevorab wenn die zahlreiche Bürgerschaft ihren Herren Beystand leistete. Der Königliche Befehl, die Städte zu befestigen, beym *Gregorio Turonenfi Lib* 6., nicht Cap. ult. sondern *Cap.* 41., erweiset 5) keinesweges, daß es ohne solchen nach Wohlgefallen von den Herzogen und Grafen geschehen können. Diese Städte waren schon vorhanden, und König Chilperichs Bruder wollte sie ihm nehmen. Dieselbe in den Stand zu setzen, gegen Guntchramnum als den damaligen Feind sich vertheidigen zu können, befahl der König denen ihnen vorgesetzten Obrigkeiten, ihre Mauren zu verbessern. Wie ist es möglich, hieraus zu folgern, den Grafen sey die Befugniß mitgetheilet, zu allen Zeiten neue Städte anzulegen und zu befestigen? Ich habe 6) bereits im Vernichtigten Beweis §. III. und oben angemerket, es sey zu vermuthen, daß der Kaiser vor dem Interregno die Rechte gehabt, die ihm nach selbigem zugestanden, weil sie zu jüngern Zeiten, anstatt vermehret zu werden, gar sehr vermindert sind. Ich habe auch vor dem Interregno ertheilte Concessionen beygebracht. Endlich 7) erweiset die Urkunde von 1253., daß Oehringen bereits damals eine Stadt gewesen, keinesweges aber auf was Weise sie das Stadtrecht erlanget hat. In den Städten, welche mit Kaiserlicher Genehmigung angeleget worden, handhabten gleichwohl die Fürsten und Grafen durch Vögte ihre Gerechtigkeiten, wie es in Oehringen geschehen. Herr Hanselmann schliesset deswegen übel also: Der Hohenlodische Vogt zu Oehringen beschirmete vor uralten Zeiten diejenige, so sich daselbst häuslich niederliessen, E. hat die Stadt ihr Stadtrecht denen Grafen von Hohenlohe zu danken.

§. LXXVI.

Von dem Markt Recht.

Herr Sattler vermeynet § 33. 1) es sey glaublich, daß mehr Wochen- und Jahrmärkte von den Landesherren, als dem Kaisern vergönnet worden. Die Letztere hätten 2) bey ihrem Herumreisen im Reich durch dergleichen Vergünstigungen das genossene Tractement belohnen wollen. Herr Hanselmann su-

chet

chet in der Beleuchtung §. 62. seinen Satz 3) damit zu vertheidigen, daß besage des Diplomatis von 1253. die Grafen von Hohenlohe alle Regalia, auch die Reservata nicht ausgenommen, jure proprio in der Stadt Oehringen gehabt. Diese Urkunde soll auch 4) erweisen, daß schon damals der Unterschied inter nundinas solennes & minus solennes gemachet worden, weil der S. Michaelis und Martins-Messe Meldung geschiehet. Diejenige Nundinas, welche 5) der Kaiser in den Hohenlohischen Landen erlaubet hat, sind aber, nach Herr Hanselmanns Meynung, Nundinæ imperiales solennes gewesen, und er hält 6) dafür, daß wenn die älteste Oehringsche Messen von den Kaisern ausgebracht wären, man sich in den neuern Kaiserlichen Privilegiis darauf beziehen würde.

Ich glaube nun 1) gern, daß mehrere der heutigen Wochen und Jahrmärkte die Landesherren, als die Kaiser zu halten vergönnet haben. Denn sie sind gröstentheils in den Zeiten angeordnet, als dem Kaiser von der gesetzgebenden Gewalt in der Reichsstände Landen wenig übrig geblieben. Dieses träget aber nicht das Mindeste zur Entscheidung unserer Frage bey. Wenn 2) die Kaiser vor Alters das genossene Tractement durch die Ertheilung des Marktrechts belohnet haben, so muß dadurch den Städten ein Vortheil geschaffet seyn. Die heutige Landeshoheit verstattet nicht, daß Unterthanen ohne des Landesherrn Wissen und Willen solche Kaiserliche Begnadigungen annehmen und gebrauchen. Gönnete aber dieser einer Stadt das Marktrecht, welchen Nutzen schafte ihr denn die Kaiserliche Concession? Es ist 3) ganz irrig, daß besage des Diplomatis von 1233. denen Grafen von Hohenlohe alle Regalia, ja sogar die Reservata Cæsarea zugestanden. Solches leget ihnen nur Rechte bey, welche zu selbigen Zeiten denen Gräflichen Landgerichten gemeiniglich anklebten. Daß 4) auf Michaelis und Martini zu Oehringen Jahrmärkte gehalten worden, daraus erhellet nicht, daß sie von den Grafen angeordnet sind. Die Hohenlohische Unterthanen wurden 5) vom Kaiser mit keinen Nnndinis imperalibus solennibus, wohl aber mit Wochen-Märkten privilegiret. Jene hält man nicht in allen, sondern in wenigen Reichs- und Landstädten. Der Stadt Oehringen ist jedoch in den Kaiserlichen Privilegiis nur eine solche Messe verstattet, wie in denen ihr nächst gelegenen des Reichs und andern Städten gehalten worden. Aus dem Diplomatario Ludovici Bavari beym Herrn *Oefelio Rer. Boic. Scriptor. Tom. I. p.* 773. erhellet, daß dieser Kaiser Crafton von Hohenlohe erlaubet, eine Stadt zu machen zu Uldendoben, und ihm einen Wochenmarkt gegeben hat. Auch dessen Anlegung erforderte also damals eine Kaiserliche Concession. Daß 6) die Kaiserliche Privilegia von 1360. und 1418. sich auf keine ältere beziehen, solches rühret entweder daher, daß diese abhanden kommen, oder daß sie viel eingeschränkter gewe-

sen, als die damals ertheilte. Ich habe 7) nimmer in Zweifel gezogen, daß man vor dem Interregno Jahr- und Wochenmärkte gehalten, wohl aber, daß zu selbigen Zeiten die Jahrmärkte von den Reichsmessen unterschieden gewesen, und, wie heutiges Tages, jene von den Landesherren, diese aber von den Kaisern angeordnet worden. Aus demjenigen, was *Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p.* 168. *seq.* gesammlet hat, erhellet, wie manchen Mercatum publicum in grossen und kleinen Städten, ja in Dörfern die Kaiser geistlichen und weltlichen Reichsständen, mittelbaren und unmittelbaren zu halten erlaubet haben, welche alle gewiß keine Reichsmessen waren. Wenn Herzoge und Grafen Jahrmärkte anordneten, so brachten sie die Kaiserliche Genehmigung aus. Beym *Lunig* im Reichsarchiv *Tom. XIII. p.* 923. bestättigte 1232., auf Graf Rudolph von Holstein Gesuch, Kayser Friedrich II. das von selbigem in der Stadt Hamburg angeordnete Forum bis in anno faciendum. Auch ertheilte König Wilhelm daselbst *Tom. X. Contin.* 3. *p.* 7. Graf Thomas von Savoyen die Befugniß per totam terram suam mercata constituere. Alles dessen hätte es nicht bedurft, wenn zu selbigen Zeiten das Jus Nundinarum den Reichsständen dergestalt zugestanden, wie sie es heutiges Tages zu üben berechtiget sind.

§. LXXVII.

Das bisher Gesagte bestärket der Beyfall des von der Deutschen Staatsrechts Verfassung in den mittlern Zeiten wohl unterrichteten Herrn *Gerke*, welcher in den *Fragmentis Marchicis Part. V. p.* 151. von gegenwärtiger Controvers folgendergestalt urtheilet: „Ich läugne nicht, daß die Deutschen Fürsten von der Zeit an, da ihre Länder erblich geworden, schon gewisse Hoheitsrechte besessen, und sie nach und nach den Grund zu der jetzigen würklichen Landeshoheit gelegt, daß sie aber schon vor dem grossen Interregno alle Landesherrliche Hoheitsrechte, welche das Sublime Jus territoriale in sich begreift, völlig in ihrem ganzen Umfange besessen haben, ohne daß der Kaiser daran einigen Antheil gehabt, dieses wird Herr *Hanselmann*, und auch schwerlich ein anderer erweisen, so viel Mühe er sich auch in der zu Nürnberg A. 1757. herausgekommenen erläuterten und vertheidigten Landeshoheit des Hauses Hohenlohe gegeben hat. Die Fürsten exercirten zwar fast alle Landesherrliche Jura, allein sie waren von der Kaiserlichen Macht so eingeschränkt, daß es allemal sehr viel darauf ankam, ob ein mächtiger oder schwacher Kaiser regierte, so sie in der Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, so ihnen nicht privative gebühreten, sondern wobey der Kaiser concurrirte, mehr oder weniger freyen Willen gelassen. Eine genaue Untersuchung der Scriptorum medii ævi und der Urkunden dieser Zeit

wird

wird dieses allemal bestärken, weil hier der Ort nicht ist, davon weitläuftiger zu seyn."

Sechs und vierzigste Abhandlung,

Von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten.

§. I.

Der Herr Verfasser des Versuchs von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten, welcher 1764. ans Licht getreten, giebet zu neuen Erörterungen Anlaß, weil er im Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 29. bisher unerkannte Wahrheiten entdecket zu haben vermeynet. Insonderheit will selbiger behaupten, daß vermöge besagten Friedensschlusses nur die Rathsstellen und Aemter, welche in den Reichsstädten ein oder der andere Religionstheil am 1. Januar 1624. besessen, ihm verbleiben müssen, hingegen die Theilnehmung an städtischen Regierungssachen, wie andere Gerechtsame, nicht nach dem Besitz, sondern nach der blossen Befugniß zu betrachten, mithin diejenige Religionsverwandte davon keinesweges auszuschliessen sind, welche im Entscheidungsjahr nicht den mindesten Theil daran gehabt.

Man will behaupten, der Besitz im Jahr 1624. bestimme das Recht der bürgerlichen Theilnehmung am reichsstädtischen Regiment nicht.

Die Gründe seiner Meynung bringet er in einen historischen Bericht, von demjenigen, was bey Abfassung des Religions- und Westphälischen Friedens wegen der Reichsstädte Befugniß in Religionssachen verhandelt worden, hin und wieder an. Zur Aufklärung der Sache scheinet es mir dienlich zu seyn, daß ich sein ganzes in der Schrift sehr zerstreuet befindliches Lehrgebäude zusammenfasse, und demnächst prüfe. Es ist befremdlich, daß derselbe die Beweisstellen weggelassen, die jedoch, wie er im Vorbericht versichert, fertig liegen, und erforderlichen Falls am Ende angehänget werden sollen. Dadurch wird auch denen in den Reichsgesetzen Bewanderten die Beurtheilung der aufgeworfenen Fragen schwer gemachet, und manche sind sowohl im Stande, als berechtiget, dieselbe zu erörtern, welche die grosse Werke nicht bey Händen haben, deren Einsicht dazu erfordert wird. Ich hoffe jedoch den Ungrund dieser neuen Lehren hinlänglich dargethan zu haben, obwohl vielleicht eine und die andere vermeynte Beweisstelle von mir nicht entdecket ist.

§ II.

Was vor dem Westphälischen Frieden die Catholische den Reichsstädten kein Jus reformandi eingeräumet, und die Evangelische behauptet haben, es müsse eine Obrigkeit denen unter ihr gesessenen anderseitigen Religionsverwandten keine Rechte nehmen.

Zum Grunde wird vom Verfasser geleget, daß wenn der Westphälische Friedensschluß keine Ausnahme machet, es bey der Verordnung des Religionsfriedens bleiben müsse (§. 44.) Vor jenes Errichtung sollen die Catholische den Reichsstädten das Jus reformandi nicht eingeräumet (§. 8.), auch die Protestanten den Religionsfrieden dergestalt ausgeleget haben, daß keiner Obrigkeit gezieme, die unter ihr gesessene anderseitige Religionsverwandten durch verhaste Unterscheide zu drucken, oder andere Mittel zu erdenken, wie dieselbe durch einen Umweg ausgetrieben, oder also gefasset werden mögten, daß sie endlich aussterben müsten (§. 1.). Von den höhern Evangelischen Ständen sey an Kaiserliche Maj. auch in Ansehung der Stadt Dünkelspül die Erklärung und Verwahrung übergeben, daß es dem dasigen Catholischen mehreren Theil nicht geziemet habe, den mindern Protestantischen Theil von einem seiner Rechte zu dringen (§. 7.).

§. III.

Der Westphälische Friedensschluß soll zwar den Reichsstädten das Reformations Recht beylegen; vermöge desselben aber eine Stadt, worin nur der Rath einerley Religion

Allererst bey den Westphälischen Friedenshandlungen wäre von den Catholischen denen Reichsstädten nachgegeben, daß diejenigen, welche nur einerley Religionsübung hätten, in dem, was nach 1624. gegen sie verhänget worden, das Reformationsrecht geniessen sollten (§ 9.). Eine Stadt, worin der Rath einerley Religion bekennete, sey aber um deswillen nicht für eine Stadt einfacher Religion gehalten (§. 45.). Zwar hätten die Reichsstädtische einem von ihnen gefertigten Aufsatz diese Worte eingerücket: „Endlich soll in den gemischten Reichsstädten, in welchen sowohl der Rath als die Bürger theils der Catholischen Religion, theils der Ausburgischen Confeßion zugethan sind, als Ausburg, Dünkelspül, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren, beyder Religionen Uebung nach dem Stand des Jahrs 1624. allezeit ohnverrücket bleiben, und keinem Theil erlaubet seyn, den andern von seiner Religionsübung, Kirchengebräuchen und Gepränge zu verdringen, sondern die Bürger sollen friedlich und freundlich beysammen wohnen, und den freyen Gebrauch ihrer Religion und Gütter dies und jenseits haben, vorbehältlich jedoch dessen, was in Ansehung des weltlichen von Augsburg, Dünkelspül, Biberach und Ravensburg oben im zweiten Artikel angeordnet ist" (§. 34.). Diese Worte hätten die Frage entscheiden sollen, ob nur die Städte deren Rath, oder auch die, worin nur die Bürgerschaft mit der öffentlichen Religionsübung gemischter Religion war, von der Gleichheit mit denen höhern Ständen in denen Reformationsrechten ausgeschlossen sind. In der Kaiserlichen Gesandten Vorschlag sey aber anstatt der

Worte,

Worte, in den gemischten Reichsstädten, gesetzet, in jenen Reichsstädten (§. 35.), auch über die Reichsstädtische Aufsätze von dem Reformationsrecht verschiedentlich ihr Verdruß bezeuget (§. 36.).

bekennet, deswegen nicht für eine Stadt einfacher Religion zu halten seyn.

§. IV.

Aus diesem allen wird nun gefolgert, der Westphälische Friedensschluß erfordere nicht, daß die Bürger ihren Einfluß in die Regierungsrechte einer Reichsstadt in dem Jahr 1624. würklich geübet haben, sondern es wären nur die Rathsstellen und Aemter dem einen oder andern Religionstheil gelassen, der solche nicht widerrechtlich erlanget, und am 1. Jannuar. 1624. besessen habe (§. 44.). Die bey Augsburg geschehene Erklärung, daß der mehrere Theil der Bürger einer Religion nicht berechtiget sey, dem mindern Theil der andern Religion seine Rechte zu entziehen, müsse auch von andern Städten verstanden werden (§. 45.), und es wäre denen im Jahr 1624. mit öffentlichem oder Privatgottesdienst versehen gewesenen Reichsstädtischen Bürgern derer nicht blos aristocratischen Reichsstädte der Vorzug angedieben, daß man ihre Mitwürkung in dem Religionsgeschäft deutlich erfordert habe (§. 46.).

Es werde keinesweges erfordert, daß die Bürger im Entscheidungsjahr ihren Einfluß in die Regierungsgeschäfte würklich geübet haben.

§. V.

Im Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 29. sollen die Worte: eum clero intra prædictum terminum non introducto & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus tam active, quam passive omnino relinquendis, bedeuten, daß die in den Reichsstädten beym Friedensschluß vorhandene Clerisey und Bürgerschaft mit Gerechtigkeiten und Beschränkungen, so wie sie damals waren, bleiben sollen (§. 13.). Von diesen werde nicht gesaget, daß sie nach der Richtschnur des Jahrs 1624. zu beurtheilen sind, sondern man sondere ihre Rechte von den Rechten der Stifter ab (§. 14.).

Man müsse den Catholischen Bürgern die Rechte gönnen, welche sie 1648. gehabt.

§. VI.

Was nun den Religionsfrieden anlanget, so ist derselbe allerdings annoch bey Kräften, wenn ihn der Westphälische Friedensschluß nicht abgeändert hat. Aber jenes einseitige Auslegung des Catholischen Theils verbindet die Evangelische keinesweges. Es kömmt also nicht darauf an, was die Catholische ihnen nach Errichtung des Religionsfriedens eingeräumet haben, sondern was sie billig einräumen sollen, und im Westphälischen Friedensschluß von denenselben eingeräumet worden. Keinesweges hielten selbige dafür, dem meh-

Die Catholische hielten nach Errichtung des Religionsfriedens dafür, die Bürger

müssen ihrer Obrigkeit in Religionssachen folgen, und wolten keine Evangelische in den Reichsstädten dulden.

mehreren Theil einer Reichsstadt gezieme es nicht, den mindern von einem Theil seiner Rechte zu verdringen. Sie suchten vielmehr zu behaupten, paucos privatos cives toti civitati resistere & edicta communi populi consensu per senatum proposita convellere non posse. Hunc habere civibus imperare in negotio religionis. Die Gemeinde sey dem ordentlichen Rath zu folgen, und sich gleichförmig zu halten schuldig, weil ein Theil der Bürgerschaft kein Stand, sondern für Glieder des Corporis zu achten wären (a). Zu Aachen wurde 1560. ein Schluß gemachet, niemand in den Rath zu nehmen, der nicht der Catholischen Religion zugethan. Der Magistrat äusserte zwar, wie er vermöge des Religionsfriedens glaubte befugt zu seyn, die Uebung beyder Religionen zuzulassen (b). Auf Kaiserlichen Befehl wurden jedoch die Evangelische verjagt, und schreibet hievon der Graf von *Khevenhiller in Annalibus Ferdinandeis Tom. I. p.* 192: „Daher die Catholischen (zu Aachen) zum Kaiser ihre Gesandten geschickt, und um Abstellung, auch Erhaltung ihrer uralten Catholischen Religion und wohlhergebrachten Privilegien allerunterthänigst gebeten, hierauf Ihro Majestät den Herzog Ernst aus Bayern, Bischofen zu Lüttich, und Herzog Wilhelm zu Gülich, den Freyhern Philippen von Weinenburg und Herren von Weilstein zu Commissarien ernennet, mit Befehlich, daß sie die Caeholischen, wie von Alters her gebräuchig, in ihrem Esse verbleiben lassen, die Uncatholische aus der Stadt, und die von ihnen aufgestellte Prediger abschaffen, und alles in vorigen Stand setzen sollten." Zu Cölln begegnete man den Evangelischen Bürgern nicht besser, und der drey weltlichen Churfürsten Abgesandte beschwerten sich am Kaiserlichen Hofe darüber, daß in etlichen Städten die Bürger sich verbinden müsten, bey der Römischen Religion zu bleiben, kein Evangelischer in den Rath gezogen würde, man denenselben, wie zu Cölln am Rhein geschehen, ihren Gottesdienst zu halten nicht gestatte, hingegen wo nur wenige Catholische Bürger in einer Evangelischen Reichsstadt sich befänden, denenselben aller Vorschub gethan würde (c).

(a) *Lehmann* de Pace Religionis Lib. 3. c. 27. *Mosers* Deutsches Staatsrecht Part. 40. p. 530.

(b) *Struvens* Historie der Religions-Beschwerden Part. I. Cap. 3. §. 24.

(c) Id. d. l. §. 31. *Lehmann* de Pace Religionis Lib. 3. c. 27. 28.

§. VII.

§. VII.

Die Evangelische Reichsstände suchten zwar solchemnach allen und jeden Bürgern die Religionsfreyheit auszuwirken, und begehrten, daß die Catholische Stadtobrigkeit ihre Evangelische Bürger von den bürgerlichen Rechten nicht ausschliessen möchte. Noch bey den Nürnbergischen Executionstractaten drungen sie darauf, daß man den Evangelischen zu Aachen und Cölln die Jura civitatis einräumen sollte (a). Aber solches war von den Catholischen nicht zu erlangen (b). Ist es denn vernünftig, jenen anzumuthen, den Religionsfrieden nach ihrer Deutung denen Catholischen angedeihen zu lassen, da diese sie anzunehmen verweigert haben, und noch verweigern? Wo bliebe alsdenn die festgestellte Gleichheit zwischen beyderseitigen Religionsverwandten?

Eben dieses Recht wider die Catholische Bürger zu gebrauchen, waren die Evangelische Stadtobrigkeiten befugt.

(a) *Meiern* Acta Pacis Executionis, Tom. II. p. 517.

(b) Ibid. p. 235.

§ VIII.

Mit dem Reformationsrecht hat es gleiche Bewandnis, als mit der Religionsfreyheit. Die Catholische jagten ihre Evangelische Bürger vermöge desselben aus den Städten, und wollten dennoch den Evangelischen Obrigkeiten nicht gestatten, auch mit Genehmhaltung der mehresten Bürger, eine Aenderung in Kirchensachen zu machen, worüber sich die Evangelische Reichsstädte und ihre Glaubensverwandte 1559. und 1594. billig beschwerten (a), auch jene, alles Widerspruchs ohngeachtet, das Reformationsrecht schon vor dem Westphälischen Friedensschluß ausübeten (b), und zwar mit Fug, sowohl Jure retorsionis, als auch, weil in den Aristocratien der Rath, und in den Democratien selbiger mit dem grösten Theil der Bürgerschaft die Regimentsform einrichten, und den wenigern Theil der Bürger von den Regierungsgeschäften ausschliessen kann, wie es in allen Europäischen Staaten geschehen, und wird besonders in Engelland den Nonconformisten, in Polen den Dissidenten, zu Venedig den Griechen samt andern Uncatholischen, und in den Vereinigten Niederlanden denen sich zur reformirten Religion nicht Bekennenden, gar keiner oder doch ein geringerer Theil als andern am Regiment Kraft der Grundgesetze gegönnet, um innerliche Unruhen zu verhüten, welche entstehen mögten, wenn verschiedene Religionspartheyen das Ruder führen helfen. Es bedürfte dessen nicht, dafern der unzeitige Religionseifer und Religionshaß kein so grosses Unheil in der Welt veranlassete, und nicht sehr viele geneigt wären, ganz andere Bekehrungsmittel zu gebrauchen, als der Heiland und seine Apostel, oder auch unter dem Deckmantel der Religion politische Absichten zu erreichen. Die über den Verstand des Religionsfriedens, als eines zwischen beyderseitigen Religionsverwandten errichteten

Massen ihnen das Reformationsrecht zustunde.

richteten Contracts, entstandene Streitigkeiten waren keiner richterlichen Entscheidung unterworfen, und deswegen durfte ein jeder sein vermeyntes Recht so gut als möglich behaupten, wie in dieser Nebenstunden IV. Theils XXVII. Abhandlung §. 3. bemerket worden.

(a) *Moser* d. l. p. 512. 526.

(b) *Knipschild* de Civitatibus imperialibus Lib. 2. C. 3. n. 30. 40.

§. IX.

In der Dünkelspülischen Sache beschwerten die Evangelische sich nicht darüber, daß der Catholische mehrere Theil den mindern Evangelischen verdringe, sondern daß solches den Evangelischen mehrern Theil von den mindern Catholischen wiederfahren.

Ganz irrig wird vorgegeben, daß die Evangelische Reichsstände in der Dünkelspülischen Sache behauptet haben, es gezieme sich nicht, daß der Catholischen mehrere Theil den mindern Protestantischen verdringe. Vielmehr beschwerten sie sich darüber, daß die Catholische, welche nicht über den dritten Theil der Bürgerschaft ausmachten, den mehrern Evangelischen Theil unterdrückten, wie aus folgenden Worten des Vorschreibens der Evangelischen Reichsstände erhellet: „So viel dann die Bürgerschaft zu Dünkelspül anlanget, seynd diese Stände eigentlich und gründlich berichtet, und haltens für Notorium und offenbar, daß, unangesehen, was Ihro Kaiserl. Maj. Bürgermeister und Rath, wider ihr eigen Gewissen fürgetragen, die Augspurgische Confession in der Stadt Dünkelspül von dem 52. Jahr an, bis auf den Tag trium Regum anno 56. neben der andern Religion gehalten, gelehret und geprediget, und also die gemeine Bürgerschaft mit ihrer Confession, Kirchengebräuchen und Ordnungen in dem Religionsfrieden, welcher entzwischen den 25. Sept. Anno 55. beschlossen und aufgerichtet, ohnzweifendlich begriffen worden, wie sie denn viele Jahre darvor dieselbige Lehre auch gehabt, und sie von ihrer Oberkeit in Zeit der Entsetzung die Zusage (welches der Rath selbst nicht widerspricht) empfangen, daß sie dabey gelassen, und anderer umliegenden Städte Bürgerschaft gleich gehalten werden sollten, und nicht über den dritten Theil der Bürgerschaft der andern Religion seyn, welches alles von ihnen den Bürgern in diesen neben gelegten Supplicationen ferner angeführet wird" (a). In einem von besagter Stadt bey den Westphälischen Friedenstractaten übergebenen Bericht heisset es: „Die grosse Haupt- und Pfarrkirche auf dem Platz ist um das Jahr 1535. mit allen Einkünften erhandelt worden von weyl. Melchiorn Rötigern Probsten zu Münchsroth eben zu der Zeit, als der ganze Rath, desgleichen die ganze Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession beygepflichtet, und dafür 1000 Goldgulden aus der Stadt Ærario durch Hrn. Matthäs Rösern Evangelischen Bürgermeister bezahlt, und solches zu dem Ende, damit Evangelische Prediger und Schulen desto bester mögen erhalten werden — Besitzen die Catholische alle gemeiner Stadt Pfründ- Pfarr- und Schulhäuser, hingegen die Evangelische nicht ein

einges

einiges derselben inne haben, sondern ihren Kirchen- und Deutschen Schuldienern andere Bürgers Häuser um gewisses Geld bestellen müssen. Daher es ja augenscheinlich nicht allein die gröste Ungleichheit, sondern auch um so vielmehr contra omnem rationem & æquitatem, daß die Evangelische in diesen allen so gar weit zurück stehen sollen, welche doch den Catholischen an der Zahl weit überlegen, und allwegen zwey Evangelischen bis ein Catholischer noch diese Stunde in der Stadt vorhanden, welche zumal jederzeit, wie noch, den gemeinen Last gröstentheils getragen; und läufet sonderlich diese handgreifliche Ungleichheit und Unbilligkeit wider den klaren Buchstaben des Religionsfriedens, dessen sich die Evangelischen, seit daß sie zur Zeit des Interims aus der grossen Pfarrkirche de facto vertrieben, bis dahero jederzeit zum höchsten beschweret und dessenthalben, auch wegen genugsamen Unterhalt ihres Ministerii, Kirchen und Schulen alle Nothdurft allwegen reserviret und vorbehalten haben" (b).

(a) *Lehmann* Acta Pacis Religionis, Lib. 2. C. 8.

(b) *Meiern* Acta Pacis Westphalicæ, Tom. III. p. 119. 121.

§. X.

Die Evangelische Reichsstädte, worin sich zwar 1624. Catholische Bürger aber nur eine Evangelische von der Obrigkeit angeordnete Religionsübung gefunden, können das Reformationsrecht gleich andern Reichsständen gebrauchen.

Dem Religionsfrieden legte jeder Theil seiner Convenienz gemäß einen Verstand dergestalt bey, als man es leider heutiges Tages mit dem Westphälischen Friedensschluß machet. Es kommt also, wie schon im §. VI. bemerket worden, jezt nicht sowohl auf die Meynungen an, welche der eine oder der andere Theil vor Errichtung des Westphälischen Friedens gehegt hat, sondern auf die mittelst desselben erfolgte Entscheidung der entstandenen Streitigkeiten. Deswegen heisset es in der Evangelischen fernerer Erklärung vom 9. Jun. 1646: „Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 55. darauf erfolgte Religionsfriede, wie derselbe 1556. und hernach öfters confirmiret worden, soll in seinen Substantialstücken, unter welchen der also genannte geistliche Vorhalt keinesweges zu verstehen, ungeändert verbleiben, und was man sich jetzo in unterschiedenen Puncten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religionsfrieden seyn, in allen übrigen aber, worin in diesem Vergleich nichts besonders disponiret und verordnet, soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würden, noch sonsten in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: Ueberdaß all dasjenige, wessen sich die Catholische in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebieten frey und unverboten seyn" (a). Die wichtigste Aenderung bestunde nun darin, daß man das Reformationsrecht genauer bestimmete, und

um den bisherigen Zwistigkeiten abzuhelfen, feststellete, daß den Catholischen und Evangelischen verbleiben solle, was sie 1624. besessen. Besonders aber enthält der Friedensschluß Art. V. §. 29. wegen der Reichsstädte folgende merkwürdige Verordnung: Liberæ Imperii civitates, prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in pace religionis & præsenti ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus unica tantum religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione Juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis Statibus imperii superioribus jus habeant; adeoque de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento, quod in iis civitatibus, in quibus præter Aug. confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicæ religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis & coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit die prima Jan. anno 1624., deinceps quoque, cum clero intra prædictum terminum non introducto, & civibus catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, catholicæ religionis exercitium vigeat. Hieraus erhellet klärlich, daß einer Reichsstadt das Jus reformandi zustehet, obgleich die darin wohnende Catholische Bürger ihre Religion in denen von der Stadtobrigkeit nicht abhängenden Stiftern und Klöstern üben, dummodo præter A. C. exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus anno 1624. introductum fuit. Der eifrig Catholische *Bukisch* ad Instr. Pac. Osnabrugorum Westphalicum Obs. 73. hat keinen Umgang nehmen können, diese Erklärung mit folgenden Worten zu billigen: Minime ergo civitates illæ, in quibus Catholicæ Religioni addicti Cives commorantur, proprio autem Exercitio ac templo destituuntur, sed illo in Coenobiis ac Monasteriis ibi sitis fruuntur, pro mixtis Civitatibus habendæ. Sic in Civitate Imperiali Leuthkircha Templum & Exercitium Catholicæ Relig. exstat, id autem, cum non sit Civium, sed subditis Landvogteiæ seu Præfecturæ Imperialis Suevicæ, ex pacto & transactione singulari de anno 1562. competat, ideo exinde ea Civitas mixtarum numero haud quaquam accensetur, etiamsi Cives Catholicæ Religioni addicti ibi commorentur, & isto Exercitio cum prædictis Præfecturæ subditis peropportune fruantur. *Henniges* in Medit. ad Instr. Pac. Cæsareo-Suecium Spec. 3 p. 447. schreibet hievon: Statui civitatis non mixtæ fraudi aut præjudicio non est, etiamsi sint ibi Capitula quædam, ecclesiæ, monasteria vel coenobia sive immediate sive mediate Imperio subjecta, in quibus anno 1624. prima die Januar. exercitium catholicæ Religionis viguit. Quanquam

enim

enim illa in statu, qualis dicto anno dieque fuit, relinquenda sint, civitas tamen illa ideo non desinit esse non mixta.

(a) *Meiern* Acta Pacis Westphalicæ Part. III. p. 161.

§. XI.

Wenn gleich einige Bürger, auch Rathsglieder Catholisch gewesen.

Daß die Kaiserliche Abgesandte statt der Worte, gemischte Städte, gesetzet haben, jene Städte, erweiset keinesweges, daß sie der Reichsstädte Antrag verworfen, und ihnen das Reformationsrecht alsdenn nicht einräumen wollen, wenn sich in derselben Mauren Catholische Bürger finden. Vielmehr wurden ihre Monita über den Art. II. der Kaiserlichen Declaration vom 17. Mart. 1646. gebilliget. Der Schwedische Gesandte Salvius begehrte es am 16. und 17. Mart. 1747., indem er besagter Declaration beyfügte: Placet, additis quibusdam a Legatis urbium communicandis; und daß diese Communicata genehmiget sind, wird in einer Relation vom 25. Mart. 1647. folgendergestalt gemeldet: „So ist auch der eilfte Articul, die freye und Reichsstädte in specie betreffend, allerdings in der von den städtischen Abgesandten selbst begriffenen und an die Hand gegebenen Form placidiret und bewilliget, zumalen auf derselben beschehenes Erinnern §. I. die von den Herrn Kaiserlichen vordin in præsenti gesetzte Worte: in quibus Augustanæ tantum Confessionis exercitium in usu est, auf das Præteritum und auf das 1624. Jahr gerichtet worden" (a). Hat man also nachgegeben, daß den Reichsstädten, worin kein anders Exercitium publicum religionis Catholicæ, als in denen daselbst befindlichen Catholischen Stiftern die Catholische Bürger gehabt, das Reformationsrecht gleich andern Reichsständen zu gönnen sey, so war ausser Zweifel gestellet, daß eine solche Stadt denen gemischten nicht beyzuzählen, und man bedurfte also keiner Kunstgriffe, um dieses zu erlangen. Gesetzt aber auch, die Kaiserliche hätten gefürchtet, man mögte, wenn der Städte Aufsatz obngeändert bliebe, daraus folgern, daß alle Reichsstädte einfacher Religion wären, wenn nicht sowohl der Rath, als die Bürgerschaft theils der Catholischen Religion und theils der Augsburgischen Confession zugethan sind, als Augsburg, Dünkelspül, Biberach, Ravensburg, und Kaufbeuren, so zogen sie doch deswegen nicht in Zweifel, daß diejenige für keine gemischte Städte zu halten, in welchen sich nur ein von der Obrigkeit angeordnetes öffentliches Exercitium Religionis findet. Denn darauf kommt es lediglich, und nicht darauf an, wie der Rath besetzet ist, welches *Henniges* d. l. p. 446. also wohl bemerket: Quid autem si cives catholicæ religioni addicti, aut nonnulli ex iis pars sint ipsius senatus vel magistratus publici? num ideo civitas non mixta in mixtam degenerabit, quia regiminis & consilii publici sunt participes? Non arbitror, modo religio catholica ex publico decreto non sit instituta. Sola enim pro-

festio religionis, prout singulis libera est, non facit mixturam, sed eam ad rem auctoritate Senatus jussuque populi opus est. Quin etsi major senatus pars diversa sacra a religione publice recepta amplexus fuit, cives autem alterius religionis partes etiam suas & arbitrium de republica statuendi habeant, absque quorum jussu & voluntate nihil mutari in statu civitatis possit, quod ad rerum summam attinet, tamen ego ne hoc quidem casu existimaverim, conditionem civitatis é non mixta mixtam fieri. Ad hoc enim sola magistratus autoritas non sufficit, ubi suffragia civium rebus decernendis firmandisque ultimam velut manum imponunt.

Daß die Kaiserliche Bothschafter von der Reichsstädte Aufsätzen übel zufrieden gewesen, ist ein ganz unerheblicher Umstand, und genug, daß sie nachgegeben haben, was darin begehret worden. Wenn dasjenige unverbindlich ist, worüber die Catholische bey der Friedenshandlung ihren Verdruß zu erkennen gaben, so verlieren die Evangelische alles ihnen Eingeräumte. Denn aus freyem Willen wichen jene nicht im Mindesten, wie es denn auch bey keiner Friedenshandlung zu geschehen pfleget, sondern man erwählet aus zwey Uebeln das geringste.

(a) *Meiern* d. l. Part. IV. p. 145. 158.

§. XII.

Da in politischen Sachen alles in den Stand zu setzen, worin es sich der Religion halben 1624. befunden, so können die Catholische Bürger in Evangelischen Reichsstädten keinen Theil am Regiment mit Recht begehren, wenn sie

Ist nun besage Art. V. §. 29. den Reichsstädten, worin nur die Evangelische ein von der Obrigkeit angeordnetes publicum exercitium ihrer Religion hatten, eben das Recht beygeleget, welches den höhern Reichsständen zustunde, wie kann man denn jene nöthigen, den wenigen Bürgern Catholischer Religion eine Theilnehmung am Stadtregiment einzuräumen, welche sie im Entscheidungsjahr nicht gehabt? Auch Tribuni plebis, ja die gemeine Bürger, sind Mitregenten in der Democratie. Um Friede und Ruhe zu erhalten, ist öfters mehr daran gelegen, daß diese sich zu dem eingeführten Glauben bekennen, als daß ein von der Stadtobrigkeit abhängendes Amt ein Catholischer oder Evangelischer verwaltet. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ will Art. V. §. 2. daß nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in iis, quæ intuitu eorum, in politicis mutata sunt, alles in den Stand gesetzet werde, worin es sich am 1. Jan. 1624. befunden. Sind also die Catholische Bürger damals ihrer Religion halber, von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen, so sind sie unbefugt, daran Theil zu nehmen. Ohne allen Grund wird eingeworfen, daß selbige gleichwohl berechtiget gewesen, gleich andern Bürgern zur Regierung gezogen zu werden. Dieses ist erstlich irrig. Denn da die Catholische Reichsstädte den Evangelischen Bürgern die Jura civitatis versagten, so waren die Evangelische Reichsstädte eben auch befugt, ihre Catholische Bürger von den Regierungsgeschäften auszuschliessen. Der Vorzug,

welchen

welchen sich jene beylegten, ist auf die Reichs-Constitutionswidrige Principia, welche die Dilligenses in der Compositione pacis und Burckhard in seiner Autonomia behaupten wollen, gegründet. Diese Schriften sind von beiden Religionstheilen zu Osnabrück gemisbilliget, wie aus *Meiern* Actis Pacis Westphal. Part. II. p. 560. 571. Part. IV. p. 73. 74. erhellet, und ich habe im §. VIII. bemerket, daß in der Democratie der Rath mit dem grösten Theil der Bürgerschaft dem mindern Theil schädliche Verordnungen machen kann, welches vermöge des auch den Reichsstädten zustehenden Juris reformandi in Deutschland vielfältig geschehen.

zu solcher Zeit der Religion halber davon ausgeschlossen worden.

Um zweytens dergleichen Zwistigkeiten vorzubeugen, wurde das nudum factum possessionis durch den Westphälischen Friedensschluß zur Regel gemachet, und einem jeden zugebilliget, was er damals würklich hatte, nicht aber, was er etwan mit Recht fordern zu können vermeynte. Denn dieses war den grösten Zweifeln unterworfen, und wenn die Absicht dahin gangen, solches einem jeden vorzubehalten, so hätte man die Streitigkeiten, welche Deutschland in die betrübteste Umstände damals setzeten, nicht geschlichtet, sondern zu deren Fortsetzung Thür und Thor geöfnet. Als Anno 1649. die Catholische behaupten wollten, dem Catholischen Magistrat müsse die Facultas novos ordines introducendi verbleiben, wenn er sie Anno 1624. gehabt, widersprachen die Evangelische solcher Meynung, „weil der Terminus anni 1624. um deswillen hinzugesetzet sey, damit das Exercitium ejusmodi Jurium nach dem Zustand desselben Jahrs gemässiget und restringiret werde, so daß man nicht ad infinita hinaus fallen könne, noch dürfte" (a). Eben dieselbe liessen sich Anno 1650. vernehmen, „das Instrumentum Pacis rede blos und allein von dem Facto, und keinesweges von dem Jure possessionis, und hätte man durch die Determinationem 1. Jan. 1624. die Jura und deren Possessiones blos einig und allein ad statum d. a. & ad nudum factum restringiret, daher nicht das Jus, sondern lediglich Factum & possessio anzusehen sey" (b). *Henniges* d. l. p. 720. schreibet hievon: Non sufficit sola possessio jurisdictionis, sed opus est possessione exercitii jurisdictionis. Quam igitur jurisdictionem ecclesiasticam clerus catholicus in terris protestantium calendis Januarii illius anni non exercuisse probari potest, eam nec possedisse credendus est; und *Moser* in den vermischten Nachrichten von Religionssachen *Part I. p.* 53. „Bey dem anno decretorio findet bekanntlich keine Possessio Juris, oder Facultas exercendi Statt, sonst wäre derselbe just zu demjenigen Zankopfel gemachet worden, von welchem man ad evitandas lites æternas nichts hat hören wollen, sondern es heisset: Tantum præscriptum, quantum possessum, & possessio est facti, non juris". Wollte man einwenden, es sey dieses eine einseitige Auslegung des

Der Westphälische Friedensschluß will, daß ein jeder behalte, was er 1624. besessen, nicht aber was derselbe zu fordern berechtiget gewesen seyn mögte.

Frie-

Friedensschlusses, so antworte ich, daß es diejenige auch ist, welche der Verfasser machet, und daß selbige eine Evangelische Reichsstadt nicht behindern kann, ihr Recht zu gebrauchen.

Von den Ante-Gravatis lässet sich auf die übrige Reichsstädte kein Schluß machen. Denn jenen wurde ein mehreres bedungen, als diesen (c). Daß aber auch in der Augsburgischen Sache declariret worden, der mehrere Theil der Bürger einer Religion könne dem mindern Theil seine Rechte nicht entziehen, ist mir unbekannt, und nicht glaublich, da zu Augsburg die mehreste Bürger Evangelisch waren, und wird in der Informatione facti über den Zustand der Evangelischen Bürgerschaft in des heiligen Reichs Stadt Augsburg gesaget, daß selbige ihre Catholische Mitbürger mehr denn drey bis viermal in der Anzahl übertreffen (d).

(a) *Meiern* Acta Pacis Execut. Part. I. p. 471. 472.

(b) Id d. l. Part. II. p. 811.

(c) Id. in Actis Pacis Westph. Part. IV. p. 36. 90.

(d) Id. d. l. Part. III. p. 1041.

§. XIII.

In Evangelischen Reichsstädten müssen die Catholische Clerisey und Bürger in dem Stande verbleiben, worin sie 1624. und nicht 1648. gewesen.

Etwas neues ist es, daß der Verfasser zu behaupten vermeynet, die Catholische Clerisey und Bürger müsten in Evangelischen Reichsstädten vermöge Instr. Pac. Art. V. §. 29. nicht in dem Stande bleiben, worin sie 1624. gewesen, sondern in welchem sie sich 1648. befunden. Der Catholische *Bukisch* fande sich vom Gegentheil überzeuget, und schreibet deswegen also: Tenendum, si in aliqua imperii civitate cives aliqui (sive etiam aliorum statuum subditi quidem) *in anno* 1624. *diversum a Magistratu & reliquis civibus exercitium privatum habuere*, id ipsis nec hodie adimi posse, quin potius eis una cum annexis, quatenus ea dicto anno a se exercita esse probare poterunt, sartum tectumque relinqui debere. *Hennges* d. l. p. 452. commentiret auch über die Worte: *deinceps quoque, cum clero intra prædictum terminum non introducto*, folgendergestalt: Clerus intra prædictum terminum non introductus est, qui ante calendas Januarias ibi locorum stabilimentum, non habuit, sed demum ex illa die usque ad pacem conclusam civitati obrepsit, vel est obtrusus. Itaque intra prædictum terminum est tempus, quod a calendis Januariis incipit, & desinit in pacem. Quicunque ordines intra hoc spacium sunt recepti, eos rursus exulare civitate oportet, quando hoc ipsa petierit. Scilicet *intra* est adverbium temporis, quod semper habet duos terminos, intra quos factum aliquid aut non factum esse oportet. Unus terminus est *a quo*, ubi incipit tempus computari, & alter *ad quem*, quo desinit: Ille designatur calendis Januariis anni 1624. Hic quo scripta hæc atque conventa sunt. Wenn die

vor-

vorgegebene insignis exceptio a regula wegen der Reichsstädte beliebet, und ihnen ein anderer Terminus restitutionis als allen übrigen Evangelischen mittelbaren und unmittelbaren bestimmet wäre, so musten die Acta Pacis Westphalicæ ergeben, daß die Catholische darauf angetragen, und die Evangelische ihnen das Begehrte eingeräumet hätten. Daraus erhellet aber das Gegentheil. Leztere begehrten, daß die Reichsstädte bey dem Religionsfrieden und dessen Beneficiis sowohl ratione juris reformandi, als sonst gleich den andern hohen Reichsständen gehalten werden mögten (a). Der Graf von Trautmannsdorf äusserte, wenn eine Religion in einer Stadt wäre, so sey ihr das Jus reformandi nicht zu nehmen (b): und der Cathoschen endliche Erklärung lautet also; „Die Reichsstädte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religionsfriedens, allen desselben Beneficiis und jetzigen Vergleich gelassen werden, und dessen allen, gleich andern höhern Ständen, geniessen; und dann solle denenjenigen Städten, so sich allein zu der Augsburgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium haben, was ihnen seithero Ao. 1624. deren vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener geistlichen Güther halben mit Commißionen, Immißionen, Decreten oder in contumaciam ergangenen Urtheln entzogen werden, oder sonst in andere Wege vorgangen, wiederum restituiret, abgethan, und in den Stand, wie es vor Ao. 1624. gewesen, gesetzet werden" (c). Im §. XI. habe ich bereits dargethan, wie die Reichsstädte darauf bestanden, und erhalten, daß das Instrumentum pacis auf das Præteritum, nemlich das Jahr 1624. gerichtet worden. Wie lassen sich bey solchen Umständen die Worte desselben: Clero intra prædictum terminum non introducto also erklären, als wenn die Particula non nicht da stünde. Der Friedensschluß will keinesweges, daß einer am 1. Jenner nicht eingeführten Clerisey der Besitzstand des 1. Jenners zur Richtschnur dienen soll, sondern er verordnet solches von der Geistlichkeit überhaupt. Der Evangelischen Project erfordert, catholicæ religioni addictos cives esse relinquendos in eo statu, qui fuit d. 1. Jan. (d). Es erwähnet der Catholische Stifter nur Verbis enunciativis. Die Kaiserliche thaten daher aus Sorgfalt für dieselben hinzu 1) quod capitula & monasteria in eo statu, qui fuit d. 1. Januarii, sunt relinquenda, & quidem 2) cum clero intra prædictum terminum non introducto & civibus Catholicis (e) Von allen wird gesaget, quod sint relinquendi in illo statu, qui fuit d. 1. Jannar 1624., mithin kann das *civibus pro tempore existentibus*, nicht anders verstanden werden, als von den Bürgern, die am 1. Januar. 1624. vorhanden waren, wie auch Henniges solches also erkläret. Es ist daher irrig, daß, wie der Verfasser in §. 37. behaupten will, dieses Ziel nur

gegen diejenige bestimmet worden, welche keinen Theil des politischen Cörpers der Stadt ausmachen.

(a) *Meyern* Acta Pacis Westph. Part II. p. 614.
(b) Id. d. l. Part III. p. 424.
(c) Id. d. l. Part. IV. p. 83.
(d) Id. d. l. p. 94.
(e) Id. d. l. p. 185. 541.

§. XIV.

Ob sich der Westphälische Friedensschluß Art. V. §. 29. auf die Catholische Religionsübungen schicket.

Es soll sich besage §. 36. auf die Catholische Religionsübungen nicht schicken, daß selbige vom Stadtregiment eingeführet sind, weil die meiste von Kaiserlicher, Königlicher oder Landesherrlicher Stiftung übrig geblieben.

Von den Evangelischen wird aber auch nur geredet, wenn das Instr. Pac. V. §. 29. das Jus reformandi den Reichsstädten beyleget, in quibus praeter A. C. exercitium nullum aliud a magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624. introductum fuit. Es konnte jedoch nach der Religionsänderung ein Catholisches Exercitium eingeführet seyn, welches vorhin abgestellet worden, wie es zu Dünkelspül geschehen.

§. XV.

Die Catholische Bürger in Evangelischen Reichsstädten haben keinen Vorzug vor den Unterthanen der andern Reichsstände.

Im §. 46. gehet des Verfasses Meynung dahin, daß auch die im Jahr 1624. nur mit dem Privatgottesdienst versehen gewesene reichsstädtische Bürger vor dem Westphälischen Friedensschluß in Ansehung ihrer Obrigkeit mehrere Rechte, als der Landesherren Unterthanen gehabt. Deswegen soll ihnen dieser Friedensschluß einen Vorzug angedeihen lassen, und ihre Mitwürkung in den Religionsgeschäften erfordern.

Den Grund seiner Meynung absehe ich nicht. Die Catholische wolten behaupten, es müsse in Reichsstädten die Gemeinde der Catholischen Obrigkeit in Religionssachen folgen, und also legten sie dieser das Jus reformandi bey. Gleiches Recht hatten die Evangelischen Stadtobrigkeiten. Worin bestehet denn der Bürger, als Bürger, Vorzug, vor den Unterthanen der übrigen Reichsstände? So fern die Landstände Theil am Regiment hatten, wurde ihre Mitwürkung sowohl erfordert, als der Bürgerschaft in den Städten. Die Evangelische suchten aller Obrigkeiten Gewalt solche Schranken zu setzen, daß die Freyheit des Gewissens keinen Abbruch litte, und als man ihnen bey dem Westphälischen Frieden vorrückte, sie hätten die Catholische aus Hessen und der Pfaltz verjaget, antwortete der Schwedische Gesandte Salvius, es sey per retorsionem geschehen (a). Es ist jedoch solches Recht an wenig Orten geübet, und in den mehresten Städten haben sich die Bürger eher, als die Obrigkeiten zur Evangelischen Religion

gion bekannt. Das Reformationsrecht wurde im Westphälischen Friedensschluß eingeschränket, und den Unterthanen der Reichsstände bedungen, was sie Ao. 1624. gehabt. Da nun die Reichsstädte Stände des Reichs sind, so muß man ihrentwegen keine Ausnahme von der Regel machen, sondern den Bürgern nur dasjenige zubilligen, was sie Ao. 1624. besessen, nicht aber, was sie vielleicht zu fordern berechtiget gewesen wären.

(a) *Meiern* Acta Pacis Westphalicæ Part. IV. p. 61. 62.

§. XVI.

Nicht nur die Rathsstellen, sondern auch andere Aemter sind in den Reichsstädten der Observanz des Jahrs 1624 gemäß zu besetzen.

Der Verfasser gestehet §. 50., es habe bey den Friedenshandlungen allenthalben der Satz geherrschet, daß das Weltliche der Religion halber geändert werden müsse. Unter die Gattung solcher weltlichen Rechte in den Reichsstädten gehöre unstreitig die Besetzung der Rathsstellen. Wie weit aber, ausser denen Städten gemischter Religion, andere Aemter unter diesen Begriff von weltlichen, welches auf die Religion eine Beziehung hat, gehöre, sey nicht ausgemacht. Solches ist aber allerdings geschehen, indem der Art. V. §. 2. die Restitution nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in politicis, quæ intuitu ecclesiasticorum seu religionis mutata sunt, erfordert, wie im §. XII. mit Mehrerem dargethan worden.

Der Verfasser wirfet ein, wenn die Worte des Friedensschlusses im ganz allgemeinen Sinn wollten genommen werden, so würden sie sich auf die Verfassung der Gerichte in Reichsstädtischen Dörfern, und die Abstellung aller Dinge, welche vor 1624. noch nicht bekannt oder erfunden gewesen, erstrecken müssen. Das Erstere habe ich keine Ursach zu bestreiten. Was aber im Entscheidungsjahr noch nicht erfunden gewesen, ist auch damals niemanden genommen, noch von jemanden besessen.

Ferner will der Verfasser behaupten, in denen Staaten der Landesherren werde der Einfluß der Landstände in die Hoheitsrechte nicht vor ein solches weltliches Recht genommen, welches in die Kirchensachen einen Einfluß hat. Solches geschiehet aber allerdings, und da Ao. 1624. in Sachsen die Catholische bey Landtagen nicht zugelassen worden, können sie mit Recht auf selbigen Sitz und Stimme nicht begehren. In den Evangelischen Landen, wo ihnen solche neuerlich eingeräumet ist, widerfähret denenselben eine Wohlthat ohne Schuldigkeit, und zwar gemeiniglich deswegen, weil man nicht fürchten darf, daß sie ihrer geringen Anzahl halber den Evangelischen schaden mögten.

§. XVII.

Es ist irrig, daß man in Evangelischen Reichsstädten die Catholische Bürger nicht sowohl vom Regiment

Es heisset im Versuch §. 49: „Die Absicht, daß Partheyen, welche sich gleich sind, und beyde im Jahr 1624. im Besitz der Oberherrlichkeit gewesen, durch einen Besitzstand in denen geistlichen, und auf selbige eine Beziehung habenden weltlichen Dingen, welche Theilung, Gemeinschaft oder Mitschirung leiden, alles Streits enthoben werden, hat keine Aehnlichkeit mit der in dem Friedensschluß geäußerten Absicht, daß ein reichsstädtischer Rath, welcher in ohntheilbaren Regierungssachen über seine Bürgerschaft leicht das Uebergewicht halten kann, eine solche Bürgerschaft oder die Bürgerschaft der einen Religion, welche im Jahr 1624. ausser dem Genuß ihrer Zuständigkeit gewesen, ihres Rechts zu verbieten, zu beschränken ꝛc. nicht entwehren möge."

Dieser Einwurf enthält nichts, als petitiones principii, und ganz irrige Sätze. Der Verfasser siehet es als ausgemachet an, 1) daß die Catholische

ausschliessen können, als es den Evangelischen Bürgern in Catholischen Reichsstädten widerfahren.

Bürger in den Evangelischen Reichsstädten einfacher Religion im Entscheidungsjahr befugt gewesen, am Regiment Theil zu nehmen, und selbige widerrechtlich davon ausgeschlossen werden, sodann 2) daß der Friedensschluß ihnen solche Befugniß nicht nehme, wenn sie gleich 1624. sich keinesweges in deren Besitz befunden.

Ich habe aber 1) im §. VIII. und XII. dargethan, daß die Stadtobrigkeit und der gröste Theil der Bürgerschaft sowohl berechtiget gewesen, zum Besten der Evangelischen Religion die Catholische Bürger von der Regierung auszuschliessen, als solches den Evangelischen Bürgern in Catholischen Städten widerfahren. Wenn also, wie der Verfasser glaubet, im Friedensschluß von der aufgeworfenen Frage euch nichts verordnet wäre, so stünde dennoch seine Meynung keinesweges zu behaupten.

Ich habe ferner 2) im §. XII. erwiesen, daß, um allem Zank ein Ende zu machen, man bey Verfassung des Friedensschlusses gut gefunden, die Fragen unerörtert zu lassen, ob ein Religionsverwandter dem andern in Religionssachen und denen sich darauf beziehenden Politicis ein Recht mit Fug oder Unfug entzogen habe, sondern es ist festgestellet, daß ein jeder sich mit demjenigen vergnügen soll, was er im Entscheidungsjahr besessen.

§. XVIII

Nimmer haben die Evangelische die Reichs-Postmeisterstellen auf ihre Religionsverwandte einschränken wollen.

Nach des Verfassers Bericht §. 48. hat sich die Protestantische Seite viele vergebene Mühe gegeben, vornemlich zu Begünstigung der Reichsstädte, die Reichspostmeisterstellen auf die Religionsverwandte, und die Unterthanen derer Plätze einzuschränken. Auch vermeynet selbiger seine Sätze dadurch zu bestärken, daß bey dem Kaiserlichen Recht der ersten Bitte auf unmittelbaren Stiftern kein Ziel bestimmet worden.

Nun begehrten die Schwedische, daß folgender Passus dem Friedensschluß einverleibet werden mögte: Postarum magistri oneribus civitatum non eximantur, cursus publici dispositio cujuslibet loci magistratui committatur (a); und da solches die Kaiserliche verweigerten, trugen die Reichsstädte darauf an, „daß die per hosce motus ihnen aufgebürdete unbillige Postmeister abgenommen, und das Postwesen durch einen ehrlichen Bürger jeden Orts verrichtet werden mögte" (b). Auch heißet es in dem Schwedischen Project von 1648: Postarum magistri in urbibus sint natione Germani, exemti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus, salvis etiam conventionibus tempore introductionis postarum cum Magistratu cujusvis loci initis (c). Nimmer aber ist ein Antrag geschehen, daß die Reichspostmeisterstellen auf die Evangelische eingeschränket werden mögten, sondern man hat nur darüber Beschwerde geführet, „daß unverbürgerte der Catholischen Religion zugethane, ja sogar von frenden Nationen den Reichsstädten aufgedrungen würden, die als semper freyen den Magistrat wenig oder nichts respectirten, und von den Beschwerden befreyet seyn wollten (d).

Es hänget auch das Kaiserliche Recht der ersten Bitte auf unmittelbaren Stiftern allerdings von dem Besitz im Entscheidungsjahr ab, wie Herr Hofrath *Ayer* de jure primariarum precum c. 2. §. 13. erwiesen hat.

(a) *Meiern* Acta Pacis Westph. Part. IV. p. 492. 494.
(b) Id. Tom. V. p. 443.
(c) *Ibid.* p. 929.
(d) *Ibid.* p. 443.

Haupt-Register

über die

sämtliche sechs Theile der Nebenstunden.

A.

Abgesandte.

Was dazu erfordert wird, 6ter Theil, 43ste Abhandlung, C. 19.
Von ihren Instructionen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 19.
Man muß sie auf das genaueste von den Dingen unterrichten, die ihnen zu wissen diensam sind, 6ter Th. 43ste Abh. C. 19.
Die Deutsche Grafen sendeten in den mittlern Zeiten Bevollmächtigte und keine Gesandte ab, 6ter Th. 45ste Abh. §. 73.
Jene wurden auch Legati und Ambassatores genannt, 6ter Th. 45ste Abh. §. 73.

Akadien.

Gehöret der Krone Großbrittannien vermöge des Utrechtschen Friedens, 5ter Th. 42ste Abh. §. 2.
Wie die Franzosen und Engelländer des Landes Grenzen angegeben, 5ter Th. 42ste Abh. §. 2.
Daß weit ein mehreres dazu gehöret, als ein Theil der Halbinsel, haben die Franzosen gestanden, 5ter Th. 42ste Abh. §. 3.
Es erweisen auch solches die Bestallungen der Französischen Gouverneurs, 5ter Th. 42ste Abh. §. 8.
Und die Utrechtischen Friedenshandlungen, 5ter Th. 42ste Abh. §. 10.

Ackerbau.

Er verdienet die mehreste Aufmerksamkeit der Staatsleute, 6ter Th. 43ste Abh. §. 17.

Adel.

Er war den niedern Landgerichten und Vogteyen nicht immer unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. § 2.
Nicht alle freye Leute sind vor Alters Edelleute, sondern nur die Ritter und deren Nachkommen es gewesen, 1ter Th. 3te Abh. §. 5. 3ter Th. 14te Abh. §. 1. 21ste Abh. §. 1.
Es fanden sich adeliche Vögte, 1ter Th. 3te Abh. §. 4.

Der Adel schämte sich nicht, in der mächtigern Städte Dienste zu treten, 1ter Th. 3te Abh. §. 8. 5te Abh. §. 10.
Adeliche Burgmänner waren entweder Ritter oder Knapen, 1ter Th. 3te Abh. §. 9.
In alten Urkunden sind wohl Bürger denen von Adel vorgesetzet, obgleich diese geehrter waren, 1ter Th. 3te Abh. §. 9. 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Die Heerschilde zeigen der Kriegesleute, nicht aber des Adels Rangordnung an, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. §. 11.
Der Adel gewann das Bürgerrecht in verschiedenen Städten, 1ter Th. 5te Abh. §. 10. 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Schafte sich mit dem Degen selber Recht, 1ter Th. 5te Abh. §. 12.
War schon vor Alters steuerfrey, 2ter Th. 10te Abh. §. 12.
Diese Steuerfreyheit gründet sich keinesweges auf den Lehndienst, 1ter Th. 4te Abh. §. 18. 2ter Th. 9te Abh. §. 13.
Der Adel hat geschehen lassen, daß von seinen Bauren Steuren erhoben worden, 2ter Th. 9te Abh. §. 12. und 13.
Im Nothfall solche selbst entrichtet, 2ter Th. 9te Abh. §. 15.
Ob er Reichs und Craysteuren zu bezahlen verbunden? 2ter Th. 9te Abh. §. 15.
Die höchste Gewalt in Deutschland hatte in den ältesten Zeiten keinesweges der hohe Adel, 2ter Th. 10te Abh. §. 2.
Die von der Ritterschaft waren in den mittlern Zeiten keiner willkührlichen Gewalt unterworfen, 2ter Th. 10te Abh. §. 8.
Sie sind in neuern Zeiten geehrter und reicher worden, 3ter Th. 14te Abh. §. 18.
Wie sie den Herren Namen erlanget, 3ter Th. 14te Abh. §. 19.
Von des Adels Braugerechtigkeit, 3ter Th. 19te Abh. §. 1.
Es gereichet ihm nicht zum Schimpf, wenn er auf seinen Gütern zum feilen Kauf brauet, 3ter Th. 19te Abh. §. 6.
Warum derselbe keine Kaufmannschaft treibet, 3ter Th. 19te Abh. §. 8.
Durch Nobiles werden vielfältig Fürsten und Herren verstanden, 3ter Th. 21ste Abh. §. 2.
Aber auch wohl geehrte Männer, 3ter Th. 14te Ab. §. 2. 21ste Abh. §. 2. 6ter Th. 45ste Abh. §. 71.
Diese nannte man mediocriter Nobiles, 3ter Th. 21ste Abh. §. 3. 4ter Th. 29ste Abh. §. 6.
Auch Nobiles minores, 3ter Th. 21ste Abh. §. 3. 4ter Th. 29ste Abh. §. 8.
Die ritterliche Würde erlangte selten jemand, der nicht von Rittern geboren war, 3ter Th. 21ste Abh. §. 5.
In neuern Zeiten wurden Adelbriefe ertheilet, 3ter Th. 21ste Abh. §. 5. 6ter Th. 45ste Abh. §. 71.
Der alte Adel behielte aber den Vorgang, 3ter Th. 21ste Abh. §. 6.
Er schliesset die Unadeliche und den neuen Adel von den mehresten Domstiftern aus, 3ter Th. 21ste Abh §. 7.
Und ist nur turniermäßig, 3ter Th. 21ste Abh. §. 8.
Die zum Heerschild Geborne waren allein lehnsfähig, 3ter Th. 21ste Abh. §. 9.
Heutiges Tages sind es auch Unadeliche, 3ter Th. 21ste Abh. §. 9.
Jedoch nicht in allen Ländern, 3ter Th. 21ste Abh. §. 9.
An einigen Orten werden die unadeliche und nobilitirte Besitzer adelicher Güter nicht zu Landtagen berufen, 3ter Th. 21ste Abh. §. 10.
Ob die Ehe zwischen einem Fürsten und seiner aus einem alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ungleich zu halten? 3ter Th. 21ste Abh. §. 11.

Die

Die zum hohen Adel gehörige werden Freye genannt, 4ter Th. 28ste Abh. §. 6. 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.
Der Stadtadel ist geringer geachtet, als der Landadel, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Wenn dieser das Bürgerrecht erlanget, so hat er seine Landgüther nicht verlassen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Die Dienstleute sind dem Adel beyzuzählen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 14.
Was der Geburtsadel ist, 4ter Th. 29ste Abh. §. 2.
So wenig der hohe als niedere Adel ist vor Alters durch ausdrückliche Standeserhöhungen erlanget, 4ter Th. 29ste Abh. §. 6.
Des Adels Güther waren den Gräflichen Gerichten unterworfen, 5ter Th. 34ste Abh. §. 2.
Er erhielte die Gerichtbarkeit durch Conceßionen, 5ter Th. 34ste Abh. §. 2. und 3.
Von dessen Heyrathen mit unadelichen Frauen, 5ter Th. 36ste Abh. §. 11. u. 12.
Er ist in Franken und Schwaben nimmer dergestalt landsaßig gewesen, wie er in Bayern und Sachsen ist, 6ter Th. 45ste Abh. §. 52.

Adelebsen.

Dieses adelichen Geschlechts alter Lehnsrevers, 5ter Th. 34ste Abh. Zugabe 1.
Es hat ein weitläuftiges geschlossenes Gericht, 5ter Th. 34ste Abh. Zugabe 1.
Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sind immer dessen Landes- und Lehnsherren gewesen, 5ter Th. 34ste Abh. Zugabe 2.

Advokaten.

Von ihren Mängeln, 4ter Th. 31ste Abh. §. 19.
Von ihren Belohnungen, 4ter Th. 31ste Abh. §. 20.
Von deren übermäßiger Anzahl, 4ter Th. 31ste Abh. §. 21.

Aemter.

Waren zum Theil vor Alters Grafschaften, 1ter Th. 3te Abh. §. 5.
Sie hiessen ehemals Gerichte, 5ter Th. 34ste Abh. §. 12.
Wurden zu neuern Zeiten in Untergerichte verwandelt, 5ter Th. 34ste Abh. §. 14.
Und der Adel von ihrer ritterlichen Gewalt befreyet, 5ter Th. 34ste Abh. §. 14.

Allegationen.

Von ihrem rechten Gebrauch und Misbrauch, 4ter Th. 31ste Abh. §. 22.

Allodia.

Allodial-Graf- und Herrschaften waren den Kaisern sowohl unterworfen, als die Lehnbaren, 6ter Th. 45ste Abh. §. 9. und 21.

Apanagen.

Können auch Privatleute verordnen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 61.

Archive.

Die Römische Rechte legen ihnen mehreren Glauben bey, als andern Behältnissen der Urkunde, 6ter Th. 45ste Abh. §. 50.
Das Recht der Archive war vor dem Interregno kein Regale, 6ter Th. 45ste Abh. §. 50.
Noch gründet es sich im Völkerrecht, 6ter Th. 45ste Abh. §. 50.

Asyla.

Alle Kirchhöfe waren es vermöge des Päbstlichen Rechts, 6ter Th. 45ste Abh. §. 69.
Man durfte daselbst keinen Missethäter greifen und wegführen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 69.

Atzungs-Gerechtigkeit.

Kömt nicht jeder Landesobrigkeit zu, 6ter Th. 45ste Abh. §. 37. und 38.
Sie gründet sich auf ein besonders Herkommen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 37 u. 38.

Auslegung.

S. Gesetze.
Gesetze und Verträge sind aus demjenigen zu erklären, was bey ihrer Abfassung verhandelt worden, 4ter Th. 30ste Abh. §. 5.
Den Reichsgerichten ist auch keine interimistische Erklärung der Reichsgesetze erlaubet, 6ter Th. 44ste Abh. §. 6.
Selbige stehet dem Richter vielfältig zu, wenn gleich deren Verstand in Zweifel gezogen wird, 3ter Th. 13te Abh. §. 10.
Sie sollte billig öfter vom Gesetzgeber geschehen, 3ter Th. 13te Abh. §. 10.
Besonders wenn die gemeine Wohlfart eine gewisse Auslegung erfordert, 3ter Th. 13te Abh. §. 11.
Oder der Gesetzgeber von dem Sinn des Gesetzes besser unterrichtet ist, als der Richter, 3ter Th. 13te Abh. §. 10.
Wenn die Frage von vergangenen Fällen ist, so muß niemand durch eine willkührliche Auslegung sein erworbenes Recht genommen werden, 3ter Th. 13te Abh. §. 12.
Ein Fürst kann die mit seinen Ständen errichtete Verträge nicht willkührlich auslegen, 3ter Th. 13te Abh. §. 14.

Austräge.

Mogte zur Zeit des Faustrechts ein jeder erwählen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 57.
Sie entschieden die zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen entstandene Streitigkeiten, 6ter Th. 45ste Abh. § 57.
Man erwählte nicht selten die Landstände dazu, 6ter Th. 45ste Abh. §. 57.

B.

Bannmeilen.

Einiger Städte Gerichtbarkeit erstreckte sich auf eine Meile ausser den Mauren, 5ter Th. 41ste Abh. §. 13.

Bannier.

Führten in den mitlern Zeiten alle Grafen und Herren, wenn sie gleich nicht unmittelbar waren, 6ter Th. 45ste Abh. §. 51.

Bau.

Auf öffentlichen Plätzen kann selbigen der Landesherr erlauben, wenn dem gemeinen Wesen mehr Gutes, als den Nachbaren daraus Uebels entstehet, 3ter Th. 13te Abh. §. 7.

Bauren.

Es ist zu vermuthen, daß ihnen ein Erbrecht an den unter sich habenden Gütern zukommt, 5ter Th. 32ste Abh. §. 15.

Ihre

Ihre Rechte sind den Römischen Erbzins-Contracten gemäß nicht zu bestimmen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 7.

Bayern.

Dem Bayerschen Herzoge stunde im X. Jahrhundert keine Landeshoheit zu, 4ter Th. 22ste Abh. §. 5.
Die Kaiser hatten in Bayern Cammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7.
Die Confiscationen geschahen daselbst ihnen zum Besten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7.
Sie bestellten allda Aebte, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7.
Befreyeten der Geistlichen Güther von der weltlichen Richter Gewalt, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7.
Legten selbigen zum Besten neue Bannforste an, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7.

Beeden.

Siehe Steuren.
Von der eigentlichen Bedeutung des Worts Beede, 2ter Th. 9te Abh. §. 2. 6ter Th. 45ste Abh. §. 66.

Bergwerke.

Siehe Metalle.

Besitz.

Das Possessorium summarissimum findet in Jagdsachen Platz, 1ter Th. 2te Abh. §. 16. und 17.
Wenn der Titulus juris regalis streitig, so muß dennoch Lite pendente dessen Besitzer in der Possession geschützet werden, 1ter Th. 2te Abh. d.
Wer ein Stück Landes besitzet, ist in dem Besitz eines an selbiges stossenden damit nicht vereinigten Ackers keinesweges zu schützen, 1ter Th. 2te Abh. g.
Ein vieljähriger Besitz entlediget von dem Beweis der Observanz des Entscheidungs-Jahrs, 3ter Th. 15te Abh. §. 9.
Wenn der Sinn des Westphälischen Friedensschlusses zweifelhaft ist, so muß alles in statu quo bleiben, bis man über den Verstand einig worden, 3ter Th. 15te Abh. §. 10.
Wer dem zuwider eigenmächtig verfähret, veranlasset, daß der andere Theil ein gleiches thut, 3ter Th. 15te Abh. §. 10.
Derjenige sieget in possessorio, welcher ältere Actus dargethan hat, 4ter Th. 25te Abh. §. 10.
Was währenden Streits geschehen, hat keine rechtliche Wirkung, 4ter Th. 25te Abh. §. 10.
Durch die Ausübung eines Hoheitsrechts erlanget man den Besitz aller übrigen, wenn sich kein anderer deren bemächtiget hat, 4ter Th. 25te Abh. §. 10.
Ob der Besitz durch Protestationen behauptet wird, 4ter Th. 25te Abh. §. 10.
Der Westphälische Friedensschluß billiget einem jeden in Kirchensachen zu, was er 1624. würklich besessen, nicht aber was er zu forden berechtiget gewesen seyn mögte, 6ter Th. 46ste Abh. §. 12.

Bischöfe.

Ihre Landesherrliche Gewalt ist gemeiniglich eingeschränket. 1ter Th. 1te Abh. §. 1.
Deren Wahl geschahe ehemals mit von den Layen, 1ter Th. 1te Abh. §. 2.
Der König bestätigte sie, wenn er den Erwählten geschickt zu seyn befande, 1ter Th. 1te Abh. §. 3.

Nöthigte vielfältig die Wählenden, selbige nach seinem Willen zu verrichten, 1ter Th. 1te Abh. §. 3.
Vergab die Bisthümer nach Willkühr, wenn sich ein Mangel der Wahl hervorthate, 1ter Th 1te Abh. § 3.
Man beschwerte sich über dessen Schmälerungen der Wahlgerechtigkeit, 1ter Th. 1te Abh. §. 3.
Und liesse solche durch Kaiserliche Privilegia bestätigen, 1ter Th. 1te Abh. §. 3.
Die Eingriffe hörten auf, nachdem Pabst Calixtus II. den Kaiser genöthiget hatte, sich der Bischöflichen Investitur zu begeben, 1ter Th. 1te Abh. §. 4.
Noch damals wurden die Wahlen mit von den Layen verrichtet, 1ter Th. 1te Abh. §. 4.
Besonders von den Dienstleuten, 3ter Th. 20ste Abh. §. 3. 4ter Th. 28ste Abh. §. 17.
Auch zu neuern Zeiten suchten einige weltliche Landstände solches Recht zu behaupten, 1ter Th. 1te Abh. § 5.
Sie sind davon längst ausgeschlossen, 1ter Th. 1te Abh. § 6.
Die Bischöfe liessen die weltliche Gerichtbarkeit durch Vögte üben, 1ter Th. 1te Abh. §. 10.
Und mit Zuziehung ihrer Landsassen Gerichte halten, 1ter Th. 1te Abh. §. 10.
Ihre Güther waren anfänglich denen Herzogen und Grafen unterworfen, 1ter Th. 1te Abh. §. 21. 4ter Th. 22ste Abh. §. 12.
Sie wurden von deren Gewalt durch Kaiserliche Privilegia befreyet, 1ter Th. 1te Abh. §. 21. 4ter Th. 22ste Abh. §. 12.
Ihre Gerichtbarkeit war nicht eingeschränkter, als die den weltlichen Reichsständen verliehene, 6ter Th. 45ste Abh. §. 5. und 53.
Sie empfingen von den Kirchen jährlich das Cathedraticum, 2ter Th. 9te Abh. §. 3.
Und Subsidia charitativa, 2ter Th. 9te Abh. §. 3 und 6.
Herzog Henrich der Löwe investirte die Bischöfe zu Ratzeburg, Schwerin und Lübeck, weil er ihre Kirchen gestiftet hatte, 4ter Th. 22ste Abh. §. 12.
Die Bischöffe genossen der persönlichen Freyheit von der weltlichen Obrigkeit Gewalt, 4ter Th. 22ste Abh. §. 12.
Die Bischöfliche Gerichtbarkeit ist nicht überall in eine völlige Landeshoheit verwandelt, 1ter Th. 5te Abh. §. 16. 4ter Th. 25ste Abh. §. 2. 5ter Th. 38ste Abh. §. 13.
Siehe Domkapitel.

Böcke von Wülfingen.

Sind Erbkämmerer und Erbdrosten des Stifts Hildesheim, 3ter Th. 20ste Abh. §. 1. 7. und 8.
Siehe Erbhofämter.

Braugerechtigkeit.

Eines Vasallen ist für Lehn zu halten, 3ter Th. 17te Abh. §. 6.
Wenn kein Verbot vorhanden, so mag ein jeder zum feilen Kauf brauen, 3ter Th. 19te Abh. §. 1.
In sehr alten Zeiten trunken die Deutsche wenig Wein, und konnten die Städte, so damals vorhanden waren, nicht alle mit Bier versehen, 3ter Th 19te Abh. §. 2.
König Henrich hat die Braugerechtigkeit den Landleuten keinesweges entzogen, und sie denen Städten beygeleget, 3ter Th. 19te Abh. §. 2.
Dieses ist an manchem Ort durch neuere Landesordnungen geschehen, 3ter Th. 19te Abh. §. 9.
Und zwar aus vernünftigen Ursachen, 3ter Th. 19te Abh. §. 10.

Selten aber dem sämtlichen Adel das Brauen zum feilen Kauf verboten, 3ter Th. 19te Abh. §. 11.
Die Braugerechtigkeit ist den Regalien keinesweges beyzuzählen, 3ter Th. 19te Abh. §. 12.

Braunschweig und Lüneburg.

Wie diese Lande an das Chur und Fürstl. Haus kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 2.
Wie sie vertheilet worden, 5ter Th 39ste Abh. §. 5.
Die Städte widersetzten sich den Herzogen vielfältig, 5ter Th. 39ste Abh. §. 6.
Auch die Ritterschaft, 5ter Th. 39ste Abh. §. 12.
Die Landesherren liessen ihre Gewalt enger einschränken, um von den Unterthanen Hülfe zu erlangen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.
Sie geriethen in grosse Schuldenlast, 5ter Th. 39ste Abh. §. 14.
Führten das Recht der Erstgeburt ein, 5ter Th. 39ste Abh. §. 15.
Die Landstände übernahmen der Landesherren Schulden, und zu deren Bezahlung wurden Landschaftliche Kassen errichtet, 5ter Th. 39ste Abh. §. 25.
Vergrösserten ihre Lande ansehnlich, 5ter Th. 39ste Abh. §. 26.
Setzten sich in eine beträchtliche Armatur auf der Unterthanen Kosten, 5ter Th. 39ste Abh. §. 27.

Braunschweig Stadt.

Deren ehemalige Macht, 5ter Th. 39ste Abh. §. 7.
Sie wird zum Gehorsam gebracht, 5ter Th. 39ste Abh. §. 17.

Brautschatz.

Die Deutsche haben seit 600 Jahren ihre Töchter so reichlich ausgesteuret, als es heutiges Tages geschiehet, 5ter Th. 37ste Abh. §. 2.
Je grösser der Brautschatz war, so viel grösser war die Gegenvermächtniß, 5ter Th. 37ste Abh. §. 3.
Man nannte sowohl, was der Mann der Frau auslobte, als was sie ihm zubrachte, Dotem & donationem propter nuptias, 5ter Th. 37ste Abh. §. 4.
Wem der Brautschatz angefallen, wenn die Frau ohne Kinder verstorben, 5ter Th. 37ste Abh. §. 5.
Was heutiges Tages üblich ist, 5ter Th. 37ste Abh. §. 7.

Bündnisse.

Mit den Mächtigern sind den Schwächern gefährlich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. m. n.
Die Untreue ist bisweilen nützlich, der daraus entstehende übele Name aber allemal schädlich, 6ter Th 43ste Abh. C. 2.
Benachbarte Staaten sind keine natürliche Bundesgenossen, 6ter Th. 43ste Abh. C 9.
Wohl aber diejenige, so wegen ihrer Lage sich nicht schaden, jedoch einander nützlich seyn können, 6ter Th 43ste Abh C. 9.
Man muß den Bundesgenossen so viel Gutes erweisen, als möglich ist, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. 10.
Wenn der Bundesgenosse mich wider sein eigenes Bestes verlässet, so muß ich wider mein Bestes solcherwegen das Bündniß nicht aus Unmuth gar aufheben, 6ter Th 43ste Abh. C. 9.
Der veränderten Umstände halber ist einem Bündniß zu entsagen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10.

Solcher-

Solcherwegen bleibet es öfters unerfüllet, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. g.
Bündnisse, die sich auf Anverwandschaften gründen, sind einem Staat schädlich, wenn nicht die Fürsten natürliche Bundesgenossen sind, 6ter Th. 43ste Abh. C. 12.
Man muß nichts unterlassen, um seinem Feinde einen Bundesverwandten abspänstig zu machen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15.
Ohne Zuziehung der Alliirten muß keine Handlung gepflogen werden, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15.
Oefter sind mehrere verbundene Reiche durch einen Fürsten, als ein grosses Reich durch mehrere Alliirte bezwungen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 18. a.
In den mitlern Zeiten durften in Deutschland auch Unterthanen Bündnisse machen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.
Unmittelbare und Mittelbare mißbrauchten vielfältig solches Recht, 6ter Th. 45ste Abh. §. 44.

Burgbann.

Was er bedeutet, 5ter Th. 41ste Abh. §. 12. 13.
Ob sich derselbe gemeiniglich auf eine Meile erstrecket, 5ter Th. 41ste Abh. §. 13.

Bürger, Bürgerrecht.

Bürger sind den ritterlichen Dienstleuten nicht vorgezogen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Grafen und Edelleute wurden zu Zeiten Bürger, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Selbige erniedrigten sich dadurch nicht, wenn sie ihre Landgüther behielten, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Die Bürger hatten keine erbliche Würde, 4ter Th. 29ste Abh. §. 3.
Das Bürgerrecht sollte wegen irriger Glaubenslehren billig niemand versaget werden, 5ter Th. 40ste Abh. §. 5.
Die Bürger hatten Theil am Stadtregiment, 1ter Th. 5te Abh. §. 4. 5ter Th. 38ste Abh. §. 3.

C.

Calender.

Ist nicht nur eine politische Sache, 3ter Th. 16te Abh. §. 4.
Der neue kann von den Evangelischen Unterthanen in Kirchensachen angenommen werden, wenn ihre Catholische Landesobrigkeit derselben Feyer- und Festtage im Jahr 1624. nicht angeordnet hat, 3ter Th. 16te Abh. §. 5.

Cammer.

Daraus wurden die Kriegesleute vor Alters besoldet, 2ter Th. 9te Abh. §. 5. 11.
Und Festungen gebauet, 2ter Th. 9te Abh. §. 5.
Nicht alle bezwungene Länder, sondern gewisse Güther in selbigen, sind der Königl. Cammer einverleibet, 2ter Th. 10te Abh. §. 7.
Einige Fürstl. Rentcammern haben in gewissen Sachen richterliche Gewalt, 3ter Th. 13te Abh. §. 25.
Die Gerichtshöfe hiessen Cammern, 3ter Th. 12te Abh. §. 4.
Die Kaiserliche Cammergüther wurden durch Pfalzgrafen und andere ansehnliche Herren verwaltet, 4ter Th. 22ste Abh. §. 24.
Sie sind veräussert, 4ter Th. 22ste Abh. §. 24.
Solche fanden sich in allen Herzogthümern. S. Kaiser.

Cämmerer.

Siehe Erbhofämter.

Cammergericht.

Von Præjudiciis Cameralibus, 1ter Th. 2te Abh. §. 13.
Das Kaiserliche Cammergericht ist nicht angeordnet, um nur Causas minores procerum zu entscheiden, 3ter Th. 12te Abh. §. 4.
Die Gerichte, welche Könige und Fürsten selbst hegeten, hiessen Cammergerichte, 3ter Th. 12te Abh. §. 4.
Dem Kaiserlichen Cammergericht sind die Privilegiensachen entzogen, 3ter Th. 13te Abh. § 13.
Dessen Beysitzer werden von den Reichsständen ernannt, 4ter Th. 26ste Abh. §. 1.
Es repräsentiret den Kaiser und das Reich, 4ter Th. 26ste Abh. §. 1.
Diese visitiren selbiges, 4ter Th. 26ste Abh. §. 2.

Canzler.

Er unterschriebe auch die seiner Kirche ertheilte Schenkungsbriefe, wenn er ein Bischof war, 5ter Th. 37ste Abh. §. 10.

Canzleyen.

Keine solche, wie die heutigen, fanden sich vor dem XV. Jahrhundert in Deutschland, 6ter Th. 45ste Abh. §. 68.

Capitulationen, Bischöfliche.

Siehe Bischof. Domcapitul.

Churfürsten.

Erwählten König Rudolph I. mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände, 4ter Th. 23ste Abh. §. 10.
Seit diesen Zeiten sind die Churfürstliche Wille-Briefe üblich worden, 4ter Th. 23ste Abh. § 10.

Civitas.

Heisset nicht immer eine befestigte Stadt, 5ter Th. 38ste Abh. §. 4.

Clerisey.

War ihrer Güther wegen den weltlichen Gerichten unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. §. 6. 4ter Th. 22ste Abh. §. 8. 23ste Abh. §. 3.
Nicht aber ihre Personen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 35.
Siehe geistliche Güther.

Clima.

Von dessen Einfluß in die politische Verfassungen der Völker, 5ter Th. 40ste Abh. §. 2.
In die Tapferkeit und Cultur der Wissenschaften, 5ter Th. 40ste Abh. §. 3.
In die Religion, 5ter Th. 40ste Abh. § 5.
Die Mängel, wozu das Clima Anlaß giebet, können verbessert werden, 5ter Th. 40ste Abh. §. 5.

Cöln.

War keine Bundesverwandte Stadt der Franken, 5ter Th. 38ste Abh. §. 4.

Commissionen.

Ob sie in Religionssachen zu erkennen sind, 6ter Th. 44ste Abh. §. 15-18.

Consistorium Evangelicum.

Dessen Anordnung wurde den Evangelischen in Oesterreich nicht erlaubet, 2ter Th. 6te Abh. §. 13.
Und überall den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren selten, 2ter Th. 6te Abh. §. 13.
Wohl aber geschahe sie von mächtigen Städten, 2ter Th. 6te Abh. §. 13.
Vermöge des Westphälischen Friedensschlusses sind selbige an den Orten zu bestellen, die 1624. unter einem Evangelischen Kirchenregiment gestanden, 2ter Th. 6te Abh. §. 14. u. 17. 3ter Th. 15te Abh. §. 8.
Und zwar mit der Gewalt, welche dieses damals gehabt, 2ter Th. 6te Abh. §. 15.
Die Evangelische Consistoria sind den Catholischen Landesherren nicht dergestalt unterworfen, wie den Evangelischen, 2ter Th. 6te Abh. §. 18. 3ter Th. 15te Abh. §. 1.
Wenn sie ihre Gewalt dahin mißbrauchen, daß die gemeine Ruhe gestöret wird, so kann der Catholische Landesherr ihnen Einhalt thun, 3ter Th. 15te Abh. § 3.
Auch dafern sie den Verträgen zuwiderlaufende Ungerechtigkeiten begehen, 3ter Th. 15te Abh. §. 3.
Derselbe mag keine Consistorialsachen avociren, 3ter Th. 15te Abh. §. 3.
Die Consistoria sind den Catholischen Landesherren nicht nachtheiliger, als die Catholische Bischöfliche Gerichte weltlichen Catholischen Fürsten, 3ter Th. 15te Abh. §. 3.

von Cram.

Hatten vor Zeiten das Schenkenamt des Stift Hildesheim, 3ter Th. 20ste Abh. §. 6.

Crayß.

Craußausschreibämter mögen ohne Kaiserlichen Specialbefehl über den Westphälischen Friedensschluß halten, 4ter Th. 27ste Abh. §. 7. 13.
Sie müssen das Factum possessionis anno 1624. habitæ untersuchen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 15.

Cronfolgen.

Ob das weibliche Geschlecht davon auszuschliessen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 12.

Curtis.

Heisset nicht immer eine Herrschaft, sondern öfter einen Hof, 5ter Th. 34ste Abh. §. 9.

D.

Dankbarkeit.

Eine politische Wohlthat erfordert nur eine politische Dankbarkeit, 6ter Th. 43ste Abh. C 10.
Allerdings aber, daß man die Bündnisse so treulich erfülle, als es von den Bundesgenossen geschehen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10. a.

Und

Und solches nicht unterlasse, um einen Vortheil zu erjagen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10. a.
Nicht immer ist der bloße Eigennutz die Triebfeder politischer Handlungen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10. a.
Wer sich zur Dankbarkeit ganz unverbunden zu seyn glaubet, wird von manchem hülflos gelassen werden, der ihm sonst Beystand leistete, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10. a.

Dännemark.

Dessen König war schon im XVI. Jahrhundert ein Französischer Bundesverwandter, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. k.

Dei Gratia.

Diese Formul haben auch Landsassen gebrauchet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 8.

Democratie.

Wie dieselbe zu erhalten, 5ter Th. 40ste Abh. §. 7.
Von ihren Mängeln, 5ter Th. 40ste Abh. § 9.

Despotische Gewalt.

Ist mit der monarchischen uneingeschränkten nicht zu vermischen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 10.

Dilationen.

Werden den streitenden Partheyen zu leicht verstattet, 4ter Th. 31ste Abh. §. 12.

Dienste.

Es ist nicht zu vermuthen, daß sie ungemessen sind, 5ter Th. 32ste Abh. §. 16.
Der Dienstherrn und Dienstpflichtigen Rechte sind aus den Römischen Gesetzen nicht zu erlernen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 18.

Dienstleute.

Unter denselben fanden sich Bauren, 1ter Th. 3te Abh. §. 9. 4ter Th. 28ste Abh. §. 11.
Das Wort Ministerialis bedeutet auch einen Bedienten, 1ter Th. 3te Abh. §. 9. 4te Abh. §. 11.
Der adelichen Dienstleute Einwilligung begehrte der Herr, wenn er Krieg führen wollte, 1ter Th. 4te Abh. §. 2.
Ihr Dienst war nicht schwerer, als derjenige, welchen andere Lehnleute, auch die Grafen leisteten, 1ter Th. 4te Abh. §. 2.
Sie trugen von mehreren Herren Güther zu Lehn, 3ter Th. 18te Abh. §. 2.
Wollten die Bischöfe mit erwählen, 3ter Th. 20ste Abh. §. 3.
Waren ritterlichen Standes, 3ter Th. 21ste Abh. § 3. 4ter Th. 29ste Abh. §. 7.
Worin ihre Knechtschaft bestanden, 4ter Th. 28ste Abh. §. 2. 5. und 20.
Welchergestalt dieselbe Zubehörungen der Länder gewesen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 3.
Und veräußert worden, 4ter Th. 28ste Abh. § 4.
Die Strafe ihres Ungehorsams war der Verlust des Lehns, und selbiger machte der Dienstpflicht ein Ende, 4ter Th. 28ste Abh §. 4.
Die Dienste konnten mit einem mäßigen Gelde abgekaufet werden, 4ter Th. 28ste Abh. §. 4.
Von der Dienstleute Freyheit in fremde Dienste zu treten, 4ter Th. 28ste Abh. §. 4.

Von ihrer eingeschränkten Freyheit zu heyrathen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 5. 5ter Th. 36ste Abh. §. 11.
Sie sind den Bürgern nicht nachgesetzet, sondern nur dem hohen Adel, 4ter Th. 38ste Abh. §. 6. und 7.
Kein freyer Ritter weigerte ihnen den Kampf, 4ter Th. 27ste Abh. §. 8.
Sie gelangten zu grossen Aemtern und Ehrenstellen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 9.
Entrichteten selten die Baulebung, 4ter Th. 28ste Abh. §. 10.
Leisteten nimmer Frohndienste gleich den Bauren, 4ter Th. 28ste Abh. §. 11.
Waren von grossem Vermögen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 12.
Halfen ihren Herren die Regierung führen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 13.
Sassen in den höchsten Gerichten des Landes, 4ter Th. 28ste Abh. §. 15.
Verwalteten die ansehnlichste Aemter bey Hof, 4ter Th. 28ste Abh. §. 16.
Eigneten sich nach des Bischofs Tode dessen Hausrath zu, 4ter Th. 28ste Abh. §. 16.
Auch die Gewalt über seine Küche und Keller, 4ter Th. 28ste Abh. §. 16.
Erwählten mit die Bischöfe, 4ter Th. 28ste Abh. §. 17.
Widersetzten sich wohl ihren Herren, 4ter Th. 28ste Abh. §. 18.
Die mehreste ritterliche Geschlechter stunden in der Dienstpflicht. 4ter Th. 28ste Abh §. 19. 5ter Th. 36ste Abh §. 10.
Worin diese von der Lehnspflicht unterschieden gewesen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 20.
Der Nexus Ministerialis ist aufgehoben, 4ter Th. 28ste Abh. §. 21.

Doctores.

Ihr blosser Beyfall entscheidet keine Sache, 1ter Th. 2te Abh. §. 12.
Wohl aber ihr Zeugniß, 2ter Th. 11te Abh. §. 13.
Sie sind im XV. Jahrhundert in die Gerichte aufgenommen, 3ter Th. 14te Abh. §. 12.
Den Rittern gleich geachtet, 3ter Th. 14te Abh. §. 15.
Und dem übrigen Adel vorgezogen, 3ter Th. 14te Abh. §. 15.
Warum die Doctorwürde den alten Glanz verlohren, 3ter Th. 14te Abh. § 17.
In einige Domcapitul werden, nebst dem Adel, Doctores aufgenommen, 3ter Th. 21ste Abh. §. 7.

Domcapitul.

Haben Vorrechte vor den andern Landständen, 1ter Th. 1te Abh. §. 2.
Wie sie die Layen von den Bischöfl. Wahlen ausgeschlossen, 1ter Th. 1te Abh. §. 6.
Und durch Capitulationen den Bischöfen manche Befugniß entzogen, 1ter Th. 1te Abh. §. 7. und 9.
Die Päbste haben es gemißbilliget, 1ter Th. 1te Abh. §. 7. und 9.
Auch die Kaiser, 1ter Th. 1te Abh §. 8. und 12. 3ter Th. in der Zugabe 1.
Von den übrigen Landständen ist dawider gesprochen, 1ter Th. 1te Abh. §. 7.
Auch von den Bischöfen, 1ter Th. 1te Abh. § 7.
Dem Domcapitul stehet vermöge der geistlichen Rechte kein Theil am weltlichen Regiment zu. 1ter Th. 1te Abh. §. 10. und 24.
Domherren sind Glieder der Kirche, jedoch keine Mitregenten, 1ter Th. 1te Abh § 10.
In geistlichen Sachen wird ihr Rath, nicht aber ihre Genehmigung erfordert, 1ter Th. 1te Abh § 10. und 11.
Warum die Domherren Canonici seculares heissen, 1ter Th. 1te Abh. §. 10.
Ohne ihre Einwilligung können keine Kirchengüter veräussert werden, 1ter Th. 1te Abh. 10. und 18.

Sie

Sie haben nur sofern ein Vorrecht vor den übrigen Landständen, als nach der Wahl errichtete Verträge, oder ein rechtliches Herkommen ihnen solches mittheilen, 1ter Th. 1te Abh. §. 10. 15. 20 und 23. 3ter Th. in der Zugabe 1.
Die mehreste Güter sind ihnen von den Bischöfen gegeben, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Sie sind keine Erb- und Grundherren, 1ter Th. 1te Abh. §. 11. 12. und 24.
Noch des Bischofs Senatus geblieben, nachdem sie sich eigene Güter und Bediente angeschaffet, auch den Bischof von ihren Versammlungen ausgeschlossen, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Es ist eine Simonie, wenn dem Bischof durch die Wahlcapitulation etwas entzogen wird, 1ter Th. 1te Abh §. 12
Die Bischöfliche Unterthanen und Bediente sind nur schuldig Sede vacante dem Domcapitel den Eid der Treue zu leisten, 1ter Th. 1te Abh. §. 13.
Sie dürfen ihm aber nimmer feindselig begegnen, 1ter Th. 1te Abh. §. 13.
Ist eine Huldigung bey Lebzeiten des Bischofs hergebracht, so schmälert sie die Landeshoheit nicht, 1ter Th. 1te Abh. §. 13.
Und verhindert keine Bischöfliche Bediente, zum Besten ihres Herrn, sich dem Domcapitul zu widersetzen, 1ter Th 1te Abh §. 13.
Der Bischof kann sie annehmen ohne des Domcapituls Consens, 1ter Th. 1te Abh. §. 14.
Auch ohne dessen Einwilligung Landtage halten, 1ter Th. 1te Abh. §. 15.
Wenn nicht ein anders hergebracht ist, 1ter Th. 1te Abh. §. 15.
Und losgefallene Lehne willkührlich vergeben, 1ter Th. 1te Abh. §. 16. 3ter Th. in der Zugabe 2.
Den Anwartschaften giebet der Domcapitularische Consens keine mehrere Kraft, 1ter Th. 1te Abh. §. 16.
Ob er erfordert wird, um die Stiftische Lehne mit Schulden zu beschweren, 1ter Th. 1te Abh. §. 17. 3ter Th. in der Zugabe 2.
Er ist nothwendig, wenn zum Nachtheil der Kirche Privilegien ertheilet werden wollen, 1ter Th. 1te Abh. §. 19.
Die Frage, ob man der Dom-Capitul Concurrenz zu wichtigen Regierungsgeschäften eine Erb und Grundherrschaft nennen könne, läuft auf einen Wortstreit hinaus, 1ter Th. 1te Abh. §. 25.
Vor Zeiten wurden auch unadeliche Canonici in die Domstifter aufgenommen, 3ter Th. 21ste Abh. §. 7.
Welches heutiges Tages an den wenigsten Orten geschiehet, 3ter Th. 21ste Abh. §. 7.
Ob die Bischöfl. Wahlcapitulationen, welche die Landeshoheit einschränken, zu Recht beständig sind, darüber erkennet der Kaiser, 3ter Th. in der Zugabe 1.

Drost.

Siehe Erbhofämter.

E.

Ehen.

Ungleiche sind schon zu alten Zeiten in Deutschland gemißbilliget, 5ter Th. 36ste Abh. §. 1. und 3.
Daher wurden die Kinder von der Succession ausgeschlossen, die ein Fürst mit eines Dienstmans Tochter zeugte, 5ter Th. 36ste Abh. §. 4.

Wenn nicht die Agnaten darin willigten, daß sie der Lehnsherr mit belehnte, 5ter Th. 36ste Abh. §. 5.
Deren Consens machet auch die Fürstl. Kinder unadelicher Mütter, successionsfähig, 5ter Th. 36ste Abh. §. 8.
Die von Grafen mit adelichen Gemahlinnen erzeugte Kinder haben das Erbrecht, auch ohne solche Einwilligung, 5ter Th. 36ste Abh. §. 9.
Von einem adelichen Vasallen wird die Ebenbürtigkeit seiner Mutter nicht erfordert, 5ter Th. 36ste Abh. §. 11.
Jedoch an einigen Orten, daß sie nicht gar geringen Standes sey, 5ter Th. 36ste Abh. §. 12.

Ehre.

Muß ein Fürst der Wohlfart des Staats aufopfern, 6ter Th. 43ste Abh. C. 2. b.

Ehestiftungen.

Sind den Römischen Rechten gemäß nicht abzufassen, noch zu erklären, 5ter Th. 32ste Abh. §. 19.
Wie darin dasjenige zu nennen, was der Frau im Wittwenstande verschrieben wird, 5ter Th. 37ste Abh. §. 7.

Einbek, Stadt.

Führte Kriege, 5ter Th. 39ste Abh. §. 11.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 21.

Engelland.

Dessen zunehmende Macht lässet künftig friedlichere Zeiten hoffen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6.
Es wendet ungeheure Summen auf den Landkrieg, damit Frankreich seine Kräfte zur See nicht gebrauchen könne, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6.
Ist ein natürlicher Bundesgenosse des Hauses Oesterreich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6 und 9.
Die starke Seemacht setzet es in den Stand, mehrere Alliirte an sich zu ziehen als Frankreich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9.
Selbiges trachtet nicht nach der Herrschaft der Welt, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6. d.
König Carl II. handelte wider das Beste seines Reichs, als er Frankreich behülflich war, die Spanische Niederlande zu erobern, 6ter Th. 43ste Abh. C. 7. d.
Engelland findet mit seinem Gelde überall Freunde, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9.
Von dem glücklichen Ausgang des letzten Krieges, welchen es mit Frankreich geführet hat, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. e. f. g.
Nur die der Nation angenehme Bündnisse mit dem König von Engelland werden erfüllet, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. e.
Von der Hanseatischen Städte Handel in Engelland, 6ter Th. 43ste Abh. C. 17. a.

Erbfolge.

Siehe Succession.

Erbhofämter.

Wem sie im Stift Hildesheim zustehen, 3ter Th. 20ste Abh. §. 1.
Vom Erbmarschallamt, 3ter Th. 20ste Abh. §. 3. 4. und 5.
Vom Erbschenkenamt, 3ter Th. 20ste Abh. §. 6.

Vom

Vom Erbkämmeramt, 3ter Th. 20ste Abh. §. 7.
Vom Erbdrostenamt, 3ter Th. 20ste Abh. §. 8.
Die Erbhofbeamte bekamen das nachgelassene Hausgeräth des verstorbenen Bischofs, 3ter Th. 20ste Abh. §. 3.
Sie waren keine Dienstherren, sondern Dienstleute, 3ter Th. 20ste Abh. §. 2. 9.

Erblose Güther.

Kamen vor Alters theils den Königen, und theils den gerichtlichen Personen zu, 6ter Th. 45ste Abh. §. 74.

Erbverträge.

Siehe Verträge.

Erklärung.

Siehe Gesetze. Auslegung.

Eroberungen.

Siehe Kriege.

Evangelische.

Siehe Kirche.
Ihre Unterdrückung brächte den mehresten Catholischen Staaten Nachtheil, 2ter Th. 6te Abh. §. 4.
Müssen nicht immer Beweis führen, wenn sie mit den Catholischen über Kirchensachen in Streit gerathen, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Die Evangelische Reichsstände können ihrer Catholischen Landesherren unterworfener Glaubensgenossen sich annehmen, wenn derselben Religionsfreyheit und Kirchenrechte gekränket werden, 3ter Th. 16te Abh. §. 7. 6ter Th. 44ste Abh. §. 2. und 3.

F.

Faustrecht.

Die Unterthanen befehdeten in den mitlern Zeiten ihre Herren, 1ter Th. 1te Abh. §. 21. 2ter Th. 10te Abh. §. 8. 4ter Th. 22ste Abh. §. 2. und 13. 5ter Th. 39ste Abh. §. 12. 6ter Th. 45ste Abh. §. 42. und 43.
Vielmehr also ein mittelbarer Unterthan den andern, 6ter Th. 22ste Abh. §. 19. 23ste Abh. §. 1.
Die Kaiser erlaubten ausdrücklich solche Fehden in gewissen Fällen, 4ter Th. 22ste Abh §. 23. , 6ter Th. 45ste Abh §. 42. und 43.
Die Streitigkeiten, worin der König mit den Reichsständen geriethe, wurden durch Kriege ausgemacht, 4ter Th. 23ste Abh. §. 2.
Kaiser Rudolph I. verordnete, daß nur in Ermangelung richterlicher Hülfe man jemand befehden dürfe, 4ter Th. 23ste Abh. §. 2.
Der höhere und niedere Adel mißbrauchte vielfältig solches Recht, 6ter Th. 45ste Abh. §. 42.
Es ginge schon im XI. Jahrhundert zu der Henricorum Zeiten das Faustrecht im Schwange, 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.
Wenn der Lehnmann den Lehnsherrn befehdete, so kündigte er ihm den Lehnscontract auf, 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.

Festun-

Festungen. Schlösser.

Im X. Jahrhundert muste man vom Kaiser die Erlaubnis ausbringen, ein Schloß zu bauen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20.
In den nachmaligen unruhigen Zeiten geschahe es ohne solche Erlaubnis vielfältig von Herren und Ritterleuten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20.
Man verbote es jedoch öfters den Unterthanen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20. 5ter Th. 34ste Abh. §. 10.
Auch Reichsstände brachten Kaiserliche Erlaubnisse zum Bau eines Schlosses aus, wenn sie einen Widerspruch der Nachbaren befürchteten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20.
Adeliche Schlösser sind gemeiniglich keine Palatia und Curtes regales gewesen, 5ter Th. 34ste Abh. §. 9. und 10.
Man erbaute sie zu seiner Vertheidigung, und erlangte dadurch keine mehrere Gerichtbarkeit, 5ter Th. 34ste Abh. §. 10.
Nicht alle geschlossene Gerichte waren ihnen beygeleget, 5ter Th. 34ste Abh. §. 12.
Beschlossete hiessen diejenige, so Fürstl. Schlösser pfandweise inne hatten, oder damit belehnet waren, 5ter Th. 34ste Abh. §. 12.
Im Fürstenthum Lüneburg durften keine neue Schlösser ohne der Landstände Genehmhaltung erbauet werden, 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.
Die mehreste adeliche Schlösser sind von der Fürsten und Grafen Gewalt nicht befreyet gewesen, 5ter Th. 34ste Abh. §. 11.
Die Grafen von Hohenlohe durften in des Stifts Würzburg Territorio keine Festungen bauen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 52.

Fischerey-Gerechtigkeit.

Ist keinesweges in ganz Deutschland ein Regale, 1ter Th. 2te Abh. §. 6.

Feyer- und Festtage.

Deren Anordnung stehet der geistlichen Obrigkeit zu, 3ter Th. 16te Abh. §. 3.

Franken.

Das Herzogthum begrif im X. Jahrhundert die Oberrheinische Lande unter sich, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8.
Die Könige besassen in selbigem Cammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8.
Legten daselbst neue Forsten an, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8.
Verschenkten konfiscirte Güter, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8.
Verordneten, daß man an gewissen Orten keine neue Städte und Schlösser bauen sollte, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8.

Fränkisches Reich.

Die Reichsstädte am Rhein waren keine Fränkische Bundesgenossen, sondern Unterthanen, 5ter Th. 38ste Abh. §. 4.

Frankreich.

König Henrich II. errettete die Protestanten in Deutschland vom Untergang, 2ter Th. 7te Abh. §. 5.
Wie auch die Cardinäle Richelieu und Mazarin, 2ter Th. 7te Abh. §. 5-8.
Und Ludewig XIV. die Protestanten in Ungarn, 2ter Th. 7te Abh. §. 8.

Frankreich fehlet es am Willen nicht, die Evangelische zu unterdrücken, wenn solches geschehen kan, ohne seinen Staatsabsichten etwas in den Weg zu legen, 2ter Th. 7te Abh. §. 11.
Ob man zu fürchten hat, daß dieses Reich die Kräfte erlangen werde, dem ganzen Europa Gesetze vorzuschreiben, 2ter Th. 6te Abh. §. 16.
Dazu gelanget es durch die Trennung der Oesterreichischen Macht, 2ter Th. 8te Abh. §. 14.
Und die genaue Verbindung mit Spanien, 2ter Th. 8te Abh. §. 15.
Auch die entfernte Staaten haben Frankreichs Obermacht zu fürchten Ursach, 2ter Th. 8te Abh. §. 16.
Nicht aber so sehr die Russische und Preussische, 2ter Th. 8te Abh. §. 21.
Der Ackerbau bedarf einer Verbesserung in Frankreich, 5ter Th. 40ste Abh. §. 18.
Dessen Streitigkeiten mit Engelland wegen Akadien, 2ter Th. 42ste Abh.
Die Französische Macht war schon unter König Philip den Europäischen Staaten fürchterlich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. b.
Auch unter Carl VIII., 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. b.
Frankreich führet kurze, aber öftere Kriege, um seine Grenzen zu erweitern, 6ter Th. 43ste Abh. C. 4. b
Schweden und die Pforte sind seine natürliche Bundesgenossen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9.
Nicht aber Rußland, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9.
Frankreich kan nicht zugleich ein Oesterreichischer und Türkischer Bundesgenosse seyn, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. b.
Es wählte im jüngsten Kriege sehr übel Niedersachsen zu dessen Schauplatz, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15 a.
Die Französische Gebräuche der mittern Zeiten erläutern nicht selten die Deutsche, 6ter Th. 45ste Abh. §. 41.

Freyherren.

Besassen ansehnliche Allodialherrschaften, 4ter Th. 22ste Abh. §. 22.
Wurden Freye genannt, 4ter Th. 28ste Abh. 6ter Th. 45ste Abh. § 43.

Friede.

Bey welchen Umständen dessen Daurung zu vermuthen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 13.
Ob ihn zu veranlassen ein Congreß dienlich ist, 1ter Th. 43ste Abh. C. 14.
Keine Drohungen, sondern bescheidene Reden, und zum Kriege dienliche Rüstungen befördern denselben, 6ter Th. 43ste Abh. C. 14.
Wie auch mehrere Handlungen mit Bundesverwandten als dem Feinde, 6ter Th. 43ste Abh. C 14.
Keinem Feinde ist der Friede zu versagen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15. b.
Der Sieger setzet sich in grosses Ansehen, wenn er selbigen begehret, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15.
Ob es besser mündlich oder schriftlich zu negotiiren, 6ter Th. 43ste Abh. C. 16 b.

Fruchtbarkeit.

Des Landes hat einen Einfluß in dessen Regimentsverfassung, 5ter Th. 40ste Abh. § 16.
Siehe Ackerbau.

Fürbitte.

Ob sie für die in Ungnade gefallene zu erlauben, 5ter Th. 40ste Abh. §. 15.

G.

Garantie.

Des Westphälischen Friedensschlusses, wozu sie verbindet, 4ter Th. 27ste Abh. § 6. 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. f. C. 13.
Deutsche Reichsstände können solche sofern übernehmen, als dadurch jemand gegen widerrechtliche Gewalt geschützet wird, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. f.
Sie wird selten geleistet, 6ter Th. 43ste Abh. C. 16.

Gegenvermächtnis.

Haben die alten Deutschen nicht zur Versicherung, sondern zur Vergeltung des Brautschatzes ausgelobet, 5ter Th. 37ste Abh. §. 3.

Geistliche.

Ueber deren Güther urtheilen weltliche Richter, 4ter Th. 22ste Abh. §. 8. und 12. 23ste Abh. §. 3. 6ter Th. 45ste Abh. § 35.
Unbewegliche Güther an sich zu bringen, wurde der Clerisey nicht immer erlaubet, 4ter Th. 23ste Abh. §. 3. 6ter Th. 45ste Abh. §. 20.
Diese konnte mit Personalklagen vor dem weltlichen Gericht nicht belanget werden, 6ter Th. 45ste Abh. §. 35.
Deren Exemtion hat die Streitigkeiten zwischen den Kaisern und Päbsten keinesweges veranlasset, 6ter Th. 45ste Abh. §. 35.
Die Geistliche leisteten der weltlichen Obrigkeit den Eid der Treue, 6ter Th. 45ste Abh. §. 45.
Waren ihre Räthe, welche jedoch nicht nur geistliche Geschäfte besorgten, 6ter Th. 45ste Abh. §. 68.

Geleit.

Ertheilten die Grafen als ordentliche Obrigkeiten, 6ter Th. 45ste Abh. §. 34.
Die Kaiser verliehen es auch einem Herrn in eines andern Lande, 6ter Th. 45ste Abh. §. 34.
Man zwange wohl die Unterthanen sich geleiten zu lassen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 34.

Gelindigkeit.

Wenn sie der Schärfe vorzuziehen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 12. und 15.

Gemeinschaft der Güther.

Worin die Deutsche Eheleute leben, ist aus den Römischen Rechten nicht zu erklären, 5ter Th. 32ste Abh. §. 20.

Gerichte.

Selbige liessen schon im XIV. und XV. Jahrhundert schriftliche Urkunden verfertigen, 1ter Th. 3te Abh. §. 11. und 13.
Wurden auf Reichs und Landtagen geheget, 3ter Th. 12te Abh. §. 1. 14te Abh. §. 3.
Einen jeden beurtheilten nur seine Landesleute, 3ter Th. 12te Abh. §. 1.
Und keiner geringern Standes, 3ter Th. 12te Abh. §. 1. 14te Abh. §. 4. 7. u 8.
In der Fürsten Streitigkeiten waren nicht die versammleten Stände, sondern nur diejenige Fürsten Richter, welche sich am Königl. Hofe befanden, und die der König dazu ernannte, 3ter Th. 12te Abh. §. 1.
Der Landesherr und die von seinetwegen das Regiment führende sind befugt, die bey den Gerichten eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und zwar vermöge ihrer gesetzgebenden Gewalt, 3ter Th. 12te Abh. §. 3.

In

In den ältesten und annoch zu der Carolinger Zeiten waren die Landgerichte zwar nicht mit dem geringen Pöbel, jedoch auch nicht nur mit Edelleuten besetzt, 3ter Th. 14te Abh. § 1. und 2.

In vielen Gerichten sassen zugleich Adeliche und Unadeliche, 3ter Th. 14te Abh. §. 5. und 6.

Die an die Fürsten gebrachte Streitigkeiten entschiede gemeiniglich der niedere Adel, weil er sich bey selbigen befande, 3ter Th. 14te Abh. §. 9.

Verschiedene Gerichte waren nur mit Rittern und Knechten besetzt, 3ter Th. 14te Abh. § 10 und 11.

Nachdem im XV. Jahrhundert die Studien zu blühen anfingen, wurden viele unadeliche Gelehrte zu Urtheilern bestellet, 3ter Th. 14te Abh §. 12. 13. 14.

In vielen Gerichten wird im Rang kein Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Besitzern gemacht, 3ter Th 14te Abh. § 15.

In andern finden sich adeliche und unadeliche Bänke, 3ter Th. 14te Abh. §. 16.

Ob solche einzuführen oder nicht, hänget von der Landes Obrigkeit Willkühr ab, und niemand kann sich darüber beschweren, es geschehe oder unterbleibe, 3ter Th. 14te Abh. § 20.

Vor Alters waren die Gerichte mit keinen beständigen Urtheilern besetzet, 3ter Th. 14te Abh. §. 20. 4ter Th. 23ste Abh. §. 2.

Die Unterthanen schränkten der Reichsstände richterliche Gewalt sehr ein, 4ter Th. 23ste Abh. §. 14.

Wie man zu König Rudolphs I. Zeiten in den Gerichten verfahren, 4ter Th. 23ste Abh §. 13.

Erbgerichte können prorogiret werden, 5ter Th. 32ste Abh. §. 13.

Die deutige Gerichtsverfassung ist aus den Deutschen Rechten zu erläutern, 5ter Th. 32ste Abh. § 25.

Die Klöster befreyten ihre Knechte und Meyer durch Königliche und Landesherrliche Concessionen von der ordentlichen Richter Gewalt, 5ter Th. 23ste Abh. § 1.

Das Recht des Herrn, seinen Knecht zu strafen, schmälerte der Richter Gewalt nicht, 5ter Th. 34ste Abh. §. 1.

Worinn der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bestehet, 5ter Th. 34ste Abh. §. 4.

Die geschlossene waren von der Grafen Gewalt nicht befreyet, 5ter Th. 34ste Abh. §. 5., in der Zugabe 34ste Abh. §. 2.

Sie sind nicht sehr alt, 5ter Th. 34ste Abh. §. 13.

Wie dieselbe entstanden, 5ter Th. 34ste Abh. §. 14.

Welche Gerichte im Lande Göttingen geschlossen sind, 5ter Th. in der Zugabe, 34ste Abh. §. 1.

Gesetze.

Was der Gesetzgeber als einen Mißbrauch verdammet, erlanget durch ein Herkommen keine rechtliche Kraft 1ter Th. 1te Abh. § 12.

Er kann des gemeinen Bestens halber jemanden sein Recht nehmen, 1ter Th. 2te Abh. § 3 3ter Th 13te Abh. §. 4.

Der alten Deutschen geschriebene Rechte sind Sammlungen der nach der Schöppen Gutbefinden abgefasseten richterlichen Erkenntnisse, 1ter Th 3te Abh. §. 10. 5te Abh. §. 5, 2ter Th. 10te Abh. §. 12., 3ter Th. 13te Abh. §. 1. 4ter Th. 22ste Abh. §. 13., 23ste Abh. §. 13., 5ter Th. 32ste Abh. §. 1.

Man unterschiede vor Alters die Gewalt der Gesetzgeber und Richter nicht sorgfältig, 2ter Th. 10te Abh. §. 12., 4ter Th. 22ste Abh. §. 13., 6ter Th. 45ste Abh. § 27.
Es ist zu wünschen, daß öfters authentische Auslegungen der Gesetze ertheilet werden, 3ter Th. 13te Abh. §. 9.
Bevorab wenn der Gesetzgeber von deren Sinn besser unterrichtet ist, als der Richter, 3ter Th 13te Abh. §. 10.
Sie finden aber nur Platz, dafern dieser den Verstand des Gesetzes nicht wohl ausfindig machen kann, 3ter Th. 13te Abh. §. 10
Oder dessen Auslegung der gemeinen Wohlfart schaden mögte, 3ter Th. 13te Abh. § 11.
Die authentische muß niemand sein erworbenes Recht nehmen, wenn von vergangenen Fällen die Frage ist, 3ter Th. 13te Abh. §. 12.
Gleiche Bewandniß hat es mit den Privilegien, 3ter Th. 13te Abh. §. 13.
Der Fürst kann durch Gesetze niemand nehmen, was er ihm durch Verträge versprochen hat, 3ter Th. 13te Abh. §. 17.
Es ist rathsam, viele Fälle durch Gesetze zu entscheiden, 4ter Th. 31ste Abh. §. 4. und 10
Gesetze, die abhanden kommen, verlieren die Kraft eines geschriebenen Gesetzes, 5ter Th. 32ste Abh §. 4.
Nicht aber diejenige, von welchen erhellet, daß sie durch des Gesetzgebers Irrthum veranlasset worden, 5ter Th. 32ste Abh. §. 7.

Gewohnheit.

Siehe Deutsche Rechte.

Gleichgewicht. Ueberwiegende Macht.

Um das Gleichgewicht unter den Staaten zu erhalten, hat man sich vor Alters wenig bemühet, 2ter Th 8te Abh. §. 1 6te Abh. C. 1. c.
Daß es in neuern Zeiten geschehen, veranlassete die grosse Macht, wozu das Haus Oesterreich gelangte, welcher Frankreich Schranken zu setzen suchte, 2ter Th. 8te Abh. § 2., 6te Abh. C. 1.
Als König Ludewig XIV. von Frankreich nicht nur diesen Endzweck erreichte, sondern sich den Weg zur Universal Monarchie bahnte, verbunden sich viele Staaten wider denselben, 2ter Th. 8te Abh. §. 3.
Nach dessen Erniedrigung wurde, um das Gleichgewicht zu erhalten, durch den Utrechtischen Frieden ein guter Theil der Spanischen Monarchie dem Hause Oesterreich entzogen, 2ter Th. 8te Abh. §. 4.
Und der Ostendischen Handlungsgesellschaft so viel in den Weg gelegt, hingegen auch die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen, aufdaß durch die Trennung der Oesterreichischen Staaten Frankreich keine Obermacht erlangen mögte, 2ter Th. 8te Abh §. 5.
Solche suchte es nach dem Tode Kaiser Carl VI. zu veranlassen, 2ter Th. 8te Abh. § 6.
Ob man, um das Gleichgewicht zu erhalten, jemand das Seinige nehmen dürfe? 2ter Th. 8te Abh. §. 8.
Es ist erlaubet, zu verhindern, daß der Stärkere seine Gewalt zur Unterdrückung anderer mißbrauche, 2ter Th. 8te Abh. §. 9.

Wer eine Furcht äußert, daß der Mächtigere seine Gewalt übel anwenden mögte, beleidiget denselben nicht, 2ter Th. 8te Abh. §. 10.
Die Staatsklugheit erfordert, daß man sich wider deren Mißbrauch so viel möglich in Sicherheit stelle, 2ter Th. 8te Abh. §. 12.
Nicht aber daß man Krieg führe, um eine Macht zu trennen, die nur wegen der persönlichen Eigenschaften eines Fürsten furchtbar ist, 2ter Th. 8te Abh. §. 21.
Es fällt schwer, sich durch Defensiv-Bündnisse wider die übermäßige Macht eines Staats zu schützen, 2ter Th. 8te Abh. §. 22.
Die Verrückung des Gleichsgewichts läuft dem wesentlichen Interesse der Staaten zuwider, 6ter Th. C. 2. d.
Wie die Lehre vom Gleichgewicht entstanden, 6ter Th. 44ste Abh. C. 6.
König Wilhelm von Engelland suchte durch die wider Frankreich veranlassete Bündnisse keinen beständigen Krieg zu erregen, sondern ihn zu verhindern, 6ter Th. 43ste Abh. c. 6. b. C. 7. c.
Ein Mächtiger muß gegen kleine Prinzen mit seiner Gewalt nicht groß thun, 6ter Th. 43ste Abh. C. 8.

Glück.

Der glückliche Ausgang wichtiger Unternehmungen wird vielfältig durch des Gegentheils Fehler veranlasset, 6ter Th. 43ste Abh. C. 2. c.

Göttingen.

Das Land war verschiedenen Grafen unterworfen, 5ter Th. 34ste Abh. §. 2.
Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 10.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 20.

Grafen. Grafschaften.

Aus den ehemaligen Grafschaften sind Aemter entstanden, 1ter Th. 3te Abh. §. 5.
Die Grafen waren Richter, und wurden also genannt, 1ter Th. 3te Abh. §. 7. 3ter Th. 14te Abh. §. 2.
Sie hegten das Landgericht, 1ter Th. 3te Abh. §. 7.
Nicht alle Grafschaften waren von grossem Umfang, 1ter Th. 3te Abh. §. 7.
Sie stunden unter den Herzogen, 1ter Th. 5te Abh. §. 2. a., 5ter Th. 39ste Abh. §. 13., 6ter Th. 45ste Abh. §. 16.
Die Grafen suchten im X. Jahrhundert ein Erbrecht zu behaupten, 4ter Th. 20ste Abh. §. 4. 14. 22.
Und setzten es in folgenden Zeiten ausser Zweifel, 4ter Th. 22ste Abh. §. 22.
Aus vielen Erbgüthern sind Grafschaften gemachet, 4ter Th. 22ste Abh. §. 22.
Worinn der Grafen richterliche Gewalt bestanden, 6ter Th. 45ste Abh. §. 28.
Wie sie zur Landeshoheit gelanget sind, 6ter Th. 45ste Abh. §. 23.
Einige Grafen sind den Herzogen nicht unterworfen gewesen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 23.
Ob die Carolingische Grafen Landesherren gewesen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 17.
Nicht die mit der Landeshoheit versehene Grafen heissen Illustres, 6ter Th. 45ste Abh. §. 19.
Sie wurden vor Alters nicht überall vom Volk erwählet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 30.

Greve.

Bedeuten einen geringen Richter, 5ter Th. 38ste Abh. §. 6.

H.

Hameln.

Führte Kriege, 5ter Th. 39ste Abh. §. 11.
Wie sie an das Haus Braunschweig kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 11.
Und das Besatzungsrecht verlohren, 5ter Th. 39ste Abh. §. 22.

Handlung.

Siehe Kaufmannschaft.

Hannover.

Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 9.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 19.

Herzoge.

Ihre Söhne masseten sich ein Erbrecht an, welches ihnen die Könige lange nicht einräumen wollten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 4. 6. und 22.
Endlich es aber erkennen mußten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 22.
Ob sie jemand von der ordentlichen Ritter Gewalt befreyen können, 4ter Th. 22ste Abh. § 14.
Bischöfe, Grafen und Herren waren ihnen unterworfen, aber keine solche Landsassen, als heutiges Tages, 1ter Th. 5te Abh. §. 2., 4ter Th. 22ste Abh. §. 12 und 15.
Die Unterthanen schränkten ihre richterliche Gewalt sehr ein, 4ter Th. 22ste Abh. §. 14.
Auch das Recht, Steuren zu erheben, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21.
Sie mußten noch im XIII. Jahrhundert auf eine ergangene Ladung am Königl. Hofe erscheinen, 4ter Th. 23ste Abh. §. 11.
Worin damals ihre Gewalt bestanden, 4ter Th. 23ste Abh. §. 12. und 13.

Hildesheim.

Der Hildesheimische Adel ist den Forstgerichten nicht unterworfen, 1ter Th. 2te Abh. g. h. k.
Von dem Stift Hildesheimischen Jagd Edict von 1657., 1ter Th. 2te Abh. h.
Von der Stadt Hildesheim Besatzungsrecht, 1ter Th. 5te Abh. §. 7. und 19.
Sie nahm einen Schutzherrn an, 1ter Th. 5te Abh. §. 12.
Wie die Evangelische Religion im Stift Hildesheim eingeführet worden, 2ter Th. 6te Abh. §. 1.
Die Catholische Bischöfe haben ihren Evangelischen Unterthanen die Religionsfreyheit zu gönnen versprochen, 2ter Th. 6te Abh. §. 2. 7.
Diese wurde gleichwohl gekränket, 2ter Th. 6te Abh. §. 4.
Die Evangelische Ritterschaft thate dawider vergebens Vorstellungen, 2ter Th. 6te Abh. §. 15
Im Braunschweigischen Receß von 1643. wurde die öffentliche Religionsübung der Evangelischen Unterthanen auf gewisse Jahre erlaubet, 2ter Th. 6te Abh. §. 5.
Bey den Westphälischen Friedenstractaten bemühten sich die Evangelische Landstände es dahin zu bringen, daß solche Einschränkung aufgehoben würde, 2ter Th. 6te Abh. §. 6.

Sie

Sie erreichten auch ihren Endzwek, 2ter Th. 6te Abh. §. 7. und 8.
Mußten jedoch den Catholischen die Klöster lassen, so die Evangelische 1624. gehabt, 2ter Th. 6te Abh. §. 7.
Jene bemüheten sich vergebens, das Simultaneum exercitium zu behaupten, 2ter Th. 6te Abh. §. 7. 9. und 14.
Sie verstatteten auch den Evangelischen ein Consistorium anzuordnen, 2ter Th. 6te Abh. §. 14.
Von dessen Unterhalt, 2ter Th. 6te Abh. §. 14. und 16.
Solennitäten, mit welchen Churfürst Maximilian Henrich 1652. seinen Einzug zu Hildesheim gehalten, 3ter Th. 20ste Abh. §. 15.

Hilwartshausen.

War der Gerichtbarkeit des Landesherrn und dessen obersten Vogts unterworfen, 5ter Th. 34ste Abh. Zugabe §. 3.
Erhielte das Gericht über seine Leute, 5ter Th. Zugabe, 34ste Abh. §. 4.

Historienschreiber.

Verdienen Glauben, wenn sie gleich in den Ländern nicht gewohnet, von welchen dieselbe etwas melden, 5ter Th. 38ste Abh. §. 9.

Hohenlohe.

Die Grafen hatten vor dem Interregno nicht alle Jura imperii, 6ter Th. 45ste Abh. §. 24.
Das Oehringische Gericht war kein blosses Stadtgericht, sondern das ordentliche Gericht des Landes, 6ter Th. 45ste Abh. §. 31.
Die Grafen durften nicht überall im Stift Würzburg Festungen anlegen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 53.
Noch ohne Lehnsherrlichen Consens über Lehne Erbverträge machen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 58.
Von ihrer Mündigkeit, 6ter Th. 45ste Abh. §. 59.
Von ihren Vormundschaften, 6ter Th. 45ste Abh. §. 60.

Holland.

Hat Ursach zur Erhaltung des Gleichgewichts alles Mögliche beyzutragen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6. b. C. 11. c.

Huldigung.

Siehe Domcapitul.
Wie fern sie die Landeshoheit desjenigen erweiset, dem sie geleistet worden, 4ter Th. 24ste Abh. § 8.
Im XIII. Jahrhundert wurde von den Dienstleuten nur denen Herzogen gehuldiget, 6ter Th. 45ste Abh. §. 70.

J.

Jagd.

Daß man die zur Jagd berechtigte nöthiget, das Wild zu gewissen Zeiten zu schonen, ist eine heilsame Verordnung, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Es geschahe vor Alters, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.

In-

Insonderheit dürfen Geistliche durch Jagen die Feldfrüchte nicht verderben, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Nimmer ist in ganz Deutschland das Jagen von den Kaisern verboten, sondern freyen Leuten der Gebrauch ihrer natürlichen Freyheit gegönnet, 1ter Th. 2te Abh. §. 5. b., 2ter Th. 11te Abh. §. 5 und 8.
Bannförste wurden von den Königen angeleget, 1ter Th. 2te Abh. §. 3.
Jedoch mit Bewilligung der in selbigen zur Jagd berechtigten, 1ter Th. 2te Abh. §. 2., 2ter Th. 11te Abh. §. 7.
Von der Fischerey auf die Jagd lässet sich nicht immer schliessen, 1ter Th. 2te Abh. §. 6.
Noch auch von den Bergwerken und andern herrnlosen Dingen, 1ter Th. 2te Abh. §. 6. 8. und 11. f.
Die hohe Jagd war vor Alters nicht in ganz Deutschland den Königen vorbehalten, 1ter Th. 2te Abh. §. 7.
Daß einige mit der Jagdgerechtigkeit beliehen sind, daraus folget keinesweges, daß sie den Regalien beyzuzählen, 1ter Th. 2te Abh. §. 10. und 14.
Den mehresten adelichen Güthern klebet dieselbe an, 1ter Th. 2te Abh. §. 14.
Daher solches zu vermuthen, 1ter Th. 2te Abh. §. 14., 2ter Th. 9te Abh. §. 3. 4.
In den Stifthildesheimschen Lehnbriefen geschiehet ihrer sehr selten Meldung, 1ter Th. 2te Abh. §. 14.
Der Adel ist währenden Rechtstreits im Besitz der Jagd zu schützen, 1ter Th. 2te Abh. §. 15, 2ter Th. 11te Abh. §. 21.
Man muß das Possessorium juris venandi nicht gänzlich aufheben, sondern nur dessen Mißbräuchen vorbeugen, 1ter Th. 2te Abh. §. 16. und 17.
Ein Landesherr kann seinem Adel die Jagdgerechtigkeit nicht nehmen, 1ter Th. 2te Abh. §. 17.
Ihm lieget ob, in possessorio und petitorio den Beweis zu führen, wenn er selbigen nicht gestatten will, auf dem Seinigen zu jagen, 1ter Th. 2te Abh. f.
Ausser den Bannforsten ist die Jagd nimmer verboten, 2ter Th. 11te Abh. §. 6.
Noch die Constitutio de pace tenenda in Deutschland angenommen, 2ter Th. 11te Abh. § 12.
Es ist zu vermuthen, daß die Klöster zu jagen berechtiget sind, 2ter Th. 11te Abh. §. 15.
Wohl aber, daß den Besitzern der in einem Bannforst gelegenen Güther solche Befugnis mangelt, wenn er nicht aufgehoben ist, 2ter Th. 11te Abh. §. 16.
Wider diejenige, so auf eigenen Gründen eine Jagd anstellen können, streitet die Vermuthung nicht, 2ter Th. 11te Abh. §. 19.
Durch einen 40jährigen Gebrauch wird in herrschaftlichen Feldern und Wäldern die Jagd erlanget, 2ter Th. 11te Abh §. 20.
Durch den Nichtgebrauch auf dem Seinigen aber keinesweges verlohren, 2ter Th. 11te Abh §. 20
Die Jagdgerechtigkeit eines Vasallen ist für Lehn zu halten, 3ter Th. 17te Abh. § 6.
Die Jagdstreitigkeiten lassen sich selten aus den Römischen Rechten entscheiden, 5ter Th. 32ste Abh. §. 22.

Ingenuus.

Bedeutung des Worts, 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.

Italien.

Hat sich niemals der Deutschen Oberherrschaft gänzlich entzogen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. i.

Jurisdictio ecclesiastica.

Siehe Jus reformandi.

Derselben Suspension ist ganz unnütz, wenn der Bischof als Fürst die Kirchengewalt über seine Evangelische Unterthanen behält, 2ter Th. 6te Abh. §. 18. 3ter Th. 15te Abh. § 4., 4ter Th. 27ste Abh. §. 9.

Sie lässet sich von der Landeshoheit trennen, 3ter Th. 15te Abh. §. 3.

Diese haben die Catholische Landesherren nimmer gehabt, noch ist sie ihnen im Westphälischen Friedensschluß übertragen, 3ter Th. 15te Abh. §. 4.

Wenn gleich selbige 1624. in deren Besitz gewesen, so dürfen sie sich dennoch in den Evangelischen Glaubenssachen keiner Gewalt anmaßen, 3ter Th. 15te Abh. §. 4.

Wie weit die Gewalt eines weltlichen Fürsten in Kirchensachen sich erstrecket, ist eine Frage, die von den Religionsstreitigkeiten der Catholischen und Evangelischen abhänget, welche daher, so lange diese dauren, unmöglich entschieden werden kann, daher man sich, um den Frieden zu erlangen, entschliessen müssen, einem jeden zu lassen, was er 1624. gehabt, 3ter Th. 15te Abh. §. 4., 16te Abh. §. 3.

Das Recht, die Zeit und Art des Gottesdienstes zu bestimmen, ist kein Hoheitsrecht, 3ter Th. 16te Abh §. 3.

Den Westphälischen Friedensschluß muß man aus denen gemeinschaftlich zu dessen Grunde gelegten von Catholischen erkannten Principiis erklären, 3ter Th. 16te Abh. §. 3.

Das Calenderwerk halten so wenig die Evangelische als die Catholische für eine politische Sache, 3ter Th. 16te Abh. §. 4.

Die Evangelische sind bey ihren Ceremonien und Ordnungen von den Catholischen Landesherren zu lassen, wenn sie gleich das Wesentliche der Religion nicht betreffen, 3ter Th. 16te Abh. §. 4.

Sie können nach dem neuen Calender Ostern feyren, 3ter Th. 16te Abh. §. 5.

Der Evangelischen Meynungen von der Jurisdictione ecclesiastica sind nicht neu, 3ter Th. 16te Abh. §. 17.

Justitia.

Bedeutet nicht nur die Gerichtbarkeit, sondern auch andere Befugnisse, 5ter Th. 38ste Abh. §. 13.

Justitzsachen.

Wiefern sie auf den Reichstag gehören, 3ter Th. 12te Abh. §. 3.

Könige und Fürsten selbst, und deren Regierung handhabten vor Alters die Gerechtigkeit, 3ter Th. 13te Abh. §. 1., 14te Abh. §. 1., 4ter Th. 23ste Abh. §. 2.

Ohne daß der Unterthanen Freyheit dadurch Abbruch litte, 3ter Th. 13te Abh. §. 1.

Was dazu Anlaß gegeben, daß man in neuern Zeiten die Regierungs-Collegia gemeiniglich von den Gerichtshöfen getrennet hat, 3ter Th. 13te Abh. §. 1.

Was eigentlich Justitzsachen sind, 3ter Th. 13te Abh. §. 3.

Ob der Fürst seine Hoheitsrechte wohl gebrauchet, darüber haben seine Landesgerichte nicht zu erkennen, 3ter Th. 13te Abh. §. 4. 19. und 24.
Mithin die Gerechtigkeit neuer Verordnungen keinesweges zu beurtheilen, 3ter Th. 13te Abh. §. 5.
Noch auch diejenige Landesfürstl. Resolutiones, welche vermöge der gesetzgebenden Gewalt in besondern Fällen abgegeben werden, 3ter Th. 13te Abh. §. 6.
Wenn der Streit die gemeine Wohlfart nicht betrift, diese aber dessen schleunige Endschaft erfordert, so bleibet das Geschäft eine Justizsache, welche jedoch schleunig abzuthun, 3ter Th. 13te Abh. §. 8.
Aus den Privilegien kann der Richter die entstandene Streitigkeiten entscheiden, 3ter Th. 13te Abh. §. 13.
Ein Fürst, dessen Gewalt unumschränket ist, handelt wider seine Pflichten, wenn er ohne erhebliche Ursach Rechtshändel der richterlichen Erkenntnis entziehet, 3ter Th. 13te Abh. §. 15.
In Deutschland verstatten es die Reichsgerichte nicht, 3ter Th. 13te Abh. §. 15.
Die zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen entstehende Streitigkeiten gehören nur alsdenn für die Landesgerichte, wenn ihr Vorwurf Gerechtsame sind, deren ein Unterthan fähig ist, 3ter Th. 13te Abh. §. 19.
Vor die Oesterreichische Justiz-Collegia gehören verschiedene Sachen, welche ihrer Eigenschaft nach Regierungssachen sind, 3ter Th. 13te Abh. §. 26.
Der Staatsrath sollte billig keine Rechtshändel vor sich ziehen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 11.

K.

Kaufmannschaft.

War den Römern verhasset, 3ter Th. 19te Abh. §. 7.
Nicht aber den Deutschen, 3ter Th. 19te Abh. §. 8.
Doch hat sie der Deutsche Adel nimmer getrieben, 3ter Th. 19te Abh. §. 8.
Woher dieses rühret, 3ter Th. 19te Abh. §. 8.
Von Commercientractaten, 6ter Th. 43ste Abh. C. 17.
Die Privilegien, so man fremden Kaufleuten ertheilet, sind dem Staat schädlich, 5ter Th. 43ste Abh. C. 17.
Von Manufacturen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 17.

Kaiser.

Von seinem ehemaligen Recht bey den Wahlen der Bischöfe, 1ter Th. 1ste Abh. §. 3.
Er muste sich dessen und der Bischöfl. Investitur begeben, 1ter Th. 1ste Abh. §. 4.
Behielt jedoch die richterliche Gewalt bey entstehenden Streitigkeiten über die Wahl, 1ter Th. 1te Abh. §. 4.
Er ist mit keiner willkührlichen höchsten Gewalt versehen gewesen und konnte sie daher niemand geben, 1ter Th. 1te Abh. §. 21., 2te Abh. §. 11.
Deutschland bedarf eines Kaisers der die schwächere Glieder des Reichs zu schützen vermag, wenn ihm die mehreste Reichsstände anhangen, 2ter Th. 8te Abh. §. 17.
Aus den Reichsstädten empfingen die Kaiser eine gewisse Steuer, welche von einigen annoch entrichtet wird, 2ter Th. 9te Abh. §. 4.

Die

Die zwischen dem Kaiser und den Reichsständen über den Verstand der Reichs-Grundgesetze entstehende Streitigkeiten lassen überall keine richterliche Erkenntnis zu, 3ter Th. 12te Abh. §. 5., 4ter Th. 27ste Abh. § 3.
Sie gehören also nicht vor das Revisionsgericht, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.
Im 11. Jahrhundert übten die Kaiser in den Herzogthümern viele wichtige Rechte, welche anjetzt der Landeshoheit ankleben, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7. und 13.
Zu Zeiten Kaiser Henrich IV. hat ihre Gewalt grossen Abbruch gelitten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 12.
Sie behielten jedoch concurrentem jurisdictionem im ganzen Reich, 4ter Th. 22ste Abh. §. 14., 23ste Abh. §. 2., 25ste Abh. §. 3., 5ter Th. 41ste Abh. §. 12. 6ter Th. 45ste Abh. §. 2. 3. 5. 6 7. und 8.
Wenn sie Gericht hielten, so hörte der ordentlichen Richter Gewalt auf, 4ter Th. 22ste Abh. §. 14., 6ter Th. 45ste Abh. §. 5.
Man brachte bey ihnen die Erlaubnis aus, ein Schloß zu bauen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20.
Sie ertheilten vielfältig einem zum Nachtheil des andern Befugnisse, 4ter Th. 32ste Abh. §. 2. 4. 4ter Th. 23ste Abh. § 5.
Verboten in einem gewissen District Festungen zu bauen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21.
Machten in mittelbare Länder mittelbar, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21.
Erlaubten den Landesherren von ihren Unterthanen Steuren zu erheben, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21.
Verfuhren mit den Reichsstädten ziemlich willkührlich, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21.
Die Kaiserliche concurrens Jurisdictio hat ein Ende genommen, nachdem die Kaiser sich nur in ihren Erblanden aufgehalten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 26.
König Rudolph I. behauptete ansehnliche Stücke der Gewalt in Kirchensachen, 4ter Th. 23ste Abh. §. 3.
Suchte die veräusserte Reichsgüther wieder herbey zu bringen, 4ter Th. 23ste Abh. §. 5.
Theilte einigen die Fürstl. und Gräfl. Würde mit, 4ter Th. 23ste Abh. §. 6.
Auch allerhand Privilegien, 4ter Th. 23ste Abh. §. 7.
Das Stadtrecht, 4ter Th. 23ste Abh. § 8.
Das Münzrecht, 4ter Th. 23ste Abh. §. 9.
Auch Bergwerke, 4ter Th. 23ste Abh. §. 9.
Die Deutsche erwählten ihre Könige, 4ter Th. 24ste Abh. §. 1.
Man sahe es jedoch als etwas Hartes an, deren Nachkommen ohne erhebliche Ursachen bey der Wahl vorbey zu gehen, 4ter Th. 24ste Abh. §. 1. 4. u. 7.
Auch unterzoge sich keiner der Regierung, bevor das Volk darin gewilliget hatte, 4ter Th. 24ste Abh. §. 5. und 7.
Dem Kaiser kommt eine Machtvollkommenheit zu, 5ter Th. 33ste Abh. §. 1.
Diese ist keine unumschränkte Gewalt, alle Majestätsrechte auszuüben, 5ter Th. 33ste Abh. §. 2.
Sondern es muß mit der Stände Consens geschehen, 5ter Th. 33ste Abh. §. 3. 4.
Der Kaiser kann ohne sie zu fragen gewisse Privilegien ertheilen 5ter Th. 33ste Abh. §. 5.
Er mag aber keine gültige Verträge aufheben, 5ter Th. 33ste Abh. § 4.
Noch interimistische Verordnungen nach Gutbefinden machen, 5ter Th. 33ste Abh. §. 6. 8. 9. 10.
Wenn man sich über die Schranken der Kaiserlichen Gewalt nicht vergleichen kann, so muß alles in statu quo verbleiben, 3ter Th. 15te Abh. §. 10., 4ter Th. 27ste Abh. §. 9., 5ter Th. 33ste Abh. §. 9.

In Justitzsachen, welche nicht auf den Reichstag gehören, kann der Reichshofrath Decreta intermistica abgeben, 5ter Th. 33ste Abh. §. 10.
Durch Kaiserliche Machtsprüche ist niemandens Recht zu schmälern, 5ter Th. 33ste Abh. §. 11.
Auch nicht in casu necessitatis publicæ ohne der Stände Zuziehung, 5ter Th. 33ste Abh. §. 12.
Die Streitigkeiten über die Schranken der Kaiserlichen Gewalt sind dem Deutschen Reich, insonderheit aber dem Kaiser schädlich, 5ter Th. 33ste Abh. §. 13.
Schenkungsbriefe sind von den Vormündern in der Unmündigen Kaiser Namen ausgefertiget, 5ter Th. 38ste Abh. §. 10.
Die Kaiserliche Standeserhöhung einer Mutter machet ihre Kinder nicht successionsfähig wider der Agnaten Willen, 5ter Th. 36ste Abh. §. 6.
Ob die Kaiser sich alle Städte unmittelbar unterwürfig zu machen gesuchet, 5ter Th. 41ste Abh. §. 7.
In welchen Fällen die Reichsstände ihnen Widerstand thun können, 6ter Th. 44ste Abh. §. 9.
Vor Alters stunde denenselben auch Erlanden in der Reichsstände concurrens Jurisdictio zu, 6ter Th. 45ste Abh. §. 9.
Worin die Kaiserliche Kirchenrechte bestanden, 6ter Th. 45ste Abh. §. 36.

Kirche. Kirchenrechte.

Vermöge der Landeshoheit kann sich ein Catholischer Fürst über seine Evangelische Unterthanen die Kirchengewalt nicht anmassen, welche den Bischöfen durch den Westphälischen Friedens schluß entzogen worden, 2ter Th. 6te Abh. §. 18., 3ter Th. 15te Abh. §. 1. und 4.
Sondern nur diejenige, so er 1624. gehabt, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Worinn die aus der höchsten Gewalt herfliessende Befugnis der Landesherren in Kirchensachen bestehet, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Diese kann durch Verträge eingeschränket werden, und es ist mittelst des Westphälischen Friedensschlusses geschehen, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Ein Catholischer Fürst, und besonders ein Bischof ist ausser Stande, das Evangelische Kirchenregiment gebührend zu führen, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Die Evangelische müssen nicht immer den Beweis übernehmen, wenn sie mit den Catholischen wegen Kirchensachen in Streit gerathen, 2ter Th. 6te Abh. §. 19.
Warum Luther us den Fürsten mehrere Gewalt in der Kirche eingeräumet hat, als Calvinus, 5ter Th. 40ste Abh. §. 4.
Der weltlichen Fürsten Kirchenrechte waren vor der Reformation nicht sehr beträchtlich, 6ter Th 45ste Abh. §. 35.
Worin dasjenige bestanden, so der Kaiser hatte, 6ter Th. 45ste Abh. §. 36. u. 64.

Krieg. Eroberungen.

Die Unterthanen durften vor Alters Krieg führen, 1ter Th. 1te Abh. §. 23. 4ter Th. 23ste Abh. §. 13.
Ihn veranlasset der Religionseifer selten, wenn man nicht unter diesem Deckmantel politische Absichten zu erreichen suchet, 2ter Th. 7te Abh. §. 1. 5. 6. 7.
Kriegesleute wurden vor Alters aus den Kammergefällen besoldet, 2ter Th. 9te Abh. §. 5, 4ter Th. 23ste Abh. §. 13., 5ter Th. 39ste Abh. §. 14.
Eine beständige Armatur ist nicht allen Ländern verträglich, 2ter Th. 10te Abh. §. 18.

Den Deutschen war vor Alters erlaubet, sich in auswärtige Kriegesdienste zu begeben, 3ter Th. 18te Abh. §. 1.
Wenn sie gleich Vasallen waren, 3ter Th. 18te Abh. §. 2.
Diese Freyheit ist heutiges Tages nicht aufgehoben, 3ter Th. 18te Abh. §. 2.
Man darf aber keinem Feinde des Vaterlandes dienen, 3ter Th. 18te Abh. §. 3.
Der Landesherr kann seinen Unterthanen verbieten in fremde Dienste zu treten, wenn er selbst deren bedarf, 3ter Th. 18te Abh. §. 4.
Auch wenn solches die Landgesetze nicht erlauben, 3ter Th. 18te Abh. §. 4.
Welche zum Kriege erforderte Kosten die Unterthanen hergeben müssen, 2ter Th. 10te Abh. §. 18.
Man bedurfte in den mittlern Zeiten nicht so vieler Befehlshaber im Kriege, als heutiges Tages, 4ter Th. 28ste Abh. §. 9.
Der Franken gröste Kriegesmacht bestunde in der Reuterey, 4ter Th. 29te Abh. §. 4.
Weswegen in den mittlern Zeiten so viele innerliche Kriege entstanden, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. d.
Ob Völker, die keinen Handel treiben im Stande sind Krieg zu führen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 3. b.
Ob aus dem Pöbel bestehende Kriegesheere geschickt sind Eroberungen zu machen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 3. c.
Könige und Fürsten befinden sich jezt mehr ausser Stande Krieg zu führen, als sie es vor 100 Jahren waren, 6ter Th. 43ste Abh. C. 3. d.
Ein kriegerischer Fürst kann seinem Volk einen ungewöhnlichen Muth einflössen. Er schwächt es aber gemeiniglich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 2.
Mächtige Könige sollten billig auf keine Eroberungen gedenken, 6ter Th. 43ste Abh. C. 3. und 5.
Sie bringen öfters weder Ehre, noch Vortheil, 6ter Th. 43ste Abh. C. 4. a.
Kriegersche Herren sind selten Liebhaber der Gerechtigkeit, 6ter Th. 43ste Abh. C. 4. a.
Minder mächtige Staaten müssen in Friede leben, wenn die Mächtigere sich durch Kriege schwächen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 7.
Ob den Deutschen Fürsten anzurathen, sich in eine Kriegesverfassung zu setzen, 2ter Th. 10te Abh. §. 18, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6. a.
Warum die Minister so oft Kriege veranlassen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 14. a.
Die Staatsleute müssen bestimmen, in welchem Lande der Krieg zu führen ist, die Feldherren aber dessen Art und Weise, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15.
Von Kriegesmanifesten, 6ter Th. 43ste Abh. C. 15.

L.

Landeshoheit.

In selbige ist die ehemalige Gerichtbarkeit der Fürsten und Herren verwandelt, 1ter Th. 1te Abh. §. 10. und 21., 4ter Th. 25ste Abh. §. 1.
Der Westphälische Friedensschluß theilet ihnen keine unumschränkte Gewalt mit, 1ter Th. 1te Abh. §. 22.
Der Kaiser und das Reich haben erkannt, daß sie durch Verträge eingeschränket wird, 1ter Th. 1te Abh. §. 22.
In den mittlern Zeiten verstunde man durch die Jurisdiction die Landeshoheit, 1ter Th. 3te Abh. §. 3., 6ter Th. 45ste Abh. §. 31.

Wem das Landgericht zustund, der war Landesherr, 1ter Th. 3te Abh. §. 3. 4ter Th. 25ste Abh. §. 1.
Einige Unterthanen haben verhindert, daß aus der Gerichtbarkeit eine völlige Landeshoheit in dem heutigen Verstande geworden, 1ter Th. 5te Abh. §. 17. und 22., 5ter Th. 38ste Abh. §. 13.
Daher diese nicht allen Fürsten in gleicher Maaße zustehet, 1ter Th. 5te Abh. §. 17.
Die Belehnung mit einem Lande ist nicht von dessen völligen Eigenthum, sondern von der Landeshoheit zu verstehen, 2ter Th. 11te Abh. §. 10.
Ein Reichsstand muß von dem Gebrauch seiner Landeshoheit dem Kaiser und Reich Rechenschaft geben, 3ter Th. 13te Abh. §. 18.
Jedoch können die Reichsgerichte kein Gesetz aufheben, weil sie solches dem Staat nicht für nützlich halten, sondern nur, wenn es das gemeine Beste überall nicht zum Endzweck hat, 3ter Th. 13te Abh. §. 18.
Ob sie sogleich nach dem Abgang der Carolinger entstanden, 4ter Th. 22ste Abh. §. 1. und 2.
Wenn schon deren Ursprung jünger ist, so bleibet dennoch selbige fest gegründet, 4ter Th. 22ste Abh. §. 1.
Die Meynung, daß nur die Herzoge im X. Jahrhundert Landesherren, und die übrige Fürsten und Herren ihre Landsassen gewesen, gereichet den mehresten Reichsständen zum Nachtheil, 4ter Th. 22ste Abh. §. 1.
Sie veranlasset nicht wenige Irrthümer, 4ter Th. 22ste Abh. §. 1., 5ter Th. 38ste Abh. §. 1.
Worin die Landeshoheit heutiges Tages bestehet, 4ter Th. 22ste Abh. §. 21. 6ter Th. 45ste Abh. §. 1.
Sie ist nach und nach erlanget, 4ter Th. 22ste Abh. §. 29. 25ste Abh. §. 1.
Dazu gabe Anlaß, das von Fürsten und Grafen erlangte Erbrecht, 4ter Th. 22ste Abh. §. 22., 25ste Abh. § 1.
Wie auch das Faustrecht, 4ter Th. 22ste Abh. §. 23.
Und die Veräusserung der Kaiserlichen Kammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 24.
Auch die freywillige Unterwerfung der Unterthanen und mit selbigen errichtete Verträge, 4ter Th. 22ste Abh. §. 25.
Manches Hoheitsrecht haben die Reichsstände durch Kaiserliche Privilegia erlanget, 4ter Th. 22ste Abh. § 29.
Insonderheit aber ist dadurch ihre Macht beträchtlich vermehret, daß die Kaiserliche concurrens Jurisdictio in den mittelbaren Ländern aufgehöret, 4ter Th. 22ste Abh. §. 26.
Und dem Kaiserlichen Recht Privilegia zu ertheilen enge Schranken gesetzet worden, 4ter Th. 22ste Abh. §. 26.
Die neuere Reichsgesetze haben der Reichsstände Macht vermehret, 4ter Th. 22ste Abh. § 28.
Ihre Gewalt kömmt heutiges Tages der Königlichen sehr nahe, 4ter Th. 22ste Abh. §. 29.
Sie war zu König Rudolph I. Zeiten schon groß, 4ter Th. 23ste Abh. §. 11.
Und die Reichsstände mit den mehresten Regalien versehen, 4ter Th. 33ste Abh. § 12.
Jedoch bey weitem nicht so mächtig als heutiges Tages, 4ter Th. 13te Abh. §. 13.
Wenn mehreren Reichsständen an einem Ort einige Regalien zustehen, so ist derjenige für den Landesherrn zu halten, der die Gerichtbarkeit übet, 4ter Th. 25ste Abh. §. 1.

Nicht

Nicht aber in Reichsstädten diejenige, so die Stadtvogtey und das Burggrafthum an sich gebracht, 4ter Th. 25ste Abh. §. 2., 5ter Th. 38ste Abh. §. 7. 13.
Noch auch die Reichsstände deren Landgerichten mehrere Graf- und Herrschaften, als die ihrige, unterworfen sind, 4ter Th. 25ste Abh. § 3.
Ebensowenig die Herren der Oberhöfe, von welchen ihre Rechtshändel ausser Landes entscheiden zu lassen, einigen Unterthanen erlaubet worden, 4ter Th. 25ste Abh. §. 3.
Es wird vermuthet, daß das, was in eines Herren Lande belegen, seiner Herrschaft unterworfen ist, 4ter Th. 25ste Abh. §. 4.
Die Erscheinung auf Landtagen erweiset gemeiniglich die Landeshoheit, 4ter Th. 25ste Abh. §. 5.
Jedoch fanden sich vor Alters auch wohl Bundesgenossen, Schutzverwandte und Lehnleute darauf ein, 4ter Th. 25ste Abh. §. 5.
Die Landeshoheit erweiset in Evangelischen Landen der Gebrauch des juris circa sacra, 4ter Th. 25ste Abh. §. 6.
Wie fern das Trauergeleut und das öffentliche Kirchengebet, 4ter Th. 25ste Abh. §. 6.
Die Erhebung der Steuren, 4ter Th. 25ste Abh. §. 7.
Die Leistung der Huldigung, 4ter Th. 25ste Abh. §. 8.
Das Eigenthum des Orts, 4ter Th. 25ste Abh. §. 9.
Die Bestellung obrigkeitlicher Personen erweiset keine Landeshoheit, 6ter Th. 45ste Abh. § 32.
Bedeutung des Worts Landesherr, 6ter Th. 45ste Abh. § 32.
S. Besitz.

Landgericht.

S. Vogtey.
Den höhern Landgerichten waren ganze Länder unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. §. 1., 4ter Th. 25ste Abh. §. 1.
Sie sind von den Grafen-Gerichten herzuleiten, 1ter Th. 3te Abh. §. 1. und 4.
Einige aber zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet, 1ter Th. 3te Abh. §. 1. und 4., 4ter Th. 25ste Abh. §. 3.
Den niedern Landgerichten war der Adel nicht überall unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. §. 2.
Eine Befreyung vom Landgerichte befreyete von der Herzoge und Grafen Gewalt, 1ter Th. 3te Abh. §. 3. und 8., 4ter Th. 25ste Abh. §. 1.
Das Landgericht wurde auch Landding und Marketing genannt, 1ter Th. 3te Abh. §. 3 C. 2. und 8.
Die Geistliche stunden unter selbigen wegen ihrer Güther, 1ter Th. 3te Abh. §. 6.
Die Landgerichte straften die Verbrecher, 1ter Th. 3te Abh. §. 6.
Von den niedern Landgerichten wurde an die höhere appelliret, 1ter Th. 3te Abh. §. 12., 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 7.
In neuern Zeiten sind sie den Hofgerichten unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. §. 12.
Wenn jemand die Niedergerichte erhielte, so befreyte solches dessen Gerichtsunterthanen nicht von den Landgerichten, 1ter Th. 3te Abh. §. 13.
Das eingeführte fremde Recht hat die Landgerichte in Abgang gebracht, 1ter Th. 3te Abh. §. 13.
Einige Grafen hatten mehrere Landgerichte, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. u. 4.
Mallus heisset ein Landgericht, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 7.

Aus

Aus einigen Landgerichten sind Hofgerichte entstanden, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 7.
Das Landding hiesse commune terræ placitum, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 8.
Landgerichte, welche sonst Obergerichte waren, sind in Untergerichte verwandelt, 5ter Th. 34ste Abh. §. 14. Zugabe 34ste Abh. §. 4.
Kaiserliche Landgerichte beurtheilten nicht nur die Reichsstände, sondern auch deren Unterthanen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 3.
Sie sind keinesweges allein zur Handhabung des Landfriedens angeordnet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 5.

Landstände.

Vermögen viel in den Stiftern, 1ter Th. 1te Abh. §. 1. und 12.
Die Weltliche wollten ehemals an den Bischöflichen Wahlen Theil haben, 1ter Th. 1te Abh. §. 4.
Es kömmt bey ihren Schlüssen auf die Mehrheit der Stimmen an, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Derselben Einwilligung ist zu den wichtigsten Regierungsgeschäften vor Alters erfordert, 1ter Th. 1te Abh. §. 21.
Deren Rechte sind in neuern Zeiten durch Verträge bestätiget, 1ter Th. 1te Abh. §. 21.
Sie dürfen ihren Consens dem Landesherrn ohne erhebliche Ursachen nicht versagen, 1ter Th. 1te Abh. §. 22.
Die Domcapitul mögen sich keine den übrigen Ständen nachtheilige Vorrechte bedingen, 1ter Th. 1te Abh. § 23.
Ob die Stände an der Landeshoheit Theil nehmen, 1ter Th. 1te Abh. §. 25.
In den mitlern Zeiten erschiene das Volk auf den Reichs- und Landtagen, 2ter Th. 10te Abh. §. 6., 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.
Die landsäßige Clerisey, Ritterschaft und Städte waren keiner willkührlichen Gewalt unterworfen, 2ter Th. 10te Abh. §. 8.
Ob Landstände gegen die verwilligten Steuren sich Vortheile von den Landesherren bedingen mögen, 2ter Th. 10te Abh. § 10.
Ihnen muß von dem Gebrauch der verwilligten Gelder vielfältig Rechnung abgeleget werden, 2ter Th. 10te Abh. §. 11.
Wie fern sie an dem Recht, Gesetze zu geben, Theil haben, 2ter Th. 10te Abh. §. 12.
Der Landesherr kann wider die mit der Landschaft errichtete Verträge durch keine Gesetze etwas verordnen, 2ter Th. 10te Abh. §. 12.
Ihren Widerspruch darf er aber nicht immer beachten, wenn sie meynen, daß eine Verordnung den Regeln der Klugheit zuwiderlaufe, 2ter Th. 10te Abh. §. 12.
Ob den Landesherren erlaubet ist, ohne der Stände Zuziehung, einen Krieg anzufangen und Bündnisse zu machen, 2ter Th. 10te Abh. §. 13.
Man hat vielfältig ihre Einwilligung begehret, um derselben Beystand zu erlangen, 2ter Th. 10te Abh. §. 13., 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.
Wenn die Verträge einen Fürsten verbinden, solche zu erfordern, so hat er nicht allein zu beurtheilen, ob und was für eine Kriegesverfassung das gemeine Beste erfordert, 2ter Th. 10te Abh. §. 5.
Die Landstände sind nicht schuldig, zur Landesvertheidigung alles herzugeben, was der Landesherr von ihnen begehret, 2ter Th. 10te Abh. §. 16.

Die darüber entstehende Streitigkeiten haben die Reichsgerichte zu entscheiden, 1ter Th. 10te Abh. §. 17.

Ohne der Stände Genehmigung kann der Landesherr einen Theil des Landes veräussern, 2ter Th. 10te Abh. §. 19.

Wenn nicht solches Recht durch Verträge eingeschränket worden, 2ter Th. 10te Abh. §. 19, 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.

Eben diese Bewandnis hat es mit den Theilungen der Länder und Erbverbrüderungen, 2ter Th. 10te Abh. §. 20, 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.

Die Landstände können sich widersetzen, wenn der Landesherr den Gottesdienst im Lande ändern, und die Kirchengüter zu anderm Gebrauch verwenden will, 2ter Th. 10te Abh. §. 21.

Sie dürfen ihm des Landes Beschwerden vortragen, 2ter Th. 10te Abh. §. 22.

Diese gehören nicht alle auf den Landtag, 2ter Th. 10te Abh. §. 23.

Wohl aber Monita politica, 2ter Th. 10te Abh. §. 23.

Wenn gleich vorhin beym Landesherrn um Remedur nicht angesuchet worden, 2ter Th. 10te Abh. §. 23.

Die Landstände sorgten vor Alters für die Bestellung der Vormünder ihrer minderjährigen Landesherren, 2ter Th. 10te Abh. §. 24.

Sie wurden zu den mehresten Regierungsgeschäften gezogen, 2ter Th. 10te Abh. §. 25.

Welches heutiges Tages nicht geschiehet, 2ter Th. 10te Abh. §. 26.

Die den Ständen ausgestellte Landesherrliche Reversalien sind verbindlich, 2ter Th. 10te Abh. §. 27. und 30.

Wie auch die auf ihre Beschwerden in den Landtagsabschieden und sonsten ertheilte Resolutiones, 2ter Th. 10te Abh. §. 28.

Einige Landesherrliche Resolutiones können jedoch willkührlich verändert werden, 2ter Th. 10te Abh. §. 29.

Die Landstände dürfen keine Landtage ausschreiben, 2ter Th. 10te Abh. §. 31.

Sie können aber aus erheblichen Ursachen vom Landesherrn begehren, daß es geschehe, 2ter Th. 10te Abh. §. 31.

Mögen ohne Nothwendigkeit wider dessen Willen keine Versammlungen anstellen, 2ter Th. 10te Abh. §. 31.

Ob zur Gültigkeit der mit den Ständen errichteten Verträge des Kaisers Consens erfordert wird, 2ter Th. 10te Abh. §. 30.

Unadeliche Besitzer adelicher Güther werden nicht überall zu Landtagen berufen, 3ter Th. 21ste Abh. §. 10.

Die Freyheit der Landstände leidet durch die Schmälerung der Kaiserlichen Gewalt großen Abbruch, 4ter Th. 25ste Abh. §. 2.

Vor Alters fanden sich auf Landtagen auch wohl Bundesgenossen, Schutzverwandte und Lehnleute ein, 4ter Th. 25ste Abh. §. 5.

Vermöge der neuern Reichsgesetze müssen zu gewissem Behuf den Landesherren von ihren Unterthanen Steuren entrichtet werden, 4ter Th. 30ste Abh. §. 2.

Die Landstände bestimmen aber gemeiniglich den Modum collectandi, 4ter Th. 30ste Abh. §. 2.

Diese Befugnis entziehen ihnen die Reichgesetze nicht, 4ter Th. 30ste Abh. §. 2. und 4.

Sie misbilligen nur, daß sich selbige die Disposition von den Landsteuren mit Ausschliessung der Landesherren anmassen, 4ter Th. 30ste Abh. §. 2.

Nach Abfassung des Reichsabschiedes von 1654. haben die Reichsstände die ihnen darin zugebilligte Steuren von den Unterthanen nicht erhoben, ohne mit ihren Landständen sich wegen des Quanti und Modi collectandi zu vergleichen, 4ter Th. 30ste Abh. §. 6.

Landwehren.

Die Gerichtbarkeit der Städte erstrecket sich nicht immer bis an dieselbe, 5ter Th. 41ste Abh. §. 14.

Laster.

Wie es zu bestrafen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 14.

Lehne.

Losgefallene kann der Bischof ohne des Domcapituls Consens vergeben, 1ter Th. 1te Abh. §. 16.

Wenn wegen consentirter Schulden ein Lehn verkaufet werden soll, so mag der Lehnsherr einen untauglichen Käufer verwerfen, 1ter Th. 1te Abh. §. 17.

Die Lehnsherrliche Rechte können mit des Lehnsmanns Willen wohl einem Geringern übertragen werden, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. und §. C. 2. und 11.

Die Erniedrigung des Heerschildes brachte niemand um den Adel, 1ter Th. 3te Abh. §. 11.

Daher ist mancher Edelmann des andern Vasall, 1ter Th. 3te Abh. §. 11.

Lehnleute sind nicht schuldig, gleich geworbenen Soldaten, beständig Krieges-dienste zu leisten, 1ter Th. 4te Abh. §. 1.

Oder an ihre Statt Soldaten zu stellen, 1ter Th. 4te Abh. §. 1.

Sie dienten vor Alters dem Lehnsherrn nur in gerechten Kriegen, 1ter Th. 4te Abh. §. 2.

Deswegen wurde vielfältig ihre Einwilligung begehret, wenn man Krieg führen wollte, 1ter Th. 4te Abh. §. 2.

Und um deren Beystand gebeten, 1ter Th. 4te Abh. §. 2. und 4.

Viele leisteten nicht wider alle und jede Kriegesdienste, 1ter Th. 4te Abh. §. 3.

Noch wenn der Krieg ihr Vaterland nicht betraf, 1ter Th. 4te Abh. §. 4.

Und nicht ausser demselben, 1ter Th. 4te Abh. §. 4.

Die Lehnleute kündigten öfters die Lehnspflicht dem Lehnsherrn auf, und befehdeten selbigen alsdenn, 1ter Th. 4te Abh. §. 5,, 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.

Wenn sie Kriegesdienste leisteten, so muste ihnen der Herr den Unterhalt verschaffen, 1ter Th. 4te Abh. §. 6. und 7.

Jedoch einigen nur zu gewissen Zeiten, 1ter Th. 4te Abh. §. 8.

Er setzte sie in die gehörige Equipage, 1ter Th. 4te Abh. §. 9.

Und einige bekamen einen Sold, 1ter Th. 4te Abh. §. 9.

Man vergütete ihnen den erlittenen Schaden, 1ter Th. 4te Abh. §. 10.

Sie hiessen Milites und Satellites, welche Wörter aber keine gemeine Kriegesleute bedeuteten, 1ter Th. 4te Abh. §. 11.

Daß die Lehnleute vom Lehnsherrn Du genannt worden, erweiset nicht, daß sie mit den heutigen Reutern in gleicher Verpflichtung gestanden, 1ter Th. 4te Abh. §. 12.

Noch erhellet es daher, daß sie des Lehnsherrn Montur getragen, 1ter Th. 4te Abh. §. 13.

Und in keinen Kutschen fahren dürfen, 1ter Th. 4te Abh. §. 14.

Der

Der Adel machte sich mehreren Lehnsherrn verbindlich, 1ter Th. 4te Abh. §. 15.
In welchen Kriegen heutiges Tages die Ritterpferde zu stellen sind, 1ter Th. 4te Abh. §. 16.
Ob es in einem Reichskriege geschehen müsse, 1ter Th. 4te Abh. §. 17.
Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß die adeliche Güther Lehne sind, 3ter Th. 17te Abh §. 1.
Die Lehnbarkeit wird mit Lehnbriefen wider den Vasallen und seine Erben erwiesen, 3ter Th. 17te Abh. §. 2.
Nicht aber wider einen Dritten, 3ter Th. 17te Abh. §. 2.
Des Vasallen Geständnis ist zum Beweis der Lehnbarkeit hinlänglich, wenn es gegen den Lehnsherrn geschehen, 3ter Th. 17te Abh. §. 3.
Ist jemand mit einem Guth ohne Ausdrückung der Zubehörungen belieben, so wird alles, was er an dem Ort dabey gebrauchet, für Lehn gehalten, 3ter Th. 17te Abh. §. 4.
Diese Vermuthung fällt hinweg, wenn im Lehnbriefe gemeldet wird, was an Ländereyen auch sonst zum Lehn gehöret, 3ter Th. 17te Abh. §. 4.
Nicht aber wenn der Vasall einige Stücke nach der erhaltenen Belehnung mit dem Guth von dem Lehnsherrn empfangen, 3ter Th. 17te Abh. §. 5.
Die Gerechtsame eines Lehnguths sind für Lehn zu halten, 3ter Th. 17te Abh. §. 6.
Die Steuerfreyheit erweiset keine Lehnbarkeit, 3ter Th. 17te Abh. §. 7.
Noch auch, daß die Güther seit langen Jahren dem Mannstamm verblieben, 3ter Th. 17te Abh. §. 8.
Wenn gleich der grössere Theil des Guths Lehn ist, so muß man doch von dem geringern kein gleiches vermuthen, 3ter Th. 17te Abh. §. 9.
Noch dem Lehn beyzählen, was bey selbigem lange gebrauchet worden, 3ter Th. 17te Abh. §. 10.
Durch die Annehmung der Lehns-Designation erkennet der Lehnsherr nicht jedesmal deren Richtigkeit, 3ter Th. 17te Abh. §. 11.
Der Lehnmann darf in fremde Dienste treten, 3ter Th. 18te Abh. §. 2.
Vor Alters war nur der Adel lehnsfähig, 3ter Th. 21ste Abh §. 9.
Heutiges Tages sind es an den mehresten Orten auch die Unadeliche, 3ter Th. 21ste Abh. §. 9.
Es giebt Baurenlehne, 4ter Th. 28ste Abh. §. 11.
Die Lehnleute waren gemeiniglich auch Unterthanen, 5ter Th. Zugabe, 34ste Abh. §. 2.
Das Lehnwesen war eine heilsame Einrichtung, ehe man die Lehne erblich machte, und den Vasallen zuviel einräumte, 4ter Th. 43ste Abh. C. 3. a.
Die Belehnungen sind älter als die Lehnbriefe, 6ter Th. 45ste Abh. §. 22.

Lex.

Bedeutet auch eine Steuer, aber nicht immer eine ungerecht erpreßte, 5ter Th. 38ste Abh. §. 12.

Leibeigenschaft.

Der Bauren ist heutiges Tages nicht zu vermuthen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 16.

Leibgeding.

Wird nach Beschaffenheit des Brautschatzes bestimmt, 5ter Th. 37ste Abh. §. 3.

Ob nach den Deutschen Rechten das Leibgeding den Brautschatz verschlinget, 5ter Th. 37ste Abh. §. 1.

Liber homo.

Also wurde auch wohl einer vom hohen Adel genannt, 4ter Th. 28ste Abh. §. 6. 6ter Th. 45ste Abh. §. 43.

Lotharingen.

In diesem Herzogthum hatten die Kaiser Kammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 10.
Sie ertheilten Klöstern die Freyheit, einen Abt zu erwählen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 10.
Entschieden Streitigkeiten, welche zwischen den Geistlichen ihrer Güther wegen entstanden, 4ter Th. 22ste Abh. §. 10.

Lüneburg, Stadt.

Ihre Streitigkeiten mit den Herzogen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 8.
Mit der Geistlichkeit, 5ter Th. 39ste Abh. §. 8.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen, 5ter Th. 39ste Abh. §. 18.

M.

Macht, überwiegende.

Siehe Gleichgewicht.

Märkte.

Sind zu neuern Zeiten öfter von den Landesherren, als den Kaisern vergönnet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 76.
Vor Alters wurde auch die Erlaubnis, Wochen- und Jahrmärkte anzulegen, von den Kaisern ertheilet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 76.

Marschall.

Siehe Erbhofämter.

Mediation.

Was von den Mediatoren erfordert wird, 6ter Th. 43ste Abh. C. 16.

Meyersachen.

Wiefern sie aus den Römischen Rechten zu entscheiden sind, 5ter Th. 32ste Abh. §. 12. und 16.

Metalle.

Durfte ohne Kaiserliche Concession niemand graben, 6ter Th. 45ste Abh. §. 48.
Heutiges Tages ist es den Reichsständen erlaubet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 48.

Milites.

Das Wort bedeutet gemeiniglich Ritter und nicht alle Lehnleute, 1ter Th. 2te Abh. §. 2, 6ter Th. 45ste Abh. §. 71. 72.
Ob die Ritter nimmer im Treffen einen Haufen geführet haben, 4ter Th. 28ste Abh. §. 9.

Die

Die Ritterliche Würde erhielten gemeiniglich nur diejenige, welche von Rittern abstammeten, 3ter Th. 21ste Abh. §. 5., 6ter Th. 45ste Abh. §. 71. und 72.

Minsinger.

Braunschweigischen Canzler und Deputirten zur Cameral-Visitation recusirte das Kammergericht, weil er dessen Heimlichkeiten in seinen Observationibus bekannt gemachet hatte, 4ter Th. 26ste Abh. §. 9.

Mißbräuche.

Muß der Gesetzgeber abstellen, 1ter Th. 1te Abh. §. 12.
Was dazu Anlaß giebet, ist an sich nicht verboten, 1ter Th. 2te Abh. §. 16. 17.
Man muß, um einen Mißbrauch abzustellen, dem andern die Thür nicht öfnen, 1ter Th. 2te Abh. §. 16.

Mittelfreyen.

Wer solche gewesen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 6., 6ter Th. 45ste Abh. §. 72.

Monarchien.

Wie dieselbe zu erhalten, 5ter Th. 40ste Abh. §. 8.
Von ihren Mängeln, 5ter Th. 40ste Abh. §. 9.
Ob ihnen Festungen Nutzen schaffen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 13.
Sehr grosse sind von keiner langen Dauer, 5ter Th. 40ste Abh. §. 17., 6ter Th. 43ste Abh. C. 4. a.

Monopolien.

Ob sein Landesherr sie einführen dürfe, 6ter Th. 45ste Abh. §. 41.

Mühlen.

Sind vielfältig vermöge der natürlichen Freyheit erbauet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 62.

Münchhhausen, von

Philipp Adolph wird von der Hildesheimischen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln gesandt, 2ter Th. 6te Abh. §. 5.

Münzrecht.

Die geistliche Fürsten sind mit selbigem von den Kaisern begabet, 4ter Th. 22ste Abh. §. 16.
Die Landstädte vielfältig von ihren Landesherren, 4ter Th. 22ste Abh. §. 16.
Und dennoch setzten sie des Kaisers Namen und Wappen auf die Münzen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 16.
Allgemeine Reichsgesetze bestimmten vor Alters deren Gehalt nicht, 4ter Th. 22ste Abh. §. 16.
Auch mittelbare Städte und Privatleute haben die Münzgerechtigkeit von den Kaisern ausgebracht, 6ter Th. 45ste Abh. §. 46.
Ausser dem Kaiser und den Churfürsten stunde selbige niemanden zu, der sie nicht durch ein ausdrückliches Privilegium erhalten, 6ter Th. 45ste Abh. § 46.
Und solche klebte keinesweges den Erblanden der Fränkischen Könige und Herzoge an, 6ter Th. 45ste Abh. §. 46.

N.

Näherrecht.

Dessen Observanz ist in Deutschland zu vermuthen, 5ter Th. 22ste Abh. §. 23. und 24.
Der freyen Reichs-Ritterschaft haben es die Kaiser beygeleget, wenn deren Güther an Fremde veräussert werden wollen, 5ter Th. 33ste Abh. §. 5.

Neufrankreich.

Begreifet alles unter sich, was die Franzosen in Nordamerika besassen, 5ter Th. 42ste Abh. §. 12. und 15.

Neuschottland.

Was die Engelländer dadurch verstanden, 5ter Th. 42ste Abh. §. 6. 10. und 18.

Neutralität.

Ist schwachen Staaten anzurathen, 6ter Th. C. 8. c.

Nobilis.

Siehe Adel.

O.

Oefnungsrecht.

Wurde den Lehnsherren nicht überall in den Schlössern ihrer Vasallen eingeräumet, 6ter Th. 45ste Abh. §. 52.

Oesterreich.

Kaiser Carl V. suchte die Evangelischen zu unterdrücken, um in Deutschland eine ohnumschränkte Gewalt zu erlangen, 2ter Th. 7te Abh. §. 5.
Er verband sich mit dem Evangelischen Herzog Moritz von Sachsen, weil er dessen Hülfe bedurfte, 2ter Th. 7te Abh. §. 5.
Auch Kaiser Leopold mit den Protestantischen Mächten wider Frankreich, 2ter Th. 7te Abh. §. 6.
Ob das Deutsche Reich die Macht des Hauses Oesterreich fürchten muß, 2ter Th. 7te Abh. §. 6.
Es hat in seinen Rathschlägen Mäßigung zu erkennen gegeben, 2ter Th. 8te Abh §. 20.
Dessen Deutsche und Spanische Linie vereinigten ihre Kräfte zu beiderseitigem Besten, 2ter Th. 8te Abh. §. 15.
Ob die Ungarische Macht den Deutschen furchtbar ist, 2ter Th. 8te Abh. §. 19.
Einrichtung der Oesterreichischen höhern Collegiorum, 3ter Th. 13te Abh. §. 26.
Die Herzoge von Oesterreich waren des Reichs Ober-Jägermeister, 4ter Th. 22ste Abh. §. 18.
In diesem Lande hatten die Kaiser Kammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 18.
Kaiser Carl V. erlangte eine überwiegende Macht, 6ter Th. 42ste Abh. C. 1.
Kaiser Leopold konnte keine Erweiterung seiner Macht hoffen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 5. a.

Der

Der Verlust Spaniens hat das Haus Oesterreich nicht sehr geschwächet, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6. d.

Osnabrück.

Die Stadt wollte behaupten, daß sie mit zur Bischöflichen Wahl gelassen werden müsse, 1ter Th. 1ste Abh. §. 5.

Wie fern die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation Ausnahmen von der im Westphälischen Friedensschluß festgestellten Regel enthält, 2ter Th. 6te Abh. §. 19., 3ter Th. 15te Abh. § 5.

Das Osnabrückische Consistorium A. C. führet das Evangelische Kirchenregiment, wenn ein Catholischer Bischof regieret, 3ter Th. 15te Abh. §. 5.

P.

Pabst.

Hat Türkische Hülfe wider Christliche Könige begehret, 2ter Th. 7te Abh. §. 8.

Verlanget nicht, daß ein Catholisches Reich solche Macht erlanget, als erfordert wird, um die Protestanten zu unterdrücken, 2ter Th. 7te Abh. §. 15.

König Rudolph I. bestätigte des Pabstes Herrschaft über die in seinem Besitz befindliche Güther, 4ter Th. 23ste Abh. §. 3.

Warum er in den Nordlichen Ländern weniger beständige Anhänger gehabt, als in den Südlichen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 5.

Wiefern dessen Gewalt den Staaten schädlich ist, 5ter Th. 40ste Abh. §. 9.

Patritien.

Sind dem Landadel nimmer vorgezogen, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.

Die Edelleute, welche sich in die Städte begeben, und ihre Landgüther behalten, haben sich nicht erniedriget, 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.

Diejenige Bürger, so alten ritterlichen Herkommens, sich nur mit Ritterbürtigen verheyratheten, und keine bürgerliche Nahrung trieben, hätten billig dem Landadel gleich geachtet werden sollen, 4ter Th. 28ste Abh. § 7.

Pertinentien.

Unter denselben ist mehr begriffen, als was die Lehnbriefe besonders ausdrücken, 1ter Th. 2te Abh. p. f.

Plebs.

Bedeutet in den mitlern Zeiten auch einen District, 6ter Th. 45ste Abh. §. 72.

Plesse.

Edele Herren, waren Braunschweigische Vasallen, 5ter Th. Zugabe, 34ste Abh. §. 2.

Polizeysachen.

Siehe Regierungssachen.

Von Bestrafung der Policeyverbrechen, 3ter Th. 13te Abh. §. 22., 5ter Th. 34ste Abh. §. 17.

Von der Unterobrigkeiten Gewalt in Policeysachen, 3ter Th. 13te Abh. §. 23. 5ter Th. 34ste Abh. §. 15.

Sie

Sie gehören auch vor die ungeschlossene Gerichte, 5ter Th. 34ste Abh. §. 16.
Der Stadrath besorgte vor Alters das Policeywesen, jedoch mit Zuziehung des Vogts, 1ter Th. 5te Abh. §. 3., 5ter Th. 41ste Abh. §. 4.

Polen.

Ihre Regimentsverfassung machet sie unvermögend etwas wichtiges vorzunehmen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11.
Auf ihre Hülfe ist daher wenig Rechnung zu machen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. b.

Possession.

Siehe Besitz.

Potestas.

Bedeutet auch einen District, 6ter Th. 45ste Abh. §. 32.

Præjudicia.

Ob sie von den Richtern zu beachten, 4ter Th. 31ste Abh. §. 5. und 9.

Preussen.

Des Königs weise Regierung, 6ter Th. 44ste Abh. C. 5.
Ob der Anwachs der Preussischen Macht zu fürchten sey, 2ter Th. 8te Abh. §. 21.

Princeps.

Von den Principibus der alten Deutschen, 2ter Th. 10te Abh. §. 2.

Privilegien.

Siehe Gesetze. Justitzsachen. Kaiser.
Man nennete auch also die zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen errichtete Verträge, 3ter Th. 13te Abh. §. 14.
Die Kaiser haben Privilegien ertheilet, wenn gleich andern dadurch etwas entzogen worden, 4ter Th. 22ste Abh. §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 21., 23ste Abh. §. 7., 5ter Th. 33ste Abh. §. 5., 6ter Th. 45ste Abh. §. 12. und 13.
Dieses Recht ist durch die Kaiserliche Wahl-Capitulationes sehr geschmälert, 4ter Th. 22ste Abh. §. 26.
Jedoch nicht ganz aufgehoben, 5ter Th. 33ste Abh. §. 5.

Protestationes.

Sind zu Behauptung des Besitzes unzulänglich, und vielmehr schädlich, wenn der Gegentheil sich daran nicht kehret, 4ter Th. 25ste Abh. §. 10.

R.

Rathsstuhl in Städten.

War mit der Schöppenbank nicht immer vereiniget, 5ter Th. 40ste Abh. §. 3.

Recurs an den Reichstag.

Findet Platz, wenn jemand von den Reichsgerichten wider die Reichsgrundgesetze beschwehret wird, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.
Wenn sie nemlich deren authentische Auslegung oder Aenderung sich anmassen, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.

Nicht aber wenn von besondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eine Frage entstehet, und das richterliche Erkenntnis keine offenbar widerrechtliche Gewalt mit sich führet, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.
Bevor eine Indibition vom Reich ergangen, hat der Comitialrecurs keinen Effectum suspensivum, 3ter Th. 12te Abh. § 7.
Es ist nicht rathsam, ihm solchen beyzulegen, 3ter Th. 12te Abh. §. 7.

Rechte, Römische.

Ihre Einführung ist zu vermuthen, wenn sie nicht aus Grundsätzen herfliessen, und einen Endzweck haben, welchen die Deutsche nimmer gebilliget, und zu erreichen begehret, 3ter Th. 19te Abh. § 7., 5ter Th. 32ste Abh. §. 26.
Ob es rathsam, dieselbe abzuschaffen, 4ter Th. 31ste Abh. §. 4.
Das Römische Recht gilt in Deutschland als ein geschriebenes, daher nach solchem zu erkennen, wenn kein ungeschriebenes erwiesen ist, 5ter Th. 32ste Abh. § 5.
Dessen Einführung ist nicht ohne Nutzen gewesen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 6.
Man glaubte, daß es die Deutsche verbinde, weil das Römische Reich den Deutschen Königen zu Theil worden, 5ter Th. 32ste Abh. §. 7.
Manche Landesgesetze sind aus demselben zu erklären, 5ter Th. 32ste Abh. §. 8. 11 und 12.
Der Gebrauch des Römischen Rechts ist sehr alt, 4ter Th. 23ste Abh. §. 14. 5ter Th. 32ste Abh. §. 8. und 11.
Es wurde eher bey Fürstl. Höfen als in den Land- und Stadtgerichten angenommen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 11.
Und gewann nach Anordnung des Cammergerichts überall die Oberhand, 5ter Th. 32ste Abh. §. 11.
Die Römische Rechte finden auf viele Deutsche Geschäfte ihre Anwendung, 5ter Th. 32ste Abh. §. 13.
Im XIII. Jahrhundert ist die Reception eines Römischen Gesetzes nicht zu vermuthen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 50.

Rechte, Deutsche.

Lassen zu viel auf des Richters Guldünken ankommen, 4ter Th. 31ste Abh. §. 4.
Es ist zweifelhaft, ob die älteste Deutsche Gesetze, welche annoch vorhanden, Lateinisch geschrieben, oder aus der Deutschen Sprache in die Lateinische übersetzet worden, 5ter Th. 32ste Abh. §. 1.
Diese haben heutiges Tages keine gesetzliche Kraft, 5ter Th. 32ste Abh. §. 3. 4.
Daß manche Statuten ein gleiches Recht enthalten, erweiset keine allgemeine Deutsche Gewohnheit, 5ter Th. 32ste Abh. §. 15.
Es giebet deren nicht viel in Deutschland, 5ter Th. 32ste Abh. §. 15.
Wie der Beweis eines ungeschriebenen Deutschen Rechts zu führen ist, 5ter Th. 32ste Abh. §. 28.

Reformandi Jus.

Siehe Jurisdictio ecclesiastica.
Ist die Befugnis des Landesherrn, seinen Unterthanen die Uebung ihrer Religion zu untersagen, auch sie aus dem Lande zu jagen, 3ter Th. 15te Abh. §. 2.
Welche der Westphälische Friedensschluß einschränket, 3ter Th. 15te Abh. §. 2.

Dadurch wird keine Jurisdictio ecclesiastica verstanden, 3ter Th. 15te Abh. §. 2. 6ter Th. 44ste Abh. §. 14.

Regalien.

Bedeuten in den mittlern Zeiten so viel, als Fiscus regius, 1ter Th. 2te Abh. §. 6.
Manche den Unterthanen verliehene sind in Absicht auf sie als Nutzungen anzusehen, 6ter Th. 45ste Abh. § 47.

Regierungssachen.

Was solche sind, 3ter Th. 13te Abh. §. 2.
Die authentische Erklärung der Gesetze stehet der Landes-Regierung zu, 3ter Th. 3te Abh. §. 9.
Wer darüber zu erkennen hat, ob eine Sache vor die Regierung oder vor die Justitz Collegia gehöret, 3ter Th. 13te Abh §. 15 und 21.
Die Regierungen müssen darüber halten, daß die Gesetze beobachtet werden, 3ter Th 13te Abh. §. 23.
Sie vollstrecken auch wohl dieselben, 3ter Th. 13te Abh. §. 23.
Welches jedoch der Unterobrigkeit gleichfalls gestattet wird, 3ter Th. 13te Abh. §. 23.
Für einige Regierungen gehören gewisse Justitzsachen, 3ter Th. 13te Abh. §. 21. und 24.
Sie müssen aber in einigen Ländern von ihren Verfügungen den höchsten Gerichten Red und Antwort geben, 3ter Th. 13te Abh. §. 24.
Welches denjenigen Regierungen nicht obliegt, die nur des Landesherrn gesetzgebende Gewalt üben, 3ter Th. 13te Abh. §. 24.

Reich.

Siehe Monarchien.

Reichsritterschaft.

Ihr ist billig ein Näherrecht beygeleget, 5ter Th. 33ste Abh. §. 5.

Reichsstädte.

Catholische üben das Reformationsrecht, 6ter Th. 46ste Abh. §. 6.
Den Evangelischen stehet es eben sowohl zu, 6ter Th. 46ste Abh. §. 8. und 10.
Der Westphälische Friedensschluß theilet selbiges ihnen mit, wenn gleich einige ihrer Catholischen Bürger eine von der Stadtobrigkeit nicht angeordnete Religionsübung haben, 6ter Th. 46ste Abh. §. 10. und 11.
Von den Reichsstädten gemischter Religion, 6ter Th. 46ste Abh. §. 11.
Catholische Bürger können in Evangelischen Reichsstädten keiner Theilnehmung am Stadtregiment sich anmassen, wenn sie 1624. in deren Besitz nicht gewesen, 6ter Th. 46ste Abh. § 12. und 16.
Nicht das Jahr 1648. sondern 1624. ist das Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Evangelischen in den Reichsstädten, 6ter Th. 46ste Abh. §. 13.

Reichstag.

Siehe Recurs an den Reichstag.
Auf selbigem erschiene in den mittlern Zeiten auch das Volk, 2ter Th. 10te Abh. § 6
Man entschiede daselbst Rechtshändel, 3ter Th. 12te Abh. §. 1.

Noch heutiges Tages stehet den auf dem Reichstag versammleten Ständen die Reichsregierung, mithin die Oberaufsicht über die Justiz zu, 3ter Th. 12te Abh. §. 3.

Dieses ist eine Würkung der gesetzgebenden und nicht der richterlichen Gewalt, 3ter Th. 12te Abh. §. 3.

Vermöge jener untersuchet man auf den Reichstagen, ob die politische Umstände die Vollstreckung eines Urtheils verstatten, 3ter Th. 12te Abh. §. 4.

In den mittern Zeiten durfte niemand durch Abgesandte auf Reichstagen erscheinen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 73.

Reichsvogtey in den Städten.

Siehe Städte.

Religion.

Der Evangelischen Uebung sahen die Catholische als einen Eingrif in der Bischöfe geistliche Gerichtbarkeit an, 2ter Th. 6te Abh. §. 13.

Die Religion muß durch Zwangsmittel nimmer ausgebreitet werden, 2ter Th. 7te Abh. §. 1. und 18., 4ter Th. 40ste Abh. §. 5.

Dieses halten auch verschiedene Römisch-Catholische dafür, wenn der Gewissenszwang mehr Böses als Gutes wirken könnte, 2ter Th. 7te Abh. §. 2. und 15.

Andere pflichten ihnen jedoch nicht bey, 2ter Th. 7te Abh. §. 3. und 4.

Welches aber von Staatsverständigen geschiehet 2ter Th. 7te Abh. §. 4.

Auch Evangelische Fürsten befördern das Beste der Religion nicht, wenn dadurch ihre zeitliche Wohlfart Abbruch leidet, 2ter Th. 7te Abh. §. 9

An die Religionsverträge wird man sich wenig kehren, wenn ihnen ohne Gefahr zuwider gehandelt werden kann, 2ter Th. 7te Abh. §. 12.

Die Uneinigkeit der Evangelischen erleichtert den Catholischen ihre Unterdrückung, 2ter Th 7te Abh. §. 13.

Der Letztern Religionseifer ist grösser, wie der Erstern, 2ter Th 7te Abh. §. 14.

Durch gewaltsame Mittel kann die Evangelische Religion nicht ausgerottet werden, dafern kein Catholischer Staat eine solche Macht erlanget, das ihm alle andere gehorsamen müssen, welches kluge Catholische Staatsleute keinesweges verlangen, 2ter Th. 7te Abh. §. 15.

Auch selbst nicht der Römische Pabst, 2ter Th. 7te Abh. §. 15.

Die Kräfte der Catholischen und Protestantischen Mächte sind so gar ungleich nicht, 2ter Th. 7te Abh. §. 16.

Nicht alle Catholische halten die Religionsverträge für unverbindlich, 2ter Th. 7te Abh. §. 17.

Viele unter ihnen misbilligen den Gewissenszwang, 2ter Th. 7te Abh. §. 18.

Der Evangelischen Religionseifer ist nicht ganz erkaltet, 2ter Th. 7te Abh. §. 19.

Eine jede Parthey suchet das Beste ihrer Religion zu befördern, sofern politische Absichten es verstatten, 2ter Th. 7te Abh. §. 20.

Worin das gleiche Recht der Catholischen und Evangelischen in Religionssachen bestehet, 2ter Th 6te Abh. §. 19., 3ter Th. 15te Abh. §. 7.

Wer sich in einer uralten Possession befindet, darf die Observanz des Entscheidungs-Jahrs nicht erweisen, 3ter Th. 15te Abh. §. 9.

Der Westphälische Friedensschluß billiget einem jeden in Kirchensachen zu, was er 1624. würklich besessen, nicht aber was er zu fordern berechtiget gewesen seyn mögte, 6ter Th. 46ste Abh. §. 12.
Wenn dessen Verstand streitig, so sollte billig, bis zu erfolgter authentischer Erklärung, alles in statu quo verbleiben, 3ter Th. 15te Abh. §. 10., 4ter Th. 27ste Abh. §. 9., 5ter Th. 33ste Abh. §. 9.
Kein Reichsgericht mag solche Streitigkeiten entscheiden, 4ter Th. 27ste Abh. §. 3.
Wohl aber können sie dem wider den Friedensschluß beleidigten Theil Schutz angedeihen lassen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 8.
Die Erziehung Evangelischer Eltern hinterlassener Kinder in der Catholischen Religion ist widerrechtlich, 4ter Th. 27ste Abh. §. 16.
Ob Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren ihre Religion ausser Landes üben dürfen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 16.
Das Clima hat einen Einfluß in die Religion; doch kann die daher entspringende ihr widerstehende Neigung von derselben überwunden werden, 5ter Th. 40ste Abh. § 5
Die Christliche Religion befördert die Glükseligkeit aller Staaten, 5ter Th. 40ste Abh §. 5
Sie verbannet die despotische Gewalt, 5ter Th. 40ste Abh. §. 5.
Innerliche Unruhen zu verhüten, kann ein Staat die der herrschenden Religion nicht zugethanen Unterthanen von den Regierungsgeschäften ausschliessen, 6ter Th. 46ste Abh. §. 12.
Siehe Commissiones.

Repressalien.

Sind in Religionssachen erlaubt, 4ter Th. 27ste Abh. §. 16.

Retorsionen.

Werden ohne Ungerechtigkeit gebrauchet, 4ter Th. 27ste Abh. §. 16.

Revisorium.

Ordnet das Reich an, 3ter Th. 12te Abh. §. 4., 4ter Th. 26ste Abh. §. 17.
Ist von dem Recursu ad Comitia ganz unterschieden, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.
Wenn es wieder in den Gang kömmt, so fallen nicht alle Recurse an den Reichstag weg, 3ter Th. 12te Abh. §. 5.
Revisiones geschehen von den Visitatoren, 4ter Th. 26ste Abh. §. 17.
Ob sie in Religionssachen zuzulassen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 8.

Ritter.

Erhielten die ritterliche Würde mittelst des Cinguli militaris, 6ter Th. 45ste Abh. §. 72.
Siehe Milites.

Rom.

Die Römische Municipia waren den Kaisern nicht unmittelbar unterworfen, 5ter Th. 38ste Abh. §. 2.
Der Römer Bundesverwandte Völker sind keine freye Staaten, sondern ihnen unterthänig gewesen, 5ter Th. 38ste Abh. §. 3.

Ihr

Ihr Regiment war unter den Königen nicht ganz monarchisch, 5ter Th. 40ste Abh. §. 8.

Rußland.

Von dessen Macht, 2ter Th. 8te Abh. §. 21.
Ob es Ursach hat, mehr Oesterreichisch als Französisch zu seyn, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9.

S.

Sachsen.

Nicht allein der Sächsische Adel stammet von den alten Sachsen her, 2ter Th. 10te Abh. §. 5.
Herzog Otto stunde im X. Jahrhundert keine Landeshoheit über Sachsen zu, 4ter Th. 22ste Abh. §. 3.
Worin die libera potestas bestanden, womit Henrich der Vogler dieses Land als Herzog beherrschte, 4ter Th. 22ste Abh. §. 4.
Die Chur und Fürstliche Sächsische Agnaten wollen behaupten, daß sie, als Vormünder, keiner Kaiserlichen Confirmation bedürften, 4ter Th. 26ste Abh. §. 7.

Sachsenspiegel.

Ist zum Beweis einer heutigen Deutschen Gewohnheit unzulänglich, 5ter Th. 32ste Abh. §. 27.
Was von des Verfassers Zeiten darin gemeldet wird, verdienet historischen Glauben, 6ter Th. 45ste Abh. §. 4.
Die Glosse beweiset wenig, 3ter Th. 19te Abh. §. 5.

Salzquellen.

Gehören vielen Privatleuten, 6ter Th. 45ste Abh. §. 48.
Sie sind jedoch den Regalien beyzuzählen, 6ter Th. 49ste Abh. §. 48.

Sardinien.

Der König verbindet sich gemeiniglich mit demjenigen, der ihm die beste Bedingungen einräumet, 6ter Th. 43ste Abh. C. 7.
Kriege sind ihm verträglich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 7.

Satellites.

Wurden auch Fürsten und Herren genannt, 1ter Th. 4te Abh. §. 11.

Sacra.

Von den Bedeutungen dieses Worts, 4ter Th. 28ste Abh. §. 11.

Schlav.

Bedeutung des Worts, 5ter Th. 36ste Abh. §. 2.

Schlösser.

Siehe Festungen.

Schöppen.

Siehe Gesetze. Gerichte.

Der Richter muste nach ihrem Gutbefinden die vorkommende Rechtshändel entscheiden, 1ter Th. 5te Abh. §. 4., 4ter Th. 23ste Abh. §. 2., 5ter Th. 38ste Abh. §. 3., 6ter Th. 45ste Abh. §. 27.
Nicht alle Schöppen waren Edelleute, 1ter Th. 3te Abh. §. 10., 3ter Th. 14te Abh §. 1.
Sie finden sich heutiges Tages nicht in allen Gerichten, 6ter Th. 45ste Abh. §. 32.

Schutzherren.

Dürfen einige mittelbare Städte annehmen, 1ter Th. 5te Abh. §. 18.

Schwaben.

Der König hatte darin Kammergüther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 9.
Verschenkte eines Schwäbischen Grafen eingezogene Güther, 4ter Th. 22ste Abh. §. 9.
Befreyte Klöster von der weltlichen Richter Gewalt, 4ter Th. 22ste Abh. §. 9.

Schweden.

Erkannte, wie nachtheilig ihm die Französische überwiegende Macht sey, 2ter Th. 8te Abh. §. 16., 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. l.
Von dessen Bündnissen mit Frankreich und Engelland, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. a.

Schwicheldt, von

Sind Erbmarschälle des Stifts Hildesheim, 3ter Th. 20ste Abh. §. 1. 3. u. 5.
Von Hans von Schwicheldt Fehde mit Herzog Bernhard von Lüneburg, 5ter Th. 39ste Abh. §. 12.
Siehe Erbhofämter.

Seemächte.

Können allen denjenigen Gutes und Böses erweisen, zu welchen sie mit ihren Schiffen gelangen mögen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6. f.
Die Herrschaft über das Meer zu behaupten ist sowohl ein Hirngespenst, als das Trachten der Herrschaft über die Länder, 6ter Th. 43ste Abh. C. 6.

Selbsthülfe.

Erlaubet der Westphälische Friedensschluß wider diejenige zu gebrauchen, welche ihm zuwider handeln, 4ter Th. 27ste Abh. §. 1.
Es ist solches dem Staatsrecht gemäß und auf andere Weise die Vollstreckung des besagten Friedensschlusses nicht zu bewürken, 4ter Th. 27ste Abh. §. 3. 6ter Th. 44ste Abh. §. 6.
Daraus entstehet kein grössers Uebel als aus dem rechten Gebrauch des Juris belli, 4ter Th. 27ste Abh. §. 3.
Dieselbe war nicht nur zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses erlaubet, sondern sie ist es noch jetzo, 4ter Th. 27ste Abh. §. 6., 6ter Th. 44ste Abh. §. 10. und 11.
Nicht aber wenn keine Contravention solches Friedensschlusses geschehen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 7.
Und vielweniger wider den Friedensschluß, 4ter Th. 27ste Abh. §. 7.
Jedoch allerdings, wenn Catholische und Evangelische über dessen Verstand streitig sind, 4ter Th. 27ste Abh. §. 9. und 10.

Der

Der Nürnbergische Executionsreceß misbilliget die Selbsthülfe nicht, 4ter Th. 27ste Abh. §. 11.
Noch die Kaiserliche Wahlcapitulationen, 4ter Th. 27ste Abh. §. 12.
Sie mag zum Besten der Catholischen Landesherren Evangelischer Unterthanen gebrauchet werden, 6ter Th. 44ste Abh. §. 2. 3. 4. und 8.
Die Selbsthülfe veranlasset öfter billige Verträge, als Kriege, 6ter Th. 44ste Abh. §. 4.

Senior.

Bedeutung des Worts, 4ter Th. 45ste Abh. §. 51.

Sicla.

Ist eine Maaße flüßiger Sachen, 3ter Th. 19te Abh. §. 2.

Simultaneum Religionis Exercitium.

Daß der Westphälische Friedensschluß nicht erlaubet, solches an den Orten einzuführen, wo es 1624. nicht gewesen, erhellet aus demjenigen, so bey den Tractaten wegen des Stifts Hildesheim verhandelt worden, 2ter Th. 6te Abh. §. 8. 10. und 11.
Volmars Zeugnis erweiset das Gegentheil keinesweges, 2ter Th. 5te Abh. §. 12.
Es dürfen auch wider die Observanz des Jahrs 1624. keine neue Catholische Kirchen erbauet werden, 2ter Th. 6te Abh. §. 11.
Die Einführung des Simultanei ist erlaubet, wenn die Evangelische Unterthanen darein willigen, 3ter Th. 15te Abh. §. 9.
Der Evangelischen Meynungen von selbigen sind nicht neu, 6ter Th. 44ste Abh. §. 17.

Spanien.

Leistet den Reformirten in Frankreich Hülfe, 2ter Th. 7te Abh. §. 7.
Der Päbstliche Hof will nicht glauben, daß die Spanier zur Beschützung der Religion die Waffen ergreiffen, 2ter Th. 7te Abh. §. 7.
Spanien suchet König Carl II. von Engelland zu bewegen, anstatt einer Catholischen eine Protestantische Prinzessin zu heyrathen, 2ter Th. 7te Abh. §. 7.
Durch die Vereinigung der Reiche Castilien und Aragonien gelangte Spanien zu einer ansehnlichen Macht, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1.
Es muß mit Engeland, dessen Seemacht halber, glimpflich umgehen, 6ter Th. C. 6. f.
Ist kein natürlicher Bundesgenosse der Krone Frankreich, 6ter Th. 44ste Abh. C. 9.

Spiegelberg, Grafschaft.

Von dem Jure circa sacra in derselben, 4ter Th. 25ste Abh. §. 6.

Sprache.

Der Deutschen Einführung in den Gerichten, ist von den Grafen von Hohenlohe nicht aus Landesherrlicher Macht vor dem Interregno geschehen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 49.

Städte.

Ihr Ursprung in Deutschland, 1ter Th. 5te Abh. §. 1.
Vielfältig bedeutet Villa eine Stadt, 1ter Th. 5te Abh. §. 1.

Sie

Sie wurden durch Grafen und Vögte regieret, 1ter Th. 5te Abh. §. 2., 5ter Th. 4ste Abh. §. 2.
Von dem Ursprung der städtischen Raths-Collegiorum, 1ter Th. 5te Abh. §. 2. 4ter Th. 25ste Abh. §. 2., 5ter Th. 41ste Abh. §. 2.
Was Civitates regales und præfectoriæ gewesen, 1ter Th. 5te Abh. §. 2., 4ter Th. 25ste Abh. §. 2., 5ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Die Stadtvögte sprachen Recht nach der Schöppen Gutfinden, 1ter Th. 5te Abh. §. 4., 5ter Th. 28ste Abh. §. 3., 40ste Abh. §. 3.
Und machten solchergestalt Ordnungen, 1ter Th. 5te Abh. §. 5., 5ter Th. 38ste Abh. §. 3., 41ste Abh. §. 4.
Die städtische Statuta erlangten durch der Landesherren Genehmhaltung verbindliche Kraft, 1ter Th. 5te Abh. §. 5.
Diese verordneten nicht leicht etwas wider der Städte Willen, 1ter Th. 5te Abh. §. 5.
Sie sind vielfältig von ihren Herren befestiget, 1ter Th. 5te Abh. §. 6.
Suchten aber selbige von der Gewalt über ihre Thore und Mauren auszuschliessen, 1ter Th. 5te Abh. §. 7.
Auch in andern Regierungsgeschäften sich der Herren Botmässigkeit zu entziehen, 1ter Th. 5te Abh. §. 8.
Das Faustrecht vermehrte ihre Gewalt, 1ter Th. 5te Abh. §. 11.
Vor Erfindung des Pulvers waren sie fast unüberwindlich, 1ter Th. 5te Abh. §. 10.
Auch durch den Handel reich worden, 1ter Th. 5te Abh. §. 10.
Grafen und Edelleute schämten sich nicht, das Bürgerrecht zu gewinnen, 1ter Th. 5te Abh. §. 10., 4ter Th. 28ste Abh. §. 7.
Der Hanseatische, Rheinische und Schwäbische Bund machte auch schwächere Städte furchtbar, 1ter Th. 5te Abh. §. 11.
Ein Fürst schützte sie wider den andern, 1ter Th. 5te Abh. §. 12.
Deswegen nahmen sie Schutzherren an, 1ter Th. 5te Abh. §. 12.
Die Städte brachten die Fürstliche Vogteyen an sich, 1ter Th. 5te Abh. §. 13.
Warum sie in neuern Zeiten denen Landesherren unterwürfiger worden, 1ter Th. 5te Abh. §. 14.
Einige geniessen noch der alten Freyheit, 1ter Th. 5te Abh. §. 15.
Diese haben sich denen Landesherren nicht freywillig unterworfen, 1ter Th. 5te Abh. §. 16.
Aber verhindert, daß die Gerichtbarkeit in eine völlige Landeshoheit verwandelt worden, 1ter Th. 5te Abh. §. 17., 4ter Th. 25ste Abh. §. 2.
Einigen stehet das Besatzungsrecht zu, 1ter Th. 5te Abh. §. 18.
Auch die Befugnis, Bündnisse zu machen, 1ter Th. 5te Abh. §. 19.
Und Gesetze zu geben, 1ter Th. 5te Abh. §. 20.
Sie sind frey von Landsteuren, und collectiren ihre Bürger, 1ter Th. 5te Abh. §. 21.
Ob solche Städte Civitates mixtæ zu nennen, 1ter Th. 5te Abh. §. 22.
Sie müssen dem Landesherrn von dem Gebrauch der ihnen zustehenden Gewalt Red und Antwort geben, 1ter Th. 5te Abh. §. 22.
Dieser aber darf nicht willkührlich ihre Verfügungen ändern, 1ter Th. 5te Abh. §. 22.
Das Sächsische Landrecht verbietet, eine Stadt der andern zu nahe zu bauen; schmälert aber die Rechte der erbaueten nicht, 3ter Th. 19te Abh. §. 5.

Noch

Noch untersaget es den Landleuten alles Gewerbe, welches die Bürger treiben, 3ter Th. 19te Abh. §. 5.
Ob ohne des Kaisers Einwilligung Städte erbauet werden dürfen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 20, 23ste Abh. §. 8., 5ter Th. 41ste Abh. §. 9., 6ter Th. 45ste Abh. §. 75.
Von der Vögte und Burggrafen Gewalt in den Reichsstädten, 4ter Th. 25ste Abh. §. 2., 5ter Th. 41ste Abh. § 2.
Die Rath- und Schöppenbank war nicht in allen Städten ein Collegium, 5ter Th. 38ste Abh. §. 8.
Einige hatten keinen Bürgermeister und Rath, 5ter Th. 41ste Abh. §. 5.
Auch einige keinen Vogt, 5ter Th. 41ste Abh § 6.
Könige und Fürsten brachten den gemeinen Mann mit an das Regimentsruder in den Städten, 5ter Th. 41ste Abh. §. 7.
In den Bischöflichen Städten schafte Kaiser Friedrich II. auf Veranlassung der Bischöfe die Raths Collegia ab, 5ter Th. 41ste Abh. §. 8.
Diese Verordnung war widerrechtlich, 5ter Th. 41ste Abh. § 9.
Sie ist nimmer vollstrecket, 5ter Th. 41ste Abh. § 10.
Die Städte, in welchen sich Königliche oder Fürstliche Vögte finden, haben dennoch grosse Gewalt, 5ter Th. 41ste Abh. § 11.
Wie weit sich der Städte Gerichtbarkeit ausser ihren Mauren erstrecket, 5ter Th. 40ste Abh. §. 12.
Von den städtischen Landwehren, 5ter Th. 41ste Abh. §. 14.
Die Vögte der Reichsstädte vertraten sie auf den Reichstagen, 5ter Th. 38ste Abh. §. 6.
Siehe Municipia.

Staatskunst.

Muß keiner Leidenschaft Platz geben, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1. a. b.
Sondern beständig einen allgemeinen und dauerhaften Vortheil des Staats zum Endzweck haben, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1.
Nichts vornehmen was dessen Kräfte übersteiget, 6ter Th. 43ste Abh. C. 1.
Der unrechte Begriff, den man sich von der Ehre machet, veranlasset viel Unheil, 6ter Th. 43ste Abh. C. 2. b.
Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Gütigkeit sollten die Seele der Staatskunst seyn, 6ter Th. 43ste Abh. C. 4.
Sie haben Sparta und Rom groß gemacht, 6ter Th. 43ste Abh. C. 4.
Ein Staat wird mehr geschwächet, wenn man ihn verhasset machet, als Eroberungen denselben stärken, 6ter Th. 43ste Abh. C. 10.
Listige Ränke bringen in Staatsgeschäften mehr Schaden als Vortheil, 6ter Th. 43ste Abh. C. 20.

Steinberg, von

Henning wird von der Hildesheimischen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln gesandt, 2ter Th. 6te Abh. §. 5.
Seine Relation, 2ter Th. 6te Abh. §. 5.
Die von Steinberg sind von den Edlen Herren von Homburg mit der Vogtey zu Brüggen belehnet, 5ter Th. 34ste Abh. §. 5.
Cord von Steinsbergs Fehde mit Herzog Bernhard zu Lüneburg, 5ter Th. 39ste Abh. §. 12.

Steuren.

Ob die Unterthanen sie aufbringen müssen, so oft der Kaiser von den Landesfürsten Hülfe begehret, 1ter Th. 1te Abh. §. 22.
Beeden und Schatzungen sind anfangs aus freyem Willen entrichtet, 1ter Th. 3te Abh. §. 22., 4te Abh. §. 18., 2ter Th. 9te Abh. §. 2., 5ter Th. 39ste Abh. §. 13., 6ter Th. 45ste Abh. §. 66.
Auch von einiger Edelleute Hintersassen forderte man solche, 2ter Th. 9te Abh. §. 2.
In den Grafschaften wurde der Grafenschatz aufgebracht, 2ter Th. 9te Abh. §. 2.
In Pommern das Riepenkorn, der Müntepenning und Landschott, 2ter Th. 9te Abh §. 2.
In Bayern Hundgeld, Jägergeld, Vogelgeld, 2ter Th. 9te Abh. §. 2.
Die Clerisey und deren Hintersassen waren nicht steuerfrey, 2ter Th. 9te Abh. §. 3.
Die Städte entrichteten jährlich ein gewisses Geld, 2ter Th. 9te Abh §. 4.
Man nannte es an einigen Orten Ohrbar, auch Wortzins und Beede, 2ter Th. 9te Abh. § 4.
Die Länder wurden bisweilen mit ausserordentlichen Steuren beleget, 2ter Th. 9te Abh. § 5. und 6.
Und die Heersteuer oder der Heerband erhoben, 2ter Th. 9te Abh. §. 5.
Insonderheit von denjenigen, welche keine persönliche Kriegesdienste leisten konnten, 2ter Th. 9te Abh. § 5.
Könige und Fürsten empfingen von ihren Unterthanen einen Geldbeytrag, wenn sie ihre Töchter aussteuerten, 2ter Th. 9te Abh. § 6.
Wenn ausser dem Nothfall Steuren ausgeschrieben wurden, so widersetzten sich die Unterthanen vielfältig, 1ter Th. 9te Abh. § 8.
Solches zu behindern, verlangte man der Stände Consens, 2ter Th. 9te Abh. § 9.
Und die Landesherren machten sich verbindlich, keine unbewilligte Steuren beyzutreiben, 2ter Th. 9te Abh. §. 9., 10te Abh. §. 9., 5ter Th. 39ste Abh. §. 13.
Man gab den Unterthanen gute Worte, um die Reichssteuren von ihnen zu erlangen, 2ter Th. 9te Abh. § 9.
Wenn der Landstände Bewilligung ohne rechtliche Ursach versaget wurde, so brachten die Landesherren Kaiserliche Concessionen und Befehle aus, 2ter Th 9te Abh. §. 10.
Zum Behuf des Krieges wider die Hussiten wurde der gemeine Pfennig verwilliget 2ter Th. 9te Abh. §. 11.
Auch öfters Türkensteuren ausgeschrieben, 2ter Th. 9te Abh. § 11.
Reichs und Landsteuren sind häufiger worden, nachdem man in Kriegen nur besoldete Kriegesleute gebrauchte, 1ter Th. 4te Abh. §. 18., 5ter Th. 9te Abh. § 11.
Da die Fürsten gut gefunden, beständig in den Waffen zu bleiben, so beschweren solche Steuren die Länder unaufhörlich, 2ter Th. 9te Abh. § 11.
Die Guthsherren sind befugt, dawider zu sprechen, wenn ihre Bauren mit unbewilligten Steuren beleget werden, 2ter Th. 10te Abh § 9.
Die Bestimmung des Modi collectandi hat man gemeiniglich denen Landschaften überlassen, 4ter Th 30ste Abh §. 2.
Die Reichsgesetze entziehen ihnen solche Befugnis nicht, 4ter Th. 30ste Abh. §. 2.

Stiftun-

Stiftungen.

Der Kirchen und Klöster erweisen keine Landeshoheit, 6ter Th. 45ste Abh. §. 20.

Strafgelder.

Deren Erhebung erweiset keine Landeshoheit, 6ter Th. 45ste Abh. §. 39.
Nicht nur die Kaiser, sondern auch die Richter und Vögte bekamen sie, 6ter Th. 45ste Abh. §. 40.

Succession.

Auch Erbgüther wurden vor Alters auf die Töchter nicht vererbfället, so lange Söhne vorhanden waren, 3ter Th. 17ste Abh. §. 8.
Vom Erbrecht der Wittwen, 5ter Th. 32ste Abh. §. 20.

T.

Teutschland.

Es ist weder erweislich noch glaublich, daß die Carolingische Regimentsform in Deutschland nach Ludewig des Kindes Tode verändert worden, 4ter Th. 22ste Abh. §. 2.
Die heutige wäre unverbesserlich, wenn man die Reichssatzungen gebührend befolgte, 4ter Th. 22ste Abh. §. 29.
Im X. und XI. Jahrhundert führten die Deutschen mit andern Völkern glücklich Kriege, 6ter Th. 43ste Abh. C. I. a.
In den folgenden Zeiten behinderten es die innerliche Kriege, 6ter Th. 43ste Abh. C. I. a.
Die Staatsverfassung wurde allererst unter Kaiser Maximilian I. verbessert, 6ter Th. 43ste Abh. C. I. g.
Den Deutschen Reichsständen ist an der Erweiterung des Reichs wenig gelegen, 6ter Th. 43ste Abh. C. II.
In Deutschland finden auch diejenige Alliirte, welche das Reich angreifen wollen, 6ter Th. 43ste Abh. C. II.

Titul.

Das davon genommene Argument beweiset wenig, 6ter Th. 45ste Abh. §. 19.

Tribut.

Bedeutung des Worts, 5ter Th. 35ste Abh. §. 3.

Tugend.

Die politische ist mit der moralischen nicht zu vermischen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 7.
Nur jene muß in der Democratie herrschen, 5ter Th. 40ste Abh. §. 7.

Türken.

Von ihren Bündnissen mit Frankreich, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. b.
Sie haben immer ihre Vergrösserung zum Endzweck, 6ter Th. 43ste Abh. C. 9. d.

Turniere.

Deren Gesetze verbieten dem Adel allen Handel, 3ter Th. 19te Abh. §. 6.
Rüxners Turnierbuch verdienet keinen Glauben, 3ter Th. 19te Abh. §. 6.
Zu den Turnieren sind nur alte von Adel gelassen, 3ter Th. 20ste Abh. §. 8.

U.

Ueberwiegende Macht.

Siehe Gleichgewicht.

Unterthanen.

Können ihr Bürgerrecht aufkündigen, und sich aus dem Lande begeben, 3ter Th. 18te Abh. §. 5.
Dafern nicht die Landesgesetze es ihnen verbieten, 3ter Th. 18te Abh. §. 5.
Oder es bey ausserordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen zu grossem Nachtheil gereichte, 3ter Th. 18te Abh. §. 5.

Untreue.

Siehe Bündnisse.

Urkunde.

Wurden in der unmündigen Kaiser Namen ausgefertiget, 5ter Th. 38ste Abh. §. 10.
Einige darin befindliche ungewöhnliche Worte machen sie nicht verdächtig, 5ter Th. 38ste Abh. §. 10.

V.

Veltheim, von

Sind Erbschenken des Stifs Hildesheim, 3ter Th. 20ste Abh. §. 6.
Siehe Erbhofämter.

Venedig.

Entschliesset sich nicht leicht zu einem Kriege, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11.
Es ist dieser Republik bisher unschädlich gewesen, daß sie zur Erhaltung des Gleichgewichts wenig beygetragen, weil es von andern geschehen, 6ter Th. 43ste Abh. C. 11. a.

Verjährung.

Ob zu der von undenklichen Jahren erfordert wird, daß die Zeugen von ihren Vorfahren gehöret, was zu deren Zeiten geschehen, 1ter Th. 2te Abh. n.
Binnen welcher Zeit die Jagdgerechtigkeit durch die Verjährung wider den Landesherrn erlanget werden kann, 2ter Th. 11te Abh. §. 20.
Dadurch stehet ein Kirchenrecht zu erwerben, welches man 1624. nicht hatte, 3ter Th. 15te Abh. §. 9.

Vermuthung.

Ein Verbrechen ist alsdenn zu vermuthen, wenn selbiges nur demjenigen Vortheil bringet, dem es beygemessen wird, 1ter Th. 2te Abh. §. 15.
Es ist nicht zu vermuthen, daß eine Sache in den vorhergehenden Zeiten anders beschaffen gewesen, als in den folgenden, wenn keine Veränderung dargethan werden kann, 5ter Th. 34ste Abh. §. 8.

Verträge, Erbverträge.

Wer einen in seinem Namen errichteten Vertrag nicht widerspricht, der genehmiget ihn, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.

Bevorab wenn er denselben besiegeln lässet, 1ter Th. 1te Abh. §. 11.
Die Hildesheimische Räthe hielten diejenige Verträge für unverbindlich, mittelst deren den Evangelischen Unterthanen die Religionsfreyheit versprochen war, 2ter Th. 6te Abh. §. 3.
Durch Verträge kann der Status anni decretorii verändert werden, 3ter Th. 15te Abh. §. 9.
Unbeschworne Erbverträge sind in Deutschland verbindlich, 5ter Th. 32ste Abh. §. 21.
Alle freye Leute durften sie machen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 58.
Warum dieselbe vielfältig bestätiget worden, 6ter Th. 45ste Abh. §. 58.

Villæ.

Also werden Dörfer und befestigte Städte genannt, 1ter Th. 5te Abh. §. 1.

Visitation des Kaiserlichen Kammergerichts.

Geschiehet von des Kaisers und der Stände Räthen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 2.
Seit 1582. ist keine ordentliche Visitation geschehen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 2.
Jedoch einige ausserordentliche, 4ter Th. 26ste Abh. §. 2.
Und beliebet die ordentliche wieder in den Gang zu bringen, 4ter Th. 22ste Abh. §. 2.
Chur-Maynz verabladet zur Visitation, 4ter Th. 26ste Abh. §. 3.
Bey der Eröfnung geschiehet die Proposition von den Kaiserlichen Commissariis, 4ter Th. 26ste Abh. § 4.
Demnächst untersuchet man die Vollmachten der Deputirten, 4ter Th. 26ste Abh. §. 5.
Sie müssen der Reichsstände Räthe, oder besonders zu dem Geschäft verpflichtet seyn, 4ter Th. 26ste Abh. § 6.
Ob der Committenten Tutoria beyzubringen sind, 4ter Th. 26ste Abh. §. 7.
Ob die Deputirten facultatem substituendi haben, 4ter Th. 26ste Abh. § 8.
Ob ein Votum durch mehrere Deputirte geführet werden kann, 4ter Th. 26ste Abh. §. 8.
Von den Recusationen der Visitatoren, 4ter Th. 26ste Abh. §. 9.
Von den Kaiserlichen Commissarien, 4ter Th. 26ste Abh. §. 10.
Von des Kaiserlichen Concommissarii Rangstreit mit dem Cammerrichter, 4ter Th. 26ste Abh. §. 10.
Von den Solennitäten bey Eröfnung der Visitation, 4ter Th. 26ste Abh. §. 11.
Die Glieder des Cammergerichts und Bediente müssen angeloben, die Wahrheit zu sagen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 11.
Auch die Visitatoren sich eidlich verbinden der Reichsinstruction besten Fleißes nachzukommen, 4ter Th. 26ste Abh. § 12.
Und die Secretarii, was ihnen ex protocollo oder sonst bekannt worden, niemand als ihren Abgesandten zu eröfnen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 12.
Die Visitatoren untersuchen des Gerichts Mängel, 4ter Th. 26ste Abh. §. 13.
Und befragen den Kammerrichter, die Präsidenten, Beysitzer, Canzleyverwalter und übrige Cameral-Bediente, 4ter Th. 26ste Abh. § 13.
Sie entscheiden die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten, 4ter Th. 26ste Abh. §. 14.
Lassen sich von des Gerichts Ein- und Ausgabe Rechnung thun, 4ter Th. 26ste Abh. § 15.

Machen vielfältig neue Ordnungen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 16.
Revidiren die Acten und gesprochene Urtheile, 4ter Th. 26ste Abh. § 17.
Chur Maynz thut bey den Zusammenkünften der Visitatoren die Propositiön, 4ter Th. 26ste Abh. §. 18.
Die Conclusa werden per Majora gemachet, 4ter Th. 26ste Abh. § 18.
Von den Solennitäten beym Schluß der Visitation, 4ter Th. 26ste Abh. §. 19.
Warum sie bisher nicht wieder in den Gang zu bringen gewesen, 4ter Th. 26ste Abh. §. 20.

Vogt, Vogtey.

Siehe Landgericht.
Den höhern Vogteyen waren ganze Länder, den niedern aber gewisse Dörfer unterworfen, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 1te Abh. C. 2. 4. 6., 5ter Th. 34ste Abh. §. 7.
Von der Möllnischen Vogtey, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 4. 8. 9. C. 2. 1. 8. 15.
Der Landesherr bestellte die Vögte, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 4., 5ter Th. 34ste Abh. §. 7.
Auch der Pfandesinhaber der Vogtey, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 4.
Die Vögte waren theils adelichen, theils geringern Herkommens, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 5.
Sie führten ihre Gerichtsunterthanen wider den Feind an, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 6.
Auch der Geistlichen Güther befanden sich unter ihrem Gerichtszwang, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 6.
Sie hatten die peinliche Gerichte, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 6.
Machten mit der Schöppen Gutbefinden Ordnungen in Policeysachen, 1ter Th. 3te Abh. C. 1. 7. C. 2. 7. 10., 5te Abh. §. 3. 5.
Das Wort Vogt hat keinen weitern Umfang als das Wort Vogtey, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 7.
Der Vogtey klebte nicht immer die Gerichtbarkeit an, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. 7. 5ter Th. 34ste Abh. §. 6.
Die Stadtvogteyen dingen vom Kaiser oder Landesherrn ab, 1ter Th. 5te Abh. § 3., 5ter Th. 34ste Abh. §. 5.
Von den Vögten der Stifter, 1ter Th. 5te Abh. §. 3., 6ter Th. 45ste Abh. §. 63.
Die Vögte haben in grossen Städten ihre richterliche Gewalt selten in eine Landeshoheit verwandeln können, 4ter Th. 25ste Abh. §. 2.
Sie wurden von den Fürsten auch in ihren Reichslehnen bestellet, 5ter Th. 34ste Abh. §. 7.
Und waren ordentliche Richter, 5ter Th. 34ste Abh. §. 8.
Mit der zunehmenden Landeshoheit hat sich ihre Anzahl vermindert, 5ter Th. 34ste Abh. §. 8.
Die Grafen bestellten Landvögte, 6ter Th. 45ste Abh. §. 32.

Vormünder.

Siehe Sachsen.
Die Hohenlohische sind vom Kayser bestätiget, 6ter Th. 45ste Abh. §. 59.
Die Tutela fructuaria stunde dem Lehnsherrn nicht zu, wenn mitbelehnte Agnaten vorhanden waren, 6ter Th. 45ste Abh. §. 60.

W.

Waffenstillstand.

In welchen Umständen er nützlich ist, 6ter Th. 43ste Abh. C. 16.

Wein.

Fande sich vor Alters in Deutschland wenig, 3ter Th. 19te Abh. §. 2.

Weisthum.

Dessen Unrichtigkeit stehet vielfältig zu erweisen, 1ter Th. 2te Abh. k.

Wiederkauf.

Ob derjenige, welcher cum pacto retrovendendi etwas verkaufet hat, nach Wiederbezahlung des Kaufgeldes das verkaufte Guth von einem dritten Besitzer zurück fordern kann, 1ter Th. 3te Abh. C. 2. und 24.

Wildbahn.

Bedeutet nicht immer einen Bannforst, sondern auch wohl zur Jagd dienliche Waldungen, 2ter Th. 11te Abh. §. 8.

Wittwen.

Was ihnen nach den Römischen und Deutschen Rechten im Wittwenstande gebühret, 5ter Th. 32ste Abh. §. 19. und 20, 37ste Abh. §. 7.

Worms.

War den Allemanniern unterworfen, 5ter Th. 38ste Abh. § 4.
Auch den Franken, 5ter Th. 38ste Abh §. 4.
Daselbst fande sich ein Kaiserlicher Graf, der den Herzoglichen Titul führte, 5ter Th. 38te Abh. §. 11. und 12.

Wrisberg, von

Liborius Wolfenbüttelscher Hofrichter und Hildesheimscher Schatzrath, 2ter Th. 6te Abh. §. 6.

Würzburg.

Der Bischof hatte über seine Güther und Leute Herzogliche Gewalt, 6ter Th. 45ste Abh. §. 53.

Z.

Zehende.

Daß die Rottzehenden dem Landesherrn gehören, ist unerwiesen, 1ter Th. 2te Abh. §. 9.
Die Christliche Geistlichkeit forderte den Zehenden vermöge göttlichen Rechts, 5ter Th. 35ste Abh. §. 1.
Die weltliche Obrigkeit half ihr seit dem IX. Jahrhundert dazu, 5ter Th. 35ste Abh. § 2.
Auch in Sachsen, 5ter Th. 35ste Abh §. 3
Von dem Ursprung der Zehendfreyheiten, 5ter Th. 35ste Abh. §. 4.

Woher

Woher es rühret, daß die Geistlichkeit viele Zehenden von den Layen empfangen, 5ter Th. 35ste Abh. §. 5.
Die Guthsherren bedungen sich selbige bisweilen von ihren Zins- und Meierleuten. 5ter Th. 35ste Abh. §. 5.
Die mehreste haben die Layen von der Clerisey empfangen, 5ter Th. 35ste Abh. §. 5.
Die Königl. Kammergüther und Klöster waren Zehendpflichtig, 5ter Th. 35ste Abh. §. 7.
Die Zehenden gehörten vielmehr den Bischöfen, als den Pfarrern, 5ter Th. 35ste Abh. §. 8.
Wovon der Zehende gegeben worden, 5ter Th. 35ste Abh. § 9.
Auch die Rottzehenden empfinge die Clerisey, 5ter Th. 35ste Abh. § 10.
Wie die weltliche Herren daran kommen, 5ter Th. 35ste Abh. §. 11.
Sie gebühren dem ordentlichen Zehendherrn, 5ter Th. 35ste Abh. §. 12.
Jedoch auch einige dem Landesherrn, 5ter Th. 35ste Abh. §. 13.
Das Zehendrecht ist kein Regale, 6ter Th. 45ste Abh. §. 65.

Zölle.

Ohne Kaiserliche Erlaubnis sie zu erheben war verboten, 4ter Th. 22ste Abh. §. 17.
Doch mag es wohl an einigen Orten geschehen seyn, 4ter Th. 22ste Abh. §. 17.
Bevorab wenn keine Fremde darunter litten, und die Landeseingesessenen solche erlegten, um die Heerstrassen brauchbar und sicher zu machen, 4ter Th. 22ste Abh. § 17.
In der Reichsstände Landen wurde die Zollgerechtigkeit vom Kaiser verliehen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 47.
Und zwar auch mittelbaren Unterthanen, 6ter Th. 45ste Abh. §. 47.

L078

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734312-p0277-4

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734312-p0278-0

David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Nebenstunden.

Sechster und letzter Theil

nebst einem Hauptregister über alle Sechs Theile.

Neueste Ausgabe.

Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-734312-p0279-9